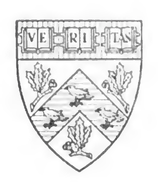
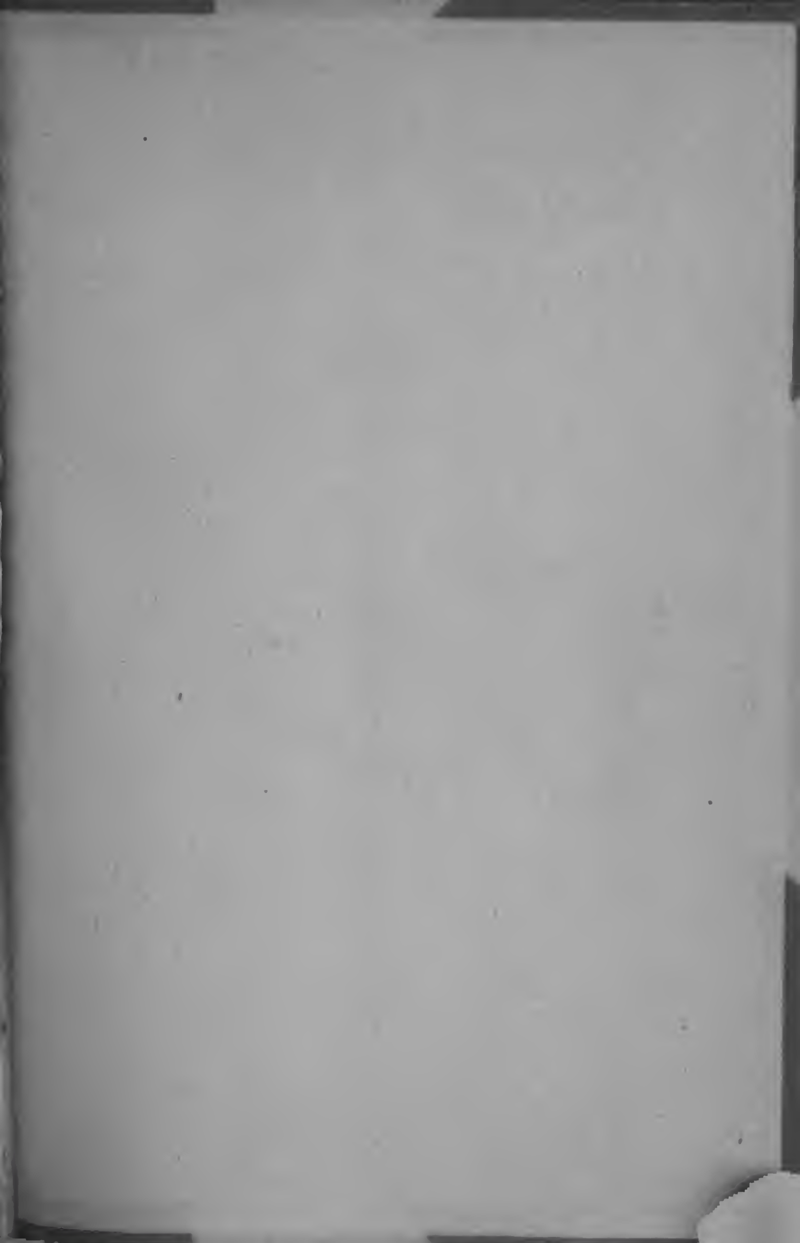



VE
RI
TAS



Das Ketzerrichteramt

in

der reformirten Kirche.

Ein Zeugniß

wider die Behauptungen unwissender Professoren und
für die Freiheit der reformirten Kirche.

Von

Rudolph Dulon,

Pastor zu U. L. Fr. in Bremen.

Bremen, 1852.

C. Schünemann's Buchhandlung.

(J. Kühtmann & Co.)

Das Gutachten

der

vier Heidelberger Theologen.

Ein Beitrag

zur Sittengeschichte der Gegenwart.

Von

Rudolph Dulon,

Pastor zu U. L. Fr. in Bremen.

Zweiter Abschnitt:

Das Gutachten in Beziehung auf Gegenstände der Verfassung und des Rechts.

Bremen, 1852.

C. Schünemann's Buchhandlung.

(J. Kühtmann & Co.)

Druck von Emil Meyer & J. Dierckſen.

Vorwort.

Der zweite Abschnitt meiner Beleuchtung des Heidelberger Gutachtens hat mancherlei Schicksale gehabt, und zwar früher, als es ihm vergönnt war, das Licht der Welt zu erblicken.

Bald werde der zweite Abschnitt dem ersten folgen. So hatte eine Anmerkung zum Vorworte des ersten Abschnittes den begierigen Leser getröstet.

Und bald nach dem Erscheinen des ersten Abschnittes war der zweite im Manuscript beendet. Schon im Monat Juni hatte der Druck begonnen.

Da überkam dem Verleger, Herrn A. D. Geisler, eine heilsame Furcht vor dem möglichen Zorne der hohen Obrigkeit und die liebenswürdige Unterthanenfeigheit, die unsere schöne Gegenwart ziert. Er erklärte plötzlich, den Verlag des zweiten Abschnittes nicht übernehmen zu können. Er erwies sich dabei ohne Zweifel als gelehriger Zögling unserer königlichen und senatorischen Tage. Ein Contract war zwischen mir und ihm abgeschlossen, und dieser Contract verpflichtete ihn zur Uebernahme des Verlags. Aber sollte ein Contract und zwar ein mündlicher Contract mehr gelten, als gewisse Papierstücke, und ein

Versprechen mehr, als gewisse Eidschwüre? Was Contracte und was Versprechungen!! Herr A. D. Geisler ist ohne Zweifel ein sehr unterthäniger Unterthan. Er machte kurzen Proceß und erklärte bündig, er werde den Verlag unter keiner Bedingung übernehmen. Und so weit ging die unterthänige Aengstlichkeit des Herrn A. D. Geisler, daß er es dem neuen Verleger abschlug, ihm das für den zweiten Abschnitt beschaffte Papier zu überlassen. Er widerstand muthig allen Bitten, auch den meinigen und denen des Druckers, und brachte glücklich eine lange Zögerung zu Wege. Was später den langsamen Druck verschuldet, was die auffallende Erscheinung veranlaßt hat, daß in der langen Zeit von Mitte August bis Ende September kaum zwei Bogen im Druck vollendet worden sind: das weiß ich nicht zu sagen. Eben so wenig weiß ich darüber Auskunft zu geben, wodurch die Druckerei die Unmasse von Druckfehlern zu entschuldigen gedenkt, welche das ganze Buch von Anfang bis zu Ende auf widerwärtige Weise entstellen. Ich weiß nur so viel, daß manche derselben durch die undeutliche Handschrift erklärt werden, daß die undeutliche Handschrift außer anderen Ungehörigkeiten S. 130 die „Unsterblichkeit der Milchkühe“ in eine „Unsterblichkeit der Ertragskirche“ umgewandelt hat.*) Auch ist die fürsorgliche

*) Für diese Fehler wird der Herr Verfasser sich selbst entschuldigen müssen, da er die Correctur übernommen hatte. Die Drucker.

Freundschaft hinter dem Rücken des Verfassers thätig gewesen und hat die mildernde Hand an manches kernige Wort gelegt. Im Uebrigen will es mir scheinen, als ob Bremische Drucker und Verleger die Wünsche eines auf Helgoland angeschmiedeten Verfassers keineswegs einer allzugroßen Beachtung werth hielten.

Ich habe die vorliegende Schrift als „Beitrag zur Sittengeschichte der Gegenwart" eingeführt. Man wird nicht verlangen, daß ich die Berechtigung dazu nachweise. Sie liegt auf flacher Hand und leuchtet aus jeder Seite des schamlosen Gutachtens hervor.

Ich will lieber eine kurze Geschichte erzählen, eine Geschichte, die gleichfalls auf die Sitten der Gegenwart ein helles Licht wirft.

Die Geschichte handelt von einem Steckbriefe.

Im Mai des Jahres 1851 wurde ich vor das Criminalgericht der Stadt Bremen in Untersuchung gezogen. Ich sollte diverse Staaten der Christenheit verrathen und anderweiter schrecklicher Verbrechen mich schuldig gemacht haben. Man untersuchte und untersuchte, fand aber als Grund zur Klage nichts weiter, als einige Nummern der Tageschronik. Als ich mein Buch: „Der Tag ist angebrochen" herausgegeben hatte, wurde eine zweite Untersuchung veranlaßt. Das unschuldige und harmlose Buch sollte noch Schrecklicheres verbrochen haben. Anklagen auf Anklagen wurden auf dasselbe gehäuft. Unter Anderem sollte es das verletzt haben, was man in unseren Tagen von

Obrigkeits Wegen „die öffentliche Sittlichkeit" zu nennen beliebt.

Die zuerst anhängig gemachte Untersuchung wurde im Herbste des vorigen Jahres auf einige Zeit unterbrochen. Auf einer Reise nach Hannover wurde ich von Hannoverschen Polizeibeamten verhaftet und in das Criminalgefängniß nach Hoya abgeführt. Hier mußte ich sechs Wochen bleiben, bis endlich die Justiz-Canzlei in Hannover die Entdeckung gemacht hatte, daß es Unsinn sei, mich in Hannover wegen derselben angeblichen Verbrechen in Haft zu halten, deretwegen mich mein ordentlicher und gesetzmäßiger Richter bereits gebührend am Schopfe hielt.

Nach meiner Rückkehr mußte ich in Bremen dem Untersuchungsgerichte versprechen, **während der Dauer der Untersuchung** das Bremer Gebiet nicht zu verlassen. Diesem Versprechen gab eine Caution von 2000 ℛ︁ den erforderlichen Nachdruck.

Nach dem Umsturze der Verfassung und nachdem durch die einseitige Verfügung des Senats die Schwurgerichte beseitigt worden waren, wurden endlich die Acten in beiden Processen geschlossen. In beiden Processen wurde mir von den betreffenden Untersuchungsrichtern die ausdrückliche Mittheilung gemacht, die **Untersuchung** sei **beendet;** es handele sich jetzt um meine Vertheidigung; sei diese eingereicht, so habe das Obergericht in der Sache zu erkennen.

Ich ordnete an, was anzuordnen war, den Pro-

test gegen das Einschreiten des Obergerichts, da allein das Schwurgericht zu Recht bestehe, und eventualiter die Vertheidigung. Als das geschehen war, verließ ich Bremen, um einige Zeit in Helgoland zuzubringen. Ich sehnte mich in Folge verschiedener, nicht allzu angenehmer Erfahrungen nach frischer Luft, wie ein Fisch nach frischem Wasser. Helgoland aber war der einzige Ort, den mein Geldbeutel erreichen konnte. Der Continent war mir verschlossen. Hannover, so berichteten die Zeitungen, fahndete neuerdings auf mich. Dampfer aber, die mich durch die Luft etwa in die gesegneten preußischen Lande oder zu meinem besonders gutem Freunde, Herrn Hassenpflug, tragen konnten, waren nicht zur Hand. So blieb mir nichts übrig, als ein Nachen, der mich nach der romantischen Felseninsel der Nordsee trug.

Und weßhalb hätte ich Bremen nicht auf einige Wochen verlassen sollen? Mich hielt nichts. Meines Amtes war ich entsetzt. Mein „Wecker“ war unterdrückt. Vereine gab's nicht mehr in der freien Stadt. Mit der neuen sogenannten Bürgerschaft stand ich in durchaus gar keinem Verhältniß. Meine verschiedenen Processe lagen in guten Händen. Ein Versprechen band mich nicht, da die **Untersuchung** nach officieller und ausdrücklicher Mittheilung **beendet** war. So ging ich wohlgemuth nach Helgoland. Ich ging in früher Morgenstunde, weil der Schiffer just in früher Morgenstunde abfahren wollte. Ich ging

plötzlich, weil ich erst am späten Abend von der sich plötzlich darbietenden Gelegenheit Kenntniß erhalten hatte. Ich ging gern, weil mir die unaufhörlichen Citationen und Vexationen eben so unerträglich, wie der Verkehr mit Polizeidienern unerquicklich geworden war. Jedenfalls ging ich und kam nach einer glücklichen, gewitterumdrohten Fahrt auf Helgoland an.

Hier schrieb ich sofort an das Criminalgericht. Ich benachrichtigte dasselbe von meinem momentanen Aufenthalt, bat, mich für die nächsten Wochen mit Citationen wo möglich zu verschonen, erklärte aber zugleich, daß ich auf die erste an mich gelangende Aufforderung des Gerichts zurückkehren und mich sofort stellen würde.

Eine Antwort erhielt ich nicht. Bald aber erfuhr ich, daß Einer der Richter gesagt habe, in meiner Abreise von Bremen liege die Verletzung eines eidlichen Versprechens. Sofort schrieb ich wiederum an das Criminalgericht. Es wisse selbst am besten, daß ich überall kein Versprechen verletzt habe, am wenigsten ein eidliches; ich sei zu jeder Zeit zur Rückkehr bereit, müßte aber meine Bitte wiederholen, mich nicht früher zu citiren, als es der Gang meines Processes erforderlich mache. Da mir der Wortlaut des Versprechens, welches mich für die Dauer der Untersuchung an Bremen gefesselt hatte, entfallen war: so stellte ich in demselben Schreiben den Antrag, das Criminalgericht wolle mir eine beglaubigte Abschrift des Protocolls zufertigen lassen,

welches über meine Verpflichtung zum Bleiben spreche. Wäre ich über den Sinn des abgegebenen Versprechens im Irrthum gewesen, so hätte das Gericht jetzt die beste Veranlassung gehabt, mich eines Besseren zu belehren. Es erfolgte aber sowenig eine Belehrung, als die erbetene Abschrift des Protocolls, und eine Aufforderung zur Rückkehr sowenig, als überall eine Antwort.

So war ich sicher. Ich wußte, daß ich, meiner Gewohnheit nach, den Sinn des abgelegten Versprechens genau aufgefaßt und demselben durchaus gemäß gehandelt hatte. Während der Dauer der Untersuchung hatte ich Bremen mit keinem Fuße verlassen, so sehr es mir auch Bedürfniß gewesen war, mich mit außerbremischen rechtsgelehrten Freunden zu besprechen. Jetzt war die Untersuchung nach den eigenen Worten der Richter längst beendet und somit der Bann gelös't, der mich an Bremen fesselte.

Ich war durchaus sicher und lebte behaglich in Helgoland.

Da plötzlich bringen die Zeitungen eine wunderliche Nachricht. Das Criminalgericht hatte mich durch einen Steckbrief verfolgt! Es war kein Irrthum. Es war Thatsache, Schwarz auf Weiß war es zu lesen. Dasselbe Gericht, dem ich wiederholt gesagt hatte, hier bin ich! dem ich wiederholt die Versicherung gegeben, ich komme zurück, ich stelle mich Dir zur Verfügung, sobald Du

mich rufst, sobald Du mir ein sterbendes Wörtchen sagst, — dasselbe Gericht verfolgt mich steckbrieflich!

Nicht wahr, geneigter Leser, das ist auch ein Beitrag zur Sittengeschichte der Gegenwart.

Das Gericht konnte über meinen Aufenthalt nicht in Zweifel sein. Mit meinem rechtsgelehrten Vertheidiger und seinem Stellvertreter hatte ich von Helgoland aus in ununterbrochener Correspondenz gestanden. Das Gericht brauchte nur anzufragen, es brauchte nur an meinen Vertheidiger eine ordnungsmäßige Citation gelangen zu lassen, es brauchte nur zwei Worte zu schreiben: komme zurück! Nichts von Alledem that das Gericht, — es verfolgte mich durch einen Steckbrief!

Der Steckbrief enthält die Behauptung, ich hätte mich einer wider mich anhängig gemachten Untersuchung mit Verletzung eines Gelöbnisses entzogen.

Diese Behauptung ist unwahr.

Ich hatte mich keiner Untersuchung entzogen. Fast ein Jahr lang hatte man die eine der Untersuchungen hingeschleppt. Man hatte auf eine Weise gezögert, die der Befürchtung Raum giebt, als sei es die wohlberechnete Absicht gewesen, die Beseitigung der Schwurgerichte abzuwarten. Nichtsdestoweniger hatte ich geduldig ausgehalten. Ich war geblieben, als die Untersuchung geschlossen war. Ich war geblieben, so lange es das Interesse meiner Vertheidigung erforderlich machte. Nach meiner Abreise hatte ich mich zur Rückkehr auf die erste Aufforderung bereit erklärt.

So ist die Behauptung, ich hätte mich einer Untersuchung entzogen, eben so unwahr, wie nach dem Obigen die Behauptung des verletzten Gelöbnisses eine unwahre ist.

Durchaus in der Wahrheit begründet ist aber ein Anderes.

Der Bremische Staat hatte mir feierliche, durch Eid und Manneswort besiegelte Versprechungen gegeben.

Der Bremische Staat hatte mir durch seine Gesetzgebung und durch seine beschworne Verfassung feierlich versprochen, Preßvergehen und politische Vergehen sollten durch meine Mitbürger im öffentlichen, schwurgerichtlichen Verfahren abgeurtheilt werden.

Der Bremische Staat hatte mir nicht weniger feierlich versprochen, die Schwurgerichte sollten und dürften allein durch Rath- und Bürgerschluß beseitigt, die heilige Schutzwehr gegen brutale Willkür und feindselige Laune allein im Wege des Gesetzes und unter Zustimmung der Gesammtheit der Staatsbürger umgestürzt werden.

Das hatte mir der Bremische Staat durch seine Gesetze und durch seine beschworne Verfassung bündig versprochen und feierlich gelobt.

Der Bremische Staat hat sein Versprechen gebrochen und sein Gelübde auf das Gröblichste verletzt. Ein Machtspruch des Senats, die Verfügung einer Behörde, der einseitig keine gesetzgeberische Befugniß zur Seite stand, hat die Schwurgerichte beseitigt, hat mich wider das klare Wort des Gesetzes willkürlich einer heiligen Schutzwehr beraubt.

Das ist durchaus in der Wahrheit begründet, und das Alles ist „ein Beitrag zur Sittengeschichte der Gegenwart."

Noch habe ich eine Bemerkung hinzuzufügen.

Auf Seite 17 und 18 findet sich eine Anmerkung, die sich auf den Verfasser mehrer Schriften, z. B. „der Briefe über Bremische Zustände", bezieht.

Diese Seiten sind bereits im Monat Juni gedruckt worden. Damals war der Verfasser dieser Schriften unbekannt und er wünschte unbekannt zu bleiben. Jetzt ist er nicht mehr unbekannt. Die Zeitungen haben den Namen einer Dame genannt, die meine Freundin geworden ist, den Namen von Marie Mindermann.

Marie Mindermann hat mit männlichem Muthe und im Geiste männlicher Kraft gehandelt. Sie steht gleich ausgezeichnet da durch Character und Geist, viel zu hoch, als daß das Geklatsch vornehmer und geringer Kaffeeschwestern sie erreichen könnte. Was ich in der Anmerkung gesagt habe, wiederhole ich hier: der Verfasser jener Schriften ist eben so gewiß ein Mann, wie jene Pfarrherren, die aus Menschenfurcht schweigen, wo sie in Gottes Namen reden sollten, elende Weiber sind.

Ich grüße meine Freundin Marie Mindermann in Liebe und Verehrung.

Helgoland, den 30. Sept. 1852.

Dulon.

Inhalt.

Zweiter Abschnitt.

Das Gutachten in Beziehung auf Gegenstände der Verfassung und des Rechts.



Das Gutachten der Heidelberger Professoren **Umbreit**, **Ullmann**, **Hundeshagen** und **Schenkel** hat in seinem ersten Theile vorwiegend den Charakter der Lügenhaftigkeit, Böswilligkeit und Unwissenschaftlichkeit an sich getragen. Es hat den unbefangenen und sachkundigen Leser mit gerechter Entrüstung und mit tiefem Schmerz über die Unwürdigkeit unserer ketzerrichterischen Universitätshelden erfüllt und in ihm den lebhaften Wunsch angefacht, das Gutachten möchte in seinem zweiten Theile die Ehre der armen Männer wenigstens in Etwas retten.

Leider bleibt dieser Wunsch durchaus unerfüllt. Der Charakter der Böswilligkeit, Lügenhaftigkeit und Unwissenschaftlichkeit verläßt das Gutachten bis zu seinem letzten Buchstaben nicht, und so gerne wir bereit sein würden, den tiefgesunkenen deutschen Professoren wieder in Etwas aufzuhelfen, — wir **können** es nicht!

Unsere Stimmung wird bei der Beschäftigung mit dem zweiten Theile des Gutachtens gleichwohl eine etwas andere sein.

Dieser zweite Theil ist so reich an wunderlichen, ja, an absurden Behauptungen, daß er uns nicht selten ein Lächeln abgewinnen, uns zuweilen bei allem Ernst der Sache in eine heitere und gemüthliche Stimmung versetzen wird.

Das Gutachten macht sich in einem kaum glaublichen

Grade aller der Sünden schuldig, die wir im Vorworte in Beziehung auf den zweiten Theil als möglich bezeichnet haben.

Das armselige Produkt der vier Heidelberger kennt augenscheinlich die reformirte Kirche nicht. Es weiß keine Sylbe davon, was in der reformirten Kirche Rechtens ist. Es fällt Urtheile, die selbst einem senatorischen Kaufherren, selbst einem Bremischen „Gelehrten", der ohne Zuziehung wohlbestallter Universitätstheologen aus eigener Weisheit heraus ein Urtheil wagen sollte, zur schweren Sünde gerechnet werden müßten.

Eben so wenig kennt es die Rechtsverhältnisse der Bremischen Kirche und des Bremischen Staats. Es hat zu wenig Verstand und zu viel bösen Willen gehabt, um seiner Unkenntniß aus den Acten, die ihm vorgelegen haben, abzuhelfen. Es spricht dabei über die kirchlichen Rechte, die in Frage kommen, ohne von der Sphäre dieser Rechte auch nur eine Ahnung zu haben. Es legt dem Bremischen Senate Rechte bei, welche die Verfassung mit klaren und dürren Worten dem Senate abspricht. Es geberdet sich überhaupt so kindisch, daß man oft ganz wohl weiß, zum Weinen sei gar keine, zum Lachen eine sehr große Veranlassung da.

Bei Besprechung der Verhältnisse, unter denen wir das Pfarramt zu U. L. Frauen übernommen haben, deren hohe rechtliche Bedeutung kein Mensch in Frage stellen kann, setzt das Gutachten seiner Böswilligkeit die Krone auf. Es spricht in einer Weise, die selbst an den vier Heidelbergern, selbst nach Alledem, was vorhergegangen ist, befrembet und in Erstaunen setzt. Dem geneigten Leser so gut wie dem ungeneigten öffnet es die Augen über die Heidelberger Professoren Ullmann, Umbreit, Hundeshagen und Schenkel. Niemand bleibt in Zweifel darüber, daß ihr Verfahren ein Scandal ist.

I.

Zur Verfassung der reformirten Kirche.

1.

Bekenntniß.

Jede Gemeinschaft bedarf des Gemeinsamen, bedarf eines Bandes, welches die für sich seienden Individuen zur Gemeinschaft, die Vielheit der Einzelnen zur Einheit erhebt, gleichviel ob dieses Band der Gemeinschaft eine Verfassung, eine Gesetzgebung, ein Zweck, ob es ein Grundsatz, ein Gedanke oder eine Summe von Lehren und Gebräuchen sei.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft. Als Band der Gemeinschaft kann nach der Seite ihrer äußeren Erscheinung hin die Verfassung, die Summe der Gebräuche und Sitten gelten, welche die Glieder der Gemeinschaft als zweckdienlich nnd heilsam, als bindend und verpflichtend anerkennen.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft, als deren Zweck die Beförderung des Göttlichen im Menschenleben, die Gründung des Gottesreichs auf Erden sich darstellt.

Dieser Zweck fordert, daß das Göttliche in bestimmten Anschauungen dargestellt, das Gottesreich nach seinen Eigenthümlichkeiten und Merkmalen begriffen werde; er hat die helle Erkenntniß des Göttlichen und des Gottesreichs zur unbedingten Voraussetzung.

Es liegt auf der Hand, daß diese Erkenntniß in ihren wesentlichen Momenten eine gemeinschaftliche sein muß, eine

solche, in der die einzelnen Glieder der Gemeinschaft, die einzelnen Angehörigen der Kirche das Band der Gemeinschaft finden. Wer das Göttliche mit den Augen römischer Priester und pietistischer Pfaffen ansieht, kann sich unmöglich mit dem denkenden Menschen der Gegenwart zum gemeinschaftlichen Bau am Gottesreich verbinden. Sieht doch der Eine die Hölle, wo dem Andern der Himmel entgegenlacht, Dieser den lebendigen Gott, wo Jenen der Schwanz des leibhaftigen Teufels entsetzt; muß doch der Eine nothwendig einreißen, wo der Andere baut, Dieser sammeln, wo Jener zerstreut.

Die Kirche braucht somit der *gemeinsamen* Erkenntniß des Göttlichen. Ohne die Gemeinsamkeit in der Erkenntniß ist wohl eine Masse von Heuchlern, von Handlangern der Polizei und des menschenverachtenden Gottesgnadenthums, aber nicht eine *Kirche* denkbar.

Die *Erkenntniß* des Göttlichen wird zum *Bekenntniß* sobald sie ausgesprochen wird. Soll eine *Erkenntniß* als das geistige Band einer *Gemeinschaft*, als der Ausdruck des *gemeinschaftlichen* Bewußtseins gelten: so muß sie ausgesprochen, so muß sie zum *Bekenntniß* geworden sein. Weil nun eine Kirche ohne gemeinsame *Erkenntniß* nicht gedacht werden kann, so kann eine Kirche auch nicht ohne *Bekenntniß* gedacht werden. Eine Kirche ohne Bekenntniß ist eine Gemeinschaft ohne Gemeinschaft, ein Wort ohne Begriff; eine „bekenntnißlose" Kirche ein Widerspruch, der die Unklarheit und Begriffsverwirrung unserer Heidelberger zur Voraussetzung seiner Möglichkeit hat.

Daß eine „bekenntnißlose" Kirche nie anders als in den Köpfen und Gutachten unklarer und unverständiger Menschen existirt habe, versteht sich von selbst. Die sogenannten pro-

testantischen Kirchen sind nie ohne Bekenntniß gewesen, auch damals nicht, als der denkgläubige Rationalismus in voller Blüthe stand und die weitverbreitete Herrschaft über Pfarrer und Gemeinden führte. Die reformatorischen Bekenntnißschriften enthielten allerdings das Bekenntniß der rationalistischen Protestantenkirchen nicht. Diese hatten über Erbsünde, Dreieinigkeit, Rechtfertigung durch den Glauben an das Blut und über die sonstigen reformatorischen Kraft- und Kernstücke eine so zersetzende und auflösende Brühe gegossen, daß von all den Herrlichkeiten der Concordienformel und des Heidelberger Katechismus wenig oder gar nichts übrig geblieben war. Und so wenig sie in den reformatorischen Bekenntnißschriften ihr Bekenntniß fanden, eben so wenig hatten die Rationalisten ein Actenstück in die Welt geschickt, welches sich als „unser Bekenntniß" angekündigt hätte. Das wäre auch überflüssig gewesen. Die gemeinsame Erkenntniß der rationalistischen Vergangenheit war in zahllosen Predigten, in Katechesationen, in Gebet- und Erbauungsbüchern, in Stunden der Andacht und Wegscheiderschen Systemen zur Genüge und zum Ueberfluß ausgesprochen worden, und Pfarrherren wie Schulmeister, Consistorialräthe wie Minister, Lehrmeister und Lehrburschen trugen das Bekenntniß, in dem alle die Quintessenz ihres geistigen Menschen wiederfanden, in Kopf und Herz mit sich herum. Auch die protestantische Kirche der Gegenwart hat ihr Bekenntniß. Zwar hat auch sie keine Bekenntnißschrift ausgehen lassen. Sie hat nicht Lust gehabt, vor hohen Gebietern und Heidelberger Letzköpfen um Anerkennung zu betteln. Aber sie hat eine gemeinsame Erkenntniß. Sie hat diese Erkenntniß ausgesprochen. Sie ist sich ihrer Gemeinschaft völlig bewußt, und hat ein Bekenntniß. Sie weiß, daß dieses Be-

kenntniß das Freiheitsbanner der kämpfenden Gegenwart und der siegreichen Zukunft ist und bekümmert sich um Heidelberger Professoren und ähnliche Leute nur dann, wenn sie ihr grade in den Wurf kommen.

Jedenfalls ist eine bekenntnißlose Kirche ein Unsinn.

Wir sehen das Gutachten darauf an.

Das Gutachten versichert, nach unserer Lehre sei das wesentliche Merkmal der reformirten Kirche „die unbeschränkte (sic!) Bekenntnißlosigkeit!" *) die reformirte Kirche sei eine bekenntnißlose und durch ihre Bekenntnißlosigkeit unterscheide sie sich eben von der lutherischen Kirche! **)

Wie kommt das Gutachten zu dieser eben so wahrheitswidrigen als unverständigen Versicherung?

Wir haben häufig eine zwiefache Behauptung ausgesprochen. Einmal die, nach welcher die Bekenntnisse aus dem Zeitalter der Reformation in der protestantischen, unter dem Banner des göttlichen Wortes stehenden Kirche als Bekenntnisse der Gegenwart weder angesehen werden können noch dürfen, da die praktische Unbrauchbarkeit, die wissenschaftliche Haltlosigkeit, namentlich die Schriftwidrigkeit derselben zur höchsten Evidenz erwiesen ist. Sodann die andere, nach welcher die reformirte Kirche nie in den symbolbienerischen Unfug versunken ist, der der lutherischen Kirche zur Schmach, zur unauslöschlichen Schande gereicht hat; nach welcher die reformirte Kirche auch in der Zeit, in der die reformatorischen Bekenntnisse für schriftmäßig und heilsam gehalten wurden und ohne Frage und Zweifel Bekenntnisse

*) Gutachten S. 86.

**) Daselbst S. 86.

der damals bekennenden Gemeinschaft waren, diesen ihren Bekenntnissen nie den Rang von Glaubensgesetzen, von untrüglichen Glaubens- und Ketzerrichtern ertheilt, und nie gewagt habe, den Predigern die Bekenntnisse als Gesetze und Normen der Lehre aufzuzwingen.

Unsere Meinung ist Allen, die sehen wollen, klar. Das Bekenntniß des Reformationszeitalters ist nicht das Bekenntniß der Gegenwart; das Bekenntniß ist überhaupt seinem Wesen und seinem Begriff nach nicht Gesetz, nicht Vorschrift, nicht Norm, sondern lediglich Ausspruch der Erkenntniß, des Glaubens und Wissens. Das ist unsere Meinung.

Wie diese Meinung zu der Ehre gekommen ist, den Heidelbergern als Stütze ihrer Klage über die „unbeschränkte Bekenntnißlosigkeit" unsrer Kirche zu dienen, wissen wir nicht.

Wir überlassen es den Lesern, ob sie hier die bekannte Böswilligkeit der würdigen Herren, oder lieber die leider nicht weniger bekannte Begriffsverwirrung derselben als Urheber betrachten wollen. Hätten die Herren freilich den guten Willen gehabt, unsere Ansicht gründlich zu erforschen, — es war ihnen leicht genug gemacht. Wir hatten uns vielfach über den fraglichen Gegenstand ausgesprochen, hatten die Zweckmäßigkeit und Berechtigung der Bekenntnisse, namentlich die Berechtigung, welche die reformatorischen Bekenntnisse in ihrer Zeit gehabt, und die wesentlichen Dienste, welche sie in den Kämpfen mit dem Papstthum einst der Kirche geleistet haben, auf das Bereitwilligste anerkannt *). Die Heidelberger brauchten in der That nur die Augen aufzuthun!

*) Geltung der Bekenntnißschriften in der ref. K. S. 342 ff. Die Stephanigemeinde S. 35 u. A. Die reformirte Kirche, Herr Mallet und Ich S. 11, 12 u. A.

Einmal scheinen sie die Augen ein wenig geöffnet zu haben. Sie citiren unsere Behauptung, „den reformirten Kirchen stehe heute so gut, wie in den Tagen der Väter, das Recht zu, Bekenntnisse ihres Glaubens aufzustellen.“ *) Allein — die armen Leute, — sie müssen sehr kranke Augen haben. Sie überstürzen sich förmlich in Wunderlichkeiten und Ungehörigkeiten. Sie sehen abermals einen Widerspruch, wo es dem gesunden Menschen absolut unmöglich ist, einen Widerspruch aufzufinden. Die Behauptung, die reformatorischen Bekenntnisse seien nicht Bekenntnisse der Gegenwart, sie seien am wenigsten als Glaubensrichter und normgebende Lehrmeister zu gebrauchen, steht mit der selbstverständlichen Behauptung, die Kirche der Gegenwart habe das Recht des Bekennens, in so vollkommenem Einklange, in so durchgängiger Uebereinstimmung, daß man sich schier zu der Annahme gedrängt sieht, den ehrlichen Heidelbergern sei der Begriff sogar vom Worte „Widerspruch“ abhanden gekommen.

Doch wir haben mit den Herrn in Veranlassung der „bekenntnißlosen“ Dinge noch ein anderes Wort zu sprechen.

Ihre Kirche ist selbstverständlich reich an Bekenntnissen. Sie gehen zweifelsohne von der Ansicht aus, ein Bekenntniß müsse nothwendig ein feierlich proclamirtes, obrigkeitlich sanctionirtes, glaubensrichterlich installirtes Stück Papier sein, ein Actenstück von gewisser Länge und Breite, welches auf seinen vergilbten Seiten den Glauben der Gemeinschaft von Jahrhundert zu Jahrhundert trage. Sie verehren die reformatorischen Bekenntnisse als das Bekenntniß der Gegenwart, legen diesen Bekenntnissen glaubensrichterliche Würde

*) Gutachten S. 101.

bei und werfen uns mit sehr unhöflichen Worten zum Tempel hinaus, weil wir von dem Bekenntniß der Kirche, d. h. von dem Inhalt der reformatorischen Bekenntnißschriften, abgewichen sind.

Das Bekenntniß der Vergangenheit ist also nach den Heidelbergern zugleich das Bekenntniß der Gegenwart.

Wir wissen, daß dem nicht so ist. Der oft besprochene denkende Mensch der Gegenwart — und dieser allein ist berechtigt — findet in dem Bekenntniß der Vergangenheit den Ausdruck seines Bewußtseins nicht.

Aber wir geben zu, daß das Bekenntniß der Vergangenheit das Bekenntniß einer Anzahl abgestorbener, mit der Wissenschaft, mit dem Menschenverstande, mit Gott und der Welt zerfallener Individuen sein könne; und in Betreff der Heidelberger verlangen wir, daß sie ihre eigenen Worte nicht Lügen strafen, daß sie wenigstens das reformatorische Bekenntniß als ihr Bekenntniß ehren und achten.

Was aber müssen wir hören?

Nicht bloß in ihrem praktischen Wirrsal, nein, — in ihrer theoretischen Auseinandersetzung führen die Heidelberger aus, daß das reformatorische Bekenntniß ihr Bekenntniß — nicht sei!!

Wir wissen, daß das Bekenntniß der Ausdruck der Erkenntniß, der in der Gemeinschaft lebendigen Erkenntniß des Göttlichen sei. Es kann nur solche Wahrheiten aussprechen, die bei allen Gliedern der Gemeinschaft Geltung haben, nur solche Gedanken, in denen Alle ihre Erkenntniß wiederfinden. Spricht es andere aus, spricht es mehr aus, als das Allen Gemeinsame, so mag es das Bekenntniß von Diesem und Jenem, das Bekenntniß von Hinz und Kunz sein, — das Bekenntniß der Gemeinschaft ist es nicht.

Die Heidelberger wollen, daß bei der Verpflichtung auf die Bekenntnisse „das Gewissen der Verpflichteten nicht auf Anerkennung jedes Buchstabens in Pflicht genommen werde." *)

„Jedes Buchstabens?" Wie meinen die Herren das?

Auf die einzelnen, etwa auseinandergenommenen, auf den Kopf gestellten Buchstaben kann überall eine Verpflichtung nicht Statt finden. Die Buchstaben reihen sich zusammen und werden Wörter; sie reihen sich weiter zusammen und werden — Gedanken, und die Gedanken allein können der Gegenstand der Verpflichtung sein. Die Gedanken laufen aber nicht neben den Wörtern und Buchstaben her, sie sind vielmehr in den Buchstaben enthalten, sie sind Eins mit den Buchstaben, ja die zusammengereihten Buchstaben sind die Gedanken in eigener Person. Fordere die Anerkennung eines Gedankens, und mußt Du die Anerkennung der Buchstaben fordern, in denen der Gedanke offenbar wird.

Die Heidelberger wollen nicht zur Anerkennung „jedes Buchstabens" verpflichten.

Haben sich die Vortrefflichen bei diesen Worten überall etwas gedacht: so haben sie sagen wollen, nicht die Anerkennung jedes in den Bekenntnissen der Vergangenheit zum Ausdruck kommenden Gedankens sei zu fordern.

Aus welchen Gründen aber sagen sie das? Weßhalb halten sie die Anerkennung des einen und des andern Gedankens für überflüssig? Ohne Zweifel, weil er ihnen nicht convenabel erscheint, weil er keineswegs ein Ausdruck ihrer Erkenntniß und eben so wenig der Erkenntniß jener wunder-

*) Gutachten S. 8.

samen Gemeinschaft ist, als deren Repräsentanten unsere vier Heidelberger vor uns zu stehen die Ehre haben.

Was folgt aber daraus?

Zunächst, daß die Gedanken, denen die Anerkennung versagt wird, unmöglich als ein Theil des Bekenntnisses betrachtet werden können. Des Weiteren aber, daß das ganze Actenstück, in denen angezweifelte oder im Bewußtsein beseitigte Gedanken enthalten sind, alles Mögliche sein kann, nur nicht — ein Bekenntniß der Gemeinschaft. Es mag manchen bekennenden Gedanken, es mag abgerissene Materialien eines Bekenntnisses enthalten: als Bekenntniß der Gemeinschaft darf es sich nicht breit machen. Die Herren Heidelberger aber geben durch ihr bedenkliches Wort über die nicht erforderliche Anerkennung „jedes Buchstabens" der Befürchtung Raum, ihre Bekenntnißtreue sei ein arger Selbstbetrug, ein Wahn, der in dem Uebelstande seinen Grund hat, daß die gelehrten Herren Worte in den Mund nehmen, deren Begriff ihnen nicht gegenwärtig ist.

Und die Befürchtung wird schnell zur Gewißheit. Die Heidelberger machen große Schritte vorwärts auf der Bahn der Untreue und des Unglaubens.

Sie versichern, alle „lebendigen" (!?) evangelischen Theologen hielten nur die „wesentlichen Grundlehren und Grundsätze" der Bekenntnißschriften für verbindlich.

Die Unglücklichen! In welches Wirrsal stürzen sie sich hinein!

Wo sind die „wesentlichen Grundlehren und Grundsätze?" Wer giebt sie an? Wer findet sie auf? Die Bekenntnißschriften, namentlich unser guter Heidelberger Katechismus, sagen ihren Sermon in einem Tone her von Anfang bis

zu Ende. Sie wissen nichts von wesentlichen Grund- und unwesentlichen Nebenlehren. Sie legen auf Alles Gewicht und halten Alles für wesentlich, den locus de trinitate so gut wie den locus von Gott, der sich dem lieben Gott zur Bezahlung kreuzigen läßt. Sie meinen es Ernst. Sie wollen in der That Bekenntnisse sein und geben nur das, worauf jeder gute Christ ihrer Gemeinschaft als wahr und wahrhaftig schwört. Was würden die Väter unseres Heidelberger Katechismus, was würde jener Kurfürst Friedrich III. sagen, wenn unsere Heidelberger mit ihren „wesentlichen Grundlehren und Grundsätzen" vor ihnen sich hören ließen! Die entarteten Zöglinge des Unglaubens würden vor jenen gläubigen Helden eine traurige Rolle spielen.

Und wo könnte es einen Platz der Welt geben, an dem unsere Heidelberger nicht eine traurige Rolle spielten! Sie sehen kaum, was der Blinde sieht, und verstehen nicht, was außer ihnen jedes Kind versteht.

Ihr kommt mit dem herbei, was Ihr für wesentlich haltet, Ihr Herren! Andere, ein Zweiter, ein Dritter, ein Vierter, Fünfter u. s. w. kommen gleichfalls herbei und holen aus dem Gefäß ihres Glaubens Alles hervor, was nach ihrer Ansicht vor allen Dingen als wesentliche Grundlehre erkannt sein will. Aber — hilf Himmel, — die Herren stimmen gar nicht überein! Der Eine schwört auf den locus de trinitate, zu dem der Andere den Kopf schüttelt. Jener will den locus de duabus naturis in Christo in der Art und Weise, wie der Heidelberger Katechismus ihn entwickelt hat, während Dieser das Wesentliche in dem „Sohn Gottes" in einem „ganz ausschließlich wesenhaften Sinn" findet. Der Fünfte giebt kein Titelchen von der „altprotestantischen Rechtfertigungslehre auf", wie sie „im

Heidelberger Katechismus den Ausdruck gefunden", während der Sechste diese Lehre „der Zurückführung auf die biblische Anschauung für bedürftig hält". Der Siebente, ein Bremischer Wimmer, läßt sein Leben für das „altprotestantische Dogma" von der Erbsünde, während der Achte, ein Heidelberger Ullmann, „gar nicht behaupten will, daß dieses Dogma keiner Berichtigung aus der Bibel bedürfe".

Was wird nun daraus? Von den Herren hat jeder seinen Glauben für sich und zusammen haben sie so viele Bekenntnisse wie Köpfe, und über das, was sie trennt, vergessen sie Alles, was sie eint, denn nur Jenes ist ihnen „wesentliche Grundlehre". Wo ist nun die Gemeinsamkeit der Erkenntniß? Wo ist der Ausdruck der gemeinsamen Erkenntniß? Wo ist das Bekenntniß, in dem sie sich Alle wiederfinden? Der Heidelberger Katechismus ist's wahrlich nicht! In ihm ist keine Kraft der Versöhnung und der Einigung. Er bekennt hier, aber — „Halt!" ruft's von der einen Seite, „das ist unwesentliches Nebenwerk!" Er bekennt dort, und — „nein, nein!" schreit's von der andern, „das bedarf der Zurückführung auf die biblische Anschauung!" Er sagt seine Sprüche her in gemüthlicher Ruhe einen nach dem andern. Was hilft's ihm? Bald weiß der Eine, bald der Andere zu tadeln und zu mäkeln; bald wird Dies, bald Jenes als unwesentliches Nebenwerk verworfen. Das Actenstück, welches das Allen Gemeinsame geben sollte, wenn es das Bekenntniß der Gemeinschaft wäre, giebt Allen — die Waffen zum Bruderkampfe!

Es gehört in der That eine Begriffsverwirrung dazu, wie sie Professoren zur sehr großen Schande gereicht, wenn bei dieser Sachlage das Actenstück gleichwohl als Bekenntniß

der Gemeinschaft proclamirt wird. Gebt Alles, was es bringt, als den Ausdruck Eures geistigen Menschen, Ihr Herren, fordert Anerkennung jedes Buchstabens, Zustimmung zu jedem kleinsten Theile, — und Ihr habt ein Recht, das Actenstück als Euer Bekenntniß und als das Bekenntniß der durch Euch vertretenen Gemeinschaft der staunenden Welt zu zeigen. Ihr könnt Euch über das Lachen der Spötter und das Mitleid aller verständigen Menschen allenfalls mit Eurer Consequenz trösten und seid wenigstens soweit wahr und ehrlich, als Ihr das Bekenntniß wirklich bekennt, wirklich für den Ausdruck Eurer Erkenntniß ausgebt. Man wird Euch im Stillen für Heuchler halten können; aber man wird nicht berechtigt sein, Euch laut und öffentlich und vor aller Welt an den Pranger zu stellen.

Die Herren Heidelberger treiben es übrigens auch hier bis zur äußersten Grenze des Möglichen.

Sie haben „die wesentlichen Grundlehren der Bekenntnißschriften" für durchaus verpflichtend erklärt, und zählen wiederholt die Lehre von der Sünde und die von der Rechtfertigung zu den wesentlichsten aller Grundlehren.

Müssen sie nicht wenigstens in diesen wesentlichsten aller Grundlehren mit dem „Bekenntniß" übereinstimmen? Muß der Gedanke des Bekenntnisses nicht wenigstens, so weit er diese Lehre betrifft, durchaus und völlig ihr Gedanke sein?

Man traut seinen Augen nicht, — aber in der That versichern die Heidelberger laut und ausdrücklich, der Heidelberger Katechismus bedürfe grade in Betreff dieser wesentlichsten aller Grundlehren der biblischen Berichtigung, der Zurückführung auf die biblische Anschauung!!*)

*) Gutachten S. 10. und S. 20

Man weiß nicht, was man sagen soll. Ihr Herren, bedarf das altprotestantische Dogma von der Erbsünde, bedarf die Rechtfertigungslehre des Heidelberger Katechismus der Berichtigung, der biblischen Berichtigung, auf welche nach Eurem Protestantismus Alles ankommt: so ist sie unrichtig, so ist sie falsch, so ist die Lehre des Heidelberger Katechismus nicht die Lehre der Kirche, die Ihr vertretet, nicht der Ausdruck der in Eurer Gemeinschaft wurzelnden Erkenntniß, also selbst in Betreff der wesentlichsten aller Grundlehren nicht das Bekenntniß, nicht der Richter, der — die Schafe von den Böcken trennt.

Wie gesagt, — man weiß nicht was man sagen soll.

Seid Ihr so ganz und gar Kinder an Verständniß, Ihr vier Professoren der Universität Heidelberg, so ganz der Fähigkeit des logischen Denkens beraubt? Zuckte Euch die Hand nicht, als Ihr selbst in seinen Grundlehren das Bekenntniß antastetet, auf dessen Grund hin Ihr unsere Absetzung für nothwendig erklärtet?

Ihr Herren, wer sich zu Gericht setzt über einen Angeklagten; wer über einen viel gehetzten und viel geplagten Mann, den sachkundige Amtsgenossen auf infame Weise im Stich gelassen haben, das Verdammungsurtheil fällt und der Gewalt, die ihn bürgerlich ruiniren kann, bereitwillig die bequeme Handhabe bietet: der sollte sich wenigstens vor gedankenlosem Geschwätz hüten und wo möglich alle seine Worte auf die Goldwage legen. Was bei einem Andern Leichtsinn, Gedankenlosigkeit, Bornirtheit sein kann, wird bei ihm — — zur Nichtswürdigkeit! *)

*) Wir können nicht umhin, dem treuen Freunde, dem wackern Kampfgenossen, dem Verfasser der Schriften: „Die drei und zwanzig

2.

Protestantisches Bekenntniß.

Das Bekenntniß jeder lebensfähigen und lebendigen kirchlichen Gemeinschaft ist seiner Natur nach veränderlich, wandelbar, flüssig. Es gleicht dem Strome, der desto tiefer, mächtiger und reicher wird, je weiter er sich von dem Orte seines Ursprungs entfernt, und seine Gestalt bis zu dem Augenblicke verändert, in dem der Ocean seine Fluthen trinkt.

Das Bekenntniß der kirchlichen Gemeinschaft ist die in der Gemeinschaft lebendige, in bestimmten Worten ausgesprochene Erkenntniß des Göttlichen. Die Erkenntniß aber ist nicht ein Abgeschlossenes, Stillstehendes. Sie ist Leben, That, Fortschritt. Sie unterliegt, wie Alles Lebendige, dem allwaltenden Gesetze der Entwickelung. Sie muß sich entwickeln. Der erkennende Mensch ist der fortschreitende, seine Einsicht mehrende, sich entwickelnde Mensch. Mag die Entwicklung in einzelnen Fällen, in einzelnen Momenten des Einzellebens oder des Lebens der Gemeinschaften eine Entwicklung zum Wahn, zur Unvernunft sein: im Großen und Ganzen ist

---

Streiter in dem Herrn", „Aufruf zum Kampfe gegen die destructiven Ideen der Gegenwart. Von einem Anti-Duloniancr" und der „Briefe über Bremische Zustände von M***" unseren warmen Dank zu sagen und von ganzem Herzen die Hand zu drücken.

Man sagt, diese Schriften habe ein Weib verfaßt. Wir versichern, der Verfasser hat mit männlichem Geist geschrieben und mit männlicher Kraft ein zweischneidig Schwert geschwungen. Der Verfasser dieser Schriften ist ein Mann und ein ganzer, edler, starker Mann. Jene Pfarrherren aber, die aus Menschenfurcht schweigen, wo sie in Gottes Namen reden sollten, sind Weiber und zwar recht elende Weiber.

sie eine Entwicklung zur Wahrheit, zur Vernunft. Jedenfalls ist Entwickelung ein nothwendiges Attribut der Erkenntniß. Was aber ist Entwickelung anders als Veränderung, Umgestaltung, Erneuerung? Der Keim entwickelt sich zur Knospe, die Knospe zur Blüthe, die Blüthe zur Frucht. Keim, Knospe, Blüthe, Frucht sind verschiedene Stufen der Entwickelung; giebt nicht jede einzelne das Zeugniß der Veränderung und Umgestaltung?

Es ist klar, die Erkenntniß des Einzelnen wie die Erkenntniß der kirchlichen und nichtkirchlichen Gemeinschaften durchläuft verschiedene Stufen der Entwickelung. Auf jeder Stufe zeigt sich der Fortschritt; im Fortschritt aber Veränderung, Umgestaltung, Erneuerung.

Kann es mit dem Bekenntniß anders sein? Kann das Bekenntniß stille stehen unter den unaufhörlichen Fortschritten der Erkenntniß? Ist der bekennende Mensch ein anderer als der erkennende Mensch, das Bekenntniß etwas Andres als der Ausdruck der Erkenntniß?

Gewiß nicht! So aber liegt es nicht minder auf der Hand, daß das Bekenntniß mit der Erkenntniß der Entwickelung d. h. der Veränderung, Umgestaltung, Erneuerung unterworfen ist. Eine Religion, die mit einem sorgfältig ausgearbeiteten Lehr- und Glaubenssystem in das Leben treten und ihr haarspaltendes, mit grübelndem Scharfsinn und scholastischer Spitzfindigkeit auf tausend Einzelheiten eingehendes Bekenntniß als ein Ewiges, Unwandelbares „Himmel und Erde" überdauerndes proclamiren wollte: würde über sich selbst das Todesurtheil sprechen und bald nur in dem Schutz unverständiger Gewaltherrn die Möglichkeit eines traurigen und verderblichen Scheinlebens finden.

Unsere gelehrten Gegner werden mit mancherlei Einwänden bei der Hand sein.

Nach dieser Theorie, so werden sie etwa sagen, würde es keine ewige, alle Wechsel der Meinungen und subjectiven Ansichten überdauernde Religion geben; das Christenthum namentlich wäre längst bis auf die letzte Spur verschwunden.

Wohl möglich, Ihr Herren! Dann aber würde das Christenthum auch verdient haben, daß es bis auf die letzte Spur verschwinde. Hat es dagegen etwas, das ewige Dauer verdient, birgt es wirklich in seinem Schooße die Keime ewiger, unwandelbarer Wahrheit: so seid ganz ruhig und fürchtet keine Gefahr. Das eben ist das Große und Schöne der freien Entwickelung: was in dem Gegebenen Wahres, Ewiges, Göttliches ist, das befreit sie von allem unlauteren, ungöttlichen Beiwerk; sie rettet es aus allen Stürmen und Wechseln und übergiebt es verherrlicht und verklärt den kommenden Geschlechtern. Das Bekenntniß der Zukunft wird stets Alles enthalten, was in dem Bekenntniß der Gegenwart Wahres, zur Dauer Berechtigtes liegt. Und da kaum ein Irrthum zu denken ist, in dem nicht Keime der Wahrheit liegen sollten: so wird das Bekenntniß neben dem veränderlichen und wandelbaren, auch ein dauerndes Element enthalten.

Aber muß nicht nach dieser Theorie alle vier Wochen ein neues Bekenntniß verfaßt werden?

Es wäre vortrefflich, wenn das nöthig würde! Mit welchen Riesenschritten müßte die Erkenntniß fortschreiten! Welcher Eifer im Suchen der Wahrheit müßte sich aller Orten offenbart, in welcher Sturmeseile die sonst so langsame Entwickelung ihre Arbeit vollbracht haben! Jedenfalls würden die Menschen aber endlich von der heillosen Narrheit befreit werden,

ohne zwingende Nothwendigkeit haarspaltende, weitschichtige, glaubensrichterliche Bekenntnisse feierlich proclamiren und obrigkeitlich sanctioniren zu lassen.

Jede kirchliche Gemeinschaft, die lebensfähig sein will, muß vor Allem ihrem Bekenntniß den Charakter der Beweglichkeit und Veränderlichkeit beilegen.

Die protestantische hat das auf eine handgreifliche und in die Augen springende Weise gethan.

Hat sie auf der einen Seite der freien Entwickelung einen Hemmschuh anzulegen versucht, so hat sie zur Entschädigung auf der anderen Seite auch dem Kurzsichtigsten die Ueberzeugung in die Hand gegeben, daß ihr Bekenntniß kein unabänderlich feststehendes, kein für Ewigkeiten normirtes und normirendes sein könne.

Die protestantische Kirche hat als den höchsten Richter in Sachen der Erkenntniß das Wort Gottes d. h. die Wahrheit anerkannt.

In dieser Anerkennung liegt nichts weiter, als die bestimmte, nachdrückliche Anerkennung eines Princips, welches seinem Wesen nach das Princip jeder denkbaren religiösen Gemeinschaft, ja jeder Gemeinschaft denkender Menschen sein muß.

Aber die protestantische Kirche hat die Bibel als den Träger des göttlichen Wortes, als das Gefäß der ewigen Wahrheit proclamirt.

Die Bibel ist ein altes, in fremden Sprachen von größtentheils unbekannten Menschen, unter den Eindrücken einer längst untergegangenen Welt verfaßtes Buch, ein Buch, in dem die Geistesproducte sehr verschiedener Zeiten und nicht weniger verschiedener Bildungsstufen niedergelegt sind. Sie kann un=

möglich von Anfang bis zu Ende die lautere Wahrheit, das untrügliche Gotteswort enthalten.

Die Bibel bedarf der Auslegung, wenn sie als Träger der Wahrheit erkannt werden soll.

Diese Auslegung muß im Lauf der Zeiten sehr verschiedene, sehr abweichende Ergebnisse zu Tage fördern.

Die fortschreitende Kenntniß der alten Sprachen, die fortschreitende Einsicht in die richtigen Gesetze der hermeneutischen Wissenschaft, die fortschreitende Bekanntschaft mit der Denk-, Anschauungs- und Darstellungsweise des jüdischen Alterthums, das fortschreitende Licht, welches sich über die ersten Jahrhunderte des Christenthums verbreitet, die fortschreitende Sicherheit der kritischen Studien, die unaufhalsam nach allen Seiten ihres unermeßlichen Gebietes hin fortschreitende Wissenschaft überhaupt: — das Alles und was außerdem auf die Auslegung Einfluß übt, hat im Laufe der Zeiten zu Resultaten geführt, von denen die Väter der protestantischen Kirche zum Theil nicht einmal eine Ahnung gehabt haben, deren hohe Bedeutung aber auch den nachfolgenden Geschlechtern nur nach und nach in dem allmähligen Gange drr Entwickelung zum Verständniß gekommen ist.

Jedes Kind sieht den Erfolg dieser Umstände ein. Wo die Bibel unter so verschiedenen Bedingungen, von so verschiedenen Standtpuncten des Wissens und Könnens, bei so abweichenden Resultaten aller der Wissenschaften, die auf die Bibelauslegung entscheidenden Einfluß haben, ausgelegt werden mußte: da mußten auch die Ergebnisse der Bibelauslegung sehr verschiedene und sehr abweichende sein.

Sie mußten es um so mehr sein, je entschiedener die

Bibelauslegung nach dem Grundprincip der protestantischen Kirche als eine unbedingt freie anerkannt war.

Wir kennen jenes Zugeständniß der Katholiken an die Protestanten und die Antwort, welche die Protestanten den Katholiken gaben. „Betrachtet immerhin die Bibel als Gesetz Eures Glaubens, gelobt nur die Bibel nach dem Dictat der Kirche auszulegen!“ So hatten die Katholiken den Protestanten zugerufen. Und wie antworteten die Protestanten? „Nicht also! Die Auslegung ist frei, ist jedes Gläubigen Sache; des Müllers Mägdlein, acht Jahre alt, legt die Bibel aus nach eigenem Ermessen!“ So lautete die Antwort. Und die Antwort mußte so lauten. Die Bibel spricht erst, nachdem sie ausgelegt ist. Soll ein Anderer für mich auslegen, so weiß ich nicht, ob seine Weisheit aus der Bibel oder von ihm stamme; so ist er mein Meister, und nicht die Bibel; ich bin sein Knecht und mit der Herrschaft der Bibel ist's für mich zu Ende. Und wie kann ich das Wort Gottes als mein geistiges Schwert handhaben, wenn ich die Bibel nicht mit eignen Augen und eigener Wissenschaft auf das „Wort Gottes“ ansehen soll? Ich soll gläubig annehmen, was Andere, was Reformatoren und fürstliche Kabinetstheologen aus der Bibel als Gotteswort herausgelegt haben? So sind diese Anderen, so sind Reformatoren und Kabinetstheologen meine Herren und ihr elendes Wort ist mein Schwert, das hochherrliche Gotteswort ist mir verschlossen.

Jedermann sieht, daß es so ist wie wir gesagt haben. Schriftforschung und Bibelauslegung mußte mit unbedingter Nothwendigkeit zu den verschiedensten Resultaten führen. Sie müssen es fort und fort. Auch heutigen Tages sind sie vom Ziele der Vollkommenheit noch weit entfernt. Auch heutigen Tages bietet die Schrift gar manches Räthsel dar.

Die Resultate der Bibelauslegung sind aber nach dem anerkannten Grundprincip der protestantischen Kirche nicht allein der Kern, sondern der ganze Inhalt des protestantischen Bekenntnisses. Das kann nicht bezweifelt werden. Und eben so wenig kann es bezweifelt werden, daß das protestantische Bekenntniß nach den sich ändernden Resultaten der Bibelauslegung eine veränderte Gestalt gewinnen muß. Es ist handgreiflich, es springt in die blödesten Augen, daß das Grundprincip der protestantischen Kirche die Veränderlichkeit und Wandelbarkeit des protestantischen Bekenntnisses zur unausbleiblichen Folge hat; um so mehr zur unausbleiblichen Folge, je weitschichtiger, ausführlicher und haarspaltender die Protestanten des Reformationszeitalters ihre Bekenntnisse anzulegen für dienlich erachtet haben. Wer die Veränderlichkeit und Wandelbarkeit dieser Bekenntnisse leugnen will, der muß die Auctorität des göttlichen Wortes beseitigen, die freie Schriftforschung abschaffen und im Gefolge dieser Heldenthaten die ganze protestantische Kirche über den Haufen werfen.

Das Alles ist sehr klar und sehr einleuchtend.

Wenden wir uns nun wiederum zu unseren Heidelbergern.

Die Herren Professoren wollen untersuchen, ob die gegen uns erhobene Anklage, wir seien vom Christenthum abgefallen und zum erbitterten Feinde desselben geworden, in der Wahrheit begründet sei.

Was mußten die Herren als Männer der Wissenschaft zum Zweck dieser Untersuchung thun?

Sie mußten sich auf den Standpunkt stellen, welchen die heutige Wissenschaft anweist. Von diesem Standpuncte aus mußten sie feststellen, was auf der Stufe der Entwickelung, bis zu welchem die Erkenntniß des Göttlichen in der

Gegenwart sich erhoben hat, möglicher Weise als Christenthum betrachtet werden könne.

Sie mußten wissen, daß die Religion, so weit sie Lehre ist, nichts weiter sein kann, als die Wissenschaft im Gewande der Volksthümlichkeit; daß es Unsinn ist, die Religion als Feindin der Wissenschaft zu betrachten und den religiösen Menschen zur Feindschaft wider die Erkenntniß zu entflammen.

Sie mußten ferner wissen, daß das Christenthum in der Gegenwart überall nur dann eine Berechtigung hat, wann es eine Erkenntniß des Göttlichen enthält, die mit der Wissenschaft in Uebereinstimmung steht, und nur soweit, als seine Grundgedanken mit der heutigen Wissenschaft vermittelt werden können.

Sie mußten des Weiteren wissen, daß eine göttliche Offenbarung, welche die Erkenntniß des Göttlichen für alle Ewigkeit unter den Menschen fixiren will, eine baare Unmöglichkeit ist; daß eine solche Offenbarung, falls sie nach der Beschaffenheit des geistigen Menschen und nach den Gesetzen, denen er unterworfen ist, möglich wäre, das größte Unglück der Menschheit, eine wahre Eselsbrücke der Gedankenlosigkeit und Trägheit sein würde; ja, daß schon der Wahnglaube an eine göttliche Offenbarung Unheil in unsäglicher Fülle über die Menschheit gebracht hat.

Sie mußten endlich wissen, daß es das Größte aller Wunder, also die Unmöglichste aller Unmöglichkeiten sein würde, wenn heute, wenn nach den staunenswerthesten und einflußreichsten Fortschritten auf allen Gebieten der Wissenschaft, genau das als dauerndes Moment des Christenthums erkannt werden sollte, was einst, was in alten Tagen, zur Zeit der aufkeimenden Wissenschaft, für dauernd gehalten worden ist.

Nach diesen Grundsätzen mußten unsere Heidelberger die Untersuchung führen, wenn sie gemeint waren, sich als Männer der Wissenschaft zu geriren.

Hätten sie es gethan, — sie würden uns nach ihres Herzensgelüst viel Böses nachzusagen, viel Mißlungenes, vielleicht viel Fehlerhaftes und Unhaltbares nachzuweisen vermocht haben; aber sie hätten sich nicht ein so schmähliches Armuthszeugniß ausgestellt, hätten der heutigen Welt nicht das barbarische und lächerliche Schauspiel einer mittelalterlichen Ketzerrichterei gegeben.

Freilich — ultra posse nemo obligatur! Es ist nicht die Schuld der guten Heidelberger, daß sie sich nicht als Männer der Wissenschaft gerirt haben.

Aber als protestantische Männer hätten sie sich zeigen können. Das protestantische Princip mußte den Professoren der protestantischen Theologie doch in allen Gliedern liegen.

Was mußten sie thun als protestantische Männer?

Sie mußten sich schlechthin auf die Bibel berufen. Sie mußten klar und bündig das biblische Christenthum entwickeln, so gut sie es verstanden; und eben so klar und bündig nachweisen, daß das, was wir als Christenthum der Welt verkündeten, der biblischen Begründung, die wir unserer Lehre vindicirt hatten, ermangele. Sie mußten das Fehlerhafte unserer biblischen Beweisführungen schlagend, mit „exegetischer Schärfe" und gebührender Sorgfalt darthun und wohl bedenken, daß Behauptungen keine Beweise sind und die Worte einiger Heidelberger Professoren an sich keinen größeren Werth haben, als das Wort eines Pastors an der Hauptkirche zu Bremen.

Sie mußten des Weiteren in gewissenhafte Erwägung ziehen, daß die Auslegung der Bibel von jeher und zwar nicht allein im Laufe der Zeiten, sondern zu derselben Zeit in Betreff vieler und wichtiger Lehren des Christenthums zu sehr abweichenden Ergebnissen geführt; daß namentlich in den protestantischen Kirchen Deutschlands der Fleiß hochstudirter und hochgelehrter Interpreten gar verschiedenartige Dinge aus der Bibel herausgelegt hat; daß neben den gemeinsamen auch sehr verschiedenartige Dinge in der protestantischen Kirche berechtigt sein müssen, wenn nicht die Auctorität des göttlichen Wortes, wenn nicht das wichtige Gut der freien Schriftforschung zum leeren Schein, zum begrifflosen Worte hinabsinken und die protestantische Kirche zu einer Närrin werden soll, die mit lächerlicher Wuth wider sich selbst eifert.

Sie mußten nicht weniger ein Anderes in gewissenhafte Erwägung ziehen. Der Glaube an die Identität der Bibel und des göttlichen Wortes ist nach der neuesten Ermittelung als eine Narrheit erkannt worden. Die protestantische Kirche, die das Wort Gottes in der Bibel als ihr Fundament, als die Bedingung ihrer Existenz betrachtet, hat hiermit die Verpflichtung, das Wort Gottes aus allerlei Menschenwort der Bibel selbstthätig aufzufinden. Welcher protestantische Mensch will verkennen, daß unter diesen Umständen eine Ketzerrichterei stets eine gar bedenkliche Sache sein muß; daß sie am Allerbedenklichsten in einer Zeit ist, die gleich der unsrigen durch die hochwichtigen Resultate ihrer kritischen Forschungen die Schriftauslegung in ganz neue Bahnen gelenkt und überhaupt auf dem Gebiete des religiösen Lebens einen Kampf angeschürt hat, wie ihn in gleicher Großartigkeit, in gleicher Bedeutung kaum irgend eine andere Zeit gesehen hat. — Das ist es, was die

Heidelberger Herren als protestantische Männer gleichfalls nicht übersehen durften.

Haben die Herren den Anforderungen genügt, die man an ihr protestantisches Bewußtsein, an ihre protestantische Gewissenhaftigkeit zu stellen berechtigt war?

Sie haben diesen Anforderungen in keiner Art genügt.

Sie haben überhaupt das Verkehrteste gethan, was möglicher Weise gethan werden konnte.

Sie haben unsere Absetzung für nothwendig erklärt, weil wir von den Bekenntnißschriften der Bremischen Kirche abgewichen, gegen das Bekenntniß der Bremischen Kirche mit allerlei Waffen angekämpft und dasselbe in dem Bewußtsein der „unserer geistlichen Obhut anvertrauten" Gemeinde zu ertödten getrachtet haben.

Welches Bekenntniß meinen sie?

Das Bekenntniß der jetzt lebenden, jetzt allein berechtigten kirchlichen Gemeinschaft? Oder das Bekenntniß der protestantischen Kirche, wie es nach den Resultaten der wissenschaftlichen Schriftforschung in der lebendigen Gegenwart sich gestalten muß?

Nein! Sie meinen das Bekenntniß aus dem längst begrabenen Zeitalter der Reformation, die „positive Glaubenssubstanz der alten Bekenntnisse", „die wesentlichen Grundlehren und Grundsätze, die in den Bekenntnißschriften niedergelegt sind." *) Sie meinen für uns in Bremen — den Heidelberger Katechismus, den alten, ehrenwerthen Gesellen, der seiner Zeit viel Gutes gethan und seinen Ruheplatz unter den Denkmälern der Vergangenheit ehrlich verdient hat. Sie holen

*) Gutachten S. 8 u. A.

den dreihundertjährigen, abgelebten Kämpfer aus seinem Ruheplatz hervor, zerren ihn in die ringende und kämpfende Gegenwart herein, malträtiren ihn, verstümmeln, verdrehen, entstellen ihn und muthen ihm zu, so das Richteramt zu übernehmen über eine Welt, die der alte Held nicht kennt und nicht versteht, und die ihrerseits seine früheren Verdienste gern anerkennt, aber im Uebrigen keinen Gebrauch von ihm machen kann.

Im vollen Ernste und mit erstaunlich salbungsreichen Worten fordern die ehrlichen Heidelberger, die gegenwärtige Kirche solle sich unter das Commandowort ihres abgelebten Landsmanns beugen! Was Ausdruck der Erkenntniß vor dreihundert Jahren war, soll der Ausdruck der gegenwärtigen Erkenntniß sein!

Die wunderlichen Menschen! Sie haben keine Einsicht in den Begriff, keine Ahnung von der Bestimmung eines Bekenntnisses. Sie wissen nichts von den Gesetzen der geistigen Entwickelung der Menschenwelt und begreifen nicht, daß diese ewigen Gesetze mit unbedingter Nothwendigkeit jedem Bekenntnisse einer lebendigen Gemeinschaft den Charakter der Veränderlichkeit aufzwingen. Sie sehen nicht ein, daß dieser Veränderlichkeit grade die „positive Glaubenssubstanz" der Bekenntnisse unterliegt und daß es der neugestaltenden Entwickelung nicht einfällt, an den „wesentlichen Grundlehren und Grundsätzen" ehrerbietig vorüberzugehen. Die armen Herren haben trotz ihrer protestantischen Professorenwürde nicht einmal einige Einsicht in das wahre Wesen der protestantischen Kirche. Sie springen mit den herrlichen Rechten und Freiheiten dieser Kirche um, als wäre das Recht der Freiheit identisch mit dem Anrecht auf Sold für Sclavendienste oder

mit knechtischem Gehorsam gegen Abgelebte und Todte. Sie wagen es, den Gliedern der protestantischen Kirche die alten Bekenntnisse als Oberherren und Richter aufzudrängen, obgleich sie selbst in den wesentlichsten Stücken diese Bekenntnisse der Berichtigung für bedürftig erklären und ihnen mit der Kunst ungeschickter Taschenspieler durch ihre werthen Meinungen die biblische Berichtigung beizubringen trachten. Daß unseren Heidelbergern die lebendige Gegenwart ein verschlossenes Buch ist; daß die Wissenschaft, daß das Leben erfolglos an ihre harten Schädel geklopft, vergeblich die Binde, die ihre Augen verschließt, zu lösen und die Finsterniß ihrer theologischen Häupter zu erhellen getrachtet hat: das haben die Herren in ihrem Gutachten vielfach bewiesen, am deutlichsten dadurch, daß sie die Gegenwart richten wollen nach — den Fragen und Antworten des Heidelberger Katechismus! Ohne Zweifel stehen sie mit den unverständigsten, den verkommensten Orthodoxen unserer wundersamen Gegenwart auf gleicher Stufe.

Oder sollten sie doch nicht ganz so tief stehen? Zuckt's nicht doch zuweilen in ihnen wie ein Fünklein vom protestantischen Geist?

Sie rühmen die freie Schriftforschung als ein unvergleichlich herrliches Kleinod der protestantischen Kirche, als einen Schatz, den sich diese Kirche nimmermehr rauben lassen dürfe, den sie in einem guten und feinem Herzen bewahren müsse bis an ihr seliges Ende.

Wie ist das? Freie Schriftforschung und doch ewige, unwandelbare Dauer der alten Bekenntnisse nach ihrer „positiven Glaubenssubstanz?“ Sieht nicht jedes Kind, daß keine Macht der Welt das vereinigen kann?

Jedes Kind sieht es und — unsere Heidelberger sehen es auch.

Aber unsere Heidelberger sind schlau. Sie machen einen Unterschied zwischen der „freien“ und der „unbedingt freien“ Schriftforschung. Jene gestehen sie großmüthig der Kirche zu, diese versagen sie ihr in väterlicher Sorgfalt für die positive Glaubenssubstanz.

Und wie begründen die gelehrten Herren diesen Unterschied? Was ist die „freie“ und was die „unbedingt freie“ Schriftforschung?

Die „unbedingt freie“ ist diejenige, welche wir für die protestantische, insonderheit für die reformirte Kirche in Anspruch genommen haben. Sie gestattet es jedem Christenmenschen, die Bibel, unbekümmert um das Dictat einer untrüglichen Kirche oder untrüglicher Professoren, um ihre wahre Herzensmeinung zu befragen und sie an der Hand der Wissenschaft, nach dem Gesetz der Sprache, nach bestem Wissen und Gewissen auszulegen. Die bloß „freie“ Schriftforschung der Heidelberger kann auch in der Bibel forschen, so viel sie immer will, kann auslegen, interpretiren, erläutern nach Herzenslust. Aber wehe ihr, wenn sie etwas erforscht oder herauslegt und herausinterpretirt, was der „positiven Glaubenssubstanz“ zuwider ist und mit den „wesentlichen Grundlehren“ der Bekenntnisse in Widerspruch steht! Wehe ihr, wenn sie der Erbsünde, dem dreieinigen Gott und der Rechtfertigung in den Weg tritt! Sie ist verloren. Sie kommt vor den Richterstuhl der Heidelberger Professoren und wird abgesetzt ohne Gnade und Barmherzigkeit. Sie ist frei in gewissen Schranken, so gut der Russe unter einer gewissen Knute und der ehrliche Deutsche unter gewissen Belagerungszuständen frei ist. Sie ist frei wie der gefesselte Löwe, der ungehindert aus einem Winkel seines Käfigs in den andern

laufen und immer von Neuem dasselbe Ziel erreichen darf. Sie ist frei, aber die Welt ihrer Freiheit ist mit der „positiven Glaubenssubstanz" wie mit Brettern vernagelt.

Wir sind in Versuchung, über diese „freie" Schriftforschung in der That in Harnisch zu gerathen und ihrer Heidelberger Advokaten mit etwelchen Ruthen und Scorpionen zu gedenken. Liegt der Unsinn nicht auf flachster Hand? Ist er nicht zu dumm, als daß er eine ruhige Widerlegung verdiente? Hat nicht die katholische Kirche, hat nicht jede Kirche der Welt in allen Zeiten, vom grauen Alterthum bis auf unsere Tage die freie Schriftforschung bis zur Grenze der „positiven Glaubenssubstanz und der wesentlichen Grundlehren" ohne Frage gehabt? Weiß nicht Jeder, der die Acten der Reformation nur oberflächlich kennt, daß man zu Speier einst die freie Forschung als das Panier der neuen Kirche proclamirte, die in keiner Kirchenlehre eine Schranke findet? Sieht nicht jeder Schulknabe, daß nur die crasseste Absurdität von der Freiheit der Schriftforschung schwatzen kann, wo das Resultat der Schriftforschung für alle Ewigkeit unwandelbar feststeht?

Es ist leider nur zu gewiß, — zu den unverständigsten und verkommensten Orthodoxen unserer Tage gehören nach dem lauten Zeugnisse ihres Gutachtens die vier Heidelberger Professoren. Wir aber beklagen aus tiefster Seele die schöne Zeit, die wir an der Beleuchtung ihres elenden Machwerkes zu vergeuden uns genöthigt gefunden haben.

3.

Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche.

Ehe wir weiter schreiben, müssen wir ein Gelübde ablegen.

Wir wollen unserer Feder scharfe Zügel anlegen und unser Herz in Eiswasser tauchen. Wir wollen die Heidelberger Professoren **Umbreit**, **Ullmann**, **Hundeshagen** und **Schenkel** **nicht** behandeln, wie sie es verdienen. Wir wollen gerechten Unwillen, gerechte Entrüstung zum Schweigen bringen.

Das ist das Gelübde.

Achtung vor uns und vor unseren Lesern, tiefes Mitleid mit den Heidelbergern macht uns dieses Gelübde zur Pflicht.

Was die Heidelberger über die Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche beibringen, ist so lügenhaft, verstößt so grob gegen bekannte und unwiderlegliche Thatsachen, ist so durch und durch ein Scandal, daß der Billige, wie der Unbillige uns das Recht zugestehen müßte, mit der ganzen Wucht unseres Zornes über die armen Menschen herzufallen. In Folge ihres Lügengewebes haben wir für uns ein schönes, schönes Amt, für die Unsrigen eine bis zu ihrem Lebensende gesicherte Stellung verloren. Das ist schlimm. Aber sie haben durch ihr Lügengewebe — von ihrer professorischen Stellung herab und mit der Miene einer theologischen, sachkundigen Facultät — auch das köstlichste Heiligthum der reformirten Kirche angetastet, die reformirte Kirche auf die Stufe der entwürdigten Lutherkirche hinabzudrücken gesucht und der politischen Macht eine neue Handhabe der Knechtung und Unterdrückung gereicht. Das ist viel schlimmer. Das könnte uns in gerechter Empörung vergessen lassen, was wir uns, was wir unseren Lesern, ja, was wir den Heidelbergern in ihrem Elende schuldig sind.

Wir wollen es **nicht** vergessen.

Welche Behauptungen bringen die Herren Heidelberger

über die Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche bei?

Wir unterscheiden eine dreifache Behauptung.

1. In grundsätzlicher Beziehung bestehe über die Geltung der Bekenntnißschriften zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche ein wesentlicher Unterschied nicht. In beiden Kirchen sei ursprünglich nur der heiligen Schrift normative Auctorität in Sachen des Glaubens beigelegt und „in beiden auch erst im siebzehnten Jahrhundert" von der ursprünglichen Anschauung abgegangen. *)

2. Die reformirte Kirche habe eben so gut und in derselben Weise, wie die lutherische Kirche, die Geistlichen auf die Bekenntnisse verpflichtet und sie namentlich gezwungen, die reformatorischen Bekenntnisse als die Grenze ihrer Lehrfreiheit, als feststehende Normen der Lehre und unabänderliche Gesetze des Glaubens zu respectiren. **)

3. Die reformirte Kirche habe nicht unbedingte Lehrfreiheit und unbedingte Berechtigung, von der Grundlehre der Bekenntnisse aus Grund der Schrift abzuweichen, sondern „das grade Gegentheil hievon" proclamirt. Sie habe seit ihrem ersten Entstehen nicht allein einen bestimmten Lehrcharakter an sich getragen, sondern sich auch zu festen, unabänderlichen Grundlehren bekannt und die Auslegung der Kirche nie unbedingt frei gegeben. Die Behauptung, die reformirte Kirche habe ihren Mitgliedern und ihren Predigern die unbedingte Freiheit der Schriftauslegung gestattet, sei „rein aus der Luft gegriffen." ***)

*) Gutachten S. 91.

**) Das. S. 94—101.

***) Das. S. 108. 110.

Wie erweisen die Heidelberger diese dreifache Behauptung?

Wenden wir uns zunächst zu Nr. 1.

Welche Geltung die lutherische Kirche den reformatorischen Bekenntnißschriften beigelegt habe, ist bekannt.

Wer behaupten wollte, die lutherische Reformation habe an der alleinigen Auctorität der Schrift ihren Ursprung genommen, würde beweisen, daß er die Anfänge der lutherischen Reformation nicht kenne. Der Abscheu vor dem Ablaßhandel und die Begeisterung für die Augustinische Rechtfertigungstheorie hat Luther auf die Bahn der Reformation geführt. Die Rechtfertigung allein durch den Glauben an das Verdienst Jesu Christi, im Gegensatz zu der katholischen Rechtfertigung der guten Werke, ist die Wurzel gewesen, aus dem der Baum der lutherischen Reformation hervorgewachsen ist. Erst allmählig kamen die deutschen Reformatoren bei der alleinigen Auctorität der heiligen Schrift an.

Gleichwohl muß zugestanden werden, daß auch die deutschen Reformatoren die alleinige Auctorität der heil. Schrift entschieden und kräftig ausgesprochen haben. Noch die Concordienformel versichert in ihrer Einleitung, der Lutheraner „glaube, lehre und bekenne, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, allein die prophetischen und apostolischen Schriften A. und N. Testament's seien. Andere Schriften aber, wie sie Namen haben, seien der heil. Schrift nicht gleichzuachten, sondern allzumal mit einander derselben unterworfen und lediglich als Zeugen anzunehmen."

Allein nicht minder muß zugestanden werden, daß schon Luther das Schriftprincip mehr in seinen Worten, als durch die That anerkannt, mehr als Waffe gegen die Papisten,

denn als Fundament bei seinem dogmatischen Bauwerk benutzt hat. Es ist eine allen Sachkundigen bekannte Thatsache, daß Luther factisch die Bibel nicht als höchsten Richter respectirt hat. Er betrachtet nach seinen bestimmten und klaren Worten die Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben als den Herrn und Meister über die Schrift, und handhabt von dieser Lehre aus eine Kritik über die Schrift, wie sie der menschliche „Madensack" über Gottes untrügliches Wort und seine ewige Offenbarung überall nicht üben sollte, und wie sie über eine Auctorität sicher nur auf Grund einer höhern Auctorität geübt werden darf. Luther ist nahe daran, die bekannte „stroherne Epistel", den Brief des Jacobus, aus seiner Bibel hinauszuwerfen. Weßhalb? Weil sie die Rechtfertigung durch den Glauben nicht „herausstreicht". Er setzt „Johannis Evangelium und St. Paulus Episteln, sonderlich den zu den Römern, und St. Petrus erste Epistel" als den „rechten Kern und Mark der Schrift" über alle andern Schriften, namentlich die Evangelien. Weßhalb? Weil sie „nicht viel Werk und Wunderthat Christi beschreiben, aber gar meisterlich herausstreichen, wie der Glaube an Christum Sünde, Tod und Hölle überwindet und Leben, Gerechtigkeit und Seligkeit giebt." Wie treu Melanchthon in diesem Stücke auf der Seite seines Freundes stand, wie entschieden er forderte, die ganze Schrift unter das Maß der Rechtfertigung allein durch den Glauben zu stellen, das weiß Jeder, der unter Anderen die Apologie der Augsburgischen Confession kennt. *)

Außerdem ist es allen Sachkundigen von Alters her be-

*) Apologie Art. 3 und 13.

kannt, daß schon den guten Luther ein fanatischer Eifer gegen Alle beseelt hat, die die Bibel anders, als in *seinem* Sinne oder in dem von seiner Kirche, sonderlich durch die Confessio Augustana, recipirten Sinne auszulegen wagten; daß nach Luther's Tode Melanchton von lutherischen Fanatikern mit bestialischer Rohheit verfolgt worden ist, weil er in einem einzigen Punkte die Bibel anders erklärte, als sie nach lutherischer Approbation erklärt werden durfte; daß endlich durch die Concordienformel, ungeachtet der protestantisch klingenden Worte in der Einleitung, die Auctorität der Bibel in der lutherischen Kirche factisch über den Haufen geworfen worden ist.

Wir haben die protestantisch klingenden Worte der Einleitung zur Concordienformel oben angeführt. Dieselbe Einleitung schlägt diese Worte aber sofort in's Angesicht. Sie erklärt mit dürren Worten die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche für den höchsten, in letzter Instanz entscheidenden Richter über Lehre und Glauben. Sie bestimmt, daß nach den Feststellungen der Concordienformel „*fortan die reine Lehre von der verfälschten erkannt und unterschieden werden solle.*“ Die fürstlichen Herren, in deren Namen die Concordienformel bekannt gemacht worden ist, verordnen und gebieten „aus göttlichem Befehl ihres tragenden Amts halber, ihrer eignen und ihrer Unterthanen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt wegen,“ daß von der einmal von ihren gottseligen Vorfahren und von ihnen erkannten und bekannten göttlichen Wahrheit, „wie diese in prophetischer und apostolischer Schrift begründet und in den dreien Symbolis, auch der Augsburgischen Confession, der darauf erfolgten Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln und dem großen und kleinen Catechismo Dr. Luther's ferner begriffen ist, *gar*

nicht, weder in Rebus noch in Phrasibus abzuweichen, sondern vielmehr einmüthiglich dabei zu verharren und zu bleiben, auch alle Religionsstreite und deren Erklärungen darnach zu reguliren seien." Der Blinde sieht, welche Bedeutung die protestantisch klingenden Worte haben. Ihr habt die Bibel, aber wehe Euch, wenn Ihr in der Bibel etwas findet, was die Bekenntnisse nicht billigen! Die Bibel ist Euer höchster Richter, aber wehe Euch, wenn Ihr Euch nicht unbedingt und in letzter Instanz von den Symbolen richten laßt! Das ist die Bedeutung der protestantisch klingenden Worte!

Von den Tagen der Concordienformel an, d. i. vom Jahre der Gnade 1580, haben die Bekenntnißschriften in der lutherischen Kirche die unbedingteste und unbeschränkteste Alleinherrschaft gehabt. Die im Geiste Melanchthon's wirkenden Wittenberger Theologen, die dem Uebermaß der Symbolvergötterung und dem Unfuge der symbolanbetenden Theologen der Universität Jena zu wehren suchten, wurden unterdrückt. Allgemein in der lutherischen Kirche wurde die schmählichste Knechtschaft. Keine Berufung auf die heilige Schrift galt gegenüber den symbolischen Büchern. Das Lautwerden eines Zweifels an der untrüglichen Wahrheit dieser Schriften führte zur Amtsentsetzung, Landesverweisung oder Einsperrung. *)

*) Magister Joh. Cuno, Superintendent in Salzwedel, findet acht Punkte in der Concordienformel, über die er in Zweifel ist, ob sie sich nach angestellter sorgfältiger Untersuchung als schriftmäßig würden erweisen lassen. In einer bescheidenen Supplik trägt er dem Kurfürsten Johann Georg sein Bedenken vor. „Er möchte nun gleich bezeugen, er sei ein aufrichtiger Lutheraner, und seine Gemeinde möchte ihm gleich

Von den Kanzeln verschwand die Bibelerklärung und eine wüste Polemik gegen Ketzer und Ungläubige nahm ihre Stelle ein. Von den Kathedern der Universitäten verschwand die wissenschaftliche Exegese *) und als August Hermann Franke († 1727) in Leipzig practische Vorlesungen über die Bibel hielt, wurden diese Vorlesungen als ungehörige Neuerung verboten! So arg wurde die wüste Symbolbienerei in der lutherischen Kirche, daß ein sehr bedeutender Theil ihrer Angehörigen sich in die reformirte Kirche hinüberrettete. Die reformirte Kirche in Bremen, in Anhalt, in Hessen u. s. w., hat die Concordienformel, hat der papistische Unfug, zu dem dieselbe im Jahre der Gnade 1580 das Signal gab **), in's Leben gerufen. Philipp Jacob Spener († 1705) versuchte die lutherische Kirche aus dem Schlamm ihrer Symboldienerei, ihrer wahnsinnigen Lutheranbetung zu erheben. Er suchte jenen nutzlosen Scholasticismus zu verdrängen, der das Wort der Bibel und nicht weniger die edle

---

das Zeugniß einer orthodoxen Lehre geben: so half ihm dies Alles nichts. Er ward 1595 im April vor das Consistorium gefordert, ward abgesetzt und mußte etliche Jahre mit den Seinigen in der Neustadt zu Salzwedel das Elend bauen". Vergl. Hering, historische Nachrichten von dem ersten Anfange der reformirten Kirche in Brandenburg. Halle 1778.

*) In der ganzen Zeit von Luther's Tode bis auf Spener, fast anderthalb Jahrhunderte, hatte die lutherische Kirche außer Calov keinen nennenswerthen Exegeten, während die reformirten Theologen in derselben Zeit eine große Anzahl vortrefflicher exegetischer Arbeiten geliefert und nicht aufgehört haben, sich durch tüchtige Schriftforschungen auszuzeichnen.

**) Wir betonen die Jahreszahl 1580. Die Heidelberger versichern, S. 91 Zeile 5 von unten, „in beiden Kirchen sei man erst im siebzehnten Jahrhundert von der ursprünglichen Anschauung abgegangen!!" Hätten die Herren nicht wenigstens solche Schnitzer vermeiden sollen?

That eines gottseligen Lebens vergessen machte. Er versuchte die lutherische Welt von dem fanatischen Gehorsam gegen die Lehren der Bekenntnisse zum Gehorsam gegen das Wort Gottes zurückzuführen. Er versuchte es, aber seine Versuche hatten den gewünschten Erfolg nicht. Seine eifrige Berufung auf die Bibel zog ihm den Vorwurf reformirter Ketzerei zu *), und Verfolgungen ohne Maß und Ziel waren der Lohn seiner treuen Arbeit. Ueber sein Grab hin wälzte sich die wahnsinnige Orthodoxie der Symbolanbeter, bis von der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts an der kräftig aufblühende Rationalismus die lutherische Pfaffenkirche zu einiger Vernunft zurückzuführen begann.

So war es in der lutherischen Kirche, und daß es so war, ist weltbekannt. Unsere Schilderung hat den Fehler, daß ihre Farben zu matt, ihre Worte zu wenigsagend sind, als daß aus ihr der Wahnsinn der Symbolanbetung der lutherischen Kirche in seiner ganzen Größe erkannt werden könnte.

In der reformirten Kirche ist es nun nach Versicherung unserer Heidelberger im Wesentlichen eben so gewesen. Eine grundsätzliche Verschiedenheit hat zwischen beiden Kirchen nicht Statt gefunden.

Also ist auch in der reformirten Kirche der Grundsatz zur Herrschaft gelangt, daß die Bibel nur nach Maßstab einer bestimmten Lehre ausgelegt werden dürfe; daß irgend eine

---

*) „Gleich Anfangs, 1667, wurde Spener in Frankfurt der Hinneigung zu den Reformirten beschuldigt, weßhalb er gegen dieselben eine Controverspredigt hielt; was er jedoch später auf dem Todtenbette bereute." Göbel, die religiöse Eigenthümlichkeit der lutherischen und der reformirten Kirche. S. 285 Anm.

Bekenntnißschrift als höchste Auctorität anzuerkennen sei, von der abzuweichen nicht erlaubt war, weder in Rebus noch in Phrasibus, nach der alle Religionsstreitigkeiten in letzter Instanz zu schlichten, alle Erklärungen in Sachen des Glaubens zu reguliren, alle Lehren zu prüfen und die wahre Lehre von der verfälschten zu unterscheiden war.

Die Heidelberger behaupten es.

Was tragen sie zur Stütze dieser Behauptung zusammen?

Wir schlagen das Gutachten auf, lesen mit der größten Sorgfalt und geben getreulich den Inhalt der hierher gehörigen Seiten an.

Die Heidelberger versichern zunächst, die reformirte Kirche habe sich so gut wie die lutherische „allerwärts ganz zu denselben Grundsätzen und Lehren bekannt" *); eine Abänderung im Lehrstoff habe im Bereich der reformirten Kirche nicht Statt gefunden.

Das ist unwahr. Wäre es wahr, so würde es nichts für die Behauptung der Heidelberger beweisen. Mag sich die reformirte Kirche „allerwärts" in gleichmäßigem Unverstande Gott weiß, wozu — bekannt haben, — es folgt aus diesem Bekenntniß nichts dafür, daß sie den Bekenntnißschriften die Rolle der lutherischen Symbole übertragen habe. Darum aber handelt es sich.

Sodann versichern die Heidelberger, auch die lutherische Kirche habe „niemals irgend eine Bekenntnißschrift neben dem Worte Gottes als Richter in Glaubenssachen aufgestellt." **)

---

*) Gutachten S. 87.

**) Das. S. 88.

Das ist in gewisser Hinsicht wahr. Die lutherische Kirche hat ihre Bekenntnißschriften nicht neben, sondern über das Wort Gottes gestellt. Daß sie die Bekenntnißschriften niemals als Richter in Glaubenssachen betrachtet habe, ist eine plumpe Lüge. Die Lüge erhellt aus den oben angeführten Worten der Einleitung zur Concordienformel, welche in einer zweihundertjährigen Praxis zur schmachvollen That geworden und bis heute nicht überwunden sind. Oder sind die Bekenntnisse nicht Richter in Glaubenssachen, wenn zufolge hoher kirchenregimentlicher Bestimmung nach ihren Dictaten „alle Religionsstreite geschlichtet," nach ihren Aussprüchen „die wahre Lehre von der gefälschten unterschieden," nach ihren Rebus und Phrasibus die Rechtgläubigkeit gemessen wird?

Des Weiteren führen die Heidelberger an, auch die bekenntnißeifrigsten Dogmatiker der lutherischen Kirche hätten die Bekenntnißschriften nie als absolute Auctorität, sondern nur als relative Auctorität „geltend gemacht." *)

Wie es sich mit dieser „relativen" Geltendmachung verhalte, lehren uns die bekenntnißeifrigen Fürsten der Concordienformel. Diese erkennen auf der einen Seite die Bibel als absolute, die Bekenntnißschriften als relative Auctorität an. Auf der anderen Seite sprechen sie dagegen eine ganz außerordentlich absolute Auctorität der Bekenntnißschriften, als welche in Rebus und Phrasibus untrüglich sind und alle Religionsstreite schlichten, sehr deutlich aus. Daß sie diese absolute Auctorität der Bekenntnißschriften „geltend gemacht," practisch in Anwendung gebracht haben, ist jedem

*) Gutachten S. 89.

Sachkundigen bekannt. Sollten die Herren Heidelberger in Zweifel sein, so empfehlen wir ihnen, die pia desideria Spener's und die Klagen Franke's über den Wahnsinn der Orthodoxen, zu lesen. Auch dürfte es ihnen heilsam sein, die Worte Valentin Weigel's († 1588) zu beachten, die wir aus Freundschaft für sie unten in der Anmerkung anführen wollen *). Im Uebrigen hätten sie sich die in Rede stehende Anführung ersparen können. Für den Grundsatz der Schriftunterdrückung in der reformirten Kirche beweist sie nichts.

Ferner kommen die Herren mit einer Anzahl von Wörtern, durch die man in der That zweifelhaft wird, ob unsere Heidelberger überall wissen, was sie eigentlich wollen. Die allgemeine Strömung der Zeit, sagen sie **), welche im sieb-

*) Der fromme Mann seufzt: „Und so man einen hörte, der da mit Hintansetzung menschlicher Schriften die heilige Schrift allein wollte handeln und sich von Gott lehren lassen, wie denn billig ist, daß wir alle von Gott gelehrt sein sollten, so hießen sie ihn einen Abtrünnigen von der allgemeinen Kirche, einen Schwärmer, einen Schwenkfelder, der sich wolle den heiligen Geist oder die Salbung lassen lehren: vermögen sie nicht wider einen solchen zu schreiben, so heben sie Steine auf und werfen nach ihm, d. i., geben ihn bei der weltlichen Obrigkeit an, daß er getödtet oder zum Lande hinausgeworfen werde." Wir haben diese Worte der Schrift von Max Goebel über die Eigenthümlichkeit der lutherischen und der reformirten Kirche, S. 263, entnommen. Herr Goebel ist ein sehr gläubiger Theolog und dürfte unseren Heidelbergern kaum etwas nachgeben. Aber er kennt sowohl die lutherische als auch die reformirte Kirche, und so kann es nicht fehlen, daß wir in ihm einen Gewährsmann für unsere Behauptungen über die reformirte Kirche gegen die Heidelberger haben.

**) Gutachten S 90 u. 91.

zehnten Jahrhundert die lutherischen Dogmatiker über das ursprüngliche Maß des den Bekenntnißschriften zukommenden Ansehens hinausgeführt (sic!), habe auch die reformirte Kirche nicht unberührt gelassen. Die reformirte Kirche habe „den Versuch gemacht," durch neue Bekenntnisse der Lehre engere Schranken zu ziehen und widerstrebende Elemente von sich auszuschließen. Die Beschlüsse der Dordrechter Synode seien von der Synode in der Ueberzeugung ihrer Uebereinstimmung mit der Schrift gefaßt worden und die Gegner der Synode hätten ebenfalls auf den Grund der Schrift zu stehen geglaubt.

So sagen die Heidelberger. Was diese Worte sollen, mag Gott wissen. Haben die Reformirten im siebzehnten Jahrhundert neue Bekenntnisse gemacht, so haben sie eben am besten dargethan, daß ihnen die älteren Bekenntnisse nicht untrügliche Lehrmeister und Glaubensrichter gewesen sind. Haben sie den Versuch gemacht, die Lehre ihrer Kirche schärfer und bestimmter abzugrenzen und festzustellen, so verdient das Anerkennung; je schärfer und bestimmter eine Lehre gefaßt ist, desto klarer tritt ihr Gedankeninhalt hervor *). Haben die Dordrechter Väter ihre Beschlüsse in dem guten Glauben der Schriftmäßigkeit derselben gefaßt und haben auch die Gegner sich auf dem Boden der Schrift gewußt, — so ist das ganz vortrefflich, ächt reformirt und an beiden Theilen gleich sehr zu loben. Was aber in aller Welt soll das Gerede? Ob es in der reformirten Kirche Grundsatz geworden

*) Die Herren Heidelberger würden sich manche Thorheit und manchen Verdruß erspart haben, hätten sie ihre Lehren und Behauptungen „schärfer und bestimmter abgegrenzt und festgestellt."

sei, den Bekenntnißschriften die glaubensrichterliche Stellung der lutherischen Symbole zu geben, — das ist die Frage, um die es sich handelt, und diese Frage wird durch die angeführten Worte entfernt nicht berührt.

Endlich heben die Heidelberger die Gefahr hervor, welche einmal der reformirten Kirche durch die „schweizerische Uebereinkunft“ (formula consensus) vom Jahre 1714 *) gedroht habe. Diese formula habe in der That das Wort Gottes neben den Bekenntnißschriften genannt und jede Anzweifelung und Aenderung der Lehre alles Ernstes verpönt.

Und wir müssen zugeben, die Gefahr, den lutherischen Unfug auf den Boden der reformirten Kirche versetzt zu sehen, hat in der Schweiz eine kurze Zeit gedroht. Hätten die Verfasser der Uebereinkunft, diese Heidegger, Turretin und Granler gekonnt, wie sie wollten, — es wäre um die heilige Freiheit der reformirten Kirche geschehen gewesen. Ihre Schrift verbot feierlich, eine Glaubenslehre vorzutragen, „die dem Worte Gottes, dem helvetischen Bekenntniß und den Beschlüssen der Dordrechter Synode widerstreite,“ und — ihre Schrift erlangte in mehren Kantonen der Schweiz, namentlich in Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und Genf, öffentliches Ansehen!

Aber kennen die Herren in Heidelberg wohl die Geschichte dieser formula consensus? Hoffentlich kennen sie diese Geschichte und deßhalb sprechen sie auch nur von einer Gefahr, die gedroht habe. Sie wissen, daß die Gefahr ziemlich schnell und spurlos vorübergegangen ist. Ueber die

*) Als Manuscript erschien diese Schrift 1685, gedruckt zu Zürich im Jahre 1714.

ganze Schweiz hat sich die Anerkennung der Formeln nie erstreckt, und schon um das Jahr 1722 war es mit der Geltung derselben in Genf, Schaffhausen und Basel zu Ende, nicht lange nachher auch in Zürich und Bern. Im Uebrigen ist nicht zu übersehen, daß auch diese Formeln die alleinige Auctorität der Schrift „gar meisterlich herausstreicht" *) und mit nicht geringem Fleiße sogar für den unmittelbar göttlichen Ursprung der hebräischen Vokalzeichen und Punkte eifert. Und so fanatisch rechtgläubig sie ist, kann sie doch ihren reformirten Ursprung nicht verleugnen. Sie „verpönt" allerdings den Vortrag neuer Glaubenslehren, bezeichnet aber sofort die verpönte Lehre als die, die „in der öffentlichen Versammlung der Brüder nicht aus dem Worte Gottes erwiesen und angenommen ist!" Also nicht nach ihrem Dictat, nicht nach den anderen Bekenntnissen, sondern nach dem Worte Gottes und nach ihm allein ist die schließliche Entscheidung zu geben. Das Wort Gottes nennt sie neben den Bekenntnissen aber auch zugleich vor allen Bekenntnissen; auch sie hütet sich, in die Sünde der Concordienformel zu verfallen und die Bekenntnißschriften allein als Richtmaß glaubensrichterlicher Entscheidungen zu nennen. Wer vor der Versammlung „der Brüder" seine Neuerung aus dem Worte Gottes erweisen kann, der ist trotz aller Bekenntnisse auch nach der formula consensus in der reformirten Kirche berechtigt.

---

*) Neben den Bekenntnissen sei das Wort Gottes genannt, sagen die Heidelberger. Haben die Bekenntnisse dem Worte Gottes gleichgestellt werden sollen? Nicht also! Räumlich neben einander sind die Wörter „Wort Gottes" und „Bekenntnißschriften" genannt!! Das Wort Gottes und die Bekenntnisse in der Würde und im Ansehen neben einander zu stellen, fällt der Formula nicht ein.

Wie dem aber auch sei, — die formula consensus drohte in einem kleinen Theile der reformirten Kirche eine kurze Zeit für die protestantische Freiheit eine bald vorübergehende Gefahr; der oft besprochene Grundsatz der Concordienformel ist die Grundlage der Rechtspraxis in der ganzen lutherischen Kirche durch zwei Jahrhunderte, ja, nach Ueberwindung des Rationalismus, bis auf den heutigen Tag geworden.

So steht die Sache.

Und jetzt, verehrter Leser, sind die Heidelberger mit ihrer Beweisführung am Ende. Jetzt fühlen sie sich zu der Erklärung „verpflichtet," daß in grundsätzlicher Beziehung über die Geltung der Bekenntnißschriften zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche ein wesentlicher Unterschied nicht bestehe! — Durch ihr hohles, nichtssagendes, confuses Geschwätz, durch ein Gerede, welches den Kern der Frage nicht einmal berührt, glauben sie die Masse lautredender, unbestreitbarer Thatsachen aus dem Wege geräumt zu haben, die unwiderleglich die grundsätzliche Verschiedenheit beider Kirchen in dem fraglichen Punkte darthun.

Wir stehen staunend still vor diesen Heidelbergern.

Was sollen wir thun?

Sollen wir noch einmal alle die Beweise zusammentragen, vor denen unsere Heidelberger in ihrer ganzen Erbärmlichkeit, ihre Behauptungen in ihrer ganzen Lügenhaftigkeit sich darstellen?

Sollen wir noch einmal auf das so wesentlich verschiedene Princip, welches die reformirte und die lutherische Reformation in's Leben gerufen; auf die abweichende Grundrichtung, welche die Schweizerischen Reformatoren unmittelbar auf das

Schriftprincip hingeführt hat, während die deutschen nur allmählig im Kampfe gegen den Ablaßunsinn und für ihre Rechtfertigungstheorie dasselbe zur Geltung gebracht haben, um es sehr bald wieder aufzugeben? Oder sollen wir auf's Neue die Schroffheit schildern, mit der die reformirten Reformatoren wie die späteren reformirten Dogmatiker das positive Schriftprincip zu allen Zeiten und immer auf's Neue als ihr Heiligthum hinstellen, und alle die Schimpfreden zusammentragen, mit denen sie die Verräther belegen, die ein Glaubensgesetz neben dem Worte Gottes zu geben wagen? Oder sollen wir abermals die reformirten Bekenntnißschriften hervorheben und nachweisen, wie sie die alleinige Auctorität der Bibel und die Verwerfung jeder menschlichen Schrift zu ihrem ersten und wichtigsten Glaubensartikel machen? Sollen wir wiederum daran erinnern, daß die confessio Augustana nicht daran denkt, diese Auctorität der Schrift in Schutz zu nehmen, und die Concordienformel das Mögliche gethan zu haben meint, wenn sie ihrer Einleitung einige protestantische Sätze einverleibt, die sie sofort wieder kirchenregimentlich beseitigt? Oder sollen wir auf die Nachgiebigkeit verweisen, welche die Reformirten wiederholt in den Kämpfen mit den Lutheranern an den Tag gelegt haben; auf ihre Bereitwilligkeit, sich den gegnerischen Glaubensansichten zu nähern; auf die Leichtigkeit, mit der sie neue Bekenntnisse machten; auf die Abweichungen in Sachen des Glaubens, von denen die Bekenntnisse Zeugniß ablegen; auf die Glaubensstreitigkeiten, welche aller Bekenntnisse ungeachtet innerhalb der reformirten Kirche auch damals noch geführt worden, als die lutherische Kirche durch die Concordienformel in einen einheitlichen Schafstall der symbolmäßigen Rechtgläubigkeit verwandelt worden war und

nur noch Kraft zu Wuthausbrüchen gegen die Reformirten hatte?

Wir würden uns an der Geduld unserer Leser versündigen, wenn wir es ausführlicher, als jetzt geschehen, thun wollten.

Zu oft und zu ausführlich haben wir es in unseren früheren Schriften gethan. Wir können uns um so mehr und um so zuversichtlicher auf diese Schriften berufen *), je leichtfertiger die Heidelberger an den Beweisführungen vorübergegangen sind, welche sie enthalten. In den meisten Stücken versuchen die Herren nicht einmal eine Widerlegung. Wo sie sie versuchen, thun sie es in ihrer uns genügend bekannt gewordenen Weise.

Wir haben unter Anderem Gewicht auf den großen Reichthum an Bekenntnißschriften gelegt, den die reformirte Kirche aufzuweisen hat. Wären die Bekenntnißschriften als Glaubensgesetze, als Symbole der reformirten Kirche anerkannt worden: so hätten sie den Reformirten folgen müssen, gleichviel ob sie sich in der Schweiz, in Frankreich, in Belgien oder Schottland ausbreiteten, und die Entstehung immer neuer Glaubensbekenntnisse in allen einzelnen Ländern und Ländchen würde durchaus ungerechtfertigt und unerklärlich sein. Die Lutheraner hatten ihre confessio augustana. Diese ging mit der lutherischen Kirche von Land zu Land und ward ihr als Panier des Glaubens vorangetragen, mochte sie sich in einem

*) Die Stephanigemeinde in Bremen S. 30—45. Die reformirte Kirche, Herr Mallet und Ich S. 40—51. Besonders: Die Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche S. 133—155. 168—231. 342—368.

Winkel Deutschlands, mochte sie sich in Schweden oder Norwegen niederlassen. Auch die Concordienformel wollte nichts als eine authentische Interpretation der confessio augustana sein.

Wie erklären die Heidelberger diese auffallende, für unsere Ansichten über die Geltung der Bekenntnißschriften so wichtige Erscheinung?

Sie sagen *), „abgesehen von innern Gründen," sei sie eine Folge der geographischen Verhältnisse der lutherischen Kirche gewesen, die nicht, wie die reformirte, unter den verschiedenen Nationen sich ihre Existenz erst habe erkämpfen müssen.

Also — Folge der geographischen Verhältnisse ist die Entstehung der verschiedenen Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche.

In der deutschen Schweiz hatte die reformirte Kirche seit 1525 kirchenregimentlich sanctionirten Bestand. Sie erfreute sich seit 1534 einer Bekenntnißschrift, der Baseler Confession. Aber schon im Jahre 1536 ließ sie eine zweite ausgehen, die erste Helvetische Confession. Um das Jahr 1532 gründete sich unter der Leitung des edlen Reformators Wilhelm Farel die reformirte Kirche in Genf. Die junge Genfer Kirche fühlte bald das Bedürfniß eines geschriebenen Bekenntnisses; sie ließ sich von Farel ein solches machen, bis 1545 und 1551 unter Calvin's Einfluß wieder andere entstanden. In Frankreich überwand Calvin's Ansehen das Lutherthum. Die reformirte Kirche Frankreichs hielt bald ein geschriebenes Bekenntniß für ein heiliges Banner in ihren

*) Gutachten S. 87.

schweren, von dem Blute der Glaubenszeugen triefenden Kämpfen. Sie besann sich nicht lange, sondern setzte nach eigenem Ermessen um 1559 die confessio gallicana auf. In Brandenburg trat Johann Sigismund zur reformirten Kirche über. Als sein Vorfahr Joachim II. Lutheraner geworden war, hatte er schleunigst die confessio augustana als Symbol seines Glaubens angenommen. Machte es Johann Sigismund ähnlich, wie sein in Gott ruhender Herr Vorgänger im Amte? Nahm er eine der anerkannten Bekenntnißschriften der reformirten Kirche an? Nicht also! Er ließ sich eine eigene Confession machen und die heißt bis auf den heutigen Tag confessio Sigismundi.

Welches sind nun „die geographischen Verhältnisse,“ in deren Folge die vielen Bekenntnisse entstanden sein sollen?

Veranlaßte das liebliche Thal um Basel die Schweizerischen Theologen, sich im Wintermonat des Jahres 1536 in Basel zu versammeln und ihrer ersten Confession eine zweite zuzugesellen? Oder schreckten die Genfer die riesigen Gipfel der schneebedeckten Jungfrau, daß sie sich lieber eigene Bekenntnisse verfaßten, als sich bereits anerkannte aus Bern oder Basel zu holen? Oder waren den Franzosen, waren dem Brandenburgischen Kurfürsten, weiterhin den Belgiern, Holländern und Schotten die Wege zu weit, die Ströme zu reißend, die Meere zu tief, um die Schweizerischen Bekenntnisse auch ihrerseits annehmen und die Welt mit ihren neuen Bekenntnissen verschonen zu können?

Und auf der anderen Seite, — lagen die lutherischen deutschen Städte näher an einander, als die reformirten Schweizerstädte? War das Meer, welches Schweden von Deutschland trennt, weniger tief und weniger gefahrvoll?

Oder weßhalb machten sich die Schweden und die Dänen, die Brandenburger und die Schwaben nicht eben so gut ihre eigenen Bekenntnisse, wie die reformirten Franzosen, Schotten, Holländer u. s. w.? Welches waren „die geographischen Verhältnisse," welche die augustana begünstigten, daß sie wie ein sieggekrönter Held den Triumphzug durch die Länder des lutherischen Glaubens machte? Das ist wahr, erkämpfen mußten die reformirten Kirchen ihre Existenz. Aber ist es leichter, unter schweren Kämpfen neue Bekenntnisse aufzustellen, als sich um ältere, bereits bestehende zu schaaren?

Hoffentlich überzeugen sich die guten Heidelberger, daß ihnen ihre Berufung auf geographische Verhältnisse nichts hilft. Innere Gründe waren es, darin haben die Heidelberger Recht, — was die Erscheinung des Bekenntnißreichthums der reformirten Kirche erklärt; im innersten Wesen dieser Kirche lagen sie und aus ihrer grundsätzlichen Abweichung von der lutherschen Papistenkirche gingen sie hervor. Die reformirte Kirche war empfänglich für neue Ideen, geneigt, sie in sich aufzunehmen, bereit zur Verständigung und zum Nachgeben gegen die lutherischen Zionswächter. Sie war nicht zur Närrin geworden, die aus Worten Stricke zu drehen und aus Bekenntnissen Fesseln zu schmieden trachtet. Sie sah in den Aussprüchen ihres gläubigen Bewußtseins nicht unabänderliche Glaubensgesetze, in ihren Bekenntnissen nicht unwandelbare Symbole der Gemeinschaft. Das ist der wahre Grund.

Wenn die Heidelberger unserer Behauptung über die Abweichung der späteren Bekenntnisse von den Aussprüchen früherer die ihrige dahin gegenüber stellen, im Wesentlichen habe sich die reformirte Kirche allerwärts zu denselben Lehren bekannt: so begreifen wir die Herren wieder durchaus

nicht. Haben sie vielleicht die reformirten Bekenntnisse nicht gekannt? Haben sie sie nicht zur Hand gehabt, um nachlesen zu können? Ihr Herren, was bedarf's des Streitens? Thut die Augen auf und les't! Weiter ist nichts erforderlich. Les't das Baseler Bekenntniß Art. 6, das erste Helvetische Bekenntniß Art. 22, und Ihr habt die verständige Lehre Zwingli's vom Abendmahl; les't dagegen das 21. Kapitel des zweiten Helvetischen Bekenntnisses, und Ihr seht, welche unendliche Mühe sich die ehrlichen Schweizer geben, den tiefsinnigen Unsinn Calvin's zu verdauen. Les't des Weiteren aus dem Baseler Bekenntniß den 3., 9. und 10. Artikel, aus dem ersten Helvetischen Bekenntniß die Artikel 10, 11 und 12, aus dem Heidelberger Katechismus die 20. Frage, aus den 67 Artikeln Zwingli's den 15. und 18.; vergleicht damit aus den Dordrechter Beschlüssen Artikel 7, 9, 10 und 11 des ersten Lehrstücks, vor Allem aber die oben besprochene Consensus, und Ihr wißt auf den ersten Blick, daß die reformirten Bekenntnisse nicht allerwärts und zu allen Zeiten dieselbe Lehre bekennen. Dort heißt's: wer glaubt, wird selig; dem ganzen Menschengeschlecht hat Gott seine Gnade in Christo erwiesen; wer ihm durch wahren Glauben einverleibt wird und seine Wohlthaten annimmt, der wird durch Christum selig. Augenscheinlich ist danach der Glaube der Weg der Begnadigung, der sich allen Menschen darbietet. Hier ist das heillose Ketzerei! Nach den Dordrechtern entscheidet der Glaube so wenig, wie die Frömmigkeit. Der ewige Rathschluß Gottes hat von Ewigkeit her „eine bestimmte Zahl etlicher Menschen“ zur Seligkeit bestimmt, und diese werden selig, während die ganze übrige Menschheit ohne Gnade zu Grunde geht!

Wie gesagt, die Herren brauchen nur nachzulesen. Es

steht Alles groß und breit da; weiterer Streit wäre eine Lächerlichkeit. Daß aber die Lehre vom Abendmahl, die Lehre von der Rechtfertigung und Verdammung sehr *wesentliche* Lehren sind, werden sie gewiß nicht bezweifeln wollen.

Noch müssen wir leider eine sehr arge Unwahrheit registriren. Die Herren versichern, wir hätten nicht einmal den *Versuch* gemacht, eine *wesentliche* Verschiedenheit in der Lehre der reformirten Bekenntnißschriften nachzuweisen *). Allein wir haben diesen Versuch in der Streitschrift gegen die Stephanigemeinde **) allerdings *gemacht* und im 15. Abschnitt unserer größeren Schrift über die Bekenntnißschriften der reformirten Kirche ***) *durchgeführt*. Sollten die Herren einmal wieder Gutachten abzugeben haben, so rathen wir ihnen dringend, sich mit einer hinreichenden Anzahl von Brillen zu versehen.

4.

Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche.

Sehen wir uns jetzt die zweite der oben angeführten Behauptungen unserer Gegner an.

Sie betrifft die Verpflichtung der reformirten Pfarrherrn auf die Bekenntnißschriften und hat die freundschaftliche Absicht, unsere „staunenswerthe Keckheit," unsere Zuversichtlichkeit

---

*) Gutachten S. 87.

**) Stephanigemeinde S. 38 f.

***) Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche S. 216—226.

bei der Ausführung unerweisbarer Sätze in's hellste Licht zu stellen.

Die guten Heidelberger haben sich gewiß vergnügt die Hände gerieben, als sie unsere „staunenswerthe Keckheit" entdeckt hatten. Hoffentlich werden sie sich nicht allzusehr wundern, wenn der kecke Mann die gelehrten Herren etwas derb auf die Finger klopft.

Zuvörderst ist Feststellung des Streitpuncts erforderlich. Die Heidelberger haben ihn — zwar ohne alle Keckheit, aber mit desto größerer Begriffsunklarheit — durchaus verwischt, in's Ungewisse und Nebelhafte auseinandergetrieben.

Um was handelt es sich? Um welche Fragen, um welche „kecke" Behauptungen dreht sich der Streit, den die Heidelberger mit uns anzubinden gewagt haben?

Gewiß nicht um Fragen, die wir nie aufgeworfen, nicht um Behauptungen, die wir nie bestritten, eben so wenig um Zugeständnisse, die wir mit klaren und dürren Worten gemacht haben.

Demnach handelt es sich weder darum, ob überall eine die Lehre betreffende Verpflichtung in der reformirten Kirche üblich gewesen und ob bei dieser Verpflichtung eine Hinweisung auf die Bekenntnißschriften Statt gefunden; noch darum, ob in der Zeit, in der die reformatorischen Bekenntnisse in der That der Glaubensausdruck der Gemeinden waren, ob namentlich in den Tagen schwerer Kämpfe, unter dem Anstürmen erbitterter, nach dem Blute der Ketzer lechzender Feinde von den Geistlichen und Lehrern die freudige Zustimmung zu dem Bekenntniß gefordert worden sei, welches als ein Strom lebendigen Wassers aus den gläubigen Herzen hervorgebrochen war; noch darum, ob irgend einmal oder

irgend wo, sei's von einem Fürsten, einem Consistorio, einer verstandlosen Facultät, einer fanatischen Synode, einer übelberathenen Gemeinde oder von irgend einem Anderen der Versuch gemacht worden sei, die reformirten Bekenntnißschriften als unabänderliche Glaubensgesetze einzuschmuggeln; noch endlich darum, ob die Verfasser und die ersten Genossen der Bekenntnisse der guten Zuversicht gewesen, in den Bekenntnissen die vollkommenste Quintessenz des ewigen, unwandelbaren Gotteswortes, also ein selbst Ewiges und Unwandelbares zu haben.

Um Alles das handelt es sich nicht.

Wir haben Alles das, — abgesehen davon, daß es sich großentheils von selbst versteht, — theils nie bestritten, theils ausdrücklich zugestanden.

Wir haben zugestanden, daß Verpflichtungsacte in Betreff der Lehre und in Beziehung auf die Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche üblich gewesen sind, und haben sogar die Form der Verpflichtung weit und breit angeführt und besprochen. *)

Wir haben gleichfalls zugestanden, daß man berechtigt und genöthigt gewesen sei, in den Zeiten des bekenntnißschriftlichen Glaubens die Zustimmung der Lehrer zu dem recipirten Bekenntnisse zu verlangen, und daß man sie verlangt habe. **)

---

*) Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche S. 342, 343, 345, 348 ff. Die reformirte Kirche, Herr Mallet und Ich S. 46.

**) Geltung der Bekenntnißschriften S. 343, 352 u. A. Die reformirte Kirche, Herr Mallet und Ich S. 49. Die Stephanigemeinde S 43 u. A.

Wir haben nicht minder zugestanden, daß man in vereinzelten Fällen, in Holland namentlich, das geheiligte Grundgesetz der reformirten Kirche verletzt oder zu verletzen gesucht habe. *)

Wir haben endlich zugestanden, daß die Reformatoren der festen Ueberzeugung gewesen sind, in ihren Bekenntnissen den reinsten und lautersten Ausdruck des wahren und ewigen Gotteswortes niedergelegt zu haben, und der guten Zuversicht, man werde ihre Confessionen als schöne Errungenschaften treu bewahren und unversehrt erhalten. **)

Ist es Recht und Gesetz oder weitverbreitete Sitte in der reformirten Kirche geworden, die Pfarrherrn zur Lehre „gemäß den Bekenntnissen“ zu verpflichten?

So lautet kurz die Frage, um die es sich handelt.

Diese Frage bedarf jedoch der näheren Begrenzung. Auch in unseren Schriften haben wir sie in sehr bestimmte Grenzen verwiesen.

Unsere Heidelberger vertheidigen die Verpflichtung zur Lehre „gemäß den Bekenntnissen.“ Was aber ist nach ihren wundersamen Begriffen innerhalb der Grenzen dieser Verpflichtung möglich?

Wer zur Lehre „gemäß den Bekenntnissen“ verpflichtet ist, der ist nach den Heidelbergern zunächst nicht zur Anerkennung „jedes Buchstabens“ verpflichtet, er kann vielmehr Dieses und Jenes nach eigenem Ermessen unberücksichtigt lassen. Er ist sodann lediglich an die „wesentlichen“ Lehren gebunden, und

*) Die Stephanigemeinde S. 42. Die reformirte Kirche, Herr Mallet und Ich S. 44—45, 49. Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche S. 355. 200.

**) Die reformirte Kirche, Herr Mallet und Ich S. 40—41.

mag sich die „wesentlichen" Lehren nach Belieben aus dem gesammten Lehrgut auswählen, sofern er nur gelegentlich an gewisse Pastoren und Professoren denkt, die der hohen Obrigkeit im Schoße sitzen. Er kann aber endlich auch die „wesentlichen" Lehren nach Gutdünken auf eine ihm als biblisch erscheinende Weise zustutzen, verdrehen und entstellen, nur hat er sich des Wohlwollens gewisser kirchenregimentlicher Geister zu versichern.

So verstehen unsere Heidelberger das „Gemäß den Bekenntnissen."

Daß es nur ganz unklare, ganz verworrene Menschen so verstehen können, liegt am Tage. Nach diesem Verständniß hat sich der Pfarrherr in seiner Lehre just nicht nach den Bekenntnissen, sondern nach der dummen Weisheit der erwähnten Pastoren und Professoren oder nach den hochobrigkeitlichen Intentionen der erwähnten kirchenregimentlichen Geister zu richten; und liegt es auf der Hand, daß unseren Heidelbergern der Begriff des Wortes „Gemäß" nicht bekannt gewesen ist.

Gemäß den Bekenntnißschriften lehren, heißt die in den Bekenntnissen niedergelegten Gedanken als Maßstab und zwar, — da es absolut unmöglich ist, gleichzeitig in derselben Richtung zwei Maßstäbe zu respectiren, — als einzigen, höchsten und letzten Maßstab der Lehre betrachten. Wer zur Lehre „gemäß den Bekenntnissen" verpflichtet ist, dem sind die Bekenntnisse das unbedingte und unverbrüchliche Gesetz seiner Lehre und seines Glaubens. Er hat das Recht verloren, die in den Bekenntnissen festgestellten Dogmen zu prüfen und zu berichtigen. Er hat gleichermaßen das Recht verloren, sich aus der Bibel belehren zu lassen und in den Worten Jesu die Quelle der Weisheit zu finden. Er darf die Bibel un-

gehindert lesen; — verstehen, auslegen darf er sie nur nach dem Maßstabe der Bekenntnisse. Was die Wissenschaft, was die Kenntniß der Sprachen und die hermeneutische Kunst sagen mögen, — er muß Alles zum Schweigen bringen. Ein elender, gedankenloser Knecht, muß er sein Sprüchlein herleiern heute wie gestern und gestern wie heute, „gemäß den Bekenntnissen."

Das ist der einzig zulässige Sinn, den das Wort „Gemäß" vorschreibt.

In diesem Sinne ist die Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften in der lutherischen Kirche von den Tagen der Concordienformel an gehandhabt worden. *)

In diesem Sinne dachte die Stephanigemeinde in Bremen, irre geleitet durch einige unwissende und verstandesschwache Theologen, zu ihrer großen Schande einen schimpflichen, sie und ihre Pfarrherren gleichmäßig entehrenden Symbolzwang in ihrer Mitte geltend zu machen. **)

*) Vergleiche darüber außer dem, was oben beigebracht worden, z. B. Johannsen, Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symb. Bücher u. d. A. K. insbesondere. Altona 1833, Abschn. 7 u. A. Johannsen, die Anfänge des Symbolzwangs. Leipzig 1847. Bretschneider, die Unzulässigkeit des Symbolzwangs in d. evang.-protest. Kirche. Leipzig 1841. Dessen Geschichte der deutschen Reformation S. 126. Geltung der Bek. in d. ref. K. S. 124 — 130.

**) Daß der Beschluß der Stephanigemeinde, den wir in der oft citirten Schrift „Die Stephanigemeinde u. s. w." beleuchtet haben, diesen Sinn hat, ist unzweifelhaft. Die freie Schriftforschung hat zu Resultaten geführt, die mit dem Heidelberger Katechismus durchaus unvereinbar sind, wie das unsere „rechtgläubigen" Heidelberger durch ihre Ketzereien am besten bewiesen haben. Die Stephanipastoren sind durch ihr Gelübde gezwungen, ununterbrochen nach dem Inhalte des Heidelberger Katechis-

In diesem Sinne haben lutherische Theologen auf der vormärzlichen General-Synode in Berlin die Verpflichtung auf die Bekenntnisse zu neuem Leben zu erwecken gesucht. Ihr Gerede von einer in der lutherischen Kirche „berechtigten Tradition," von einer nicht bloß „auslegbaren," sondern für ewige Zeiten „ausgelegten" Schrift, von einem längst gefundenen, in den Bekenntnissen festgestellten Lehr- und Glaubensinhalt, „der immer nur neu producirt werden dürfe," setzt unbedingt diesen Sinn voraus; und die gleichfalls auf dieser Generalsynode geltend gemachte Ansicht, „die freie Schriftforschung beruhe auf dem Vertrauen, daß der bereits gefundene Inhalt der Schrift aus der freien Forschung immer neu sich entwickeln werde," löst jeden Zweifel. *)

In diesem Sinne verstehen auch unsere Heidelberger, ob auch im schneidenden Selbstwiderspruche und ohne sich über die Sachlage klar geworden zu sein, die Verpflichtung zur Lehre „gemäß den Bekenntnissen." Sie betrachten die „unbedingt freie Schriftforschung" als durch die Bekenntnisse beseitigt, wissen nur von einer „bedingt freien," durch die Lehren der Bekenntnisse beschränkten, also in der That absolut unfreien Schriftforschung und finden

mus zu lehren. Dürfen sie nun von den Resultaten der wissenschaftlichen Schriftforschung Gebrauch machen? Dürfen sie die Erbsünde, die Dreieinigkeit u. s. w. in einem andern Sinne lehren, als der Heidelberger Katechismus? Dürfen sie die Bibel anders, als durch die trübe Brille dieses Katechismus, ansehen? Nein! Der Katechismus ist der wahre Herr und Meister, dem sich die Bibel gehorsamst zu beugen hat. Wenn die Stephanianer Gegentheiliges behaupten, so ist es bei ihnen, wie bei den Heidelbergern, Folge ihrer —— Begriffsverwirrung, ihres Zerfallenseins mit dem logischen Denken.

*) Vergl. Geltung der Bek. in d. ref. K. S. 80.

in den Symbolen die für ewige Zeiten niedergelegte, unwandelbare Lehre der evangelischen Kirche. So muß ja doch ohne Frage die Bekenntnißschrift der höchste Maßstab für den Bibelausleger sein, und nur das, was die Bekenntnißschrift erlaubt, darf er der Bibel auf's Wort glauben.

In diesem Sinne verlangen und gebieten die Zionswächter der modernsten Gegenwart aller Orten die Lehre „gemäß den Bekenntnissen;“ und nur in diesem Sinne gefaßt, hat die Verpflichtung auf die Bekenntnisse die heute beliebte kirchenregimentliche Bedeutung. Nur in diesem Sinne vermag sie jene Kern- und Sternlehre vor dem Untergange zu retten, welche der Hort, der Stecken und Stab der kirchlichen und politischen Rechtgläubigkeit sind.

In diesem Sinne endlich haben wir das Wort gefaßt bei unserer Behauptung, eine Verpflichtung der Pfarrherren zur Lehre „gemäß den Bekenntnissen“ sei in der reformirten Kirche weder Recht und Gesetz, noch weitverbreitete Sitte gewesen.

Daß wir das Wort in diesem, d. h. in dem allein zulässigen Sinne gefaßt haben, lehren die Schriften, welche den Heidelbergern vorgelegen haben, bestimmt und deutlich.

Die reformirte Kirche habe die Prediger nicht zu Knechten der Bekenntnisse gemacht, habe sie nicht gezwungen, in den Bekenntnißschriften die Grenze ihrer Lehr- und Glaubensfreiheit zu finden, ihnen nicht zugemuthet, dieselben als zwingende Lehrnormen, als Gesetze des Glaubens zu verehren und durch ihre Dictate sich in der „unbedingt freien“ Schriftforschung stören zu lassen. Das sind unsere eigenen Worte. *)

*) Z. B. Die Stephanigemeinde S. 42. Die reformirte Kirche, Herr Mallet und Ich S. 39, 43, 46.

Die guten Heidelberger stellen sich schier ungebehrdig. Sie staunen über unsere Keckheit und erklären unsere Behauptungen für „rein aus der Luft gegriffen.“ Nach ihrer weisen und untrüglichen Versicherung hat die Verpflichtung der Geistlichen zur Lehre „gemäß den Bekenntnissen“ in der reformirten Kirche ganz eben so gut und in demselben Sinne Statt gefunden wie in der lutherischen Kirche, und ist die reformirte Kirche eben so sehr wie die lutherische zur papistischen Zelotenkirche hinabgesunken.

Welche Beweise haben die Herren?

Wir lesen wiederum mit größter Sorgfalt die einschlagenden Seiten ihres Gutachtens durch und referiren actenmäßig.

Zuvörderst weisen sie auf die Grundlosigkeit des Vorwurfs hin, daß durch die Bekenntnißschriften an und für sich ein Glaubenszwang herbeigeführt sei. Die Bekenntnißschriften seien vielmehr der Kirche zur Erlangung ihrer Selbstständigkeit und zur Befestigung der Gemeinschaft außerordentlich diensam gewesen. Sie seien ursprünglich nichts Anders gewesen, als Zeugnisse des schriftmäßigen Glaubens, und hätten nach der einen Seite die Bestimmung gehabt, Ausdruck des gemeinsamen Glaubens und in schweren Zeiten ein festes Band der Gemeinschaft zu sein; nach der andern sei es ihre Aufgabe gewesen, der Lehrwillkür Schranken zu setzen und das Eindringen katholischer und sectirerischer Irrlehren in die junge, wenig befestigte und von Feinden umringte Kirche zu verhindern. Auch die reformirte Kirche habe zu diesem Zwecke ihre Bekenntnisse aufgestellt und sie nöthigenfalls mit Wort und Schrift, ja selbst mit dem Herzblut treuer Glaubenszeugen vertheidigt. *)

*) Gutachten S. 92—94.

Wir sind erfreut, die guten Heidelberger endlich einmal wie ganz verständige Menschen sprechen zu hören. Was sie hier sagen, ist der Hauptsache *) nach richtig. Daß es aber für die vorliegende Sache durchaus gleichgültig sei, daß es gar nichts für die glaubensgesetzliche, unwandelbare Auctorität der reformirten Bekenntnißschriften beweise, werden die Herren wohl selbst zugeben.

Demnächst nehmen unsere Heidelberger die Miene der bescheidenen Großmuth an. Aus purer Großmuth wollen sie nicht an die normative Auctorität der 39 Artikel in England, der Confessionen in Schottland, in Frankreich, in Holland u. s. w. (??) erinnern; auch wollen sie nur andeuten, daß in diesen außerdeutschen reformirten Kirchen die Verpflichtung mit Namensunterschrift bis auf die neuere und neueste Zeit fortgedauert habe. **)

Wir finden diese Großmuth außerordentlich schlau und verdenken es den gelehrten Glaubensrichtern ganz und gar nicht, daß sie über alle diese außerdeutschen Kirchen so leichtfüßig hingehen. Auf die 39 Artikel der englischen

*) Wohl zu bemerken, der Hauptsache nach. Im Einzelnen würde Manches zu erinnern sein. So ist es z. B. ungehörig, wenn die Herren versichern, die Bekenntnißschriften seien mit dem Herzblut treuer Zeugen vertheidigt worden. Das „Herzblut treuer Zeugen" ist besonders in Frankreich und in den Niederlanden vergossen worden, und hat das Märtyrerthum weit früher begonnen, als man daran dachte, die französische und die niederländische Bekenntnißschrift in's Leben zu rufen. Vergleiche die Schreiben, mit denen die französische König Karl IX. (1561) und die niederländische Philipp II. (1562) überreicht worden ist. Beide Schreiben enthalten ergreifende Schilderungen der überstandenen Drangsale.

**) Gutachten S. 94 und 95.

Staatskirche kann sich nämlich kein Mensch berufen. Es fällt dieser Kirche der Bischöfe und der fürstlichen Papstherrschaft, dieser zu sieben Achttheilen im Katholicismus stecken gebliebenen Kirche im Traume nicht ein, eine reformirte zu sein. Es fehlen ihr nicht weniger als alle wesentlichen Merkmale einer reformirten Kirche. Sie spricht in ihrem Cultus, in ihren Gebräuchen, ihrer Verfassung und Regierung allen Grundsätzen der reformirten Kirche Hohn. Lediglich einem dummen theologischen Schlendrian und der theils Zwingli'schen, theils Calvini'schen Färbung einiger Glaubensartikel verdankt sie es, wenn sie noch heute hin und wieder den reformirten Kirchen beigezählt wird.

Nicht weniger schlau ist die Großmuth der Heidelberger in Beziehung auf Schottland und Frankreich angebracht. Ob es den Herren wohl bekannt ist, wie es sich in diesen beiden Ländern mit der „Verpflichtung durch Namensunterschrift" verhalten habe? In Frankreich ist die „Discipline ecclésiastique" *) maßgebend. Nach derselben — Cap. 1, § 8 — wird bei der Ordination den Predigern allein die Verpflichtung auferlegt, das Wort Gottes rein und lauter zu predigen. Sodann „sind sie (§ 12) des Weiteren ermahnt, sich aller fremden, ungewöhnlichen und zur Erbauung nicht dienlichen Lehrart (de tout façon d'enseigner étrange et non convenable à édification) zu enthalten, und sich nach der Einfalt und

*) Die Discipline ecclésiastique wurde zugleich mit dem Glaubensbekenntnisse auf der Synode zu Paris verfaßt. Sie ist abgedruckt in Beza's Histoire ecclésiastique des églises reformées au royaume de France. Antwerpen 1580. In deutscher Uebersetzung erschien sie zu Heidelberg 1562, und später 1711 ebendaselbst in französischer und deutscher Sprache. Diese letzte Ausgabe liegt uns vor.

dem gewöhnlichen Stylo des heil. Geistes zu richten, auch Achtung zu geben, daß sie nichts einmischen, was der Würde und Auctorität der heil. Schrift verkleinerlich sein könnte." Vor „langen und unveranlaßten" Streitigkeiten (de disgressions longues et sans occasion) sollen sie sich hüten und namentlich die Schriften der „Anciens Docteurs" nur vorsichtig, in nüchterner Weise (sobrement) anziehen. Nach § 19 sollen die Prediger ihren ganzen Fleiß auf ihr Amt und das Studium der heil. Schrift verwenden, und nach § 47 sollen diejenigen, welche eine schlechte Lehre (mauvaise doctrine) lehren und welche den heiligen, aus Gottes Wort genommenen Ermahnungen des Consistorii nicht gehorchen wollen, ihres Amtes entsetzt werden. Auf die Bekenntnißschrift bezieht sich § 9. In demselben heißt es: „Die Erwählten werden die unter uns angenommene (arrestée entre nous) unterschreiben."

Welche Bewandniß hat es mit dieser Unterschrift? Sie beurkundet die Zustimmung des Unterschreibenden zum Bekenntniß. Aber schließt sie die Verpflichtung ein, das Bekenntniß als unwandelbares Gesetz, als unbedingte Grenze der Lehrfreiheit zu betrachten? Offenbar nicht! Den Unterschreibenden war zur Pflicht gemacht, alle Glaubenslehren allein nach der Schrift zu bemessen und die Schrift als einzige Regel des Glaubens zu betrachten. Das aufgenommene Bekenntniß selbst gebietet mit den eindringlichsten Worten, daß nichts „weder das Alterthum, noch die Gewohnheiten, noch die Menge, noch die Weisheit der Menschen, noch die Urtheile, noch die Befehle, noch die Edicte, noch die Beschlüsse, noch die Kirchenversammlungen u. s. w." dieser heiligen Schrift entgegengesetzt werden dürfe, vielmehr Alles nach ihr ge-

prüft, geordnet und verbessert werden müsse. *) Und die Unterschrift des so sprechenden Bekenntnisses soll eine Verpflichtung sein, die als alleinige Regel, als einzige Richtschnur, anerkannte Bibel durch das Bekenntniß in den Hintergrund zu schieben? nicht das Bekenntniß nach dem Inhalt der Bibel zu prüfen und zu verbessern, sondern den Inhalt der Bibel nach den Lehren des Bekenntnisses zu bestimmen? Es wäre Unsinn, die Unterschrift so zu deuten. Die reformirte Kirche hat sich dieses Unsinns nicht schuldig gemacht. Sie hat es nicht geduldet, etwas Anderes, als die Bibel zum Maßstabe der Lehre zu machen. Was die lutherische Kirche in der Concordienformel zum Gesetz erhob, „alle Religionsstreite nach den Bekenntnissen zu schlichten", das hat namentlich die reformirte Kirche in Frankreich durch Bekenntniß und Kirchenordnung verboten. Wohl hat auch in der reformirten Kirche Frankreichs der Wahn nach Herrschaft gerungen, als sei völlige Uebereinstimmung in Sachen des Glaubens ein Glück, ja eine Bedingung des Bestehens der Kirche. Sie hat es mehrfach versucht, eine strengere Verpflichtung auf die Bekenntnisse zur Geltung zu bringen. Unter Anderm verordnete die Nationalsynode 1620 die eidliche Verpflichtung der Lehrer an Universitäten und Kirchen auf die Dorbrechter Beschlüsse. Allein es ist selbst unseren Heidelbergern aus der Kirchengeschichte bekannt, daß diese eidliche Verpflichtung nicht zum dauernden Gesetze wurde. Die Dorbrechter Beschlüsse lehren bestimmt, Gott habe nur eine „bestimmte Anzahl etlicher Menschen" durch seinen unbeding-

*) Artikel 5 der „Confession de foy des Eglises Reformées du royaume de France."

ten Rathschluß zur Seligkeit bestimmt, allen Anderen nütze so wenig der Glaube, als das fromme Werk. Moses Amyraut verwarf diese heillose Lehre (c. 1630). Alle, welche die Bedingung des Glaubens erfüllten, würden selig, lehrte er, und die durch den besonderen Rathschluß Auserwählten hätten nur den Vorzug, daß sie der Gnade nicht widerstehen könnten. Aehnlicher Ketzerei machte sich Josua de la Place schuldig, wie Amyraut, Professor und Prediger zu Saumur. Beide durften ihre abweichenden Lehren in Frankreich ungehindert vortragen. Sie fanden die Billigung mehrerer Synoden, während Zeloten sie zu verketzern suchten und Schweizer Theologen die Abweichungen später für so bedeutend hielten, daß sie in ihnen die Veranlassung zu einer neuen Bekenntnißschrift*) fanden. Neuerdings, seit dem Jahre

*) Es ist die oben besprochene formula consensus, „einhellige Formel der reformirten eidgenossischen Kirche, betreffend die Lehre von der allgemeinen Gnade und was derselben anhängt, sodann auch etliche andere Religionspuncte." Vergleiche Böckel „die Bekenntnißschriften der reformirten Kirche u. s. w., Leipzig 1847." Böckel deutet (Vorwort S. 8) auf die Verschiedenheit der luth. und ref. Bekenntnisse hin. Allein wenn er sagt, alle ref. Bekenntnisse erschienen als „ein fest verbundenes, unerschütterliches Gebäude", so hat er in Beziehung auf das Festverbundensein Recht, sofern er die Uebereinstimmung in dem unerschütterlichen Princip der alleinigen Schriftauctorität und in vielen gemeinsamen Lehren meint. Im Uebrigen sind die reformirten Bekenntnisse großentheils unabhängig von einander entstanden und haben großentheils unabhängig neben einander bestanden, ohne sich um einander zu bekümmern. Die Unerschütterlichkeit des Gebäudes kann aber nach keiner Seite hin erwiesen werden. Nicht einmal die äußere Auctorität der Bekenntnisse ist unerschüttert dieselbe geblieben und eben so wenig ist an die Unerschütterlichkeit der in den Bekenntnissen ausgesprochenen Lehren zu denken. Wenn Böckel die Bekenntnisse der ref. Kirche im Verlauf des Vorworts mit dem Titel der „Symbole" beehrt, so ist Zweier-

1802, ist auch die Unterschrift des Bekenntnisses in Wegfall gekommen, und nur die Pflicht des Gehorsams gegen das Wort Gottes ist geblieben bis auf den heutigen Tag. *)

So steht's in Frankreich und wir wissen nun, von wannen die Großmuth unserer Heidelberger kommt und wohin sie geht. In Schottland steht es ähnlich. Zwar unterschreiben die Pfarrer und nicht weniger die Professoren und Doctoren der Landesuniversitäten bis auf den heutigen Tag die von Knox verfaßte Confession of faith. Es giebt aber keine Kirche, welche über die alleinige normative Auctorität der Bibel eifersüchtiger wachte, als die Kirche in Schottland; und keine Bekenntnißschrift, welche diese alleinige Auctorität mit schärferen, bestimmteren und ausführlicheren Worten priese, jeder Kirche und jeder kirchlichen Schrift die normgebende Kraft entschiedener und bündiger abspräche, als die Schottische Confession of faith. Kämen unsere Heidelberger mit ihrem „Gemäß dem Bekenntnisse" nach Schottland, sie würden gar unsanft zum Tempel hinausgeschoben werden. Und wollten sich die Herren die Mühe nicht verdrießen lassen, die Kapitel 18, 19 und 20 der ersten Schottischen Confession sorgfältig durchzustudiren, — sie würden gewahr werden, daß

lei zu bemerken. Einmal, daß die Reformirten ihren Bekenntnissen diesen Titel so wenig als den der Lehrnormen beigelegt haben. (Schweizer, ref. Glaubenslehre S. 34. Göbel, die religiöse Eigenthümlichkeit ꝛc. S. 121, Baumgarten und Crusius, Lehrbuch der Dogmengesch. S. 369 u. A.); sodann, daß den ref. Bek. nicht weniger als alle wesentlichen Merkmale eines Symbols abgehen, was wir ausführlich dargelegt haben in „Geltung der Bek. in d. ref. Kirche" S. 11—39, 336—340.

*) Vergl. Julius Wiggers, Kirchliche Statistik. Hamburg und Gotha, 1843.

ihre Hinweisung auf Schottland nichts weiter, als — ein Faustschlag in's eigene werthe Angesicht ist. Wie wenig die glaubenseifrigen Schotten daran gedacht haben, in ihrem Bekenntnisse ein Glaubens gesetz, einen Maßstab der Bibelauslegung aufzurichten, das sagt schon die Vorrede zu ihrem Bekenntniß. Es heißt daselbst: „Wir versprechen öffentlich, daß, wenn Jemand in diesem unserem Bekenntnisse einen Artikel oder Ansicht, welche dem heiligen Worte Gottes widerspricht, bemerkt und uns dasselbe schriftlich vorhält, wir ihm mit Gnade und aus Gottes Munde, das heißt, aus den heiligen Schriften Genüge leisten, und es verbessern wollen, wenn Jemand erwiesen hat, daß etwas Irriges darin sei.“ *)

Welche Bedeutung die Unterschrift dieses Bekenntnisses habe, wird den Herren Heidelbergern hiernach hoffentlich einleuchtend sein **) Daß die Unterschrift bis auf die neueste Zeit üblich geblieben ist, nimmt den Sachkundigen nicht Wunder. Sollten die Heidelberger den Standpunct der theologischen Wissenschaften in Schottland nicht kennen? Sollten sie nicht wissen, welche heilige Scheu ihre Schottischen Collegen vor tief gehenden exegetischen, philosophischen und selbst geschichtlichen Studien bis „in die neuere und neueste Zeit“ bewahrt haben? ***) Die Schottischen Theologen stehen auf

*) Böckel, S. 646. Niemeier, Collectio confessionum S. 341.

**) Nur in der Anmerkung wollen wir uns darauf berufen, daß äußerst rechtgläubige Theologen der neuesten Zeit zugestanden haben, bei der in den reformirten Kirchen üblichen Unterschrift des Bekenntnisses sei lediglich „an eine freie Unterschrift dem Geiste nach“ zu denken. Vergl. Henry, Sendschreiben an die Familienväter der franz. ref. Gemeinde in Königsberg. Berlin 1849.

***) Nach Julius Wiggers, „Kirchliche Statistik“, ist nur an zwei Universitäten ein Lehrer der Geschichte angestellt, während es fünf Universitäten in Schottland giebt.

demselben barbarischen Standpunct, den die würdigen Heidelberger einnehmen, und so kann es nicht befremden, daß sie noch heute ihre Bekenntnißschrift für den rechten Ausdruck des göttlichen Wortes halten, und daß selbst die Doctors of Devinity mit gutem Gewissen und völligem Glauben durch Namensunterschrift ihre Zustimmung zu dem Bekenntniß erklären.

Was Holland anbelangt, so sind unsere Heidelberger sehr schlecht unterrichtet, wenn sie dasselbe mit Schottland und Frankreich auf gleiche Linie stellen. Als die Väter der Dordrechter Synode die Verdammung ihrer Gegner und die Amtsentsetzung der verdammten Ketzer glücklich durchgesetzt hatten: *) kam in der Holländischen Staatskirche eine strengere Verpflichtung auf die Bekenntnisse an die Tagesordnung, in der Art, wie wir es in unseren früheren Schriften auseinander gesetzt haben **). Neben der Staatskirche blühten jedoch die Gemeinden der freien Reformirten (der Remonstranten) bald ungehindert in Holland wieder auf, und auch die Staatskirche kehrte endlich zu dem geheiligten Grundsatze der reformirten Kirche zurück. Im Jahre 1816 wurde die strenge Verpflichtung auf die Dordrechter Beschlüsse beseitigt und die Verpflichtung mit dem bekannten Quatenus zur Geltung gebracht. Im Uebrigen ist wohl zu bemerken, daß auch die Dordrechter Beschlüsse das Princip der alleinigen Schriftaucto-

*) Sie hatten nach alter und neuer Pfaffenart mit der Herrschsucht des Erbstatthalters, Moritz von Oranien, einen Pact geschlossen. Das Haupt der Remonstranten, Oldenbarneveldt, war der politische Gegner des allerdurchlauchtigsten Prinzen und der Feind seiner Herrschsucht und Kriegslust.

**) Geltung der Bek. in d. ref. K. S. 331. Die ref. K., Herr Mallet u. Ich S. 48 und 49. Die Stephanigemeinde S. 42.

rität entschieden festhalten. Die würdigen Väter hatten sich nach der Vorrede „nach Anrufung Gottes durch einen heiligen Eid verbunden, nur die heilige Schrift zur Richtschnur ihres Urtheils zu nehmen" *). Es war ihnen nicht eingefallen, nach der confessio belgica die entstandenen Streitigkeiten schlichten oder die heilige Schrift „gemäß den Bekenntnissen" auslegen zu wollen. Sie vertheidigen ihre Lehre als die wahre, mit dem Worte Gottes übereinstimmend und verwerfen die der Gegner, „weil sie dem Worte Gottes widerstreite."

So giebt auch Holland unseren Heidelbergern nur sehr geringe Ausbeute. Die Hochgelehrten haben im Erweisen ihrer glaubensrichterlichen Behauptungen entschiedenes Unglück. Und das Unglück bleibt sich gleich von Anfang bis zu Ende.

Sie rücken jetzt mit ihrer Hauptwaffe vor. Sie sind überzeugt, uns mit derselben völlig auf's Haupt schlagen zu können. Allein die armen Leute beweisen lediglich, daß sie eben so schlechte Historiker wie Exegeten und Philosophen sind. In geschichtlichen Dingen geht ihnen ein gesundes Urtheil eben so völlig ab, wie wahrscheinlich — in allen anderen Dingen.

Die Herren berufen sich**) auf die Kurpfälzische Kirchenrathsordnung vom Jahre 1564, welche den Pfarrern und Lehrern ernstlich befiehlt, den Heidelberger Katechismus Jungen und Alten fleißig einzubilden und „keine Neuerung weder in Lehre noch in Ceremonien vorzunehmen." Sodann auf das Edict des Kurfürsten Friedrich III., durch welches der Heidel-

*) Böckel, S. 515. Niemeier 692.
**) Gutachten S 93 f.

berger Katechismus 1563 in der Pfalz öffentlich bekannt gemacht wurde. In demselben heißt es, der Katechismus sei zu dem Ende entworfen worden, damit in Zukunft nicht allein die Jugend in Kirchen und Schulen in solcher christlichen Lehre gottselig unterwiesen und dazu einhellig angehalten werde, sondern damit auch die Prediger und Schulmeister eine gewisse und beständige Form und Maß haben möchten, wie sie sich in Unterweisung der Jugend verhalten sollten und nicht nach ihrem Gefallen täglich Aenderungen vornehmen und widerwärtige Lehre einführen könnten.

Diese Worte führen die Heidelberger an. Sie versichern, es sei dem Kurfürsten und „dem damaligen reformirten Kirchenregimente" mit der Absicht der Einhelligkeit der Lehre Ernst gewesen; alle Prediger, welche sich nach dem Katechismus zu lehren geweigert, seien sofort ihres Amtes entsetzt worden. Und nachdem sie diese Heldenthaten vollführt haben, werfen sie sich stolz und siegestrunken in die Brust, schreien getrost Victoria und erklären eben so getrost alle unsere Behauptung in Betreff der Verpflichtung auf Bekenntnißschriften für grundfalsch! Daß wir die citirten kurfürstlichen Worte längst und wiederholt und ausführlich besprochen, nach ihrem Werthe und ihrer Bedeutung in der reformirten Kirche tarirt haben, das scheint den Herren ganz unbekannt geblieben zu sein. *)

Ihr komischer Siegesjubel würde uns zum Lachen gereizt haben, wenn nicht Absurditäten im Munde der Hochweisen und Hochgelehrten doch immer etwas höchst Bedauerliches hätten.

*) Vergl. Geltung der Bek. in d. ref. K. S. 355 ff. Die ref. K., Hr. M. u. Ich S. 44 ff.

Sehen wir die Sache genauer an.

Schon wenn wir bei den Worten des kurfürstlichen Edicts stehen bleiben und diese Worte mit den fürstlichen Worten der Concordienformel vergleichen wollten, würden wir für uns ein sehr günstiges Resultat erzielen können. Hier findet sich keine weitläufige Lobpreisung des neuen Katechismus; keine Versicherung, daß fortan nach seinen Aussprüchen alle eintretenden Disputationen zu entscheiden und alle Religionsstreite zu schlichten seien; kein Machtgebot, daß von ihm gar nicht, weder in Rebus noch in Phrasibus, abgewichen werden dürfe. Lediglich einem tief empfundenen Uebelstande will der Kurfürst abhelfen. Die schlecht, fahrlässig, nach eines Jeden Fürnehmen und Gutdünken unterrichtete Jugend soll fortan eine einträchtige Unterweisung haben und nicht ferner mit weitläufigen, unnothdürftigen Fragen beschwert werden. Die Prediger und Schulmeister sollen sich vor „täglichen" d. h. leichtfertigen, nicht durch die Wissenschaft abgenöthigten Abänderungen hüten und gewissenhaft das bewahren, was eine große Zeit in schweren Kämpfen errungen hat. *) Hätte sich der Kurfürst keiner anderen Sünden schuldig gemacht, — sein Edict wollten wir ihm gern vergeben. Die ärgerlichen Zänkereien zelotischer Pfaffen hatten mit Recht

*) Die Warnung des kurfürstlichen Edicts vor den „täglichen" Abänderungen erinnert an das, was Melanchthon über das in Wittenberg üblich gewordene Versprechen in Betreff der Conf. Aug. sagt. Nachdem er auf die schwärmerischen Menschen verwiesen hat, die neue thörichte Meinungen ausbreiteten, fährt er fort: „Quantum igitur diligentia humana cavere potuit, voluit hic senatus de modestia commonefacere, et metus ostendere, extra quas non temere erumpendum esset." Dem unvorsichtigen Ueberschreiten der durch die Bekenntnißschrift gezogenen Grenzen sollte gewehrt werden. Vergl. Strobel's Beiträge zur Literatur des 16. Jahrh. Bd. II. S. 492 ff.

seinen Zorn hervorgerufen. Sie konnten der jungen Kirche nur Gefahr drohen und die Gemüther verwirren. Mit seinem Katechismus stand er vollkommen in der Bildung und Wissenschaft seiner Zeit. Ja, er gehörte zu den Avancirtesten seiner Zeitgenossen *), war ein treuer Freund und Verehrer Melanchthon's und hatte ein Recht, den Heidelberger Katechismus für das vortrefflichste Religionsbuch seiner Zeit, für den richtigsten und getreuesten Ausdruck des gebildeten Zeitbewußtseins zu halten. Nur verschrobene Finsterlinge, nur verkrüppelte Knechte des bornirten Lutherthums lehnten sich damals wider den Heidelberger Katechismus auf, der für *seine* Zeit als das Panier der theologischen und religiösen Freisinnigkeit betrachtet werden kann. Schon in dieser Hinsicht unterscheidet sich der Heidelberger Katechismus wesentlich von der Concordienformel, dem Banner des verdüsterten, pfäffischen Lutherthums.

Stellen wir jetzt das kurfürstliche Edict in den angemessenen geschichtlichen Zusammenhang.

Schon bald nach den Anfängen der deutschen Reformation gab es zahlreiche Anhänger Luther's in der Pfalz. Kurfürst *Ludwig* gewährte denselben 1538 freie Religionsübung, und sein Nachfolger, *Friedrich* II., führte 1545 die deutsche Messe, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe allgemein ein. Mit dem Regierungsantritt *Otto Heinrich's* (1556) war der Uebertritt des ganzen Landes zur *lutherischen* Kirche entschieden, und als *lutheri*-

*) Lebte Friedrich III. heute, und wäre er für unsere Zeit das, was er in seiner Zeit war, er würde die Verfasser des Gutachtens eben so gewiß zum Lande hinausjagen, wie seiner Zeit den Zeloten *Heßhus*

scher Fürst folgte **Friedrich** III. 1559 seinem Oheim Otto Heinrich in der Kurwürde.

Damals war die fürstliche Papstherrschaft in der lutherischen Kirche bereits entschieden. Die Fürsten waren Herren und Gebieter über den Glauben ihrer allerunterthänigsten Unterthanen. „Ihres tagenden Amts halber" glaubten sie sich zur Sorge für die ewige Seligkeit und den wahren Glauben derselben verpflichtet. Und so mannhaft sie dem Kaiser gegenüber (z. B. 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg) für ihre werthen Personen die unbedingte Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnißfreiheit in Anspruch nahmen, waren sie doch keinesweges gemeint, dem beschränkten Unterthanenverstande dasselbe Recht des freien Prüfens und Forschens zuzugestehen. Sie forschten und prüften zu Nutz und Frommen der lieben Unterthanen, und diese hatten in Sachen des Glaubens so gut Ordre zu pariren, wie in Sachen des Geldzahlens und in anderweiten heilsamen und nützlichen Dingen.

Kurfürst Friedrich III. war unter den Eindrücken einer papistischen Erziehung herangewachsen. Er wurde später ein eifriger Anhänger der Reformation und ein eben so eifriger Fürst lutherischer Confession. So fromm, so einsichtsvoll und verständig der Mann in anderen Dingen war: so nahm er doch, fortgerissen von der Strömung des fürstlichen Uebermuths in seiner tollsten Form, das Recht der Glaubensbeherrschung practisch eben so entschieden für sich in Anspruch, wie er theoretisch die Freiheit des Glaubens und Bekennens anerkannte. Er war in diesem Stücke um keinen Deut besser, als seine fürstlichen Collegen.

Schon vor dem Regierungsantritte Friedrich's hatte sich unter den Predigern der Pfalz eine Hinneigung zur reformir-

ten Auffassung der Abendmahlslehre gezeigt; namentlich war der Diaconus Wilhelm Klebitz ein eifriger Vertheidiger derselben. Ihm gegenüber vertheidigte der Generalsuperintendent Heßhus *), ein streitsüchtiger Zelot, die lutherische Lehre. In fanatischer Wuth fiel dieser über den Ketzer her. An dem Streit betheiligten sich bald die beiderseitigen Ueberzeugungsgenossen. Sie gebrauchten die Waffen, welche im Glaubenskampfe, wenn nicht die angemessensten, doch die bequemsten sind: — sie schimpften, verketzerten, verleumdeten, tobten auf den Kanzeln wie die Heiden und trieben die Sache zum öffentlichen Scandal. Selbst in der Kirche kam es bei Austheilung des Abendmahls wiederholt zu den empörendsten Auftritten, ja, fast zu Schlägereien.

Kurfürst Friedrich mußte sich entrüstet fühlen über das wahnsinnige Gebahren, in dem vor Allen die lutherischen Zionswächter Großes leisteten. Er suchte zu vermitteln und zu versöhnen. Er verbot das Streiten. Er ermahnte und warnte. Er versprach eine Synode, welche die streitigen Puncte untersuchen sollte. Er gab die rühmlichsten Beweise seiner Mäßigung und enthielt sich, so lange es möglich war, jedes unmittelbaren Eingreifens, obgleich er persönlich von der Richtigkeit der reformirten Abendmahlslehre überzeugt war. Als alle seine Bemühungen fruchtlos waren, als nichts die Zeloten zur Vernunft zu bringen vermochte, entsetzte er beide Parteihäupter, den Heßhus und den Klebitz, ihres Amtes und verwies sie aus der Stadt. Er holte sofort ein Gutachten Melanchthon's ein, und als dieser seine Schritte bil-

*) Derselbe, der später Bremen zum Schauplatz seines zelotischen Lutherthums machte.

ligte und über die Lehre der Reformirten sich beifällig äußerte, verbot er streng alles Streiten, setzte Alle ab, die sich nicht fügen wollten, besetzte ihre Stellen mit Anhängern der reformirten Abendmahlslehre und begann in fürstlicher Machtvollkommenheit den Cultus von manchen Ueberbleibseln des Katholicismus, die die lutherische Kirche beibehalten hatte, zu reinigen.

Daß der Kurfürst Stadt und Land vor dem Scandal Heßhusischer Streitigkeiten zu bewahren suchte, war in der Ordnung; daß er der Lehre, der er zustimmte, allgemeine Geltung in seinem Lande wünschte, war natürlich; daß er Gleichförmigkeit der Lehre im ganzen Kurfürstenthum für die Bedingung des Heils hielt, war aus den Zeitansichten erklärlich. Um Alles zu erreichen, ließ er von zwei jungen Theologen, Zacharias Ursinus und Kaspar Olevianus, den Heidelberger Katechismus „mit Rath und Zuthun unserer ganzen theologischen Facultät, auch aller Superintendenten und vornehmsten Kirchendiener aus dem Worte Gottes verfassen und stellen", und gab denselben seinen vielgeliebten Landeskindern zur gehorsamsten Nachachtung, und zwar im Jahre des Herrn 1562. In demselben Jahre erließ er eine Kirchenordnung, „welchergestalt sich die Kirchendiener in Verkündigung göttlichen Wortes und Administrirung der heiligen Sacramente durchaus einhelliglich verhalten sollen", und befahl zugleich allen Pfarrherren: „Ihr wollt angeregt unsere Kirchenordnung annehmen und derselben mit ernstlichem Fleiße nachkommen." Diesen Befehl machte er mit einem Nachdruck geltend, der selbst die Anhänger seiner Lehre empörte. Und als er in obrigkeitlicher Weisheit seine Unterthanen auch durch Einführung der calvinischen Kirchenzucht zu beglücken

beschloß, waren nicht bloß Amtsentsetzungen, sondern sogar Hinrichtungen die Strafe der Widerspenstigen. *)

Das ist der geschichtliche Zusammenhang des von unseren Heidelbergern citirten kurfürstlichen Edicts.

Was folgt aus Alledem?

Vor Allem, daß es ein großartiger Unverstand ist, von dem Edicte und der Kirchenordnung Friedrich's III. von der Pfalz den Maßstab für das hernehmen zu wollen, was Recht und Sitte ist in der reformirten Kirche. Friedrich III. war ein lutherischer Fürst. Er hatte nach seiner Meinung das Recht der Glaubensbeherrschung nach lutherischer Façon von seinen Vorfahren ererbt. Er zweifelte keinen Augenblick daran, daß ihm dieselbe Stellung zu der Kirche seines Landes gebühre, die alle lutherischen Fürsten seiner Zeit einnahmen. Und als seine Vorliebe für eine vernünftigere Lehre ihn der reformirten Kirche näherte, dachte er nicht daran, sich irgend eines Rechtes zu begeben. Er kannte die reformirte Kirche ihrem Wesen und ihren wesentlichsten Eigenthümlichkeiten nach durchaus nicht. Er hatte als echter deutscher Fürst keine Ahnung von der geistigen Freiheit nicht regierender Menschen, keine Ahnung von der Selbstständigkeit einer reformirten Landeskirche. Ihm gefielen die Abendmahlslehre Calvin's und einige reformirte Gebräuche. Diese nahm er an, diese sanctionirte er durch Edicte und Kirchenordnungen. Im Uebrigen blieb er derselbe, der er als lutherischer Fürst gewesen, vor wie nach; und die von ihm regierte Kirche blieb

*) Johannsen, die Anfänge des Symbolzwanges S. 88. Augusti, Versuch einer hist. krit. Einleitung in die beiden Hauptkatechismen der evang. Kirche S. 122.

ihrer ganzen Verfassung und Einrichtung nach eine lutherische, der die reformirte Abendmahlslehre und hin und wieder ein reformirter Gebrauch eingeimpft waren. Nicht bei dem Kurfürsten Friedrich III. und nicht bei der pfälzischen Kirche seiner Zeit geht der verständige Geschichtsforscher in die Schule, um die Eigenthümlichkeiten der reformirten Kirche kennen zu lernen und festzustellen, was in der reformirten Kirche Rechtens sei. Er überläßt das rathlosen, zelotischen, unwissenden Glaubensrichtern, wendet sich selbst aber an andere Lehrmeister und schöpft aus besseren Quellen. Ueberhaupt aber fragt er nicht, was hier oder da ein von Herrschsucht und albernem Vorurtheil geblendeter Fürst gethan. Auch entehrt er die reformirte Kirche nicht in solchem Grade, daß er ihre Rechte von vereinzelten Gewaltstreichen fürstlicher Thoren abhängig machte. Er sieht den Grund und Boden an, auf dem die reformirte Kirche erwachsen ist, die Merkmale, an denen sie sich selbst erkannt wissen will, und die Gestalt, zu der sie sich dort ausgebildet hat, wo nicht fürstlicher Wahnsinn ihrer freien Entwickelung hemmend entgegengetreten ist.

Abgesehen von Alledem müssen wir unseren Heidelbergern noch eine Frage vorlegen.

Kennen sie wohl die fernere Geschichte des von ihnen mit so pomphaften Worten angeführten Edicts?

Schon der unmittelbare Nachfolger Friedrich's III., Kurfürst Ludwig, beseitigte das Edict nebst Kirchenordnung und Katechismus. Und wenn auch der abermalige Nachfolger, Ludwig's Bruder, Johann Casimir, den Katechismus wieder einführte und seinen Unterthanen die reformirte Seligkeit landesväterlich verstattete; so behauptete gleichwohl der Katechismus sein Recht nur kurze Zeit. Während der

Stürme, welche mit dem Jahre 1619, mit der verhängnißvollen Böhmischen Königskrone Friedrich's IV., über die Pfalz hereinbrachen, während der Drangsale des dreißigjährigen Krieges war der Katechismus aus der Pfalz verbannt, und wenn auch nach dem Westphälischen Frieden die Wiedereinführung desselben gestattet war, so dachte doch kein Mensch daran, ihm durch fürstliche Glaubensedicte zur Hülfe zu kommen. In der Folgezeit, während der letzten Hälfte des siebzehnten und der ganzen Dauer des achtzehnten Jahrhunderts, seufzten die reformirten Bewohner der Pfalz, bei manchem Wechsel der politischen Verhältnisse, unter dem fast unaufhörlichen Drucke ihrer katholischen Landesherren. Sie waren zufrieden, wenn man es ihnen gestattete, beim Bekenntniß des Heidelberger Katechismus zu beharren, — an neuen Zwang, an Glaubensedicte zu Gunsten desselben dachte Niemand. Der Kurfürst Philipp Wilhelm verbot (c. 1680) den Druck des Heidelberger Katechismus, und als Carl Philipp 1720 erklärte, „er wolle es sich allergnädigst gefallen lassen, daß der bisher eingezogene reformirte Katechismus wieder gedruckt und von den sämmtlichen Reformirten in der Pfalz ungehindert so lange gebraucht werde, bis diesfalls ein Anderes von dem gesammten Reich gut befunden und verordnet werden möchte", — war der Jubel groß in Israel. *)

---

*) Niemeier, Collectio confessionum, praefatio p. LXI. Henke, Kirchengeschichte, 9. Band, S. 401 ff. Die Abneigung der katholischen Landesherren gegen den Heid. Kat. ward besonders durch die 80ste Frage hervorgerufen. In derselben wird nämlich die Messe „eine vermaledeite Abgötterei" genannt.

Sind den Herren Heidelbergern alle diese Verhältnisse, ist ihnen der ganze historische Zusammenhang des von ihnen angeführten Edicts so durchaus unbekannt gewesen? Den Herren steht die ganze Universitätsbibliothek zu Gebote, — haben sie nicht Zeit oder nicht Lust gehabt, ihrer Unwissenheit zur Hilfe zu kommen? Und wie leicht hätten sie erfahren können, daß auch die neuere und die neueste Zeit der Pfälzischen Kirche ihnen gar keine Stütze für ihre Ansichten giebt! Auch in der neueren und in der neuesten Zeit ist es keinem Menschen eingefallen, weder das alte, vermoderte Edict Kurfürst Friedrich's aus seinem Grabe hervorzuzerren, noch ein neues ähnliches Edict zu erlassen.

Die Herren Heidelberger haben durch ihre Berufung auf die glaubensrichterlichen Heldenthaten Friedrich's III. einen in der That erschütternden Beweis einer seltenen Unwissenheit und Ungeschicktheit an den Tag gelegt. Der Sachkundige wirft spielend alle Anführungen ihrer professorischen Weisheit über den Haufen. Wir aber begnügen uns mit dem abermaligen Geständniß, daß unsere Heidelberger Gegner im Beweisführen das entschiedenste Unglück haben!

5.

Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche.

(Fortsetzung.)

Sollte das Geschick der beklagenswerthen Männer vielleicht im Folgenden eine günstigere Wendung nehmen?

Wir bezweifeln es.

Sie beziehen sich zunächst auf die Beschlüsse zweier Synoden, der Synode in Wesel und der in Emden. *)

Diese Synoden haben nach ihrer Versicherung hinsichtlich der Lehre „so entschieden bindende" Beschlüsse gefaßt, daß aus denselben ganz dasjenige Resultat entnommen werden kann, welches sie aus dem Edict Friedrich's III. zu gewinnen für gut befunden haben.

Wie lauten diese Beschlüsse?

Die Synode zu Wesel bestimmt, daß der bei einer Gemeinde anzustellende Geistliche nicht nur mit dem Inhalt der confessio gallicana völlig übereinstimmen, sondern sich auch ein Colloquium über die wichtigsten Lehrartikel gefallen lassen und ein Zeugniß beibringen mußte, daß er sich weder viel mit dem Lesen häretischer Schriften beschäftigt, noch mit Schwarmgeistern häufig Umgang gepflogen habe. Auf der Synode zu Emden ist beschlossen worden, daß alle Geistlichen erstens die confessio belgica und zweitens, um sich auf denselben Lehrgrund mit den französischen Reformirten zu stellen, auch die conf. gallicana unterschreiben sollten.

Prüfen wir diese Beschlüsse nach dem angeführten Wortlaute.

Die Männer von Wesel bestimmen, die anzustellenden Geistlichen sollen mit der recipirten Bekenntnißschrift völlig übereinstimmen. Das ist durchaus in der Ordnung. Wenn die Männer einer freien, von fürstlicher und anderweiter obrigkeitlicher Willkür unabhängigen Synode, wenn Vertreter einer kirchlichen Gemeinschaft, die unmittelbar aus der kirchlichen Gemeinschaft hervorgehen, an eine glaubensrichterliche Knech-

*) Gutachten S. 97.

tung ihrer Mandanten entfernt nicht denken, in ihrem Glauben vielmehr das Bewußtsein der Gemeinschaft nach allen Seiten darstellen und in einer Zeit erbitterter Glaubenskämpfe lediglich das Eindringen der Feinde in das eigene Heiligthum verhindern wollen; — wenn solche Männer in irgend einer Bekenntnißschrift den rechten Ausdruck des gemeinsamen Glaubens, das rechte geistige Band der Gemeinschaft gefunden und erkannt haben: müssen sie nicht unter diesen Voraussetzungen die völlige und freudige Zustimmung der „anzustellenden" Geistlichen zu diesem Bekenntnisse fordern? Dürfen sie sich der Gefahr aussetzen, daß die „anzustellenden" Geistlichen möglicher Weise verkappte Katholiken, inficirte Lutheraner oder wiedertäuferische Schwarmgeister sein könnten? Kann es ihnen verdacht werden, daß sie mit den „anzustellenden" Geistlichen ein Colloquium vornehmen? daß sie sich überzeugen wollen, ob sie die wichtigsten Lehrartikel gründlich durchstudirt haben? Es liegt auf der Hand, — diese Beschlüsse der Männer von Wesel sind durchaus verständig und in jeder Weise gerechtfertigt. Sollten unsere Heidelberger auch jetzt noch nicht einsehen, daß die Beschlüsse den rechten Punct des zwischen ihnen und uns entbrannten Streites gar nicht treffen und viel weniger alteriren? Die Frage an den „anzustellenden" Geistlichen: „bekennst du?" kann nicht für den angestellten Geistlichen die Verpflichtung einschließen, gegen das Grundprincip der Gemeinschaft zu freveln und eins der ersten, wichtigsten, am nachdrücklichsten hervorgehobenen Stücke des Bekenntnisses auf den Kopf zu stellen. Das Bekenntniß, dem der anzustellende Geistliche beistimmt, legt dem angestellten mit klaren und dürren Worten die heilige Verpflichtung auf, allein das Wort Gottes als Gesetz des Glaubens und der

Lehre zu respectiren', weder auf eines Menschen, noch eines Engels Wort Artikel des Glaubens zu stellen und Alles, was immer Kirchen und Synoden beschlossen haben mögen, nach der heiligen Schrift zu prüfen, zu ordnen und zu verbessern. *) Und er sollte, weil er diesem Bekenntniß zugestimmt hat, eben dieses Bekenntniß, diese von Menschen verfaßte und sich selbst die normative Kraft absprechende Schrift als Glaubensgesetz, als zwingende Norm der Lehre zu betrachten verpflichtet, er sollte gezwungen sein, die heilige Schrift „gemäß dem Bekenntnisse“ auszulegen, und bei dem Bekenntnisse zu beharren, auch wenn er die Schriftwidrigkeit desselben in dem einen oder anderen Stücke Allen, die Ohren zum Hören haben, darzuthun vermöchte? Wo ist der verstandlose Mensch, der solche Folgerungen veranstaltet und sie approbirt?

Unsere Heidelberger würden vortrefflich weise gehandelt haben, wenn sie an der Synode von Wesel und eben so an der von Emden schweigend vorübergegangen wären.

Wir werfen noch einen Blick auf die geschichtliche Bedeutung dieser Synoden und den anderweiten Inhalt ihrer Beschlüsse.

Die Synode zu Wesel war eine Zusammenkunft refor-

---

*) Conf. belgica, Art. 3—7. Böckel S. 485 u. 486. Niemeier S. 362, 363. Conf. gallicana Art. 1, 2, 3 u. 4. Böckel, S. 463 u. 464. Niemeier, S. 314 u. 315. „Dont il sensuit que ne l'antiquité, ne les coutumes, ne la multitude, ne la sagesse humaine, ne les jugements, ne les arrets, ne les édicts, ne les décrets, ne les conciles, ne les visions, ne les miracles, ne doyvent être opposés à icelle Ecriture sainte; ains, au contraire, toutes choses doyvent être examinées, reglées et reformées selon icelle.“

mirter Niederländer. Diese Niederländer hatten sich eine Reihe von Jahren hindurch einer wohlbegründeten und ungestörten kirchlichen Gemeinschaft in England erfreut. Im Jahre 1553 entzog ihnen indeß die katholische Königin Maria die früher gewährte Duldung, und sie suchten theils in Frankfurt, theils am Niederrhein eine neue Heimath. Ihr frommes Bestreben war vorzüglich darauf gerichtet, ihre gestörte, mit einer Synodal- und Presbyterialverfassung wohlverziert gewesene Gemeinschaft, namentlich am Niederrhein, wieder aufzurichten. In Wesel kamen sie im Jahre 1568 zusammen, um zu berathen, was zum Ziele führen möchte. Zweck der Zusammenkunft war: feste Constituirung der reformirten Kirche im niederrheinischen Deutschland, besonders durch neue Begründung der Presbyterial- und Synodalverfassung. An eine Beschränkung der Lehrfreiheit der Geistlichen dachten die Männer von Wesel nicht. Ja, sie hoben die in England üblich gewesene „Prophecei, d. i., eine öffentliche prob der lere der predicanten auß dem Wort Gottes“, als unapostolisch auf; sie schärften es den „Aeltesten“ ein, daß ihnen keinerlei Herrschaft über die Diener am Worte zustehe, und bestimmten, die Aufrechthaltung der reinen Lehre nach dem Worte Gottes liege den Predigern und Doctoren ob, während die Censur der Sitten hauptsächlich Sache der Aeltesten sei. *) Um dieselbe Zeit jedoch, als die Synode zu Wesel tagte, hatten die Wiedertäufer am Niederrhein, in Holland, in Ostfriesland, an der ganzen Küste der Nord- und Ostsee für ihre Lehren und Gebräuche viele Anhänger gewonnen. Ihre Glaubensboten wirkten mit großer Kraft und großen Erfolgen.

*) Richter, Gesch. der ev. Kirchenverfassung in Deutschland. S. 179, 180.

Wie leicht hätte die Wiedertäuferei in den Schafstall der unbefestigten reformirten Gemeinden sich einschleichen, wie leicht den reinen reformirten Glauben durch List und Schlauheit gefährden können! Das erwogen die glaubenseifrigen Väter; aus diesem Grunde verordneten sie die sorgfältigste Prüfung des Glaubens der anzustellenden Prediger und eine gewissenhafte Untersuchung, ob sie „mit Schwarmgeistern häufig Umgang gepflogen.“

Im Uebrigen verweis't die Synode zu Wesel auf eine künftig abzuhaltende Synode, als welche ihren Beschlüssen Billigung ertheilen oder versagen werde.

Diese künftig abzuhaltende Synode ist die Synode zu Emden, deren die Heidelberger gedenken. Sie ist im Jahre 1571 gehalten worden und hat schließlich bestimmt, daß die anzustellenden Geistlichen die conf. belgica und zugleich die conf. gallicana zu unterschreiben hätten. Welche Bedeutung diese Unterschrift und zwar die Unterschrift dieser Bekenntnisse habe, wissen wir bereits. Beide Bekenntnisse galten zur Zeit der Synoden zu Wesel und Emden als der vollkommenste Ausdruck der göttlichen Wahrheit. Sie waren der Inhalt alles dessen, was die Reformirten glaubten, das Bekenntniß, in dem alle Angehörigen der Gemeinden ihren geistigen Menschen wiederfanden. So war es natürlich, daß die, die des Predigtamts zu warten berufen waren, ihre Zustimmung zu dem Bekenntniß geben mußten, wie sich von selbst versteht, unbeschadet der Rechte, welche das Bekenntniß selbst nicht allein gewährleistet, sondern als heilige Pflicht darstellt.

Was beweisen nun die Synoden zu Wesel und zu Emden mit ihren Beschlüssen?

Sie beweisen allein das, was kein Mensch weder bezweifelt hat noch bezweifeln kann. Sie beweisen, daß die reformirten Bekenntnisse um die Zeit ihrer Entstehung just — — Bekenntnisse gewesen sind. Prediger und Schulmeister und sonstige Gemeindeglieder haben sie treu und ehrlich bekannt, — das ist Alles!

Noch erinnern wir an Zweierlei. Die Synoden zu Wesel und Emden sind Privatangelegenheiten einer gewissen Anzahl reformirter Menschen gewesen. Obrigkeitliche Auctorität hat den Beschüssen derselben nicht zur Seite gestanden, weder königliche, noch kurfürstliche, noch senatorische. Ja, hätte die königliche Kunst der Polizei schon damals die hohe Stufe ihrer heutigen Vollendung erstiegen, hätte die modernste Sorte politischer Weisheit schon die damaligen Fürstenhäupter erfüllt gehabt: — wer weiß, ob die lutherischen Landesherren die Synoden zu Wesel und Emden nicht ebenso gut polizeilich verboten hätten, wie man heutigen Tages deutsch-katholische und freigemeindliche Synoden verbietet. Des Weiteren ist nicht unbeachtet zu lassen, daß nach eingezogenen Erkundigungen auch in jenen Gegenden, für welche die Beschlüsse der besprochenen Synoden einst maßgebend gewesen sind, die Unterschrift der alten Confessionen längst in Wegfall gekommen ist. Und das war unausbleiblich. Die Schriftwidrigkeit der vormaligen Bekenntnißschriften ist vor allen urtheilsfähigen Menschen längst entschieden, und so können sie in der reformirten Kirche nichts weiter sein, als Denkmäler aus einer längst entschwundenen Zeit. *)

*) Einen Irrthum unserer Heidelberger wollen wir in der Anmerkung berichtigen. Nicht die confessio **gallicana** wurde in Wesel

Unsere Heidelberger haben jetzt ihre symboldienerische Rundschau in Deutschland beendet. *) Sie wenden sich endlich nach der Schweiz, von der sie, als „der Wiege des zwinglischen und des calvinischen Protestantismus," billig hätten ausgehen sollen.

Allerlei wunderbare Dinge berichten sie uns aus der Schweiz, der Wiege des zwinglischen und calvinischen Protestantismus. In der Schweiz, versichern die Herren, seien von Anfang an die Prediger auf die Bekenntnißschriften in Pflicht und theilweise selbst in Eid genommen. Später hätten sich die meisten reformirten Schweizer-Cantone zur Anerkennung der zweiten Helvetischen Confession vereinigt, um mit derselben darzulegen, „daß sie in ihren Kirchen rechtgläubig glaubten und lehrten und mit Häretikern und Schismatikern auch nicht die geringste Gemeinschaft haben wollten." Seit dem seien die reformirten Geistlichen bis auf die neuere Zeit herab auf dieses Bekenntniß verpflichtet worden, sei es in Form einer bloßen Ermahnung, eines Gelübdes oder auch eines Eidschwurs. **)

Also verpflichtet sind die reformirten Geistlichen der Schweiz auf die Bekenntnißschriften, sogar eidlich verpflichtet.

---

anerkannt, sondern die confessio belgica. Daß die Herren Heidelberger die Synoden zu Wesel und zu Emden als zwei verschiedene Instanzen anführen, beweist, daß sie das Verhältniß der einen zur andern nicht gekannt haben.

*) Hätten die Herren uns zur rechten Zeit um Rath gefragt, wir würden ihnen Manches mitzutheilen im Stande gewesen sein, was ihrer Sache wenigstens einen Schein von Begründung zu geben vermocht hätte, wie z. B. den Revers, den die reformirten Hofprediger in den preußischen Staaten vormals zu unterschreiben hatten. Vergl. Geltung der Bek. in d. ref. K. S. 364 und 365.

**) Gutachten S. 98, 99.

Das ist wahr! Aber, Ihr Herren, welche Bedeutung hatte diese Verpflichtung? Wozu verpflichtete sie? Etwa dazu, die Bekenntnißschriften als Lehrnormen, als Glaubensgesetze zu betrachten? nach ihrem Maßstabe die Schrift auszulegen? nec in rebus nec in phrasibus von ihnen abzuweichen? Oder verpflichteten sie, „das Wort Gottes unverfälscht nach dem Inhalte der heiligen Schrift und nach den in den betreffenden Bekenntnissen enthaltenen Grundsätzen zu lehren und zu predigen? Verpflichtete sie auf den Buchstaben oder auf den Geist, auf die einzelnen Meinungen oder auf die Grundsätze, aus denen die Bekenntnisse hervorgegangen waren?

Ihr seht, Ihr Herren, da ist ein großer Unterschied, und in diesem Unterschiede liegt wiederum der Kern der Sache. Die lutherische Kirche hat auf den Buchstaben, auf die einzelnen Meinungen und Phrasen, auf die Auslegung „gemäß den Bekenntnissen" verpflichtet. Ihr wollt die reformirte Kirche der lutherischen in diesem Stücke gleich stellen, also meint Ihr, die schweizerische Verpflichtung habe gleichfalls diese Bedeutung, diesen Inhalt gehabt.

Sehen wir nach, ob dem also sei.

Unsere Heidelberger berufen sich zunächst auf Basel und die dort üblich gewesene „eidliche Verpflichtung," richtiger eidliche „Anerkennung."

In der Schweiz war die Erbitterung der Katholiken gegen die Reformirten wo möglich noch größer, als in Deutschland. Schon 1526 hatte sie zu dem blutigen Kriege geführt, in dem Zwingli den frühen Tod gefunden. Seit dem war des Schmähens und Verleumdens kein Ende. Die Zwietracht drohte von allen Seiten. Und nicht die Katholiken allein, auch die eifrigen Lutheraner sahen die reformirten Schweizer,

die durch kein äußeres Band der Gemeinschaft verbunden waren, mit feindseligen Blicken an. In dieser Noth ließ der Rath der Stadt Basel im Jahre 1534 das erste Baseler Bekenntniß öffentlich bekannt machen. Ueber die Absicht spricht er sich in seinem Erlaß vom 21. Jan. deutlich aus. „Wir haben," sagt er, „für nöthig und gut erkannt, daß bei diesen schweren, widerwärtigen und gefährlichen Zeiten, in denen, wo möglich, auch die Auserwählten von der Wahrheit Gottes abgewandt und verführt werden möchten, Wir mit Euch und Ihr mit Uns unseren heiligen christlichen Glauben, wie wir ihn aus dem reinen Worte Gottes erlernt haben, öffentlich bekennen, damit wir vor Gott durch Christum, unseren Erlöser, auch bekannt werden, und unsere Widersacher doch einmal sehen mögen, daß wir nicht, wie man uns zeiht, von der Wahrheit und der Kirche Christi abgetreten sind, sondern, der Stimme Christi gehorchend, uns mit Verlassung der eingerissenen Irrsale erst recht mit der Kirche Christi vereinbart haben, ob sie vielleicht hinfort von ihrem Lästern abzustehen Gnade erlangen möchten. Darum haben Wir das Wesen Unsers Glaubens in dem hier folgenden Bekenntniß, welches wir vor Gott und der Welt öffentlich ablegen, begriffen." Am Schlusse des Bekenntnisses verdammen sie sodann gebührend „die fremden, irrigen Lehren," deren Verdacht man böslich auf sie geworfen, die „verdammten und bösen Meinungen" der Wiedertäufer, die sie als „Greuel und Lästerung" und „der gesunden, reinen Lehre Jesu Christi zuwider" charakterisiren und von denen sie durchaus nichts wissen wollen. *) Noch in demselben Jahre verordnet sodann der

*) Böckel S. 109, 114. Niemeier S. 78, 79, 84.

Rath, daß die Bürger Basels sammt und sonders, Obrigkeiten und Unterthanen, Prediger und Schulmeister, eidlich bekennen sollen, dieses Bekenntniß sei der wahre christliche Glaube der guten Stadt Basel, und was man derselben weiter als Ketzerei aufbürde, bösliche Verleumdung. Der hohe Rath der guten Stadt Basel dachte nicht daran, Ketzer zu machen und Heidelberger Ketzerrichtern eine bequeme Handhabe willkommener Verdammungsurtheile zu geben. Der hohe Rath der guten Stadt Basel war eine gebildete, auf der Höhe der Zeit stehende Behörde, der es im Traume nicht einfiel, sich zum Spießgesellen fanatischer Narren und ketzerrichterischer Dummköpfe zu machen. Er wollte sich seiner Haut wehren und von seiner guten Stadt die erbitterten Angriffe der Widersacher abwenden. Daß ihm kein Gedanke daran beikam, den Predigern eine Schriftauslegung „gemäß dem Bekenntnisse" zuzumuthen und das Wort Gottes unter das Richtmaß des in seinem Namen veröffentlichten Bekenntnisses zu stellen, sagt er selbst mit klaren Worten. „Zuletzt wollen wir dieses unser Bekenntniß dem Urtheil göttlicher, biblischer Schrift unterwerfen und uns dabei erboten haben, wenn wir aus der heiligen Schrift eines Besseren berichtet werden, daß wir jeder Zeit Gott und seinem heiligen Worte mit großer Danksagung gehorchen wollen." So heißt es im zwölften Artikel des Bekenntnisses. *) Die Heidelberger müssen diese Worte übersehen haben, sonst würden selbst sie Bedenken getragen haben, sich auf Basel und „die dort von den Tagen der Reformation an üblich gewesene eidliche Verpflichtung" zu be-

*) Böckel S. 114. Niemeier S. 84.

rufen. Freilich würden ihnen auch bei anderweitiger Sachkenntniß die Augen darüber aufgegangen sein, daß die confessio Basilensis in Basel nicht als unwandelbare Lehrnorm und obrigkeitlich festgestelltes Glaubensgesetz fungirt habe. Schon 1536 nahmen die Baseler die erste Helvetische Confession an, 1566 schaarten sie sich mit ihren reformirten Landsleuten um die zweite Helvetische Confession und 1675 waren sie sehr eifrig für die formula consensus. Daß die später recipirten Bekenntnisse von dem Bekenntnisse des Jahres 1534 vielfach abweichen, ist allen Sachkundigen bekannt. Darin freilich stimmen die beiden Helvetischen Confessionen mit jener völlig überein, daß sie mit den eindringlichsten Worten die Schrift als die alleinige Lehrnorm, das alleinige Glaubensgesetz preisen und klar und bündig, weit und breit aussprechen, daß die Schrift nie anders, denn aus ihr selbst ausgelegt werden dürfe, nach dem Gesetz der Sprache und ohne Rücksicht auf irgend welche anderweite Schriften, „sie seien so schön, hübsch, angesehen und lange gebraucht, als sie nur immer wollen.*) Hätten die Baseler Väter so sprechen, hätten sie diese Auslegungsweise verorden können, wenn sie eine Ahnung von der Schmach gehabt hätten, die unsere Heidelberger in ihrer Urkunde der reformirten Kirche anthun wollen?

Sollten im Uebrigen unsere Heidelberger der Meinung sein, die eidliche Zustimmung zum Bekenntniß sei in Basel den Predigern und der gesammten Bürgerschaft bis in die neuere oder gar neueste Zeit zugemuthet worden, so würden

*) Vergl. conf. helvet. prior Art. 1—4. Böckel S. 118. Niemeier S. 105 f. Conf. helvet. posterior Art. 1—2. Böckel S. 285—287. Niemeier S. 467—470.

sie nur beweisen, daß ihnen Basel in Betreff der vorliegenden Sache ein Böhmisches Dorf sei. Diese eidliche Anerkennung ist ein Stück Vergangenheit. Die Gegenwart kennt für Basel keine andere Verpflichtung der Pfarrherren, als die: „das Wort Gottes nach den Grundsätzen der reformirten Kirche, gemäß der göttlichen Schriften, besonders des N. Test., unverfälscht zu lehren und zu predigen." *)

So ist die Berufung der Heidelberger auf Basel „reine Täuscherei."

Ist es anders mit Zürich, worauf sich die Herren des Weiteren berufen?

Die Heidelberger berichten **), nach der Züricher Prädicatenordnung vom Jahre 1532 hätten die Geistlichen des Züricher Freistaats eidlich geloben müssen, das Evangelium schriftgemäß, laut den obrigkeitlichen Mandaten zu predigen.

Dieser Bericht ist in der That komisch. Die Heidelberger hätten vielleicht kaum etwas Ungeschickteres thun können, als ihre Operationslinie auf Zürich zu stützen. Nirgend konnten sie einen weniger festen Haltpunkt finden, weil sich nirgend weniger Spuren einer Verpflichtung auf glaubensgesetzliche Bekenntnißschriften finden, als in Zürich. Zur schriftgemäßen Lehre sind die Prediger verpflichtet nach der eigenen Angabe der Heidelberger; „laut den obrigkeitlichen Mandaten", wird hinzugesetzt. Aber haben diese obrigkeitlichen Mandate das „Schriftgemäß" beschränken oder aufheben, haben sie für

*) Vergl. Wiggers, Kirchliche Statistik, 2. Theil. (Wir führen die Seitenzahl nicht an, weil uns das Buch im Augenblicke nicht zur Hand ist. Wir citiren es nach: Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche S. 349 f.)

**) Gutachten S. 98.

ewige Zeiten eine Lehrnorm fixiren wollen, die sich den Predigern als unwandelbarer Maßstab der Schriftauslegung aufdrängte?

Wir wissen nicht, ob die Heidelberger diese obrigkeitlichen Mandate gelesen haben.

Der hohe Rath von Zürich hat sich in seinem Eifer für die Sache der Reformatoren zu mehrfachen Mandaten veranlaßt gesehen. In einem der wichtigsten, in dem vom 27. Nov. 1523, welches die von Zwingli zu Nutz und Frommen der unwissenden, ungeschickten und trägen Pfarrherren verfaßte „Anleitung an die Seelsorger“ in die Welt schickt, sagt der Rath wörtlich: „Unsere Meinung ist, daß Eure Lehre mit dem Evangelio in Unseren Gebieten allenthalben übereinstimme und einhellig sei. Wenn aber unter Euch Jemand wäre, der säumig oder widerwärtig sein wollte, und ohne Grund der heiligen, göttlichen und evangelischen Schrift handelte, würden Wir wider dieselben dermaßen verfahren, daß sie befänden, unrecht und wider die Lehre Christi gethan zu haben. Und wie wir vorher — — — erfordert haben, uns in den Artikeln durch die göttliche Schrift Bericht zu geben; *also sind wir nochmals begierig, wer uns durch die wahre göttliche Schrift besser und anders berichten kann, daß wir solches mit besonderem Dank und Freuden von ihnen gutwillig aufnehmen wollen. Wir bitten auch hierbei abermals Alle und Jede, die irgend worin befinden, daß wir wider Gott und sein Wort geirrt haben und unrecht daran sind, daß sie das um der Ehre Gottes, der Wahrheit und christlichen Liebe willen freundlich aus dem rechten Worte Gottes und des Evangeliums anzeigen*

wollen. Solches werden wir zu hohem Danke annehmen und empfangen." *)

Auch der Blinde sieht, daß der „eerbare ratt der statt Zürich" weit davon entfernt ist, in der Zwinglischen „Anleitung u. s. w." den Predigern eine bindende Lehrnorm und ein untrügliches Glaubensgesetz aufzuoctroyiren. Sie sollten „schriftmäßig" lehren, das war sein Wille und seine Meinung. „Laut den obrigkeitlichen Mandaten" predigen, heißt in Zürich schriftgemäß predigen, als einige norma fidei die Schrift betrachten und die Schrift aus ihr selbst nach dem Gesetz der Sprache auslegen. In neuerer Zeit ist bei der Ordination in Zürich zuerst — (1803) — die Formel in Anwendung gekommen, welche wir bei der Besprechung der Baseler Verhältnisse angeführt haben; später eine andere, nach welcher die Bekennenden versprechen, „das Wort Gottes unverfälscht zu lehren und zu predigen, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen getreu zu erfüllen, das Heil der Kirche nach besten Kräften zu fördern und den Pflichten gegen den Staat nachzuleben. **)

Zum Schluß ihrer hochgelehrten Untersuchung werfen die Heidelberger einige sehnsüchtige Blicke auf die schweizerische Gegenwart, ob sie ihnen nicht einigen Trost in ihrer rathlosen Lage gewähren möchte. Und siehe da, — sofort treten uns die Herren wie in neugestärktem Muthe mit einigen siegverkündenden „Noch heute! Noch heute!" entgegen. Und an der Hand dieses „Noch heute!" bringt ihnen das mitleidsvolle Geschick einen Brosamen zur Erquickung, daß sie nicht ganz

*) Böckel S. 12.

**) Wiggers kirchliche Statistik. Gelt. der Bek. in d. ref. K., S. 350.

trostlos und ganz elendiglich umkommen möchten. Wie ist's mit diesem Brosamen?

Unsere Leser kennen den kleinen Canton Freiburg in der Schweiz, einige Quadratmeilen groß, mit ungefähr 7000 Einwohnern, Kinder, Knäblein und Mägdlein, eingerechnet. In diesem Canton liegt ein Städtchen, Murten mit Namen und vielleicht von 2000 Menschen bewohnt. In dem Bezirk dieses Städtchens soll es „noch heute" Sitte sein, den Pfarrern bei ihrem Amtsantritte das Gelöbniß abzunehmen, „in Beziehung auf Lehre und Gottesdienst sich gemäß dem Evangelium und in Uebereinstimmung mit der helvetischen Confession zu verhalten, nicht nur selbst kein derselben widersprechendes Dogma zu lehren, sondern Alle, die es thun sollten, nöthigenfalls anzuzeigen." So versichern die Heidelberger. Und wir sind ihnen sehr dankbar für ihre Mittheilung. Wir gestehen, daß uns Murten nur durch jene Schlacht, in der einst die braven Schweizer den tollköpfigen Herzog von Burgund schlugen, und durch das Jesuitenkloster bekannt ist, welches in seiner Nähe blüht und gedeiht. Welches besondere Schicksal über die guten Murtener gewaltet, wie sie dazu gekommen, sich so gröblich gegen die reformirte Kirche zu versündigen, das wissen wir im Augenblicke nicht. Auch hat es kein Interesse für uns, des Näheren nachzuforschen. Wir sehen nicht ein, weshalb der Unverstand im Canton Freiburg nicht eben so gut gedeihen sollte, wie in der St. Stephani Gemeinde zu Bremen und in der theologischen Facultät der Universität Heidelberg. Auch haben wir nie behauptet, daß es in der reformirten Kirche nirgend verblendete Menschen und kurzsichtige Gemeinden gegeben habe, die für das eigenste Wesen, den größten Schmuck ihrer Kirche, kein Verständniß haben;

— der Himmel weiß es am besten, — hier in Bremen und im Angesichte der Heidelberger hätten wir auf diese Behauptung gar nicht gerathen können. Das kleine Murten zeugt offenbar nicht gegen die reformirte Kirche, sondern lediglich gegen sich selbst. Die reformirte Kirche hatte keine Veranlassung, sich von den guten Murtenern das Gesetz dictiren zu lassen; — die Murtener hätten sich, wie es ihre Landsleute und die ganze außermurtensche reformirte Welt gethan, nach dem Grundgesetz der reformirten Kirche richten sollen. Daß sie es nicht gethan, ist ihre Schuld, ebenso gewiß, wie es lediglich die Schuld unserer Heidelberger ist, wenn sie mit einer „staunenswerthen Keckheit" aus grober Unkunde heraus unzulässige Urtheile fällen.

Auf der Grenze ihrer Murtener Freunde verlieren unsere Heidelberger sofort den einzigen Trost, den sie auf ihrer Untersuchungsreise um die reformirte Welt gefunden haben. In Basel suchen sie noch einmal einigen Halt zu finden, — leider, wie wir aus dem Obigen wissen, ohne jeden Erfolg. *) In Schafhausen und namentlich in Bern machen sie sich einfach lächerlich. **) Sie erzählen uns, die Schafhauser Geistlichkeit müßte geloben, nur auf dem Grunde der Schrift und der Helvetischen Confession lehren zu wollen. Das ist es ja eben, Ihr Herren! Zur Verpflichtung „gemäß den Bekenntnissen" zu lehren, sinkt die Schafhauser Kirche nicht herab. Auf dem Grunde der Schrift soll die Lehre vor allen

*) Die in Basel bei der Ordination übliche Verpflichtungsformel ist so, wie wir sie oben angegeben, 1810 recipirt worden. In Zürich war sie seit 1803 in Gebrauch. Vergleiche Wiggers kirchliche Statistik und Geltung der Bek. in d. ref. K. S. 350.

**) Gutachten S. 100.

Dingen stehen; und da es die erste Aufgabe der Helvetischen Confession ist, weit und breit die Bibel als **alleinige** Norm zu verkünden und jede Auslegung „gemäß irgend einer andern menschlichen Schrift" streng zu verbieten: so gilt die Helvetische Confession nur „quatenus cum scriptura sacra consentit," d. i. zu deutsch, so weit es die Bibel erlaubt. Eure Berufung auf diese Verpflichtungsformel, Ihr Herren, ist wunderlich. Noch wunderlicher freilich ist die Berufung auf die Formel, welche in **Bern** üblich ist. Nach dieser gelobt der Prediger bei der Ordination, „das Wort Gottes, besonders das Evangelium Jesu nach dem Inhalte der heiligen Schrift unverfälscht lehren und predigen und sich in seinen Lehrvorträgen nach den **Grundsätzen** des reformirten Lehrbegriffs, welche in der Helvetischen Confession enthalten seien, richten zu wollen." Wer aus dieser Formel eine Verpflichtung zur Lehre nach dem Maßstab der Bekenntnisse herauszulesen im Stande ist, mit dessen geistigem Vermögen muß es sehr übel bestellt sein. Wir würden über die Keckheit, zu der ihre Rathlosigkeit unsere Heidelberger treibt, in der That staunen, wenn wir die armen Herren nicht bedauern müßten. Es kann kaum ein treffenderes Zeugniß für **uns** und **unsere** Behauptungen in der vorliegenden Sache geben, als die Berner durch die angeführte Formel ablegen. *)

Noch treten die Herren Heidelberger mit einer Behauptung auf, die abermals auf ihre Sachkunde sowohl, als auf ihr Urtheil ein sehr ungünstiges Licht wirft.

---

*) Wir haben uns in unserer Schrift über die Geltung der Bek. in d. ref. K. S. 350 grade auf diese Formel berufen. Augenscheinlich mit unverkennbarem Rechte.

Sie sagen wörtlich *): „Diejenigen Ordinations- und Symbolgelübde aber, welche eine besondere Bekenntnißschrift nicht mehr nennen, enthalten wenigstens neben der Verpflichtung auf die heilige Schrift noch eine Verpflichtung auf die Grundsätze oder Grundlehren der reformirten Kirche, um damit anzudeuten, daß die Verpflichtung auf die heilige Schrift nicht genügend ist, daß die reformirte Kirche ein bestimmtes Bekenntniß hat, daß wer von den allgemein anerkannten Haupt- und Grundlehren dieses Bekenntnisses sich lossagt, damit auf die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche überhaupt, insbesondere aber darauf verzichtet, das Amt eines evangelischen Predigers und Seelsorgers in ihr zu bekleiden."

Kühn sind die Herren Heidelberger, das gestehen wir zu, kühn sowohl in ihren Behauptungen, als in ihren Schlüssen.

Wo die Gelübde keine Bekenntnißschrift mehr nennen, da verpflichten sie also doch auf die Grundsätze oder auf die allgemein anerkannten Haupt- und Grundlehren der Bekenntnißschrift!

Aber, werthe Herren, das ist ja nicht wahr! Wir haben oben die zuletzt in Zürich angenommene Verpflichtungsformel angeführt. Diese weiß weder von Grundsätzen noch von Grundlehren. Sie weiß bloß von dem Worte Gottes, von kirchlichen Gesetzen und Ordnungen und von Pflichten gegen die Obrigkeit. Im Waadtlande geloben die Prediger nichts weiter, als „das Wort Gottes rein und vollständig zu predigen, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist." Auch in Genf ist es ähnlich. In Genf reserviren sich die Geistlichen ausdrücklich und ohne Einschränkung „die Frei-

*) Gutachten S. 100.

heit, die sie haben müssen, zu lehren, so wie es Gott ihnen befiehlt"; den Befehl Gottes vernehmen sie aber lediglich durch die heilige Schrift. *) In Bern, in Basel, in St. Gallen, in Thurgau und Aargau soll zwar „nach den Grundsätzen der reformirten Kirche," aber „gemäß den göttlichen Schriften" gelehrt werden. Hier wird der „Grundsätze" gedacht. Aber wo sind die Gelübde, die der „Grundlehren" als Maßstab der Lehre gedenken? Die Heidelberger sagen es nicht! Bringen wir aber die jetzt genannten Kantone, bringen wir Bern, Basel, Zürich, Schafhausen, St. Gallen, Thurgau, Aargau und Genf in Abzug, so bleibt verzweifelt wenig übrig, und die Heidelberger müssen sich schon den Vorwurf gefallen lassen, daß sie aus der Phantasie und nicht aus der Sachkunde heraus ihre Behauptungen von der allgemeinen Verpflichtung auf die Grundlehren aufgestellt haben. Oder halten sie die „Grundsätze der reformirten Kirche" für durchaus identisch mit den „Grundlehren der Bekenntnisse?" Aber der höchste Grundsatz der reformirten Kirche ist der des unbedingten Gehorsams gegen das Wort Gottes, und unsere Heidelberger werden nicht in Abrede stellen wollen, daß viele von den Grundlehren der Bekenntnisse eben aus Grund des göttlichen Wortes und im Gehorsam gegen dieses Wort verworfen worden sind. Die Herren sprechen zwar von „allgemein anerkannten Haupt- und Grundlehren." Aber welches sind diese „allgemein" anerkannten Lehren? Wo stehen sie? Wer giebt Auskunft über dieselben? Der Umstand, daß unsere Heidelberger, daß ihre Gesinnungsgenossen in Bremen

---

*) Vergleiche Wiggers kirchliche Statistik. Geltung der Bek. in der ref. K. S. 350.

und Murten gewisse beliebig ausgewählte und beliebig zugestutzte Lehren für Haupt- und Grundlehren erklären, giebt die Entscheidung nicht. Die Bekenntnißschriften können die Entscheidung auch nicht geben. Sie sind nach dem eigenen Zugeständnisse der Heidelberger in vielen Kantonen aus dem Gelübde fortgelassen. Weshalb sind sie fortgelassen? Ist es geschehen, um ihnen normative Auctorität beizulegen? um durch sie Bestimmungen über die Grundlehren treffen zu lassen? Hätte man das beabsichtigt, so hätte man das Nennen derselben offenbar nicht unterlassen, sondern mit besonderem Nachdruck einschärfen müssen. Man kann sie nur aus dem Grunde fortgelassen haben, weil die Ueberzeugung von ihrer Schriftwidrigkeit „allgemein" festen Fuß gefaßt, weil man erkannt hatte, daß sie über die Haupt- und Grundlehren zum Theil sehr übel berichtet sind. So sind wir vorläufig im Dunkeln gelassen über die anerkannten und anzuerkennenden Grund- und Hauptlehren. Was machen uns nun die Grundsätze der reformirten Kirche „zur Pflicht?" Uns an die Bibel zu wenden und nach dem Worte Gottes, unbekümmert um Bekenntnißschriften vergangener Tage, zu bestimmen, welches die Grund- und Hauptlehren des Christenthums sind. Daß wir die guten Heidelberger bei diesem Geschäfte nicht als untrügliche Lehrmeister gelten lassen, werden sie uns schon verzeihen müssen. Ihr Schluß von der Anerkennung der Grundsätze der reformirten Kirche auf die fortdauernde Geltung der Bekenntnißschriften, ungeachtet der absichtlichen Entlassung derselben aus dem Lehrergelübde, ist nicht bloß keck, er ist halsbrechend, ja, ein Zeugniß wahrer Todesverachtung. Und wenn die Heidelberger, ungeachtet der Beseitigung, diese Bekenntnißschriften als

den entscheidenden Richter über die Mitgliedschaft in der reformirten Kirche anerkannt sehen: so wird die Todesverachtung zum Selbstmorde und die Ungehörigkeit zum Unsinn. Jeder vernünftige, jeder zum logischen Denken befähigte Mensch sieht auf den ersten Blick, welcher Schluß berechtigt ist: Man nennt die reformatorischen Bekenntnißschriften nicht mehr, weil man heute noch weniger als jemals zugeben will, daß sie über die Mitgliedschaft in der Kirche und über die Würdigkeit zum Predigtamte irgend welche Entscheidung geben sollen. Welche Lehren der Christ reformirter Confession als Grundlehren zu respectiren habe, darüber soll nicht die abgestorbene Bekenntnißschrift, sondern das lebendige Gotteswort die Entscheidung geben.

Und so stehen wir abermals am Ende einer Heidelberger Beweisführung!

Triumphirend erklären die Heidelberger, unsere Behauptung in Betreff der Verpflichtung auf die reformatorischen Bekenntnißschriften sei durch und durch falsch, unbegründet, mit der ganzen Entwicklungsgeschichte und mit den noch in Kraft stehenden Grundsätzen des reformirten Protestantismus (?) im Widerspruche stehend. *)

Wir legen einen Augenblick die Feder nieder, — sind ein wenig ermüdet von dem abermaligen Versuche, Mohren weiß zu waschen, — aber wir legen sie nieder mit dem Gefühl eines ganz erquicklichen Befriedigtseins.

*) Gutachten S. 100. Die Herren Professoren halten, wie wir bereits wissen, die Bestreitung der glaubensrichterlichen Auctorität der reformatorischen Bekenntnißschriften für identisch mit der Behauptung der Bekenntnißlosigkeit der reformirten Kirche. Wir wissen schon, was wir dabei zu denken haben.

Wir kennen die reformirte Kirche leiblich genau. Aus genügender Sachkunde heraus haben wir unsere Behauptung über die Geltung, die sie den reformatorischen Bekenntnißschriften zugestanden hat, wiederholt ausgesprochen und gegen Widersacher vertheidigt.

Wir waren erfreut, so oft unser Blick auf die stattliche Reihe unserer Gewährsmänner fiel, so oft wir die Kraft erkannten, die diesen Gewährsmännern inne wohnt.

Unsere Gewährsmänner sind — Thatsachen, und zwar Thatsachen, die kein Kundiger bestreiten kann.

Die reformirte Kirche hat vom ersten Augenblick ihres Entstehens an die alleinige Auctorität des göttlichen Wortes zum einzigen Banner in ihren schweren Kämpfen geweiht; sie hat unter diesem Banner mit der rücksichtslosesten Consequenz reformirt, während Luther und seine Freunde zagten, zögerten, unterhandelten und zum Nachgeben bereit waren.

Die Männer der reformirten Kirche haben mit oft fanatischer Eifersucht über die alleinige Auctorität der Schrift gewacht, und eine Abgötterei mit dem Bibelbuche getrieben, die nur in dem Symboldienste der Lutherkirche ihres Gleichen findet.

Die reformirte Kirche hat auch in den Zeiten der „symboldienerischen Strömung" für ihre Eigenthümlichkeit als Schriftkirche allgemeine Anerkennung gefunden, und Spener mußte sich den Vorwurf reformirter Ketzerei gefallen lassen, als er die Lutherkirche zur Bibel zurückzuführen suchte.

Die reformirte Kirche hat Bekenntnißschriften nach Bekenntnißschriften angefertigt, hat in den späteren die Lehren der früheren erläutert, geändert, umgestaltet, hat das Recht des freien Bekennens auf Grund der Bibel immer von Neuem

geübt, während die Lutherkirche anbetend zu den Füßen der Augustana lag.

Die reformirten Bekenntnißschriften, wie groß ihre Zahl sein möge, ob sie in der Schweiz oder in Frankreich, in Schottland oder in Belgien, in Deutschland oder unter den Polen, in Böhmen oder unter den Ungarn entstanden sein mögen, — sie erheben das Bekenntniß der alleinigen Auctorität, des alleinigen normativen und gesetzgeberischen Ansehens der Schrift zum ersten und wichtigsten Artikel ihres Glaubens. Wie sie auch die Prediger verpflichten, — die heiligste und erste Verpflichtung derselben ist und bleibt die, allein das Wort Gottes als Norm des Glaubens und der Lehre zu betrachten.

Die reformirte Kirche hat in den Zeiten, in denen die reformatorischen Bekenntnißschriften das Bekenntniß der reformirten Gemeinden enthielten, die anzustellenden Prediger gefragt: „bekennt ihr, was wir bekennen?“ „ist unser Glaube euer Glaube?“ Aber sie hat die Prediger nicht gezwungen, die Bekenntnißschriften als Lehrnormen und Glaubensgesetze, als Grenze der protestantischen Freiheit zu respectiren. Und als der Glaube an die Schriftmäßigkeit der Bekenntnißschriften wankend geworden, hat die reformirte Kirche in Zürich, in Basel, in Bern, in Genf, in Frankreich, in Holland, in Belgien, in Ostfriesland, am Rhein, in Preußen u. s. w., u. s. w. auch die Gewohnheit jener Frage ausdrücklich abgeschafft und die Zustimmung zur Bekenntnißschrift nicht mehr gefordert.

Die reformirte Kirche hat ihre Bekenntnißschriften früh aus dem Gedächtniß verloren.

Die reformirten Dogmatiker übergehen die Bekenntnißschriften in der Regel mit Stillschweigen. Nur selten citiren

sie dieselben. Nie legen sie ihnen normative Auctorität bei. Die Literatur der Bekenntnißschriften ruht in der reformirten Kirche seit 1654 gänzlich, und lutherische Theologen sind es, die sich zuerst wieder mit der Herausgabe der Bekenntnißschriften befassen.

Das sind die Thatsachen, die kein Kundiger bestreiten kann.

Und diese Thatsachen sind vortreffliche Gewährsmänner. Ihr Zeugniß ist klar, bündig, bestimmt. Von dem Hauche ihres Mundes zergehen die Heidelberger Beweisführungen wie Seifenblasen. Auf sie gestützt kann es nicht schwer werden, vom Boden der reformirten Kirche alles symboldienerische Schlinggewächs auszureuten.

Aber — wir stehen allein, von aller Welt verlassen, ein geringer Mann, dessen Arbeitsfeld das vielbewegte Leben war. Eine theologische Facultät rückt wider uns an. Vier Kämpfer thun sich zusammen wider uns, vier gelehrte Herren, die ihr Leben auf der Studirstube hinter Bücherschränken zugebracht und nie eine andere Aufgabe gehabt haben, als die, in gemüthlicher Ruhe und heiterer Behaglichkeit der Gelehrsamkeit obzuliegen. Sie nehmen ihre Gelehrsamkeit zusammen, durchstöbern die Bibliotheken, suchen Rath hier und dort, studiren mit großem Fleiße und lassen ein Gutachten ausgehen, das von Heidelberg bis Bremen reicht.

Und siehe, — wir rufen unsere Gewährsmänner an, gehen getrost in den Kampf, ziehen unser gutes Schwert und — — besiegt und zerschlagen liegen unsere Feinde am Boden.

Das ist die Veranlassung des Befriedigtseins bei der Mohrenwäsche.

7.

Freie Schriftauslegung in der reformirten Kirche.

Im Grunde hat in dem Bisherigen auch die dritte der oben *) angeführten Behauptungen unserer Heidelberger ihre Widerlegung gefunden.

Hat man den Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche eine normative, gesetzgeberische Auctorität nicht zuerkannt; hat man die Prediger nicht verpflichtet, die Bekenntnißschriften als höchsten Maßstab der Lehre zu respectiren, und ihnen das Recht, im Gehorsam gegen das Wort Gottes von jedem Bekenntniß der Welt abzuweichen, nicht abgesprochen: so folgt schon daraus ohne Weiteres, daß die widersinnige Behauptung, die Schriftforschung sei in der reformirten Kirche zwar frei, aber doch durch die Bekenntnißschriften beschränkt gewesen, jedes geschichtlichen Haltpuncts ermangelt.

Gleichwohl unterwerfen wir uns auch hier in christlicher Geduld der traurigen Verpflichtung, den Herren Heidelbergern auf ihren Irrgängen folgen zu müssen.

Was haben sie zum Zeugniß für die Schriftforschung, welche „die festen und unverbrüchlichen Grundlehren der Bekenntnißschriften“ als ihre Schranken zu respectiren hat?

Aus der öffentlichen Anerkennung der Bekenntnisse schließen sie auf ihre gesetzgeberische Auctorität! **) So widersinnig hätten die Reformatoren nicht gehandelt, daß sie auf der einen Seite genau formulirte Lehrsätze aufgestellt, auf

*) Seite 34.

**) Gutachten S. 103.

der andern gesagt hätten, Jeder möge nach Belieben von denselben abweichen! Und in diesem letzten Stücke haben die Heidelberger ohne Zweifel Recht. Aber wer hat den Reformatoren solche Widersinnigkeit zugetraut? Wer hat überall das Recht in Anspruch genommen, „nach Belieben“ „von festgestellten Grundlehren“ abweichen zu dürfen? Die Reformatoren hätten ohne Frage Alle zum Hause hinausgewiesen, die „nach Belieben“ mit haltlosen Einfällen gegen die Bekenntnisse zu Felde gezogen wären. Aber wollten sie auch die Schriftausleger zum Hause hinauswerfen, die mit Gründen der Wissenschaft gegen eine üblich gewesene Auslegung ankämpften? die im Gehorsam gegen die Gesetze der Sprache, im Dienste des Geistes der Wahrheit eine abweichende Auslegung geltend zu machen suchten? Das wollten sie gewiß nicht! Von solchen Schriftauslegern aber allein ist die Rede. Wir haben nur derjenigen freien Schriftauslegung das Wort geredet, die durch den unbedingten Gehorsam gegen die Wissenschaft und den heiligen Geist der Wahrheit ihre absolute und unbedingte Freiheit am deutlichsten beweis't. Und wer will heute von „festgestellten“ Grundlehren abweichen? Wir nicht! Wir kämpfen gegen die Lehren der Bekenntnißschriften; diese aber sind nicht festgestellt, sondern umgeworfen, durch die Wissenschaft beseitigt, vom Geiste der Wahrheit geächtet, in Bewußtsein der Gemeinschaft erstorben, in ihrer Widersinnigkeit und Schriftwidrigkeit „allgemein“ anerkannt. Was heute, was im Bewußtsein der Gegenwart „festgestellt“ ist, davon wollen wir nicht abweichen, — wir wollen es gegen die Angriffe gewisser Starrköpfe und pfäffischer Heuchler ernstlich vertheidigen. Daß im Uebrigen in der Zustimmung zum Bekenntniß, in der Anerkennung, ich finde in

dem Bekenntniß den rechten Ausdruck des göttlichen Wortes und die Resultate einer richtigen Bibelauslegung, nicht die Verpflichtung liegt, bis an mein seliges Ende dasselbe in dem Bekenntniß finden zu müssen und des mir feierlichst gewährleisteten Rechts der freien Schriftauslegung mich zu begeben, versteht sich so sehr von selbst, daß es auch die Zwingli'schen Querköpfe nicht verkennen würden. Die Unterschrift des Bekenntnisses, die Zustimmung zu demselben giebt noch nicht einmal die Erlaubniß, bei der Schriftauslegung einen anderen Maßstab, als das Gesetz der Sprache anzuwenden, um so weniger, je entschiedener das Bekenntniß selbst diesen Maßstab als den allein zulässigen bezeichnet.

Hiernächst berufen sich unsere Heidelberger auf Zwingli. *)

Zwingli war sehr böse auf die Wiedertäufer. Die Wiedertäufer, die während der Anfänge der Reformation in Deutschland und in der Schweiz ihren Spuk trieben, drohten namentlich der schweizerischen Reformation Gefahr, weil sich bald von lutherischer Seite so gut, wie von katholischer, über die armen Schweizer die Vorwürfe wiedertäuferischer Ketzerei ergossen. Wir können uns nicht wundern, daß die Schweizer mit großem Eifer diese Vorwürfe von sich abzuwälzen suchten und gegen die Wiedertäufer entschiedene Opposition machten. Zu den Eigenthümlichkeiten der Wiedertäufer gehörte die Berufung auf das innere Wort, auf das innere Licht, welches jeder Einzelne als Quell untrüglicher Wahrheit in sich trage, welches ihn befähige, ohne weiteres Nachdenken und Grübeln, namentlich ohne jede wissenschaftliche Prüfung und Forschung das zu erkennen, was zum Heile führt. Sie verachteten die

*) Gutachten S. 104. 105.

schriftgelehrten Prediger der Reformirten und Lutheraner so gut wie die schriftgelehren Pfaffen der Katholiken, und dachten mit Ernst daran, sich von dem Hochmuth und der Anmaßung der Einen wie der Anderen zu emancipiren. Es konnte nicht fehlen, daß die schwärmerischen Menschen mit dem Hochmuthe der Gelehrten zugleich die Gelehrsamkeit, und mit der Anmaßung, die ihnen an den Männern der Wissenschaft unbequem war, zugleich die Wissenschaft in den Bann thaten. Sie sprachen den Einfällen des schwärmerischen Unverstandes das Recht zu, welches allein den Resultaten der gründlichen Wissenschaft gebührt, und in ihrer practischen Zügellosigkeit richteten sie vielen Unfug an. Gegen diesen Unfug eifert Zwingli. Gegen diese Verachtung der Wissenschaft, gegen diese Herrschaft des fanatischen Unverstandes, gegen die tollen und verkehrten Einfälle roher Schwärmer richtet er sein kräftiges Wort. „Wenn es so gehen sollte, daß ein Jeder mit seinem verkehrten Kopfe anheben könnte, was er wollte, ohne die Kirche darum zu fragen, so würden bald mehr Irrungen sein als Christen." So läßt sich Zwingli vernehmen. Und wir geben ihm, namentlich im Hinblick auf seine Zeit, vollkommen Recht. Wer aber das von Zwingli gegen die wiedertäuferische Schwärmerei, das gegen die „Querköpfe" gerichtete Wort als gegen die freie wissenschaftliche Schriftforschung gerichtet geltend machen wollte, der würde lediglich beweisen, daß er selbst — — ein „Querkopf" und zwar ein recht hohler Querkopf sei.

Allerdings läßt sich Zwingli in seinem Eifer zu der Aeußerung fortreißen, das Urtheil über die h. Schrift gehöre nicht dem Einen oder dem Andern, sondern es gehöre der Kirche, und wenn es Jedermann freistehen sollte, unter dem

christlichen Volke als christliche Lehre auszustreuen, was er wollte, und wenn die Kirche dazu nichts zu sagen hätte und den Irrthum nicht verwerfen dürfte, so würden die Spitzköpfe alle Tage Eier legen und mit der Kirche würde es bald aus sein. *) Aber was hat das Recht der Kirche, d. h. der Gemeinschaft, Irrthümer verwerfen und die Eier der Spitzköpfe zertreten zu dürfen, mit der beschränkten Schriftforschung zu thun? Soll etwa die Kirche, soll die Gemeinschaft die Bibel nach dem Maßstabe der Bekenntnisse auslegen? Soll der Einzelne als Irrlehrer verdammt und als Spitzkopf beschimpft werden, wenn er vom Grunde der Schrift aus das Bekenntniß zu verbessern sucht? Wo sagt das Zwingli? Er sagt es nirgend. Seine wahre Meinung sagt er aber sehr deutlich. In seinem Schreiben an Kaiser Karl V. vom 3. Juli 1530 spricht er von dem Gehorsam gegen die Kirche, der „nicht minder angenehm und wohlthuend, als billig und recht ist.“ Aber wie verhält es sich mit diesem Gehorsam? Unter welcher Bedingung hat der Einzelne nach Zwingli's Ansicht der Kirche Gehorsam zu leisten? Wenn die Kirche der Schrift gehorcht und „nach ihr in der Kraft des Geistes urtheilt.“ Der Kirche will Zwingli das Urtheil über seine Glaubensartikel anvertrauen und anheimgeben, „wiefern sie nach Vorschrift des Wortes Gottes und von seinem Geiste angeregt entscheidet.“ Im Uebrigen will er so lange bei seinem Glauben beharren, bis Jemand das Gegentheil durch richtig erklärte Aussprüche der wahrhaft heiligen Schrift so offenbar und einfach darlegt und beweiset, wie er seinen

---

*) Gutachten S. 106.

Glauben." *) Will Zwingli hiernach eine Auslegung „gemäß der Bekenntnißschriften?" eine Auslegung, die in den festgestellten Grundlehren die Grenze ihrer Freiheit findet? Kann ihm die Erklärung biblischer Aussprüche die „richtige" sein, welche die Wahrheit kirchlicher Feststellungen voraussetzt und nach Maßgabe derselben die Bibel dreht und deutelt? Es liegt auf der Hand, daß dem nicht so ist. Zwingli will eine Schriftauslegung, die auf Nichts, als auf „des göttlichen Wortes Ansprüche" hört, und gesteht nur der Kirche ein Recht zu, die nach Vorschrift des Wortes Gottes und nicht nach väterlichen Satzungen entscheidet. Mag Zwingli nach den oben angeführten Worten den Einzelnen verpflichten, die Resultate seiner Schriftauslegung dem Urtheile der Gemeinschaft zu unterstellen, — die Gemeinschaft hat kein Recht, sie aus dem Grunde ihres Widerspruchs wider „anerkannte" Bekenntnisse zu verwerfen. Und ob diese Bekenntnisse erst vor acht Tagen anerkannt worden wären, — bringt der Einzelne seine Abweichungen an der Hand der Wissenschaft und auf dem Gesetz der Sprache herbei: so muß die Gemeinschaft sie mit Hülfe der Wissenschaft und in Achtung dieser Gesetze nach dem Worte Gottes prüfen. Und wird die abweichende Auslegung als die richtige erwiesen, so muß die Gemeinschaft nach ihrem höchsten und heiligsten Grundsatze sie acceptiren, die Bekenntnisse mögen sagen, was sie wollen.

Das ist die Ansicht Zwingli's. Immer auf's Neue finden wir diese Ansicht in seinen Schriften ausgesprochen. In seiner ersten öffentlichen Vertheidigungsschrift, seinem Archeteles gegen den Bischof von Constanz, vom Jahre 1522,

*) Zwingli's Glaubensbek. Art. 1 u. 53. Böckel S. 42. 59.

sagt er: *) „Endlich gelangte ich dahin, daß ich mich auf keine Sache, auf kein Wort so fest verließ, wie auf das, was aus des Herrn Munde kommt. Wenn ich den Prüfstein suchte, so fand ich keinen anderen, als den Stein des Anstoßes und den Fels des Aergernisses, an welchen sich stößt, wer, wie die Pharisäer, Gottes Wort seiner Traditionen wegen verwirft. So verglich ich diese Aussprüche, und fing dann an, vermittelst dieses Steins alle Lehren zu prüfen. Sah ich, daß die Lehre das Licht dieses Steines vertragen konnte, so nahm ich sie an; wo nicht, so wurde sie verworfen." Dem entspricht sein Gelübde in der Erläuterung der 67 Artikel: **) „Ich will nichts lehren, als die Lehre Christi aus der gotteingegebenen heiligen Schrift, die allein Richter sein soll, aus sich selbst erklärt." Weiter läßt er sich also vernehmen: ***) „Alle Christen werden von Gott gelehrt, warum willst du ihnen ihre Lehre nicht gewiß und frei sein lassen nach dem Verstand, den sie Gott gelehrt hat? Nicht Doctores, Paters, Päpste, Concilien, sondern der Vater Jesu Christi ist der Schulmeister. Wo du sogar von einem Apostel des Evangeliums hörtest, würdest du ihm nicht folgen, es sei denn, Gott lehre dich durch seinen Geist und ziehe dich." „Ich lasse keinen menschlichen Richter über die Schrift zu. Daß du aber sprichst, man müsse einen Richter haben, der urtheile und die Ueberwundenen zwinge, ist nichts.

---

*) Wirz, helvet. Kirchengeschichte. 1. Bd. S. 290.

**) Wirz, helvet. Kirchengesch. 2. Bd S. 82.

***) Zwingli's Schriften im Auszuge von Usteri und Vögelin. 2ter Bd. S. 223, 227, 229, 233. Schweizer, die Glaubenslehre der reformirten Kirche. S. 221, 222.

Denn, nimm einen Menschen, wie gelehrt du willst, so mag er irren." „Erkennst Du, daß Päpste und Concilien oft geirrt haben, nun, so ist der Sache der Hals ab, denn sie können wieder irren."

Interessant ist es, daß die Heidelberger im Folgenden *) sogar — Servet's Scheiterhaufen wider uns in die Schranken führen! Dieser unglückselige Scheiterhaufen soll beweisen, — daß in der reformirten Kirche die Auslegung der Schrift unter dem Kreuze veralteter Bekenntnisse stehe! Nun, Calvin war gewiß ein so rechtgläubiger und so eingefleischter Pfaff, wie je einer gelebt hat; aber schwerlich möchte es den Heidelbergern gelingen, ihren Satz durch Calvin zu erweisen. Die Abgötterei, die Calvin mit dem Bibelbuche trieb, kannte keine Grenzen, und wenn sein Ehrgeiz es auch gewünscht haben mag, die ganze Welt möchte in ihm den untrüglichen Interpreten verehren: seine Schriften, die von ihm verfaßten Bekenntnisse als Maßstab der Auslegung geltend zu machen, das würde ihm als Todsünde erschienen sein. Die von Anderen verfaßten Bekenntnisse erkannte er natürlich noch viel weniger als Glaubensgesetze an. An Servet verübte Calvin den schändlichen Frevel, weil er in der Leugnung der Gottheit Jesu eine todeswürdige Gotteslästerung sah. Die Einerleiheit der Lehre wünschte er, weil er in dieser wie in anderer Hinsicht den Wahn seiner Zeit theilte. Seine Auslegungsweise hielt er für die allein richtige, weil er ein Pfaff war. Aus Alledem folgt aber nicht, daß er „Gottes Schrift" unter das Richtmaß einer „Menschenschrift" stellen und den nachfolgenden Geschlechtern zumuthen wollte, die Bibel fort und fort durch die

*) Gutachten S. 107.

Brille der Bekenntnisse anzusehen. Sein Bekenntniß spricht er in einem Briefe an Lälius Socinus aus. Er sagt: „Nichts in der Welt wird mich jemals hindern, freimüthig zu bekennen, was ich immer aus dem Worte Gottes gelernt habe; denn das soll meine einzige Weisheitsregel sein: an der einfachen Lehre der heiligen Schrift festzuhalten. Aber tausendmal eher soll mich die Erde verschlingen, als daß ich nicht horchen sollte auf das, was mir der Geist Gottes durch den Mund der Propheten sagt und gebeut, damit nicht der Schimpf, womit Gottes heilige Majestät befleckt wird, auf mein Haupt zurückfalle. *)

Noch führen die Heidelberger zwei Umstände an.

Der eine ist der, daß die reformirte Kirche den Unterschied zwischen Bibel und Wort Gottes nicht durchgeführt habe, und daß wir unrecht gethan hätten, die Begriffe Bibel und Wort Gottes ganz von einander zu lösen. Der andere bezieht sich auf den heiligen Geist. Nach allen namhaften Repräsentanten der reformirten Kirche sei „die Erfülltheit vom heiligen Geiste", „die Weihe einer gottgeweihten Persönlichkeit" die conditio sine qua non eines richtigen Schriftverständnisses. Diese „Erfülltheit," diese Weihe gehe aber uns, d. h. dem Pastor Dulon in Bremen, der Besseres zu thun gehabt hat, als theologischer Professor zu werden, völlig ab. Wir legten

*) Vergleiche Göbel, Eigenthümlichkeiten der reformirten und lutherischen Kirche S. 101. Schweizer führt S. 222 folgendes Wort Calvin's an: „Si verum est Christi responsum, coeci quique dures, seu Anlistites seu Pontifices dicuntur, nihil possunt quam suos consortes in idem rapere praecipitium; ergo nulla Conciliorum, Pastorum, Episcoporum nomina nos impediant, quominus et verborum et rerum documentis moniti, omnes omnium spiritus ad divini verbi regulum exigamus."

die Bibel nicht aus ihrem Geiste, sondern nach dem Maßstabe unseres eigenen Geistes aus und ließen nur das gelten, was möglicher Weise auf unsere schriftwidrigen Ansichten zu deuten sei.

Unmittelbar nach Anführung dieser Umstände fahren die Heidelberger buchstäblich also fort: „Eine genaue Untersuchung ergiebt daher unwidersprechlich, daß die Behauptung Dulon's, die reformirte Kirche sei — — eine solche, welche ihren Mitgliedern und Predigern die unbedingt freie Schriftforschung gestatte, rein aus der Luft gegriffen sei."

Es ist wahr, eine Heldenkühnheit sonder Gleichen offenbaren die Heidelberger in ihren Schlüssen! Hier haben wir zwei Beweise auf einmal. „Die reformirte Kirche hat den Unterschied zwischen Bibel und Gotteswort nicht durchgeführt, Dulon hat die Begriffe Gotteswort und Bibel ganz von einander gelös't, also — gestattet die reformirte Kirche ihren Mitgliedern die unbedingt freie Schriftforschung nicht!" Das ist der eine Beweis. „Die Reformirten fordern von dem Schriftausleger die Erfülltheit vom heiligen Geist und die Weihe einer geweihten Persönlichkeit, Dulon steht diese Erfülltheit und diese Weihe nicht zu Gebote, also — gestattet die reformirte Kirche ihren Mitgliedern die unbedingt freie Schriftforschung nicht." Das ist der andere.

Nicht wahr, Leser, Heldenkühnheit ist in diesen Schlüssen. Wer sie wagt, der setzt ohne Frage seinen Hals auf's Spiel. Sollte übrigens Jemand einigen Zusammenhang des Schlußsatzes mit den Vordersätzen entdecken, so bitten wir um Mittheilung. Zur Entschädigung würden wir ihm die Glaubensbekenntnisse der Mondbewohner mittheilen, die wir jedenfalls bis dahin entdeckt haben werden.

Und abermals sind unsere Heidelberger am Ende. „Unwidersprechlich“ haben sie bewiesen, daß unsere Behauptungen „rein aus der Luft gegriffen seien.“ Und was haben sie gethan? Sie haben einige sehr ungeschickt gewählte Aeußerungen zweier einzelner Männer angeführt! Das würde ihnen selbst dann nichts helfen, wann diese Aeußerungen das aussagten, was sie aussagen sollen. Kennten unsere Heidelberger die reformirte Kirche und ihre Literatur, — sie würden wissen, daß sich Worte reformirter Männer, die für uns Zeugniß ablegen, zu Hunderten darbieten. An ein Zurückgehen auf das protestantische Princip, an eine Untersuchung, wie sich dasselbe in der reformirten Kirche geltend gemacht, wie es in den öffentlichen Acten, in den Bekenntnißschriften, bei Streitigkeiten über die Lehre, bei den Dogmatikern der reformirten Kirche Anerkennung gefunden habe; an eine gründliche Untersuchung, ob das protestantische Princip bei einer beschränkten Schriftauslegung überall eine Bedeutung habe, ob es in der reformirten Kirche zu irgend einer Zeit in gleicher Weise getrübt und beeinträchtigt worden sei, wie es schon in den ersten Anfängen der lutherischen Kirche durch das dogmatische Princip der Rechtfertigung aus dem Glauben getrübt und beeinträchtigt worden ist; an einen gründlichen Beweis des Einen oder des Anderen, — an Alles das ist bei unseren Heidelbergern nicht zu denken.

Wir glauben, unserer Schuldigkeit besser nachgekommen zu sein.

Wie die reformirte Kirche das protestantische Princip „Gotteswort, kein Menschenwort!“ von ihren ersten Anfängen an scharf aufgefaßt und mit rücksichtsloser Consequenz in Anwendung gebracht habe; wie Reformatoren, Obrigkeiten

und Gemeinden mit gleicher Treue demselben angehangen und auf seinem Grunde das ganze Gebäude der jungen Kirche aufgeführt haben: das ist von uns oft und ausführlich dargethan worden. *) Daß aber dieses Princip, so lange es klar und scharf gedacht und consequent in Anwendung gebracht wird, „unverbrüchliche," ein für allemal kirchlich „festgestellte" Glaubenssätze als Schranke der protestantischen Freiheit und Maßstab der Schriftauslegung nicht duldet: das haben wir auf's Neue nachgewiesen. **)

Wir wollen jetzt noch zum Ueberfluß und „um den letzten Zweifel bei denen zu beseitigen, die es sich nicht denken können, daß theologische Professoren so ganz ungehörige Dinge geschwatzt haben sollen," an das Folgende erinnern.

Die Bedeutung, welche die ausdrückliche Anerkennung der alleinigen Auctorität der Schrift im Texte der Bekenntnisse aller reformirten Landeskirchen, welche namentlich die immer erneute und ausdrückliche Verwerfung der normativen Auctorität der Kirche, der Synoden und Synodalbeschlüsse u. s. w. für den Grundsatz der unbedingt freien Schriftauslegung hat: das kann unmöglich verkannt werden. Wenn die Bekenner der reformirten Kirche als einen der ersten und wichtigsten Glaubensartikel eben den ausdrücklich feststellen, daß außer dem Worte Gottes nichts im Himmel und auf Erden in ihrer Kirche Gesetz und Norm sein solle: so ist kein Mensch berechtigt, ihnen den lächerlichen Widerspruch aufzuoctroyiren, dessen sich die Lutheraner mit ihrem „Nec in re-

*) Vergl. Geltung der Bek. in der reformirten K. S. 133 — 155, 168 — 199.

**) Vergl. Geltung der Bek. in d. ref. K. S. 79 — 86.

bus, nec in phrasibus“ schuldig gemacht haben. Mit welchem Nachdruck aber, mit welcher Energie, mit welcher Ausführlichkeit, mit welcher Unermüdlichkeit die Reformirten die alleinige, keinerlei Menschensatzung, keinerlei Kirchengebote respectirende Auctorität der heiligen Schrift in ihren Bekenntnissen verherrlicht haben: davon kann sich Jeder überzeugen, der Augen hat, und der lesen kann, was in den Bekenntnissen mit großen Buchstaben geschrieben steht.

Nicht minder entscheidend ist der wichtige Umstand, daß die reformirten Bekenntnisse die Möglichkeit des irrthümlichen Schriftverständnisses bei sich selbst voraussetzen. Die Concordienformel weiß von dieser Voraussetzung nichts. Die lutherischen Fürsten hatten sich in ihrem christlichen Gewissen genugsam überzeugt, daß sie mit ihren Hoftheologen durchaus untrüglich seien, und verordneten ihre Schrift als Richtmaß der wahren und der verfälschten Lehre. Die reformirten Bekenntnisse machen es anders. Das Baseler Bekenntniß „unterwirft *) sich dem Urtheile göttlicher, biblischer Schrift, und erbietet sich, jeder Zeit Gott und seinem Worte mit großer Danksagung zu gehorchen, wenn es aus der heiligen Schrift eines Besseren berichtet würde.“ In seiner Anleitung an die Seelsorger sagt der Rath zu Zürich, „mit Dank und mit Freude werde es aufgenommen werden, wenn er aus der wahren göttlichen Schrift besser oder anders berichtet werden sollte“. **) Die zweite Helvetische Confession schließt ihr Vorwort mit den Worten: „Vor allen Dingen aber bezeugen wir öffentlich, daß wir immer bereit sind, alles, was wir hier

*) Am Schluß. Böckel S. 114.

**) In der Einleitung. Böckel S. 13.

dargelegt haben, wenn Jemand es verlangt, ausführlicher zu erörtern, und Denen, die aus dem Worte Gottes eines Besseren uns belehren würden, zu weichen und zu folgen in dem Herrn, dem Lob und Ehre sei". *) Die französische Confession will, daß Alles nach der heiligen Schrift geprüft, geordnet und gebessert werde. Die belgische versichert, alle Menschen seien Lügner und nichtiger als die Nichtigkeit selbst, und verwirft von ganzem Herzen Alles, was nicht mit der heil. Schrift übereinkommt. **) Die Schotten geloben feierlich, ihr Bekenntniß zu verbessern, so Jemand aus dem Worte Gottes erweisen sollte, daß etwas Irriges darin sei ***), und die Anhaltiner schließen die Vorrede zu ihrem Bekenntniß mit demselben Gelübde. †) Was sollen diese Gelübde? Sind sie nicht geradezu unsinnig, wenn die Gelobenden ihre Bekenntnisse als untrügliche Lehrmeister geltend machen wollen? wenn sie diese Bekenntnisse, die sie aus der Schrift zu verbessern bereit sind, als Maßstab der Schriftauslegung einzuschmuggeln gedenken? Daß die Reformirten nicht im Traume daran gedacht haben, die Schriftauslegung durch die Bekenntnisse zu beschränken, dafür kann es keinen schlagenderen Beweis geben, als eben diese Gelübde.

Und was bedarf's des weiteren Redens! Die Bekenntnisse sagen selbst, wie die Bibel auszulegen sei. Es ist, als hätten sie die Thorheit der lutherischen Kirche gefürchtet, als hätten sie es sorgfältig darauf angelegt, unseren Heidelbergern

---

*) Böckel S. 284.

**) Art. 7. Böckel S. 486.

***) Das erste Schottische Glaubensbek., Vorrede. Böckel S. 646.

†) Repetitio Anhaltina. Niemeier S. 617.

und ihrer heillosen Weisheit die Thore der reformirten Kirche zu verschließen. Die erste Helvetische Confession lehrt kurz und bestimmt: „Die heilige Schrift soll nicht anders, als aus ihr selbst ausgelegt und erklärt werden". *) Die zweite Helvetische Confession läßt sich des Weiteren über die Schriftauslegung aus. Sie erkennt nur die Schriftauslegung „als rechtgläubig und echt an, die aus der Schrift selbst geschöpft ist und aus dem Geiste der Sprache, in der die Schrift verfaßt ist, nach den Umständen und mit Rücksicht auf ähnliche und unähnliche, auf wahren und deutlichen Stellen erklärt." Bei Religionsstreitigkeiten räumt sie den Aussprüchen der Väter so wenig, als den Kirchenversammlungen, Gewohnheiten u. s. w. irgend eine Entscheidung ein. **) Das Schottische Bekenntniß vindicirt die Bibelauslegung dem heiligen Geiste als ein ihm ausschließlich zustehendes Recht. Sie läßt sich wörtlich also vernehmen: „Wir bekennen, daß die Auslegung der heiligen Schrift weder einer Privatperson, noch einer öffentlichen zukomme, noch auch einer Kirche, wegen irgend eines Vorzuges oder Vorrechts, sei es persönlich oder örtlich, welches die eine über die andere hat; sondern daß dieses Recht oder Ansehen allein der heilige Geist habe, durch welchen die heiligen Schriften niedergeschrieben sind. Wenn es sich daher zuträgt, daß man sich über den rechten Sinn einer Stelle oder eines Ausspruchs der Schrift oder um die Verbesserung eines Mißbrauchs in der Kirche Gottes streitet, so ist nicht sowohl

*) Art. 2. Böckel S. 118.
**) Art. 2. Böckel S. 287.

darauf zu sehen, was die Leute vor uns gesagt und gethan haben, als was der heilige Geist gleichförmig im Buche der heiligen Schrift sagt und was Jesus selbst gethan oder zu thun befohlen hat. *) Mögen sich die guten Schotten über die Art und Weise, in welcher der heilige Geist seine Auslegung der Schrift und seine Entscheidung bei Streitigkeiten zur Kunde der heilsbegierigen Menschen bringe, auch sehr wenig klar gewesen sein: so steht doch so viel entschieden fest, daß sie unter keiner Bedingung die Ausspüche derer, die vor uns gelebt haben, und die Entscheidung einer sich untrüglich wähnenden Kirche als Maßstab der Schriftauslegung gelten lassen wollen. Sie eifern im Folgenden **) gegen Alle, welche die Auslegung der Schrift von den Dictaten der Kirche abhängig machen, nennen sie Lästerer gegen Gott und Frevler wider die wahre Kirche, „welche immer hört und der Stimme ihres Bräutigams und Hirten folgt, niemals aber die Lehrerin zu machen sich anmaßt.“

So klar und so bündig ist der Grundsatz der unbedingt freien, an keine kirchliche Feststellung, kein unerschütterliches Glaubensgesetz irgendwie gebundene Schriftsauslegung in den reformatorischen Bekenntnissen der reformirten Kirche ausgesprochen. Und dieser Grundsatz ist stets lebendig geblieben im Bewußtsein der Gemeinschaft, ist immer auf's Neue geltend gemacht und ausgesprochen in den Schriften ihrer Gelehrten. Wie unsere Heidelberger es haben wagen mögen, ihr Attentat auf die unbedingt freie Schriftforschung im Angesicht so vieler

*) Böckel S. 655.

**) Art. 19. Böckel S. 656.

und so laut redender Zeugen auszuführen, das ist in der That sehr schwer zu begreifen. Nur die Voraussetzung einer beispiellosen Unwissenheit in den vorliegenden Dingen, einer kaum glaublichen Unbekanntschaft mit der Literatur der reformirten Kirche kann möglicher Weise einiges Licht auf die wunderliche Erscheinung werfen. Und doch war es den Heidelberger „Gelehrten" so leicht gemacht, sich in Etwas zu orientiren, ihrer Unkunde in Etwas abzuhelfen! Sie haben Schweizer's Glaubenslehre *) gekannt und zur Hand gehabt. Sie citiren Schweizer, wo sie ihn für ihre Ansichten gebrauchen zu können meinen, als Auctorität. **) Und Schweizer ist es grade, der aus den verschiedenen Zeitaltern der reformirten Kirche alle jene Zeugen zusammenführt, die es dem wahrheitliebenden und ehrlichen, dem nicht verstockten, nicht in seinem Wahne völlig verkommenen Menschen absolut unmöglich machen, mit unseren Heidelbergern gegen die freie Schriftforschung zu Felde zu ziehen. Das Gewicht der vereinten Stimmen dieser Zeugen stellt sich grade bei Schweizer auch dem kurzsichtigsten Auge nach seiner ganzen Größe und Schwere dar. Aus dem Zeitalter der Reformation, aus dem Ende des sechszehnten, aus dem Anfange und dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts, aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert ruft Schweizer die Zeugen zusammen. Er läßt Calvin und Zwingli, Theodor Beza und Peter Martyr reden, führt Bucan's und Alstedt's Worte an, giebt das Zeugniß Chamier's und Burmann's, führt

*) Die Glaubenslehre der evangelisch-reformirten Kirche. Dargestellt und aus den Quellen belegt von Dr. Alexander Schweizer. 2 Bde. Zürich 1844.

**) Gutachten S. 109.

Vitringa und Heidegger in die Schranken und läßt endlich Schleiermacher's laute und starke Stimme erschallen. Und alle diese Männer zeugen, als wären sie ein Mann. Alle bezeugen, daß wir sie wohl verstanden, daß wir in ihrem Sinne das richtige Urtheil über die Freiheit der reformirten Kirche gefällt haben. Sie stehen da in würdiger Ruhe als unsere Freunde und Lehrmeister. Sie lächeln über die Heidelberger Knabenstreiche, zürnen aber auch über das Thorengeschwätz, welches da laut wird, wo einst die Wissenschaft ihre Stimme erhob.

Weßhalb sind die Heidelberger nicht bei Schweizer in die Schule gegangen?

Weßhalb haben sie nicht auf sein Zeugniß und auf das Zeugniß seiner Gewährsmänner gehört?

Hätten sie es gethan, wahrlich, es stände besser um sie! Sie hätten nicht so völlig, wie es jetzt geschehen, Ehre und Reputation verloren. *)

---

*) Vergl. Schweizer, besonders S. 222—227. Wir wollen in der Anmerkung einige der von Schweizer angeführten Zeugnisse abdrucken lassen, zu Nutz und Frommen derer, welche Schweizer's Glaubenslehre nicht zur Hand haben. Burmann sagt: „Potestas scripturam interpretandi vel publica est vel privata; haec a ratione illuminata pie facta est unicus interpres in terra. — Nec ecclesia, seu doctorum chorus, seu concilia, seu papa, seu synodus, nec magistratus infallibilis est judex; eorum judicium non supremum sed subordinatum et ministeriale, quatenus sententiam suam ex scriptura demonstrant, nullum in ecclesia judicium conscientias obligans habet.“ Vitringa: „Jus interpretandi scripturam illis omnibus concessum est, quibus datum est scripturam legere, omnibus ecclesiae membris, non his magis ac aliis. Id vero, quod scripturam interpretatur est mens seu ratio a deo in homine posita. Requiratur efficax auxilium spiritus sancti. Fideles singuli, quibus datum est scripturam interpretari, facultatem habent judicandi de controversiis theologicis, si quidem

Daß die Unbekanntschaft unserer Heidelberger mit der Literatur der reformirten Kirche beispiellos ist, geht am besten aus einem sehr interessanten Umstande hervor. Sie wissen nicht einmal das aufzufinden, was ihren Behauptungen wenigstens scheinbar und vor dem Richterstuhle Unkundiger einigen Halt zu geben vermocht hätte.

Wir finden in den reformirten Bekenntnißschriften und bei den reformirten Dogmatikern neben der stets wiederkehrenden Forderung, die Auslegung der Schrift müsse lediglich aus der Schrift und nach dem Gesetze der Sprache erfolgen, einigemal auch die andere Forderung, nach welcher der Ausleger die Regel des Glaubens und der Liebe, die analogia fidei et charitatis, berücksichtigen soll. Die zweite Helvetische

judex infallibilis nullus datur. Non inutile tamen, ut plures fratres in unum conveniant, non ut pro auctoritate decernant, quid credendum sit nec ne, sed ut veritates ex scriptura petitas amice conferant et se fratresque in veritate mutuo stabiliant.“ Heidegger: „Interpretationis norma et judex non ulla auctoritas humana, vel sensus ecclesiae. Nemo verborum dei interpres nisi ipse deus.“ Schleiermacher: „Keine Furcht vor Resultaten darf in dem reinsten hermeneutischen Verfahren uns aufhalten.“ Peter Martyr: „Duo sunt insignia, quibus veritatem deprehendimus literarum sacrarum, spiritus sanctus atque ipsum verbum dei. Nemo vero Christianus tam parum spiritus sancti particeps est, quin valeat ex sacris literis haurire, quae ad salutem necessaria sunt. Ad hos arbitros consensum auctoritatemque constantem ecclesiae catholicae libenter adjungimus, non tamen ut summa sit censura, quia non licet ecclesiae pro sua voluntate scripturas interpretari, nam id esset dominari fidei priorum hominum.“ Alstedt: „Duae sunt rationes verae interpretationis, ex scriptura et traditione. Scriptura sacra cum scriptura sacra confertur, unius loci explicatio ex alio loco confertur. Tutissima ergo regula est interpretationis ipsamet sacra scriptura. Secundus modus est ex traditione, seu ex orthodoxa majorum seu ex heterodoxa. Sed hic modus saepe fallit.“

Confession stellt diese Forderung ausdrücklich auf *) und die Schotten sagen sogar, sie wagten nicht eine Erklärung zuzulassen, welche irgend einem Hauptartikel des Glaubens widerstreite. **) Auch Bucan u. A. legen Gewicht auf die analogia fidei.

Wäre unseren Heidelbergern das bekannt gewesen, — wie würden sie gejubelt haben! Sie hätten die ihnen günstig scheinenden Worte aus dem Zusammenhange herausgerissen, hätten dargethan, daß nach der Meinung der reformirten Schriftgelehrten alter, mitteler und neuerer Zeit die Kernlehren des Heidelberger Katechismus die analogia fidei et charitatis darböten, und wären außer sich vor Vergnügen gewesen, ein so schlagendes Zeugniß für die unverwüstliche Schulmeisterwürde ihres alten ehrenwerthen Landsmanns zu haben.

Wollte Gott, ein günstiges Geschick hätte den Heidelbergern die betreffenden Worte in die Hände gespielt! Wir hätten es den armen Leuten gegönnt, und ihnen würde es lieber gewesen sein, Unkundigen mit etwas erfolgreicherer Anstrengung Sand in die Augen zu streuen, als sich den Augen Aller, Kundiger und Unkundiger, in ihrer ganzen Blöße darzustellen. Einen dauernden Erfolg hätten sie freilich doch nicht erzielen können. Unglücklicher Weise für unsere Heidelberger sprechen sich die Reformirten gar zu deutlich über das aus, was sie unter der Analogie des Glaubens verstehen. Die Grundwahrheiten des Christenthums, die wichtigsten Glaubenssätze sollen aus den klarsten, verständlichsten

*) Böckel S. 287.

**) Böckel S. 655.

und einleuchtendsten Worten der heiligen Schrift ermittelt und sodann als Führer bei der Erklärung der weniger einleuchtenden Schriftstellen betrachtet werden. Nach der Analogie der mit Sicherheit ermittelten, von den klarsten und deutlichsten Aussprüchen Jesu und seiner Apostel getragenen Haupt- und Grundsätze des Christenthums soll der Interpret die Worte zweifelhafter Auslegung und zweifelhaften Verständnisses erklären, so daß das deutliche Wort das Licht seines hellleuchtenden Gedankens z. B. auf jene verworrenen und verwirrenden Aussprüche werfe, die selbst den tiefsinnigen Gelehrten unserer tiefsinnigen Gegenwart noch ein verschlossenes Buch sind. Das wollen die Reformirten, wenn sie die analogia fidei et charitatis dem Interpreten als Regel der Auslegungskunst empfehlen. Ihm zuzumuthen, die wichtigsten Glaubenssätze des Christenthums aus irgend welchen Bekenntnißschriften zu schöpfen; nach irgend welchen kirchlichen Satzungen die klarsten und einleuchtendsten Stellen der Schrift zu verdrehen und zu entstellen; überall irgend einen außerhalb der Schrift liegenden Maßstab bei der Schriftauslegung zu respectiren: das fällt den Reformirten im Traume nicht ein. Die Schotten nennen den planus textus scripturae *) als das, was den höchsten Maßstab der Auslegung giebt; und wo immer die analogia fidei empfohlen wird, da sind es allein die zahlreicheren und

*) „Wenn daher die Auslegung, Bestimmung oder Meinung jedwedes Kirchenlehrers oder Concils mit dem ausdrücklichen Worte Gottes, in jedweder anderen Stelle der Schrift streitet: so ist es gewiß, daß diese Erklärung nicht der Verstand und Sinn des heiligen Geistes ist, wenn auch Concilien, Reiche und Völker sie zulassen und billigen mögen; denn wir wagen keine Erklärung zuzulassen, welche irgend einem Hauptartikel des Glaubens oder irgend dem deutlichen Texte der Schrift oder der Regel der Liebe widerstreitet." Böckel S. 635.

deutlicheren Worte der Schrift, welche den Sinn der dunkeleren und unverständlicheren offenbaren sollen. *)

9.

Das Entscheidungsrecht in Sachen des Glaubens und der Lehre.

Das Erkenntniß des Göttlichen schreitet in der Menschenwelt fort in allmähliger Entwickelung.

Männer kräftigen und scharfen Geistes brechen die Bahn und gehen voran. Die Massen folgen.

Aber die Massen sollen nicht folgen in träger Gedankenlosigkeit. Sie sollen nicht nachbeten, was ihnen vorgesagt wird, und nicht in kindlichem Vertrauen auf das Wort untrüglicher Lehrmeister schwören. Die Massen sollen denken und prüfen, sollen nachdenken und nachprüfen, was die Männer kräftigen und scharfen Geistes vorgedacht und vorgeprüft haben. In den Massen soll sich derselbe Proceß des Erkennens nach

*) Bucan sagt: „Interpretationis unica regula est analogia fidei (Rom. 12, 6), quae nihil aliud quam constans et perpetua sententia scripturae in apertis locis exposita et symbolo apostolico, decalogo et orationi dominicae aliisque generalibus de quolibet theologiae capite scripturae dictis.“ Heidegger läßt sich also vernehmen: „Sensum scripturae ex ipsa scriptura quatuor modis ecclesia eruit. 1) ex claris et apertis analogiam fidei Rom 12, 5 ex praecipuis fidei capitibus conflatae format; 2) secundum analogiam illam de obscurioribus judicat, saltem ne ei adversans aliqind admittatur; 3) secundum eandem mysteriorum et praedictionum impletionem animadvertit; 4) eam interpretationem praefert, quae pondus vocabulorum, usitatam rationem, phraseas ἀκολουθίαν s. consecutionem rerum et analogiam fidei — —. Vergl. Schweizer S. 223—225.

denselben Gesetzen der Entwickelung vollziehen, der sich in den Männern kräftigen und scharfen Geistes nach eben diesen Gesetzen vollzogen hat. Nur ein Unterschied darf Statt finden. Der weniger Begabte und weniger Befähigte erkennt langsamer und in Folge äußerer Anregung, was der höher Begabte und Befähigte mit leichter Mühe, in schnellerem Gange der Entwickelung, in selbsteigener Gotteskraft aus den Tiefen seines Geistes heraufholt.

Wer eine höhere Stufe der Erkenntniß erstiegen zu haben meint, der mag den Mund aufthun, mag reden und zeugen, so laut er will und so kräftig, klar und bündig er's vermag; — die Massen werden entscheiden, ob sein Wort dem Saatkorn gleiche, welches in ihnen die Frucht der Erkenntniß zeitigt und reift, oder ob es wie jener Sturmwind sei, von dem sie nicht wissen, von wannen er kommt und wohin er geht. Die Massen werden sagen, ob das Wort der Weisen auch ihnen eine Weisheit, ob es ihnen eine Thorheit und ein Aergerniß sei; sie werden bestimmen, ob sie folgen oder bleiben, preisgeben oder festhalten wollen. Die Massen sollen freie Menschen sein, sollen sich vor der Gewaltherrschaft der Weisen und Hochstudirten so gut wie vor der Dictatur der Narren hüten.

Wir wollen einen Fall setzen, wie er in der Wirklichkeit seltener als recht und billig vorgekommen ist.

Der obrigkeitlich installirte, nach allen Regeln der Kunst vocirte und introducirte Prediger einer religiösen Gemeinschaft sei ein Mann scharfen, kräftigen, schöpferischen Geistes. Er durcheile in schnellem Fluge die Bahnen, auf denen die Massen langsam sich fortbewegen; er hole vom Himmel herunter die Wahrheit, die den Irrenden frei macht und dem Suchenden

die Seligkeit des Befriedigtseins gewährt; er spreche mit Menschen- und mit Engelzungen und lasse seinen Mund überströmen von Worten der Kraft und der Begeisterung.

Aber — der kühne Mann, — er fliegt hoch! Die ihm folgen möchten, können ihm nicht folgen. Sie sehen Schatten und Nebelgestalten, wo für ihn das Sonnenlicht der Wahrheit im hellsten Glanze strahlt. Sie finden Beruhigung und Trost und Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse, wo ihn der Wahn erschreckt und der Irrthum verscheucht. Sollen sie ihm blindlings folgen? Sollen sie es dulden, daß er raubt, was ihnen lieb und werth ist? daß er antastet, was ihnen heilig erscheint? daß er lästert und schmäht, was ihnen das theure Kleinod ihres Herzens ist? Sollen sie gezwungen sein, sich ihm zu Knechten hinzugeben? Wer sagt ihnen, daß er die Wahrheit zeuge, da sie die Wahrheit seiner Worte nicht zu erkennen vermögen? Wer beweis't es ihnen, daß er ein rechter Prophet sei, da ihnen seine Prophezeiungen gar nicht als die rechten erscheinen wollen? Wer verbürgt es ihnen, daß sein Wort vom Himmel stamme, da ihnen aus seinen Worten kein Himmelslicht entgegenflammt? Ja, wer giebt ihnen die Gewißheit, daß er in der That ein Weiser, daß er bei allem Scheine der Weisheit nicht doch ein Narr, ein Heuchler, ein Söldling selbstsüchtiger Buben, ein verkappter Jesuit sei?

Es ist nicht anders, — spricht der Prediger das Bewußtsein der Hörer nicht aus, vermag er es auch nicht, sie für das zu gewinnen, was in ihm lebt, und von dem zu überzeugen, was ihm Wahrheit ist: so ist die Gemeinschaft, die einst bestand, gelös't; Prediger und Hörer sind zwei geworden und das Wohl Beider erfordert, daß mit dem geistigen Bande auch das äußere Band gelös't werde.

Setzen wir den andern Fall, der in der Wirklichkeit unendlich oft vorgekommen ist und in den obrigkeitlich gesegneten Landeskirchen zur Regel zu werden droht. Der Prediger einer religiösen Gemeinschaft sei ein Dummkopf oder ein Heuchler. Er speise mit einfältigem Geschwätz und scheinheiligen Redensarten die wahrheitsuchende Gemeinde. Er schlage tagtäglich die Wissenschaft in's Angesicht und predige den leeren Bänken und etlichen verschrobenen oder heuchlerischen Narren seine sentimentalen Albernheiten und Bornirtheiten vor. Soll die Gemeinde den Narren dulden? Soll sie es dulden, daß durch elende Pfaffen entweiht wird, was ihr heilig ist?

Es ist abermals nicht anders, — das äußere Band muß gelös't werden, wo das innere Band der geistigen Gemeinschaft vergeblich gesucht wird.

So lange ihr die Prediger der Gemeinden unter den besonderen Schutz der hohen Obrigkeit stellt; so lange ihr das Amt derselben zu einer leiblich fetten Pfründe, zu einer Versorgungsanstalt für heirathslustige Candidaten und kinderreiche Pfarrherren macht; so lange ihr besagten Candidaten und Pfarrherren den Trost der Lebenslänglichkeit ihrer Revenuen und der Unsterblichkeit ihrer Ertragskirche mit auf den Weg in's Amt gebt: so lange werdet ihr den Gemeinden Schutz vor der überfließenden Weisheit sowohl, als vor der überfließenden Dummheit und Niedertracht ihrer wohlbestallten Pfarrherren gewähren müssen. Hätte eine verständige Gemeinde das Unglück, den Einen oder den Anderen unserer Heidelberger zum Pfarrer zu haben: man würde sich ihrer Nothdurft erbarmen und ihr helfen müssen, des wunderlichen Heidelbergers sich zu entledigen. Wäre eine ver-

standlose, eine bis zur Unheilbarkeit verblendete und hinreichend fanatische Gemeinde so unglücklich, den Pastor Dulon aus Bremen auf ihrer Kanzel sehen zu müssen: man würde sie von Rechts wegen von dem Manne befreien und ihr Gelegenheit geben müssen, irgend einen Wimmer oder Ullmann, einen Schenkel oder Mallet zu berufen. Auch der Unverstand hat sein Recht, — was in unseren gesegneten Tagen kein Mensch leugnen wird, — und wenn der Verstand den Unverstand nicht zu besiegen vermag, so gebührt's ihm, daß er besiegt werde.

So werden wir, in Anbetracht unserer tollen Zeiten und ihrer gleichfalls tollen Zustände, ein Etwas als berechtigt anerkennen müssen, was mit Ketzergerichten eine nahe Verwandtschaft hat.

Eine Gemeinde lehnt sich auf wider den Prediger; Glieder der Kirche sind entrüstet über seinen Unglauben oder über seinen Aberglauben; nicht auf die Wege Gottes, sondern auf die Irrwege des Teufels soll er die Seinen führen. Aber der Angeklagte hat seine Bestallung in der Tasche, und diese lautet auf Lebenslänglichkeit. Dabei hat er Weib und Kind, einen guten Magen, eine feine Zunge, harte Stirn und feste Haut. Wie soll es werden? Wer soll entscheiden? Wer soll entscheiden, wenn die Mitgliedschaft in der Kirche, wenn insonderheit das Pfarramt an gewisse Bedingungen geknüpft ist und von der Anerkennung gewisser Grundsätze, von dem Bekenntnisse gewisser Lehren, von der Uebung gewisser Gebräuche abhängig gemacht oder gedacht wird? Wer soll entscheiden, wenn der Eine diese, der Andere jene Grundsätze, Lehren und Gebräuche für das wesentliche Merkmal der betreffenden Gemeinschaft erklärt; wenn der Angeklagte behauptet, er habe die rechte Lehre und huldige den rechten Grund-

sätzen, während die Ankläger bei der Behauptung des Gegentheils beharren? Wer soll im Streit über Gegenstände des Glaubens und der Lehre die endliche Entscheidung geben?

Die vernünftige Antwort auf diese Frage würde lauten: die Gemeinde! Die Gemeinde weiß am besten, was sie glaubt und bekennt. Und wenn die einzelne Gemeinde einer größeren Gemeinschaft mit Leib und Seele angehörte und fernerweit angehören wollte: so würde die größere Gemeinschaft frei aus sich heraus die Entscheidung geben müssen.

Allein auf die vernünftige Antwort kommt es nicht an. Unsere Zeit giebt nichts auf vernünftige Antworten. Sie fragt nach dem, was hergebracht ist, und billigt das Hergebrachte um so lieber, je unsinniger und unvernünftiger es ist.

Also — wie ist es hergebracht? Und da wir es eben mit einer reformirten Gemeinde, einem reformirten Pastor und einem reformirten Gutachten zu thun haben, so fragen wir: wie ist es hergebracht in der reformirten Kirche?

Hören wir zunächst wieder unsere Heidelberger Freunde!

Der geneigte Leser wird zugeben, daß die Aussprüche der Heidelberger Weisheit, die wir bisher beleuchtet haben, entsetzlich genug gewesen sind. Das Entsetzlichste haben wir gleichwohl noch vor uns. Was die Heidelberger über die vorliegende Frage beibringen, ist mehr als haarsträubend.

Sie versichern, in der reformirten Kirche habe nach altem reformirten Rechte die hohe Obrigkeit in Sachen der Lehre und des Glaubens die Entscheidung zu geben! Die hohe Obrigkeit bestimme, verordne und entscheide über Glauben und Lehre so gut wie über Staatsbauten, Gassenreinigung, Straßenerleuchtung, Soldatenunwesen u. s. w.

Zwar versichern die Heidelberger das nicht gradezu und

unumwunden. Sie wagen sich nicht gebührend mit der Sprache heraus und leiden abermals an der oft bemerkten Confusion. Ja, am Schlusse der Worte, welche die vorliegende Frage berühren, nehmen sie den Schein an, als hätten sie nur beweisen wollen, der angestellte Prediger sei nach reformirtem Rechte nicht allein seiner Gemeinde, sondern der Kirche und den die Kirche repräsentirenden Gewalten für seine Lehrthätigkeit verantwortlich. Sie versichern, Dulon sei, wenn er das Gegentheil „gemeint", wenn er geglaubt haben sollte, nach altem reformirten Rechte sei allein die einzelne Gemeinde der Wächter und schließlich der Richter über die Lehrthätigkeit der Prediger, im vollsten Unrecht. *) Dulon aber hat das weder gemeint noch geglaubt, noch jemals gesagt. Er hat lediglich behauptet, nach altem reformirten Rechte habe niemals die weltliche Obrigkeit das Recht der Entscheidung im Kampfe um Gegenstände des Glaubens und der Lehre gehabt; sei es niemals Sache der Staatsgewalt gewesen, über die Anklage auf Ketzerei zu entscheiden und aus eigener Machtvollkommenheit und nach eigenem Gutdünken Ketzer zu bestrafen. Um diese Behauptung handelte es sich. Diese Behauptung hatten die Heidelberger Herren ihrer Prüfung zu unterwerfen. **) Und auf sie zielt auch ihr Raisonnement. Gegen sie ziehen sie zu Felde. „Die oberste Leitung der Kirche," behaupten sie, habe die reformirte Kirche „unzweideutig" in die Hand der christlichen Obrigkeit

*) Gutachten S. 113.

**) Wenn die Heidelberger S. 111 ihres Gutachtens die Worte Dulon's: „Der Geistliche sei der Gemeinschaft verantwortlich, die ihn berufen habe," in die Worte übersetzen, „der Geistliche sei nur der Gemeinde verantwortlich, an welcher er grade angestellt ist:" so thun sie

gelegt. *) „Oberste Leitung!“ ein bequemes Wort! Man kann Mancherlei als Prädicat der „obersten Leitung“ betrachten und doch sich nöthigenfalls den Rückzug offen halten. Die Heidelberger vindiciren indeß der „obersten Leitung“ die Pflicht, „das Wort Gottes und die reine evangelische Lehre zu schirmen und zu schützen“ und aus eigener Machtvollkommenheit „Alles abzustellen, was wider das göttliche Wort ist.“ **) Sie versichern des Weiteren, „der christliche Staat dürfe innerhalb des kirchlichen Gebiets nichts dulden, was irgendwie (!) den Grund (?) der reinen Lehre antaste und dem lauteren Worte Gottes zuwider sei.“ „Besonders dann, wenn die evangelische Lehre in ihren Fundamentalartikeln angegriffen werde; wenn die Seelen in ihrem ewigen Heile durch dogmata impia et pestifera bedroht werden; wenn es zum eigentlichen (?) Abfalle vom wahren (?) Gott und seinem heiligen Worte komme: dann müsse die christliche Obrigkeit nach reformirten und namentlich nach calvinischen Grundsätzen wider die Ketzer mit entschiedener Strenge einschreiten, damit nicht viele Seelen verderbt und vergiftet würden.“ ***) Das sind viele Worte, und die vielen Worte scheinen sehr deutlich. Gleichwohl bleibt noch ein Zweifel übrig, und der Vorsicht

---

das auf ihre Gefahr hin. Als die „berufende Gemeinschaft“ kann möglicher Weise die einzelne Gemeinde, kann aber auch die Landeskirche, deren Glied die einzelne Gemeinde ist, betrachtet werden. Die Heidelberger hatten kein Recht, ohne Weiteres die einzelne Gemeinde für identisch mit der berufenden Gemeinschaft zu halten. Sie mußten prüfen, welchen Begriff Dulon mit dem Worte verbunden habe, und würden bei der Prüfung sehr leicht das Richtige erkannt haben.

*) Gutachten S. 112.

**) Das. S. 112.

***) Das. S. 114. 115.

wegen müssen wir die Heidelberger des Weiteren nach ihrer wahren Herzensmeinung fragen. Einschreiten sollen die christlichen Obrigkeiten im Recht der „obersten Leitung“ wider die Ketzer; abstellen sollen sie, was wider das Wort Gottes streitet, schirmen und schützen, was der Seelen Seligkeit gründet, schirmen und schützen das heilige Gotteswort und die reine evangelische Lehre. Aber sollen sie auch entscheiden, was als Ketzerei zu verabscheuen und als wider das göttliche Wort streitend abzustellen, was als reine Lehre und wahres Gotteswort zu respectiren sei? Haben sie das Recht der Entscheidung im Glaubensstreit, im Kampfe um das Wort Gottes? Sind sie die obersten Richter über das, was der Seelen Seligkeit gründet, und Herren und Meister über die Dinge des ewigen Lebens? Das ist die Frage! Und diese Frage beantworten die Heidelberger — — — mit Ja!!!

Dulon hat obrigkeitliche Entscheidungen in Sachen des Glaubens und der Lehre als den schrecklichsten Abfall von dem Wesen und dem Grunde der reformirten Kirche dargestellt. Das tadeln unsere Heidelberger. *) Sie finden diese obrigkeitlichen Entscheidungen also vollkommen in der reformirten Ordnung und im reformirten Rechte. Sie rühmen es an der Züricher Regierung, daß sie „aus eigener Machtvollkommenheit“ sich die Entscheidung darüber vorbehalten habe, ob die Lehre der Seelsorger, Pfarrer und Prädicanten mit göttlicher Schrift und Wahrheit übereinstimme oder nicht. **) Sie behaupten, nach Zwingli leite die christliche

*) Gutachten S. 112.

**) Das. S. 112. 113.

Obrigkeit die Kirche ecclesiae vice; die inneren Angelegenheiten (?) besorge zwar die Geistlichkeit, die letzte Entscheidung aber nach gepflogener „Vorberathung" gebühre der Obrigkeit! *) Sie betrachten es als ein in der Schutzpflicht gegen die Kirche begründetes Recht der christlichen Obrigkeit, über die Anklage auf Ketzerei in erster und letzter Instanz zu erkennen und den der Ketzerei Angeklagten gebührend zu verdammen. **) Sie meinen endlich nach reformirtem Recht und Gebrauch dem Bremer Senate, dieser aus Kaufleuten und ehemaligen Advocaten componirten Behörde, dieser Behörde, die nach der Bremischen Verfassung, wie sie zur Zeit des Gutachtens in anerkannter Wirksamkeit bestand, gesetzlich möglicher Weise aus Juden, Türken und Heiden bestehen konnte und die in der That ein wunderliches Gemisch von Lutheranern und Reformirten, von Pietisten und Rationalisten darstellt, das Recht ertheilen zu müssen, aus eigener Machtvollkommenheit den Pastor Dulon für einen Ketzer erklären und als Ketzer seines Amtes entsetzen zu dürfen!

So urtheilen die Heidelberger! Ihre Meinung ist klar; jeder Zweifel über dieselbe ist beseitigt.

Die Obrigkeit hat nach den Heidelbergern das Recht der Entscheidung, der definitiven, letzten, unwiderruflichen Entscheidung über Lehre und Glauben! Was die Gemeinden sagen, mit welchen Gründen die verketzerten Gelehrten sich waffnen, welche Gestalt der Kampf der Meinungen angenommen haben möge, — es ist Alles gleich. Die christliche

*) Gutachten S. 114.
**) Das. S. 130.

Obrigkeit spricht; sechszehn Kaufleute und ehemalige Advocaten, die zufällig und zeitweilig einen Senat bilden, sitzen zu Gericht, und — die Sache ist entschieden, aller Streit hat ein Ende! Wie die Bibel auszulegen, was als Wort Gottes zu betrachten, auf welchen Wegen der Seelen Seligkeit zu finden sei, — über das Alles entscheiden in letzter Instanz — sechszehn Bremische Kaufleute und ehemalige Advocaten!!

Was führen die Heidelberger an zum Beweise ihrer horrenden, ihrer auf protestantischem Gebiete geradezu widersinnigen Behauptungen?

Gehen sie hier wenigstens, hier, wo es sich um den wichtigsten Grundsatz des Protestantismus, um die Lebensfrage, um Sein oder Nichtsein der protestantischen Kirche handelt, gehen sie hier wenigstens einigermaßen gründlich zu Werke? Erwägen sie hier die Grundsätze, welche die Reformatoren in ihrem Kampfe gegen die päpstliche Glaubenstyrannei geleitet haben? Prüfen sie sorgfältig und gewissenhaft die Gesetze, welche in den einzelnen Landeskirchen zur Geltung gekommen sind? Fragen sie die bewährtesten und anerkanntesten Lehrer des Kirchenrechts um ihre Meinung? Prüfen sie die Art und Weise, in der die Bekenntnißschriften der verschiedenen Landeskirchen und der verschiedenen Zeiten in's Leben gerufen worden? Durchforschen sie namentlich und vor Allem und mit der größten Sorgfalt die Zeiten der reformirten Kirche, in denen der Kampf um Gegenstände des Glaubens und der Lehre das Gebiet der reformirten Kirche erschütterte? Fragen sie, wer es damals gewesen, der die Entscheidung gegeben, ob jemals eine Obrigkeit, ob jemals eine königliche Regierung, ein königliches Ministerium oder Consistorium,

ob jemals ein Bremischer Senat es auch nur gewagt habe, sich da zu Gericht zu setzen, da in irgend einer Form zu entscheiden, wo das göttliche Recht der Entscheidung für alle Ewigkeit der Wissenschaft und dem Bewußtsein der Gemeinde vertraut ist?

Leser, — die Heidelberger fragen nach nichts. Sie prüfen und untersuchen nichts. Sie denken nicht daran, gründlich das zu durchforschen,, was vor Allem durchforscht werden mußte. Sie haben nichts, gar nichts, was den Schein des Beweises für ihre Behauptungen haben könnte. Ihr ganzes Gerede über die vorliegende Frage ist ein fades, oberflächliches, grund- und bodenloses Geschwätz, in dem nicht eine Spur irgend welcher Gründlichkeit zu finden ist. Dem, der die Gegenwart mit ihren gewaltigen Triebfedern zum Schlechtesten und Unwürdigsten nicht genau kennt, wird es durchaus unerklärlich und unbegreiflich bleiben, wie ein solches Geschwätz von Männern hat ausgehen können, bei denen die Absicht, sich sittlich und wissenschaftlich zu ruiniren *) nicht vorausgesetzt werden kann.

Die Heidelberger citiren das Wort Zwingli's, nach dem die christliche Obrigkeit verpflichtet ist, Alles abzustellen, was wider das göttliche Wort streitet; **) und das andere Wort, in dem Zwingli die „kühnen Gedanken" ausspricht, einer un-

---

*) Wie es Umbreit möglich gewesen ist, seinen einst guten Namen zu dem Machwerk der Ullmann und Schenkel herzugeben: das ist uns unerklärlich und unbegreiflich. In seinem Interesse wünschen wir, daß man die Verstandesschwäche des hohen Alters zu seiner Entschuldigung anzuführen berechtigt sein möchte.

**) Gutachten S. 112.

christlichen Obrigkeit sei man gar keinen Gehorsam schuldig; eine Obrigkeit, welche außer der Schnur Christi fahre, möge mit Gott entsetzt werden. *) Aber was sollen diese Worte? Was bringen sie für die glaubensrichterliche Machtvollkommenheit der hohen Obrigkeit? Die Worte sind ganz vortrefflich und stimmen wir ihnen von Herzen bei. Wir werden es außerordentlich gern sehen, wenn alle Obrigkeiten, die „außer der Schnur Christi fahren“, die also nicht hören, wenn Christus ruft: „eure Rede sei Ja, Ja, Nein, Nein, was darüber ist, das ist vom Uebel“; die nicht die Ohren öffnen, wenn Christus gebietet, „wer gewaltig sein will, sei der Anderen Knecht“; die nicht Folge leisten, wenn Christus den barmherzigen Samariter als Vorbild aufstellt und die Hungernden und Durstenden, die Verwahrlos'ten allzumal als ersten Gegenstand der christlichen Fürsorge an das christliche Herz legt; — wenn alle die Obrigkeiten, deren Wort Meineid, deren That die schändlichste Selbstsucht, deren Gesinnung die Gemeinheit selbst ist, heute lieber als morgen „mit Gott entsetzt“ werden, wie sie es verdienen. Wir stimmen aus vollster Seele und mit den innigsten Wünschen diesen Worten Zwingli's bei. Aber die Heidelberger? Können sie beistimmen? Was würde aus ihnen werden, wenn alle Obrigkeiten mit Gott entsetzt würden, die „aus der Schnur Christi fahren!“ Und was nützen ihnen diese Worte?

Abgesetzt werden sollen nach Zwingli die außer der Schnur Christi fahrenden Obrigkeiten. Will Zwingli auch, daß sie im Streite darüber entscheiden, wie weit die Schnur Christi reiche, was innerhalb und

*) Gutachten S. 113. 114.

außerhalb derselben sei? Den Gehorsam soll man den unchristlichen, unevangelischen Obrigkeiten versagen. So will es Zwingli. Aber will er auch, daß man im Streite der Ueberzeugungen bei ihnen erfahre, auf welcher Seite die reine Lehre des Evangeliums und das wahre Christenthum sei? Abstellen sollen die christlichen Obrigkeiten, was wider das göttliche Wort ist. Aber sollen sie auch entscheiden und allerhöchst verordnen, was wider und was für das göttliche Wort sei? War Zwingli bei den Züricher Rathsherren in die Schule gegangen? Hatten die Reformatoren den „eerbaren ratt" um seine hohe Entscheidung gebeten, als es galt, gegen Mißbräuche und unevangelisches Pfaffenwesen anzukämpfen? Das war ihnen nicht eingefallen! Die Reformatoren erklärten für göttlich und für ungöttlich, was sich ihnen als göttlich oder ungöttlich dargestellt; sie verkündeten als Gottes Wort, was sie als Gottes Wort erkannt hatten. Tausende und abermals Tausende stimmten ihnen bei, weil das Wort der Freiheit in tausend und abermals tausend Herzen wiederhallte. Und als es längst anerkannt, längst entschieden war, daß Mariendienst, Messe, Cölibat, Ablaßhandel u. s. w. ungöttliches Pfaffenwerk sei; als es längst vor den Augen der Reformatoren und ihrer Anhänger feststand, was als Ketzerei, und was als reine evangelische Wahrheit betrachtet werden müsse; als die Züricher Rathsherren die Augen geöffnet, als sie von den denkenden Männern ihrer Gegenwart gelernt und den Entscheidungen derselben sich gebührend gefügt hatten: da fordert Zwingli von den christlichen Obrigkeiten, sie sollten Das abstellen, worüber längst der Stab gebrochen, worüber längst das Verdammungsurtheil gefällt war; da donnert Zwingli das Wort von der Absetzung den Obrigkeiten entgegen, die sich nicht fügen

und der Wahrheit nicht gehorchen, die sich auflehnen wollten wider das, was Er, was Tausende mit ihm, was die gebildete, urtheilsfähige Welt seiner Zeit als Gottes Wort erkannt hatte.

So verhält es sich, wie Jedermann weiß. Diese Bedeutung hat jenes Wort Zwingli's, welches die Heidelberger anführen, als könnte es ihnen helfen.

Mit dem, was die würdigen Herren aus der Genfer Kirche anzuführen für gut finden *), was sie ferner aus dem dreißigsten Artikel der zweiten Helvetischen Confession beibringen **), hat es genau dieselbe Bewandtniß.

Calvin so gut wie Zwingli, die Genfer Kirche so gut wie die sonstigen Kirchen der reformirten Schweiz, die zweite Helvetische Confession so gut wie die erste überträgt der Staatsgewalt die Stelle des executirenden Büttels. Alle bürden der Staatsgewalt die Pflicht auf, auf Erfordern der rechtgläubigen Kirche ihren Arm wider die Ketzer zu erheben, die, nach dem Urtheile der Kirche, „wirklichen" und unverbesserlichen Ketzer, die nicht aufhören, die Majestät Gottes zu lästern und die Kirche Gottes zu verwirren und zu verderben, mit gebührender Strafe zu bedenken.

Allein hoffentlich werden unseren Heidelbergern jetzt die Augen aufgegangen sein. Sie werden eingesehen haben, daß es ein Anderes ist, die von der Kirche verurtheilten Ketzer auf Erfordern der Kirche aus dem Verbande der Rechtgläubigkeit zu verjagen und mit der zweckdienlichen Strafe gebührend zu versehen; und wieder ein Anderes, im Streite

*) Gutachten S. 114.
**) Gutachten S. 115.

des Glaubens die Entscheidung zu geben, Recht zu sprechen bei der Anklage auf Ketzerei und zu verordnen, was reine Lehre und wahres Gotteswort, was dagegen Ketzerei und Teufelslehre sei. Wehe den armen Genfer Rathsherren, wenn sie sich eine Entscheidung angemaßt hätten! Calvin war der Mann, alle tollgewordenen Rathsherren im Zaume zu halten und sie niederzudonnern, wenn sie ein Gelüst bekommen hätten, außer der Schnur Calvin's zu fahren. So hoch die reformirte Kirche die Obrigkeiten ehrte, so bereitwillig sie dieselben als wichtige Glieder der Kirche anerkannte und ihre Bedeutung für das äußere Regiment derselben respectirte: — in Sachen des Glaubens hatte die Obrigkeit sich der Entscheidung der Kirche zu unterwerfen. Hatte die Kirche entschieden, dann konnte die Obrigkeit hinterher mit ihren Ruthen und Scorpionen, ihren Gefängnissen und Scheiterhaufen kommen, um den Worten donnernder Zionswächter Nachdruck zu geben. Zu entscheiden hatte sie nicht. Auch war sie nicht der Repräsentant der Kirche. Die Reformatoren, die Pastoren, denen die Augen aufgegangen waren, repräsentirten die junge, sich entwickelnde Kirche, bis die Synoden ins Leben getreten waren. In den Synoden hatten wiederum die Pastoren die entscheidende Stimme, obgleich in der deutschen Schweiz namentlich auch einzelne Glieder der obrigkeitlichen Behörden zu denselben berufen wurden. In Genf ist bis auf den heutigen Tag der Verein der Pastoren, la vénérable compagnie des pasteurs de l'église Génévoise, der wichtigste und einflußreichste Vertreter der ketzerrichtenden Kirche.

Nach Alledem müssen wir unseren Lesern zu ihrer Erheiterung die Heidelberger in einer außerordentlich komischen Gestalt zeigen. Sie sitzen alle vier auf einem Pferde, aber

auf einem ganz besonders fahlen Pferde, und augenscheinlich ist ihnen das Loos zu Theil geworden, dem der würdige Abt von St. Gallen einst durch die Klugheit seines Schäfers entging. —

Die vier Professoren der Theologie erzählen von der Züricher Regierung. *) Die Züricher Regierung habe, sagen sie, im Jahre des Herrn 1523 die Ausschreiben zur Disputation aus eigener Machtvollkommenheit ergehen lassen, habe alle Pfarrer, Seelsorger und Prädicanten, sogar den katholischen Landesbischof vor seinen Richterstuhl gefordert, habe ihre Lehre geprüft, die irrgläubigen Böcke in allerhöchster Weisheit von den rechtgläubigen Schafen gesondert und schließlich beide heimgeschickt, die Schafe mit dem Befehle „fortzufahren", die Böcke mit dem anderen Befehl „abzustehen." Aus dieser wundersamen Begebenheit schließen die Heidelberger natürlich, die Züricher Regierung sei der wahre Herr und Meister über den Glauben der guten Stadt Zürich, der wahre, von Gott verordnete Ketzerrichter und Glaubensdictator der Züricher Stadt- und Landeskirche gewesen; wenn etwa im Gebiete dieser reformirten Stadt- und Landeskirche ein gelehrter Streit über irgend welches Lehrstück entstanden oder wenn von etlichen zwanzig Dummköpfen eine Klage wider einen verketzerten Pastor erhoben worden sei: so habe man es sehr bequem gehabt: man sei flugs auf das Rathshaus gegangen, habe den „Befehl, Will und Meinung" der ehrbaren und wohlweisen Rathsherren unterthänigst eingefordert, und ein obrigkeitliches Mandat habe sofort allem Streit ein Ende gemacht, bald den

*) Gutachten S. 112. 113.

Klägern, bald den Beklagten Recht gebend, je nach Belieben, Umständen und zwingenden Verhältnissen!!

Es ist doch ein wunderlich Ding um einen Heidelberger Professor! So ein Mann kann Alles. Er kann aus Weiß Schwarz, aus Gerade Ungerade machen, und ein wahrer Spaß ist's ihm, „des Zirkels Viereck zu ergründen." Kommen nun gar vier solcher Heidelberger Professoren zu Hauf; sitzen sie — ob auch in der oben angegebenen unbequemen und uncomfortablen Weise — stolz zu Roß; wird ihnen nebenbei auf der einen Seite der Bart gestrichen, auf der andern Seite die Hölle heiß gemacht: so ist gar nicht mit ihnen auszukommen! Sie bringen im Umsehen zu Stande, was der ganzen außerhalb ihrer werthen Personen existirenden Welt als eine pure Unmöglichkeit erschienen wäre. Die Herren Umbreit, Ullmann, Hundeshagen und Schenkel namentlich gehen über Alles, was begreiflich und glaublich ist, himmelweit hinaus!

Jeder, der sich einmal in Etwas mit der Kirchengeschichte, sonderlich mit der Geschichte der Reformation, beschäftigt hat, weiß zur Genüge, welche Bewandtniß es mit den Züricher Disputationen aus dem Jahre 1523 hat.

So groß der Erfolg der reformatorischen Thätigkeit Zwingli's in Zürich gewesen war, so fehlte es doch namentlich in dem Landgebiete des Kantons keineswegs an unwissenden oder böswilligen Geistlichen, die sich zu Rittern der katholischen Mißbräuche aufwarfen. „Unsere gnädigen Herren, die Bischöfe von Constanz, Chur und Basel," besonders der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Hugo, Bischof zu Constanz, waren erbitterte Feinde Zwingli's; und von ihnen am meisten angeschürt und fortwährend unterhalten, schlugen die

Flammen des erbitterten Kampfes zwischen den Freunden und den Feinden der Reformation immer heller, immer drohender empor.

Zwingli hoffte Etwas von einer friedlichen, wissenschaftlichen Besprechung. Er hoffte, Auge gegen Auge und Mund gegen Mund, die Böswilligen zum Schweigen, die Unwissenden zur Erkenntniß bringen, seiner Sache zum Siege verhelfen zu können. Eine Disputation mit den Vertheidigern des papistischen Unwesens war sein sehnlicher Wunsch. Er konnte die Disputation nicht ausschreiben. Er hatte die Macht nicht, die Bischöfe und Prälaten, die widerspenstigen Doctoren und Pfarrherren zum Erscheinen zu veranlassen. So wandte er sich an den Rath. Er drang in denselben, ein Religionsgespräch nach Zürich auszuschreiben und ihm Gelegenheit zu geben, vor Gelehrten und Ungelehrten seine Lehre zu vertheidigen. Der Rath willfahrte. An geistliche und weltliche Herren, an die Magister und Gelehrten der Universitäten erließ er seine Ausschreiben; den Pfarrern, Prädicanten und Seelsorgern der Stadt und Landschaft Zürich aber ließ er seinen „Befehl, Will und Meinung" zugehen, vor ihm zu erscheinen und sich mit „wahrhafter göttlicher Schrift" zu rechtfertigen, falls sie Lust haben sollten, noch ferner wider die evangelische Lehre zu streiten und Zwingli und sein heiliges Werk zu lästern. Die Disputation ging vor sich am 29. Januar 1523. Gegen sechshundert Personen waren erschienen, zum Theil gelehrte und hochgestellte Leute. Die Katholischen benahmen sich grade so, wie sich die Vertheidiger veralteten Aberglaubens und erwiesenen Unsinns zu allen Zeiten, nach dem Zeugnisse gewisser Heidelberger Professoren und gewisser Bremer Pastoren auch in unseren Tagen benommen haben. Zwingli erfocht einen glänzenden

Sieg und die Augen vieler Geblendeten wurden geöffnet. Als im September desselben Jahres ein zweites Religionsgespräch Statt gefunden und einen für die Evangelischen gleich glänzenden, für die Katholischen gleich schmählichen Erfolg gehabt hatte: glaubte der Rath, seinen „gnädigen Herren, den Bischöfen von Constanz, Chur und Basel" zum Trotz, entscheidendere Schritte zu Gunsten der Reformirten thun zu dürfen. Vor Allem wünschte er die unwissenden und der evangelischen Wahrheit immer noch abgeneigten Pfarrherren eines Besseren zu belehren. Auf seine Veranlassung verfaßte Zwingli in Gemeinschaft mit seinen Collegen Engelhard und Leo Jud die „kurze christliche Anleitung," *) durch welche der ehrsame Rath der Stadt Zürich der Unwissenheit sonderlich der Landpfarrer zur Hülfe zu kommen beschloß. Er übermachte sie den Seelsorgern und Prädicanten durch das obrigkeitliche Mandat vom 17. November 1523, welches wir schon oben kennen gelernt haben. In diesem Mandate sagt er den widerwilligen, reformationsfeindlichen Pfarrherren: „Unsere Meinung ist, daß Eure Lehre mit dem Evangelio in Unsern Gebieten allenthalben übereinstimme und einhellig sei. Wenn aber unter Euch Jemand wäre, der säumig oder widerwärtig sein wollte und ohne Grund der heiligen, göttlichen und evangelischen Schrift handelte, würden Wir wider dieselben dermaßen verfahren, daß sie befänden, unrecht und wider die Lehre Christi gethan zu haben."

---

*) „Ein kurze christliche ynleitung, die ein eersamer ratt der statt Zürich den seelsorgern und praedicanten in jren stätten, landen und gebieten wohnhaft zugesandt habend, damit sy die evangelische warheit einhellig fürhin verkündind und jren underthonen predigind."

Das ist der Sachverhalt und das sind die Worte, auf welche es den Heidelberger Professoren ankommt.

Was Jeder, der weder Heidelberger Professor noch pfäffischer Zelot ist, aus dem Sachverhalt und den Worten herausliest und allein herauslesen kann, liegt am Tage.

Der Rath von Zürich war warm für die Sache des Fortschritts, ein Verbündeter der Männer der Wissenschaft, eine gebildete, anständige, auf der Höhe der Zeit stehende Behörde. Der Rath von Zürich war entschlossen, das Gewicht seines Ansehns in die Wagschaale Zwingli's zu legen und für die heilige Sache der Freiheit zu wirken, so gut er es verstand und so weit es die Rücksicht auf „Unsere gnädigen Herren von Constanz, Chur und Basel" gestattete. Er folgte den Reformatoren, als er die widerwilligen Pfarrherren nöthigte, sich zur Disputation einzustellen, und that, was ihr sehnlichster Wunsch war, als er Alle mit seinem Zorne bedrohte, welche „ohne Grund der heiligen, göttlichen, evangelischen Schrift" zu handeln wagen würden. Er lieh seinen Arm den Reformatoren gegen die Feinde der Reformation. Aber selbst gegen die Feinde der Reformation begnügte er sich, einen Grundsatz auszusprechen und im Allgemeinen Gehorsam gegen die heilige Schrift zu fordern. *) Glaubensrichterlich zu decretiren, das fiel ihm auch gegen die Feinde der Reformation, auch gegen die unwissenden und böswilligen Pfaffen nicht ein. Ueber die Absicht seiner „Anleitung" spricht er sich in dem Mandat vom 23. November deut-

*) Schon 1520 hatte der Rath ein Mandat erlassen, nach welchem alle Prediger des Gebiets die heiligen Evangelien und apostolischen Briefe frei und ungehindert predigen und nichts vortragen sollten, was sich nicht aus der Schrift darthun lasse.

lich aus. Er sagt: „Hierüber ist Unsere Forderung und Meinung, daß Ihr — — diese Unsere jetzige Euch zugeschickte Anleitung und Einführung treulich vorleset, und die evangelischen Schriften, die darin angezeigt sind, im Original mit Fleiß vollständig betrachtet, in guter Hoffnung, sie werden Euch und männiglich in Erkenntniß wahrer göttlicher Schrift weiter führen. Wozu Wir Euch mit allem Ernst und um Gottes Willen ermahnen, wie denn eines Jeden Amt aus Gottes Ordnung und Befehl Christi erfordert." Er schließt sein Mandat mit den Worten: „Wir bitten hierbei abermals Alle und Jede, die irgend worin befinden, daß Wir wider Gott und sein Wort des heiligen Evangeliums geirrt haben oder unrecht daran sind, daß sie das um der Ehre Gottes, der Wahrheit und der christlichen Liebe willen freundlich aus dem rechten Worte Gottes und des Evengeliums anzeigen wollen. Solches werden Wir zu hohem Danke annehmen und empfangen." *)

Sind das Worte eines Glaubensrichters, bei dem die letzte Entscheidung ruht? Wahrlich nicht! Es sind höchstens Worte eines väterlichen Freundes, der in Gemeinschaft mit Freunden nach Wahrheit zu ringen wünscht.

Daß die hier beleuchteten Disputationen und Mandate keinen, durchaus keinen Halt geben, um den Obrigkeiten in den Ländern der reformirten Kirche das Recht der Entscheidung im Glaubensstreit in die Hand zu spielen: das sieht Jeder, der nicht auf der geistigen Höhe unserer Heidel-

*) Bei Böckel S. 12. 13.

berger steht. Selbst wenn der ehrbare Rath von Zürich hier, wo im Gebiete der Reformation die Entscheidung von den Reformatoren und im gebildeten Zeitbewußtsein längst gegeben worden war, den unwissenden und böswilligen Rittern der katholischen Kirche gegenüber eine richterliche Miene angenommen hätte: so würde daraus nicht folgen, daß ihm richterliche Auctorität auch im Bereiche der reformirten Kirche gebühre, daß er bei Glaubensstreitigkeiten, die innerhalb der reformirten Kirche entständen, die Entscheidung zu geben berechtigt sei. *)

So haben die Heidelberger Nichts beizubringen vermocht, was ihren Behauptungen auch nur im geringsten Grade den Schein der Wahrheit hätte geben können.

Werfen wir jetzt einen Blick auf das, was im hellsten Lichte dasteht vor den Augen aller Sachkundigen.

Die Reformation in Deutschland wie in der Schweiz hatte die Aufgabe, die Christen von der Glaubenstyrannei untrüglicher Glaubensrichter zu befreien. Den Päpsten und

---

*) Die Herren Heidelberger haben hier abermals das eigenthümliche Unglück gehabt, grade das zu übersehen, was ihrer Sache am meisten den Schein der Berechtigung zu geben vermocht hätte. Um den Anmaßungen des bischöflichen Vicars eine gebührende Schranke zu setzen und gegen bischöfliche Chikanerien eine ausreichende Schutzwehr zu haben, erließ der Rath im Januar 1524 ein Mandat, nach welchem die geistlichen Angelegenheiten vor dem großen Rathe entschieden werden sollten, und kehrte sich durchaus nicht an die Protestationen des Bischofs. Wäre den Heidelbergern dieses Mandat bekannt gewesen, es würde ihnen mehr Ausbeute als alle Mandate des Jahres 1523 gegeben haben. Leicht würden sie der wirklichen Bedeutung desselben eine falsche, ihnen zusagende unterzuschieben vermocht haben.

ihren Creaturen sollte das schnöde Handwerk gelegt, allen Christenmenschen die durch Menschensatzungen verloren gegangene Freiheit wieder erkauft werden Man verwarf den Papst und die päpstlichen Glaubensgerichte. Man verwarf sogar bald die unter päpstlicher Inspiration stehenden Synoden. Wurde aber die Freiheit erkämpft, wenn man den weltlichen Obrigkeiten die Function der Glaubensrichter übertrug? Wurde der Christenmensch frei, wenn der Knecht des Papstes zum Knechte der Fürsten, Senatoren und Rathsherren entwürdigt, wenn diesen Fürsten, Senatoren und Rathsherren das Recht der Entscheidung im Glaubensstreit übertragen wurde? Es liegt auf flachster Hand, daß ein fürstliches oder senatorisches Glaubensgericht schmählicher, entwürdigender ist, als das Glaubensgericht der Päpste jemals gewesen. Auch wissen wir Alle, wie deutlich die Reformatoren, wie deutlich Luther im Anfange seines Wirkens, wie deutlich namentlich Melanchthon die Gefahr der fürstlichen Glaubensgerichte erkannte. Wir kennen die Worte, mit denen Luther in den Tagen seiner Kraft gegen die Anmaßungen der Fürsten, der großen Hanse, eiferte; mit denen Melanchthon das Recht der Gemeinden da noch vertheidigte, als die Gefahr der fürstlichen Glaubenstyrannei in der lutherischen Kirche näher und näher trat.

Die lutherische Kirche erlag dieser Gefahr. Im Lager der Lutheraner offenbarte sich sehr bald eine entsetzliche Verwirrung über das Verhältniß der Kirche zur Obrigkeit. Die guten Leute wollten wohl frei sein, aber sie wollten auch Schutz gegen Ketzer, und ein Splitterchen vom rechten Glauben war ihnen lieber, als alle Freiheit der Welt; — was erklärlich ist, da sie so wenig das Wesen des Glaubens als das Wesen

der Freiheit verstanden. So legte Luther selbst, als er matt geworden war und in den Luthermantel den Stoff der abgelegten Mönchskutte hineingewebt hatte, den Grund zu der schmählicheren Knechtschaft, die wir eben angedeutet haben. In seiner Angst vor den Wiedertäufern, in seiner Angst vor Allen, die nicht seine Nachbeter und Nachtreter sein wollten, ernannte er selbst die Fürsten und Obrigkeiten zu Herren des wahren Glaubens und der reinen Lehre. Er hatte wahrscheinlich die Natur der Madensäcke und des Gottseibeinns weit besser studirt, als die Natur der Fürsten; und so mochte er des Glaubens leben, die Herren Fürsten würden Hüter der „reinen" Lehre und Beförderer der religiösen Freiheit auch dann sein, wenn reine Lehre und Freiheit keine Klostergüter mehr zu verschenken hatten und grade nicht mehr als Knieriemen gegen den päpstlichen Pantoffel von Nöthen waren. Die Fürsten und Obrigkeiten wurden so gründlich Bischöfe ihrer lutherischen Landeskirchen, daß diese armen Landeskirchen gar keiner römischen Bischöfe bedurften, um gut katholisch und gut pfäffisch zu sein. Die Fürsten und Obrigkeiten entschieden in den Streitigkeiten, die im Bereiche der lutherischen Kirche vorfielen. Sie stimmten heute Diesem, morgen Jenem bei, und was sie obrigkeitlich verordneten, mußte als Wahrheit, und zwar als ewige, göttliche Wahrheit gebührend verehrt werden. Sie erließen die Glaubensbekenntnisse und verordneten das Richtmaß für die reine Lehre und den wahren Glauben. Sie ernannten nach eigenem Gutdünken die Consistorien, welche überall die von der fürstlichen Laune abhängige Handhabe der fürstlichen Glaubensherrschaft wurden. Die fürstlichen Consistorien sind der Segen der lutherischen Pfaffenkirche gewesen von den

Tagen der Väter an und sind es geblieben bis auf den heutigen Tag. Unter dem Schutze der fürstlichen Consistorien hat sich die lutherische Pfaffenkirche zu einer vortrefflichen Polizeianstalt herangebildet, zu einer vortrefflichen Anstalt für Ruhe, Ordnung und obrigkeitlich concessionirte Gottseligkeit. Die fürstlichen Consistorien sind dem lieben Herrgott sicher ganz besonders wohlgefällig, und stehen eben so sicher unter seinem besonderen Schutze; wäre das nicht der Fall, so würden sie längst eine Beute Beelzebubs geworden sein.

Die Kirche der Schweiz hat dieses Consistorialsegens entbehren müssen. Mag sie deßhalb vielleicht in der Gnade des Gottes, an den heute fromme Fürsten und fromme Pfaffen glauben, nicht ganz so hoch stehen wie die lutherische, — ihre Freiheit hat sie jedenfalls besser bewahrt.

In der Schweiz hat sich eine freie Verfassung für die junge Kirche aus glücklichen Verhältnissen mit Leichtigkeit herausgebildet. Das Wort, dessen zauberischer Klang die junge Kirche bei ihrer Geburt begrüßt, ja, dessen schöpferische Kraft sie in's Dasein gerufen und ihr den Lebensodem eingehaucht hatte, war und blieb der Hort ihrer Freiheit und der Stab ihrer Selbstständigkeit. „Gottes Wort, kein Menschenwort!" So rief es immer auf's Neue durch die Hallen der reformirten Kirche, und die Obrigkeiten beugten sich vor der Macht dieses Rufes, während er den nichtobrigkeitlichen Christen Gefühl ihrer Würde und Bewußtsein ihrer heiligsten Pflichten gab. Und zu entschieden, zu deutlich hatte die reformirte Kirche die Erlösung vom Joch der Menschensatzung als den Kern ihrer Aufgabe erkannt, als daß sie sich Magistraten und Senatoren zur feilen Magd hätte hingeben können. Zu diesem wichtigsten Umstande kam ein anderer.

Der liebe Gott hatte die Schweiz mit einer seiner wichtigsten Gnaden verschont. Was die arme Schweiz vor seinen Augen verbrochen haben mag, wissen wir nicht; — aber er hatte versäumt oder vergessen, sie mit der nöthigen Anzahl von Fürsten zu bedenken. Die Schweiz hatte bloß Rathsherren, Senatoren und ähnliches Volk, welches die Angelegenheiten des Landes besorgte; und in alten Zeiten konnte sich dieses Volk mit den Fürsten bei Weitem nicht messen, am wenigsten an Unverschämtheit und verstandloser Anmaßung. So ein Rathsherr oder Senator aus der alten Zeit hatte doch einige Achtung vor den Rechten seiner Mitbürger, einigen Respect namentlich vor der Freiheit des Glaubens und der Lehre. So hatten die Reformatoren der Schweiz zwar keine Veranlassung zu Lutherschen Kraftworten wider die großen Hanse; aber sie entgingen dafür auch der Gefahr, von den großen Hansen hinterher vollständig verschluckt zu werden und die freie Tochter ihres Geistes zur gemeinen, feilen Magd, zur elenden Buhlerin entwürdigt zu sehen. Auch hatte sich das bürgerliche Gemeinwesen in der Schweiz überall in kleinen Kreisen abgeschlossen, welche Kreise herrlichen Boden für freie Gestaltung und freie Entwickelung darboten. Uebereinstimmende Gewaltmaßregeln gegen die Kirche würden auf sehr große Schwierigkeiten gestoßen sein und mit der ganzen Gestalt des bürgerlichen Gemeinwesens in schreiendem Widerspruche gestanden haben.

So kam die Verfassung der schweizerischen Kirche früh zu einem Abschlusse, der für die damalige Zeit so erwünscht wie möglich war.

Schon 1528 finden wir in Zürich die Synode als wichtigsten Vertreter der Kirche und Hüter der reinen Lehre. Sie

hatte die Aufsicht über die Pfarrherren, und „in allen denen Articklen, so die Leer und das Läben der Predicanten beträffend“ zu handeln. Ihre Aussprüche „waren fest und hatten Kraft.“ „Was aber nit betrifft die Leer und das Läben der Predicanten, oder darauß erwachsen, sondern äußerlich vnd hierinn nit vergriffen ist, wil sich Synodus entschlahen.“ Zusammengesetzt war die Synode aus allen Geistlichen, Decanen und Pfarrern, denen acht Glieder des Rathes beigeordnet waren. *)

In den übrigen Cantonen der Schweiz bildete sich die Verfassung in ähnlicher Weise aus wie in Zürich, und auch die Verfassung der Genfer Kirche stimmt in den wesentlichen Stücken mit der der Kirche in Zürich überein. Zwar hat die Genfer Kirche keine „Synoden“, sondern — ein Consistorium! Unsere Leser können sich indeß beruhigen und brauchen nicht zu erschrecken über den diabolischen Klang des Wortes. Das Genfer Consistorium ist eben kein fürstliches, kein gottbegnadigtes; es ist eine von gewöhnlichen Menschenkindern zusammengesetzte Behörde, die den Synoden der deutschen Schweiz fast so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern. Das Cosistorium besteht aus sämmtlichen Pastoren, Doctoren und Aeltesten. Die Aeltesten werden vom kleinen Rathe mit Zuziehung der Geistlichen und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde gewählt. Und da die Wahl der Pastoren durch die übrigen Pastoren vollzogen wird, so hat die hohe Obrigkeit nur einen sehr geringen Einfluß auf die Zusammensetzung des Consistoriums.

*) Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Synode sind bestimmt durch die Prädicantenordnung vom Jahre 1532. Diese ist von einer Synode beschlossen und vom Bürgermeister, großem und kleinem Rathe bestätigt worden. Richter, Ev. Kirchen-Ord. Bd. 1. S. 168.

In seiner Wirksamkeit in geistlichen Dingen ist das Consistorium durchaus unabhängig von der weltlichen Macht. Es ist das selbstständige Gericht der Kirche. In seiner Hand liegt die Handhabung der Zucht und die Ueberwachung der Lehre. Anklagen auf Ketzereien werden vor seinem Forum beurtheilt. Entbrennt unter den Pastoren Streit, so hat das Consistorium zu vermitteln und den Frieden herzustellen.*)

In den Ländern, in welchen die reformirte Kirche im Kampfe mit einer feindlichen Staatsgewalt sich Anerkennung verschaffen und zum Theil unter blutigen Verfolgungen gestalten mußte, konnte von einem Rechte der Obrigkeit, in Glaubensstreitigkeiten das entscheidende Wort zu sprechen, überall keine Rede sein. In der reformirten Kirche Frankreichs, Belgiens und Schottlands, in Ostfriesland, in den Ländern des deutschen Niederrheins, in den reformirten Städten des südwestlichen Deutschlands lag das Recht des Bekennens und das vielbelobte Recht der Ketzerrichterei vollständig in der Hand der Synoden. Die Bekenntnisse wurden allerdings den ketzerfeindlichen Fürsten z. B. in Frankreich und Belgien zur Prüfung vorgelegt; allein gewiß nicht, um diesen Fürsten ein bischöfliches Recht über die verfolgte Kirche zuzugestehen. Man wollte denselben den Beweis in die Hand geben, daß zur Verfolgung kein Grund und kein Recht vor-

*) Die Urkunde der Verfassung der Genfer Kirche sind die Ordonnances ecclésiastiques de l'église de Geneve. Diese Ordonnances sind im Jahre 1541 nach Calvin's Rückkehr und unter seiner Mitwirkung erlassen, jedoch durch spätere Edicte mehrfach modificirt worden. Vergl. Henry, das Leben Johann Calvin's, Hamburg 1835. Vier Aemter bezeichnen die Ordonnanzen als zur Regierung der Kirche eingesetzt, die Pastoren, Doctoren, Aeltesten und Dekanen.

liege. Auch gestand die reformirte Kirche der weltlichen Obrigkeit das Recht zu, die Lehren und Grundsätze jeder Religionsgesellschaft darauf anzusehen, ob sie dem bürgerlichen Gemeinwesen Gefahr und Verderben drohten. Wenn sie jedoch ihre Bekenntnisse den Obrigkeiten vorlegte, den katholischen wie den evangelischen, so war es nicht ihre Meinung, die theuer erkaufte Freiheit für die Ordnung ihrer inneren Verhältnisse der obrigkeitlichen Anmaßung preiszugeben.

Auch in den Ländern, an deren Spitze eine monarchische Obrigkeit reformirten Bekenntnisses stand, bewahrte die reformirte Kirche ihre köstliche Freiheit.

Jenseit des Kanals vereinigte der Sohn der gemordeten Maria das Regiment über England und Schottland in seiner Hand, und nach dem Sturze der Stuarts sahen die Schotten auf dem Stuhl ihrer Könige Fürsten eines Bekenntnisses, welches für ein reformirtes galt. Aber wie frei, wie durchaus unabhängig von der Staatsgewalt die Kirche Schottlands sich erhalten hat bis auf den heutigen Tag; wie die ganze Verwaltung der Kirche in der Hand der Synoden liegt und der Regierung auf die Beschlüsse derselben überall gar kein Einfluß zusteht: das ist allgemein bekannt. Der höchste geistliche Gerichtshof, gegen dessen Entscheidung keine Appellation Statt findet, dessen Beschlüsse keiner Sanction bedürfen, ist die General Assembly, gebildet aus 238 Geistlichen und 175 Laien.

Die reformirte Kirche Hollands verdankte den reformirten Oraniern ihre Erlösung von dem Elende der spanischen Pfaffenherrschaft, das Recht ihrer freien Existenz. Und alle Welt weiß, daß die Oranier unter dem erbstatthalterlichen Titel so gut wie unter dem königlichen die Herrschaft zu be-

haupten verstanden haben. Lag nun in der Hand des reformirten Erbstatthalters und der reformirten Generalstaaten, oder lag später in der Hand der reformirten Könige das Recht der Glaubensbeherrschung? Durften sie das Verdammungsurtheil über die verketzerten Remonstranten sprechen oder in neuerer Zeit der wuthschnaubenden orthodoxen Opposition Beistand gegen die Beschlüsse der General-Synode leisten? Jeder Blick auf die Geschichte der niederländischen Staatskirche giebt uns Antwort auf diese Fragen. Die Synoden der neueren und der neuesten Zeit haben eben so gewiß im Glaubensstreite das Heft in der Hand gehalten, wie weiland die Synode der Dordrechter Väter.

In der Nassauischen Kirche war seit der General-Synode zu Dillenburg (1578), nachdem viele aus Sachsen und der Pfalz *) vertriebene reformirte Geistliche in der Grafschaft Anstellung gefunden hatten, der Uebertritt zum reformirten Bekenntniß entschieden, und die Verhandlungen über die Verfassung waren auf der General-Synode zu Herborn (1586) zum Abschluß gekommen. Entschieden tritt uns in den Beschlüssen dieser Synode die Eigenthümlichkeit der reformirten Kirche entgegen. Während sich grade zu ihrer Zeit die fürstliche Papstherrschaft in den lutherischen Landeskirchen zur vollsten Blüthe entfaltete, überträgt sie den Schutz „der reinen Lehre des Wortes Gottes", die Bestimmungen über Bekenntniß und Lehre den Synoden und rettet die Freiheit. Die Kirchenordnung erklärt am Schlusse, „ihre Artikel seien durch gemeinsamen Konsens dergestalt gebilligt und angenommen worden, daß sie nach Erforderniß verändert, gemehrt oder ge-

*) Während der Reaction unter Kurfürst Ludwig.

mindert werden könnten," und das Recht solcher Veränderungen u. s. w. überträgt sie den Synoden. *)

Die reformirte Kirche in Cleve und der Grafschaft Mark erfuhr die Gottesgnade, in den Brandenburgischen Kurfürsten mit reformirten Landesherren bedacht zu werden. Diese hatten bei der Uebernahme der Regierung die Fortdauer der freien Presbyterial- und Synodalverfassung durch feierliche Zusicherung gewährleistet. Nun hat es zwar mit dergleichen feierlichen Zusagen seine eigene Bewandtniß, und muß man es den Fürsten aus dem sehr erlauchten Hause der Brandenburger lassen, daß sie bei der Eroberung und Wiedereroberung wünschenswerther Herrscherrechte erstaunlich großen Muth und erstaunlich geringe Bedenklichkeit an den Tag gelegt haben. Auch haben sie es nicht unterlassen, immer erneuete Versuche zu machen, die „feierliche Zusicherung" in der bei den Herren Brandenburgern sattsam bekannten Weise zu halten. Woher es denn, wie unsere Leser errathen werden, gekommen sein mag, daß die Kirchenordnung vom Jahre 1662 dem Landesherrn zwar das Bestätigungsrecht und das Recht, auf das Gutachten der Synode, unwürdige Pfarrherren abzusetzen, zugesteht; die Regierung der Kirche aber, die Aufsicht über Lehre und Wandel der Pfarrer, die Censur über die Druckschriften u. s. w. den Synoden oder den Deputirten der Synode sichert. So hat in Cleve und Mark die reformirte Kirche auch unter reformirten Landesherrn ihre Freiheit bewahrt, und von einem obrigkeitlichen Entscheidungsrecht bei Streitigkeiten über Lehre und Glauben finden wir in derselben keine Spur. **)

*) Johannsen, Anfänge des Symbolzwanges S. 186 f. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassungen S. 181.

**) Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassungen, S. 220 ff. Herr Richter, Mitglied des evangelischen Ober-Kirchenraths in

Die reformirte Kirche in Ostfriesland und die der reformirten niedersächsischen Conföderation (Hannover, Braunschweig, Göttingen, Celle, Minden u. s. w.) blüht und gedeiht heutigen Tages unter dem Schutze lutherischer Landesherren. Sie hat seit langer Zeit in der Furcht des Herrn ein stilles, ehrbares und ruhiges Leben geführt und scheint sich um die Dinge des Glaubens und der Lehre eben nicht mehr als nöthig bekümmert zu haben. Um glaubensrichterliche Entscheidungen verlegen zu sein, dazu hat sie wohl keine Gelegenheit gehabt. Sie weiß ohne Frage, daß dem ehrbaren

---

Berlin, giebt sich erstaunliche Mühe, den Satz zu erweisen, die Differenz der lutherischen und reformirten Kirchen habe das fürstliche Episcopalrecht nicht berührt. Er findet eine Bestätigung dieses Satzes auch in der Kirche von Cleve und Mark, und beweis't dadurch, daß bei einem Mitgliede des evangelischen Ober-Kirchenraths eben so wenig irgend ein Ding unmöglich ist, als beim lieben Gott und einem Heidelberger Professor. Herr Richter selbst führt an, daß in der Kirche von Cleve und Mark dem Landesherrn rechtlich und gesetzlich lediglich das Confirmations- und Devolutionsrecht und, auf das Gutachten der Synode, das Recht der Entsetzung unwürdiger Geistlicher gebühre; während die Leitung der Kirche, die Besetzung der geistlichen Aemter, die Disciplin, das Censurrecht über Druckschriften, die Aufsicht über die Schule u. s. w. den Synoden vorbehalten sind, und daß der Kirche überhaupt die ursprüngliche freie Verfassung, die am allerwenigsten irgend etwas von einem fürstlichen Episcopalrechte wußte, feierlich gewährleistet sei! Herr Richter ist Doctor juris utriusque und Professor der Rechte. Sollte er nicht gewußt haben, daß die den Synoden gewährleisteten und gesetzlich zugesicherten Rechte eben recht eigentlich zur Sphäre der bischöflichen Rechte gehören und zwar zu den bischöflichen Rechten der Glaubensbeherrschung, welche sich in den lutherischen Landeskirchen die Landesherren angemaßt hatten? Grade in Cleve und Mark hätte es dem Herrn Richter klar werden können, daß die Differenz der lutherischen und reformirten Kirche in weit höherem Grade das Episcopalrecht, als die Lehre berührt. Wir kommen später hierauf zurück.

Christen, Bürger und Hausvater vor Allem ein friedlicher Sinn und ein frommes Sichfügen gebührt. Sollte einmal Etwas vom Geiste der lebendigen Gegenwart über die Kirche Ostfrieslands oder über die würdige niedersächsische Conföderation kommen: so würden sich Beide ohne Zweifel die Augen gründlich reiben. Und sollten sie inne werden, daß man sich auch in der Gegenwart und auch in ihrer lieben Heimath über Gegenstände des Glaubens und der Lehre streiten könne: so würden sie sicher in fromme Erwägung ziehen, daß ein lutherischer Cultusminister und ein lutherischer Landesherr bei ihnen und nach ihren kirchlichen Gesetzen und Rechten über die Dinge des Glaubens und der Lehre nicht mehr mitzusprechen habe, als ein türkischer Sultan und ein Heidelberger Professor.

Nach diesem freundnachbarlichen Blicke auf den schönen und tiefen Frieden Ostfrieslands und der niedersächsischen Conföderation wollen wir uns auf die Felder des rüstigen Geisteskampfes und der haarsträubenden Ketzerrichterei begeben.

Wir wollen nachholen, was die würdigen Heidelberger versäumt haben.

Daß die Herren nicht darauf gekommen sind, die geistigen Kämpfe, die Streitigkeiten im Gebiete der reformirten Kirche ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen! Da mußten sie ja jedenfalls finden, was sie zu suchen hatten. Da mußte es vor ihren sichtlichen Augen stehen, wie es in der reformirten Kirche gehalten worden, ob die Herren von der Obrigkeit oder irgend ein Anderer die Entscheidung gegeben.

Und gezankt hat man sich genug in der reformirten Kirche. Auch war der Gegenstand des Zankes in der Regel so dumm, so echt theologisch, daß unsere Heidelberger gewiß an demselben Gefallen zu finden nicht umhin gekonnt haben.

Zwar hat man sich grade sehr viel in **Frankreich** herumgezankt. Und Frankreich mußte der rechtgläubigen Obrigkeit entbehren. Nothgedrungen hätten die französischen Reformirten ihre Sachen unter sich und auf eigene Faust abmachen müssen, selbst wenn sie Neigung gehabt hätten, in gebührender Ehrfurcht die hochobrigkeitliche Entscheidung einzuholen. Aber man hat sich weidlich auch in Holland, auch in der Schweiz gezankt, und die Holländer so gut wie die Schweizer hatten reformirte Obrigkeiten.

In Holland hatte die Lehre des Jacob Arminius († 1609 als Professor zu Leyden) eine große Aufregung hervorgerufen. Er hatte die Lehre Calvin's von der Prädestination verworfen und auch anderer schwerer Ketzereien sich schuldig gemacht. Darob war namentlich der glaubenswüthige Zorn des würdigen Franz Gomarus entbrannt, der den Untergang der gesammten Christenheit und den greulichsten Zorn des Herrn verkündete, wenn man es wage, an dem Heiligthum Calvin's zu rütteln. Er und seine fanatischen Anhänger fielen in gewohnter Zelotenweise über die Arminianer her. Die Massen, die in der That vor dem eifrigen Gotte der Rechtgläubigen gebührenden Respect hatten, wurden wider die Feinde der reformirten Lehre aufgeregt. Auch scheute man Mißhandlungen durchaus nicht. Die Generalstaaten gaben sich alle erdenkliche Mühe, den äußerlichen Frieden vorläufig wieder herzustellen. Sie ermahnten zur Ruhe und geboten gegenseitige Duldung. Sie veranstalteten immer auf's Neue Religionsgespräche zwischen den streitenden Parteien. Alles war vergeblich. Die Aufregung wurde immer größer. Der Feuerbrand griff um sich und entzündete die ganze reformirte Christenheit. In England, in Frankreich, in der Schweiz

nahm man Theil, und Aller Augen richteten sich auf den Hauptkampfplatz, die Staaten Holland und Westfriesland.

Wer gab endlich die Entscheidung? Die Obrigkeit? Die Staaten von Holland und Westfriesland? Der Prinz Moritz von Oranien? Nicht also! Diese hatten es in der glaubensrichterlichen Cultur lange nicht bis zu der Höhe gebracht, auf der die staunende Welt den Senat der freien Hansestadt Bremen in unseren Tagen gesehen hat. Auch würde die ganze reformirte Welt Zeter geschrien haben, wenn die holländische Obrigkeit etwa auf den Rath etlicher Professoren den Einen Recht gegeben und die Anderen brevi manu ihres Amtes entsetzt hätte.

Die holländische Obrigkeit wußte, was Rechtens sei in der reformirten Kirche. Die General-Staaten beriefen die Synode zu Dordrecht, zu welcher die Gottesgelehrten aus der ganzen reformirten Kirche eingeladen wurden. Diese Synode gab die Entscheidung. Nachdem sie die Entscheidung gegeben hatte, erhob die weltliche Obrigkeit im Gehorsam gegen die Kirche ihren Arm wider die rechtgläubig verdammten Ketzer.

Die neuere Geschichte der holländischen Staatskirche bietet eine Paralele, wenn auch eine von minderem Belang.

Man hatte sich von der Ungehörigkeit der Dordrechter Beschlüsse längst überzeugt und begann über die Albernheit derselben die Augen zu öffnen. Aber noch wurden die Beschlüsse behandelt, als wären sie der Glaubensausdruck der Gemeinden, und die Prediger mußten beim Amtsantritt ihre Zustimmung zu denselben erklären. Das mochte den Predigern, trotz des vortrefflichen Magens, den die Pfarrherren in der Regel haben,

mit der Zeit sehr schwer werden, und allgemein erkannte man die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Abänderung der Verpflichtungsformel. Die Stürme der Zeiten Napoleon's traten störend dazwischen, und erst nach hergestellter Ruhe und Ordnung fand man Zeit für theologische Beschwerden. Wer entschied nun darüber, ob die Verpflichtungsformel abgeändert oder beibehalten, die Dordrechter Beschlüsse beseitigt oder sanctionirt werden sollten? War es die weltliche Obrigkeit? War es in letzter Instanz der König von Gottes Gnaden? Keinesweges! Die Generalsynode des Jahres 1816 gab die Entscheidung! Und als der orthodoxe Unverstand gegen die Entscheidung zu Felde zog, als der Chorus der Glaubenseiferer mit Ungestüm die Aufhebung derselben und die Zurückführung des beseitigten Zustandes verlangte, — wer entschied, ob der Verstand oder der Unverstand siegen solle? Abermals die Generalsynode! Die weltliche Obrigkeit vermochte nichts weiter zu thun, als den gläubigen Anbetern der Dordrechter Beschlüsse zu gestatten, außerhalb der reformirten Staatskirche nach ihrer Façon selig zu werden.

In der Schweiz ereignete sich Mancherlei, was die glaubensrichterliche Bischofswürde der hohen Obrigkeiten in's hellste Licht gestellt haben würde, hätten die Schweizer nur eine Ahnung von derselben gehabt. Der Zwiespalt der Schweizer mit den Lutheranern, der Zwiespalt der Genfer mit den übrigen Reformirten der Schweiz, die Streitigkeiten innerhalb der Genfer Kirche boten mehr als eine Veranlassung dar.

Es war der sehnliche Wunsch der Schweizer, mit den Lutheranern zu einer völligen Vereinigung zu kommen. Die Abendmahlslehre war der Stein des Anstoßes.

Und dieser Stein war in den Schriften Zwingli's, in den Züricher Bekenntnißschriften, in der ersten Baseler Confession vor aller Welt Augen groß und breit aufgerichtet. Es galt, ihn in Etwas zu verdecken, das Aergerniß zu mildern und sich der Lehrformel der Lutherischen so viel als möglich zu nähern. Man beschloß, eine neue Bekenntnißschrift zu entwerfen, welche die Bruderhand sein sollte, die man den Deutschen darreichte. Traten nun die Obrigkeiten zusammen, „ihres tragenden Amts halber", um zu berathen, wie weit die Seligkeit der ihrer Obhut anvertrauten reformirten Seelen ein Nachgeben gegen die Lutherischen verstatte? Oder wählten sie nach ihrem obrigkeitlichen Ermessen einige dienstwillige Theologen aus, ihrem Ungeschick zu Hülfe zu kommen? Weder das Eine noch das Andere! Die Pastoren traten zusammen und beriethen. Zunächst waren es Pastoren aus Basel und Zürich, die eine Formel der Vereinigung zu Stande brachten. Diese legten sie den Bernern zur Prüfung und Billigung vor, aber nicht den Berner Rathsherren, sondern der Berner Geistlichkeit. Diese prüfte die Formel und diese verwarf sie „aus eigener Machtvollkommenheit," weil sie den Lutherischen zu weit entgegen ging. Suchte man nun die Entscheidung der hohen Obrigkeiten nach? Nein, man beschloß eine Synode zu halten. Diese Synode fand Statt zu Basel am 30. Jan. 1536. Auf derselben waren als Vertreter des Laienelements der Gemeinden auch Abgeordnete der Obrigkeiten von Zürich, Bern, Basel, Schafhausen u. s. w. zugegen. Die Entscheidung aber gaben die Herren Pastoren. Sie vereinigten sich in der zweiten Baseler Confession und bestimmten durch dieselbe, „daß der Herr im heiligen Abendmahle seinen Leib und sein Blut, das ist, sich selbst wahrlich dargeboten habe." Die

Abgeordneten der Städte erklärten ihre Zustimmung und nahmen die Confession einhellig an. *)

Gegen diese Confession versündigte sich später Calvin. In seiner Fassung der Abendmahlslehre näherte er sich der lutherischen Formel weit mehr, als die Schweizer vertragen konnten. Er lehrte, im Abendmahle werde der Leib und das Blut Jesu Christi wahrhaft und wirklich genossen und gab dadurch der Schweizerischen Rechtgläubigkeit ein nicht geringes Aergerniß. Mochte er auch hinzufügen, daß der Genuß auf geistige und übernatürliche Weise und nicht, wie Luther wollte, mit den Zähnen des Mundes vollzogen werde: so war das doch ein geringer Trost für die besorgten Schweizer. Sie sahen Calvin mit sehr mißtrauischen Augen an, warfen ihm die Verbreitung irriger und schriftwidriger Grundsätze vor und waren nahe daran, ihn für einen Kryptolutheraner zu halten.

Was würde in dem lutherischen Deutschland geschehen sein?

Wir können nicht zweifeln. Als der Kryptocalvinismus in Deutschland Mode zu werden drohte, legten sich sofort die hohen Obrigkeiten „ihres tragenden Amtes halber" darein. Die Meisten nickten den lutherischen Zeloten Beifall, decretirten, daß die Lehre des echten Lutherthums die allein gottwohlgefällige und seligmachende sei, und jagten die Herren Pfarrer, die der obrigkeitlichen Ordre nicht pariren wollten, brevi

*) Die Vereinigung mit den Lutheranern kam bekanntlich nicht zu Stande. Das echt lutherische Gewissen war nicht beruhigt durch das, was die neue Confession der Schweiz darbot; die Concordia Vitebergensis aber, mit welcher die Lutheraner hervortraten, muthete wiederum den Schweizern mehr zu, als ihnen genehm war.

manu von dannen. In der Pfalz hatte es dem Herrn Friedrich III. gefallen, sich anders auszusprechen, und so wurde es auch anders. Man bekam hier anfänglich die obrigkeitliche Erlaubniß und später den obrigkeitlichen Befehl, mit Hülfe der reformirten Abendmahlslehre selig zu werden.

In der Schweiz dachten die Obrigkeiten nicht an solche Unverschämtheiten, obgleich ihnen der Zwiespalt ärgerlich genug war. Die „Diener der Kirche" suchten sich zu verständigen, und Synoden versuchten die Einigkeit in der Lehre herzustellen. In Bern hatte sich im Jahre 1549 die Geistlichkeit zu einer Synode versammelt. Dahin sandte Calvin ein Glaubensbekenntniß, welches seine Rechtgläubigkeit darthun sollte. Wenige Monate nachher reis'te er nach Zürich, um mit den „Dienern der Kirche in Zürich" zu verhandeln. Hier kam es zu der „Züricher Uebereinkunft," *) welche den streitigen Punkt mit zartester Hand berührte. Schon glaubte man den Frieden hergestellt, als die Berner Geistlichkeit die Zustimmung verweigerte, weil sie ihres Mißtrauens gegen Calvin nicht Meister werden konnte. So blieb es beim Alten. Calvin ging nach Genf zurück und lehrte dort nach seiner Façon, während die übrigen Schweizer bei der Zwingli'schen Façon verharrten. Hätte der Geist der lutherischen Obrigkeiten auch die reformirten Obrigkeiten berückt, — die Schweizerischen Rathsherren würden sich in ihren christlichen Gewissen gedrungen gefühlt haben, sich unter einander zu verständigen, ein ernstes und zwar entscheidendes Wort zu sprechen, dem

*) „Uebereinkunft über die Lehre von den Sacramenten zwischen den Dienern der Kirche zu Zürich und Johann Calvin, Diener der Kirche zu Genf." Böckel S. 175.

Einen Recht zu geben und dem Anderen den irrgläubigen Mund zu verbieten.

Später schien es den Schweizern wünschenswerth, die christliche Welt mit einem Zeugniß ihrer vollkommenen Eintracht zu beglücken. Man kam überein, abermals ein neues Bekenntniß von sich zu geben. Die früher herausgegebenen, hieß es, möchten vielleicht in Vergessenheit gerathen sein,*) auch wären sie an manchen Stellen zu ausführlich, als daß Jeder Zeit hätte, sie durchzulesen. Vor Allem aber wollten die Bekenner „die völlige Uebereinstimmung beweisen, die Gott ihnen verliehen habe, daß sie in ihren Gemeinden alle dieselbe Sprache führten, keinerlei Spaltung unter sich hätten, Ein ungetheilter Leib wären, Eines Herzens und Eines Sinnes.“ Es kam die zweite Helvetische Confession zu Stande, die wichtigste und am weitesten verbreitete aller ref. Bekenntnißschriften.**) Sie war ohne irgend eine Mitwirkung obrigkeitlicher Personen in's Leben getreten. Die Pastoren hatten sie berathen und gebilligt. Im Namen der Pastoren war sie veröffentlicht worden, und überall, wo sie angenommen wurde, entschied die Unterschrift der Pastoren. In der Ueberschrift heißt es: „Allen, die an Christum glauben, in Deutschland und bei auswärtigen Völkern, wünschen die Diener der

*) Vorwort zur zweiten Helvetischen Confession. Böckel S. 283.

**) Ursprünglich von Bullinger zu seinem Privatgebrauche verfaßt, „um in ihr, wie in einem Testamente, seine religiösen Ueberzeugungen niederzulegen.“ Bullinger hatte sie (1565) dem Kurfürsten Friedrich IV. auf dessen Wunsch zugestellt, der ihr seinen vollen Beifall schenkte. Von den Schweizern stimmten zunächst die Züricher und Baseler Theologen dieser Bekenntnißschrift bei. Sie empfahlen sie ihren Landsleuten, weil sie der reinste Ausdruck des Bewußtseins der damaligen reformirten Kirche war.

unterzeichneten Kirchen in der Schweiz Gnade und Friede von Gott, dem Vater, durch Jesum Christum, unseren Herrn." Der Titel, unter dem die Schrift 1612 in lateinischer und deutscher Sprache erschien, lautet: „Bekenntniß und einfältige Erläuterung des rechten Glaubens und der allgemeinen Lehre der lauteren, christlichen Religion, einmüthig von den Dienern der christlichen Kirche in der Schweiz, in Zürich, Bern, Schafhausen, St. Gallen, Chur und den Verbündeten, deßgleichen Mühlhausen und Biel, denen sich auch die Diener der Kirche in Genf angeschlossen haben, herausgegeben, um allen Gläubigen zu bezeugen, daß sie in der Einheit der wahren und alten Kirche beharren, und keine neuen oder irrigen Lehren verbreiten, folglich auch keine Gemeinschaft mit Secten oder Ketzereien haben." *) Unterschrieben haben das Bekenntniß „die Diener aller Kirchen Christi in der Schweiz u. s. w., auch die Diener der Kirchen in Schottland, Polen und Ungarn." **)

*) Böckel S. 282. 283.

**) „Wir, alle Diener der Kirche auf den zum 24. Febr. im Jahre des Herrn 1567 zu Debreczyn zusammenberufenen heiligen Convent, diesseit und jenseit der Theiß, haben das im Jahre 1566 gedruckte Helvetische Glaubensbekenntniß mit anderen Bekenntnissen angenommen und unterzeichnet." Böckel S. 285. — Wenn Herr Richter, das oben in der Anerkennung citirte Mitglied des evangelischen Ober-Kirchenraths in Berlin, die Art und Weise, in der auf der einen Seite die reformirten Bekenntnißschriften, z. B. die zweite Helvetische, auf der anderen die lutherischen, z. B. die formula concordiae, Anerkennung und Geltung gefunden haben, einer vergleichenden Betrachtung unterwerfen wollte, — er würde bald sehr deutlich erkennen, daß die Differenz der evangelischen Schwesterkirchen die sogenannten Episcopalrechte außerordentlich stark berühren. Unsere Heidelberger Freunde aber würden viel gelernt haben, wenn sie nur die Unterschriften der wichtigsten reformirten mit den Unterschriften der wichtigsten lutherischen Bekenntnißschriften verglichen hätten. Wo

Die Kirche in Genf wurde im Jahre 1551 in große Unruhe versetzt. Ihren süßen Frieden störte Hieronymus Bolsec, früher Carmelitermönch, später Arzt. Er wagte es, gegen die Genfer Rechtgläubigkeit in die Schranken zu treten. Die Gnadenwahl, Calvin's Lieblingsdogma, unterwarf er einer scharfen Kritik. Er nannte die Gnadenwahl eine verderbliche und gottlose Lehre, die die Schuld aller Sünden dem lieben Herrgott aufbürde. *) Alles entsetzte sich über das Wagniß des kühnen Mannes. Und als Calvin, als seine Trabanten im Priesterrock sehen mußten, daß das Volk den verständigen Lehren Bolsec's die Ohren öffnete; als Bolsec zu aufrührerischen Reden und Schmähungen sich hinreißen ließ: da glaubten die Zionswächter die heilige Gottesstadt des seligmachenden Glaubens in hellen Flammen zu sehen, und ein Zetergeschrei überstürzte den Ketzer, wie man es ärger kaum in den Tagen der Sündfluth gehört haben mag.

Und wer setzte sich zu Gericht über den Ketzer? Wegen der aufrührerischen Reden, die er geführt, wegen der Schmähungen, die er ausgesprochen hatte, sah ihn die weltliche Obrigkeit an. Ueber seine Lehre fällte die Geistlichkeit, die Repräsentantinn der Kirche, den Spruch. Sie verdammte die Lehre des Mannes. Sie suchte ihn zu be-

hier die Namen episcopalberechtigter Fürsten und Obrigkeiten stehen, findet man dort die Namen „der Diener der Kirche Christi".

*) Nach der Gnadenwahl sind bekanntlich Etliche zur ewigen Seligkeit, alle Andere zur ewigen Verdammniß von Gott erwählt worden. Diese Letzteren müssen sündigen und immerfort sündigen und können gar nicht anders; auch hilft ihnen kein Sacrament, kein Glaube, keine Buße. Es versteht sich von selbst, daß Bolsec dieser Lehre gegenüber in seinem vollen Rechte war.

kehren und seine Seele zu retten. Und als ihre gottseligen Bemühungen nicht im Stande gewesen waren, den verständigen Mann für den herrschenden Unsinn zu gewinnen, forderte die Geistlichkeit die Säuberung des Genfer Schafstalls von dem räudigen Schafe. Der hohe Rath entsprach den gottseligen Erwartungen der frommen Geistlichkeit. Er verbannte den verdammten und verstockten Ketzer aus Genf, damit die gute Stadt nicht aufhöre, „Gott ein festes Heiligthum und den Gliedern Christi ein sicheres Asyl" zu sein.

Der Kampf wider Bolsec beglückte die Genfer Kirche mit einem neuen Bekenntniß, der „Genfer Uebereinkunft". Die Genfer Geistlichkeit glaubte die Gnadenwahl für alle Ewigkeit gegen die Angriffe „tempelschänderischer" Menschen bewahren zu müssen, und baute deßhalb für sie das Bollwerk eines eigenen Bekenntnisses auf.

Wir gedenken dieses Bekenntnisses, weil es uns zu einer allgemeinen Bemerkung Veranlassung giebt.

Die Diener der Kirche, „denen die Verwaltung des Wortes sowohl in der Stadt als auf dem Gebiete übertragen war," überreichten das Bekenntniß den „erlauchten und sehr geehrten Herren, den Herren Syndicis und dem Rathe von Genf," damit dasselbe „unter dem Namen und dem Schutze des Raths veröffentlicht" werde. *)

Die reformirten Kirchen haben ihre Bekenntnisse und Kirchenordnungen überall den weltlichen Obrigkeiten überreicht. Sie haben die Billigung und Bestätigung derselben nachgesucht, gleich viel, ob sie in diesen Obrigkeiten Glaubensgenossen verehrten oder ketzerriechende Feinde fürchteten. Und die Obrig-

*) Vergl. das Vorwort zur Genfer Uebereinkunft. Böckel S. 184 ff.

keiten haben nach ihrer bekannten Weise gar nicht gezögert, das Recht der Bestätigung für sich in Anspruch zu nehmen.

Sollte nun irgend ein theologischer Professor auf den Gedanken kommen, in diesem Rechte der Bestätigung das Recht der richterlichen Entscheidung in Glaubenssachen zu finden?

Einem theologischen Professor der königlichen Gegenwart könnte Solches möglicher Weise begegnen. Im Uebrigen kommen die Männer des Staatsrechts und des Kirchenrechts herbei, um uns auf den rechten Standpunkt für die Beurtheilung der Sache zu führen.

Der Staat, sagen sie, umfaßt mit seiner obrigkeitlichen Sorgfalt alle seine Genossen. Das Recht Aller zu hüten und zu bewahren, ist seine Aufgabe. Mit Argusaugen muß er darauf achten, „ne quid detrimenti respublica capiat." So muß er allen Gesellschaften, die sich innerhalb seines Bereiches bilden, seine obrigkeitliche Theilnahme schenken. Er muß ihre Zwecke erforschen, ihre Grundsätze prüfen, ihre Statuten untersuchen, muß sie überhaupt darauf ansehen, ob sie dem Gemeinwesen Heil bringen oder Gefahr drohen. Mit den religiösen Gesellschaften ist es nicht anders, als mit anderen Gesellschaften. Der stolz und gefährlich klingende Name „Kirche" ist am wenigsten geeignet, ihnen Vorrechte zu sichern. So müssen sie dem Staate geben, was des Staates ist. Wollen sie des obrigkeitlichen Schutzes sich erfreuen, wollen sie auch nur das Recht der Duldung für sich in Anspruch nehmen: so sind sie der Staatsgewalt den Nachweis schuldig, daß sie nicht beabsichtigen, den Staat über den Haufen zu werfen, daß ihre Lehren nicht seine Grundpfeiler erschüttern und ihre Zwecke nicht seinen Zwecken feindlich gegenüber stehen.

So sagen die Gelehrten des Staatsrechts, und die Gelehrten des demüthigen Kirchenrechts der Protestanten stimmen gebührend bei. Und sie haben Recht, vollkommen Recht, so lange es so ist, wie es ist. So lange Staat und Kirche sich zu einander verhalten, wie Feuer und Wasser; so lange der Staat ein Etwas ist, das in einem heiligen Dunkel über den Häuptern der Menschen schwebt, und die Kirche ein anderes Etwas, das seine eigentliche Heimath nicht auf dieser Erde, sondern im lieben blauen Himmel hat und dem lieben Herrgott mehr gehorchen will, als den Menschen: so lange ist es ganz in der Ordnung, daß sich der Staat vor der Kirche gebührend in Acht nimmt und ihre himmlische Weisheit einer gebührenden Controlle unterwirft. *)

So haben die hohen Obrigkeiten auch die reformirten Kirchen gefragt: Was wollt ihr und was treibt ihr? Wie steht es mit den Grundsätzen, die ihr befolgt, und mit den Lehren, die ihr verkündet? Und die reformirten Kirchen, die von ihrer äußersten Christlichkeit fest überzeugt waren und über einen großen Vorrath von unterthänigsten Glaubensartikeln

*) Wenn die heutigen Staaten den freien Gemeinden sorgfältig in die Karten sehen und sorgfältig darauf achten, daß ihnen das Geschäft der Volksbildung, der religiösen Aufklärung, der Erhebung der Massen aus dem Pfuhle der Unwissenheit und Sittenlosigkeit gelegt werde: so finden wir das ganz in der Ordnung. Ist das, was man heutigen Tages den Staat nennt, berechtigt, so sind die freien Gemeinden mit ihren Bestrebungen unberechtigt. Der heutige Staat kann nur bestehen, so lange das grade Gegentheil von dem, was die freien Gemeinden wollen, seine Geltung behauptet. Daß die heutigen Staaten berechtigt sind, bezweifeln wir übrigens bei der pflichtschuldigsten Unterthanentreue unseres Verlegers und Druckers durchaus nicht. Auch sind sie ohne Frage berechtigt, so lange sie ihre Existenz zu behaupten wissen. Herr Hassenpflug ist so gut berechtigt wie Herr Manteuffel.

zu verfügen hatten, nahmen keinen Anstand, in ihren Bekenntnissen und Kirchenordnungen die pflichtschuldige Antwort zu geben. Daß aber die oben angeführten Fragen nicht gleichbedeutend sind mit dem Befehle: das sollt ihr wollen und treiben, das müßt ihr glauben und lehren, — versteht sich von selbst. Und eben so sehr versteht es sich von selbst, daß das staatliche Recht der Oberaufsicht über das Leben und Treiben der kirchlichen Gemeinschaften den staatlichen Behörden nicht das Recht giebt, in den innersten Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinschaften das entscheidende Wort zu sprechen und sich mit befehlshaberischer Miene in die wissenschaftlichen Kämpfe über die Artikel des Glaubens und der Lehre zu mischen. Die Genfer Diener Christi, denen nicht allein die Verkündigung, sondern die „Verwaltung" des Wortes anvertraut war,*) überreichten den erlauchten Rathsherren ihr Glaubensbekenntniß und stellten sich mit großem Vergnügen unter den Schutz derselben. Die übrigen reformirten Kirchen der Schweiz waren in ähnlichen Fällen eben so klug. Die Staatsgewalt hat just die Macht in Händen. Sie kann züchtigen und loslassen, verketzern und heilig sprechen, kirchliche Gemeinschaften als liebe Kinder mit Gnaden überschütten oder als Satanskinder mit Feuer und Schwert, durch Landräthe und Polizeiräthe verfolgen. So war es außerordentlich weise von den Schweizern, daß sie in den Tagen schwerer Kämpfe mit großem Eifer die Zustimmung der weltlichen Obrigkeiten suchten und nicht leicht irgend einen wichtigen Schritt ohne die liebe Obrigkeit thaten; waren doch die lieben Obrig-

*) Vergleiche die Anrede in dem Vorwort zur Genfer Uebereinkunft. Böckel S. 184.

keiten zufällig sehr verständige Menschen und treue Gefährten, welche ihr eigenes, heiligstes Interesse an die Sache der jungen Kirche knüpfte. Daß die Schweizer nicht daran gedacht haben, diesen Obrigkeiten die Rechte zu übertragen, die eben dem Papste abgerungen waren, lehrt uns die Genfer Geistlichkeit am allerdeutlichsten. Sie überreicht den erlauchten Rathsherren das neue Glaubensbekenntniß in einem sehr ehrerbietigen, vom 1. Januar 1552 datirten Schreiben. Aber sie sagt in diesem Schreiben sehr genau, weßhalb sie es überreicht. „Weil Ihr übrigens den Verdruß, den er — Bolsec, der tempelschänderische Ketzer — uns machen wollte, getheilt habt, so ist es billig, daß auch Ihr einigen Nutzen daraus zieht. Und weil wir Euch als eifrige und muthige Vertheidiger der guten Sache kennen, so haben wir es auch für unsere Schuldigkeit gehalten, wiederum unsere Dankbarkeit, so viel wir können, zu bezeugen." *) Das ist es! Nicht der Respect vor den gestrengen Glaubensrichtern, sondern die Dankbarkeit gegen die Vertheidiger der guten Sache, auch wohl die weise berechnende Klugheit, den Männern der Gewalt gegenüber, hat in den Schweizern den großen Eifer entzündet, mit dem sie ihren Bekenntnißschriften die Billigung der hohen Obrigkeiten zu gewinnen suchten.

Nach Alledem bleibt kein Bedenken und kein Zweifel in der vorliegenden Frage übrig.

Nie und nirgend hat die reformirte Kirche den weltlichen Obrigkeiten das Recht der glaubensrichterlichen Entscheidung zugestanden; nie und nirgend hat ein Senat das Recht gehabt, einen von etlichen verkommenen Subjecten angeklagten Pastor,

*) Böckel S. 185.

auf das Gutachten etlicher beliebig ausgewählter, durch bürgermeisterliche Complimente gewonnener, äußerst verstandesschwacher Professoren hin, aus eigener Machtvollkommenheit für einen Ketzer zu erklären und seines Amtes zu entsetzen. Synoden oder unabhängige Consistorien haben über „Leer und Läben der Predicanten" zu befinden gehabt; Synoden hat das Recht zugestanden, die Anklagen auf Ketzerei zu würdigen, über irgend eine Lehre zu entscheiden, ob sie den Grundsätzen der reformirten Kirche entspreche oder widerspreche; Synoden sind von den frühesten Zeiten den reformirten Kirchen das Bollwerk gewesen, hinter denen die Freiheit des Glaubens und der Lehre wenigstens gegen obrigkeitliche Unverschämtheiten Schutz gefunden hat.

Tief beschämt stehen die vier Heidelberger Professoren vor uns. Sie bereuen ihr leichtfertiges und leichtsinniges Geschwätz. Sie bereuen es, weil sie bei näherer Erwägung finden, daß sie sich mit Schmach bedeckt, daß sie auf ihr protestantisches Amt, welches wenigstens in früheren Zeiten Sachkenntniß, wissenschaftliche Durchbildung, gewissenhafte Forschung zu seiner Voraussetzung hatte, durch ihr Gutachten einen unauslöschlichen Makel geworfen haben. Sie bereuen es, weil sie sich blamirt, prostituirt, an den Pranger gestellt haben; weil ihr Gutachten entsetzliche Folgen für sie, die Unglücklichen, gehabt hat.

Wollte Gott, daß sie aus einem anderen Grunde bereuten!

Die Herren Heidelberger sind, nach der in ihrem Gutachten vorliegenden Probe, in den vorliegenden kirchlichen Dingen sehr unwissend. Gleichwohl müssen sie die entsetzlichen Folgen der obrigkeitlichen Glaubenstyrannei erkannt haben.

Sie müssen wissen, welcher Fluch dem Unsinn auf den Fersen folgt, wenn Obrigkeiten mit ihren ungeschickten Händen sich da einmischen wollen, wo es sich um das innerste Heiligthum des wahrheitsuchenden, trostbedürftigen Menschen handelt. Die christliche Kirche erzählt uns greuliche Geschichten aus den Zeiten der Constantine und Constanze, wie aus den Zeiten der Sächsischen Herzoge, der Pfälzischen Kurfürsten und der preußischen Könige. „Kaiser Constantin begünstigt den Arius und — die Christenheit darf glauben, daß Jesus Mensch gewesen; Kaiser Constantin bekehrt sich zum Athanasius, und — die Christenheit muß an die Dreieinigkeit glauben! Der eine Nachfolger will den Arius, der andere den Athanasius, — für die liebe Christenheit sind Scheiterhaufen da, wenn sie Bedenken tragen sollte, heute in dieser, morgen in jener kaiserlichen Meinung göttliche Wahrheit zu finden. Zur Zeit der Reformation lehrt Professor Flacius in Jena, der Mensch sei ein Madensack, der zur Erlangung der Seligkeit gar nichts beitragen könne; Victorin Striegel behauptet, der Mensch müsse allerdings mitwirken, daß er selig werde. Herzog Johann Friedrich von Weimar ist für Flacius und — Striegel und seine Gefährten werden abgesetzt. Bald bekehrt sich der Herzog zu Striegel und — Striegel wird wieder eingesetzt, Flacius fortgejagt und gleichermaßen alle Pfarrer, die sich nicht so schnell wie Se. Durchlaucht bekehren können. Bald ändert sich's wieder. Des Herzogs Nachfolger war Flacianer und — die Geistlichen der Striegel'schen Ansicht werden in's Elend gejagt. Die folgende Regierung findet die göttliche Wahrheit bei Striegel, und — die Flacianer, die wenige Jahre früher begünstigt worden waren, werden obrigkeitlich

verketzert und verdammt! **Friedrich** III. von der Pfalz ist für die reformirte Abendmahlslehre und die lieben Unterthanen müssen den Heidelberger dem lutherischen Katechismus vorziehen; sein Nachfolger ist gut lutherisch, und die lieben Unterthanen müssen die göttliche Wahrheit wieder im lutherischen Katechismus finden; der abermalige Nachfolger ist reformirt und — die lieben Unterthanen werden verdammt und verketzert, wenn sie nicht auf den Wegen des Heidelberger Katechismus die ewige Seligkeit suchen wollen. Die Feder sträubt sich, solche Thaten einer barbarischen Verrücktheit aufzuzeichnen!" *) Wie geschickt die erlauchten Fürsten aus dem erlauchten Hause der Hohenzollern, wie geschickt überhaupt die erlauchten Fürsten einer sehr erlauchten Zeit die Briefe der verrücktesten Barbaren aufzufinden gewußt haben: das weiß heutigen Tages jeder Mensch, der Augen und Ohren hat. Und jeder Mensch, der Augen und Ohren hat, ist entsetzt über das, was die Kirchenregimenter der Gegenwart der staunenden Welt zu hören und zu sehen geben. Wer in den kirchenregimentlichen Thaten unserer begnadeten Gegenwart, wer in diesen Consistorialerlassen, Ministerialverfügungen, Kirchenrathsedicten und allerhöchsten Kabinetsbefehlen, in diesem Bevormunden der Universitäten, in diesem Fangen der Kandidaten, in diesem Chikaniren der Pfarrherren, in dieser Aechtung freigemeindlicher Beamten nicht die wüsteste, empörendste Gewissens- und Glaubenstyrannei sieht: der muß noch tiefer stehen, als das Gutachten unsere Heidelberger stellt! Selbst unsere Heidelberger müssen zugeben, daß **das** nicht göttliche, nicht beseligende Wahrheit sein kann, was seine einzige Stütze

*) Geltung der Bekenntnißschriften in der reform. Kirche S. 374 f.

in den Bayonnetten der Gewaltherren, in der Niedertracht verworfener Heuchler findet; daß das Christenthum trotz aller Glaubenswuth der Eiferer, trotz der bereitwilligen Hülfeleistung schlau berechnender Machthaber dem Untergange verfallen ist, wenn diese Summe abgestorbener, den denkenden Menschen anwidernder, in ihrer Nichtigkeit, ihrer Unhaltbarkeit allgemein erkannter und nur in der selbstsüchtigen Laune der Gewaltigen dieser Welt Schutz findender Sätze das wahre Christenthum darstellt. Es heißt das Heiligste verächtlich machen, es heißt die Religion in den Menschen ersticken und der empörenden Gemeinheit Vorschub leisten, wenn man dem Commandoworte fürstlicher oder fanatischer Oberherren da die Entscheidung überträgt, wo der Geist aus Gott sich selbst die Entscheidung vorbehalten hat.

Es liegt ein fürchterlicher Fluch auf dem Geschlechte dieser Zeit.

Als Wahrheit soll gelten, was den verwerflichen Plänen obrigkeitlicher Menschen dient! Als Gotteswort soll verehrt werden, was der Habsucht, der Herrschsucht, der Selbstsucht in ihrer widerwärtigsten Gestalt die erwünschte Handhabe bietet! Die von Gottes Gnaden freie Wissenschaft stellt man unter die Controlle der Diener der Gewalt, und der unsinnige Aberglaube, der lächerliche Wahn macht sich breit unter dem Schutze hoher Obrigkeiten!

Es steht entsetzlich um das Geschlecht dieser Zeit!

Verderben muß aufgehen, wo man das Verderben säet mit vollen Händen.

Diese Menschen, die Solches tragen, diese Männer, die Solchem Beifall widmen, diese Knaben und Jünglinge, die auf solche Weise verkrüppelt, deren Geist auf solche Weise

dressirt und entnervt wird, führen eine Zeit des Todes und des Unterganges herbei. Der Zorn des lebendigen Gottes wird daherbrausen über das verworfene Geschlecht. Ihr Menschen, die es angeht, — findet immerhin eine „hohle Redensart", wo sich der Gedanke mit allen seinen Schrecken in Eure Seele hineinfrißt; — ich sage Euch, der Zorn des lebendigen Gottes wird offenbar werden zu seiner Zeit; — die zerbrechliche Macht der Bayonnette wurzelt nicht in der Allmacht dessen, der die Liebe selbst ist.

Unsere Zeit ist überreich an Freveln und an Sünden, und groß ist die Masse verächtlichen Volks, die sich der Sünde der Heidelberger schuldig gemacht hat.

Gleichwohl verdienen die Heidelberger besondere Beachtung und ihre That eine besondere Nummer in dem Sündenregister der Gegenwart.

In der Kirche Bremens hatte die Freiheit ein Winkelchen Erde gefunden, das letzte Winkelchen, in dem sie sich nothdürftig bergen konnte vor dem Pesthauche aus Nord und Ost. Und Dulon war der letzte Mann, der vom Boden der geschändeten Protestantenkirche aus den Kampf gegen die Mächte der Finsterniß wagte und rüstig sein gutes Schwert gegen Lügner und Heuchler und fanatisirte Schwachköpfe führte.

Dulon führte kräftige Streiche und groß war der Segen, der seinem Kampfe folgte. Wie an seine Ferse geheftet war lange Zeit der Sieg. Der Senat hatte Respect vor Gesetz und Recht. Er hatte feierlichst anerkannt, in Bremen existire kein Glaubensgericht. Aber, man haßte Dulon. Man fürchtete Dulon. Man fürchtete den freien Mann, dessen freies Wort die Sünden der Welt strafte. Doch man wagte es

nicht, Dulon's gutes Recht zu verkennen; — zu Thaten der Gewalt konnte man den Muth nicht finden.

Da kommen die Heidelberger herbei. Ein abscheuliches Lügengewebe breiten sie aus vor den unkundigen Männern, ein Lügengewebe, zusammengefügt aus Gedankenlosigkeit, Unwissenheit und Bosheit. Und diesen Bürgermeistern und Senatoren, diesen geldmachenden Kaufleuten und vormaligen Advokaten sprechen sie das Recht der richterlichen Entscheidung im Kampfe des Geistes zu! Durch ihren Spruch befördern sie das verderbliche Streben nach einer Machtvollkommenheit, die Leib und Seele, Geldbeutel und Gewissen der lieben „Unterthanen“ gleichmäßig den hohen „Obrigkeiten“ preisgiebt. Sie sanctioniren in demselben zugleich alle jene Thaten berüchtigter Gewaltherren, die der Geschichtschreiber einst als Thaten barbarischer Verrücktheit bezeichnen, deren Folge jenen Untergang der Cultur und der Civilisation, jene Barbarei sein wird, welche die verblendeten Heidelberger im Gefolge der Demokratie erblicken. Sie verdrängen die Freiheit aus dem letzten Winkelchen Erde, in dem die geächtete Himmelstochter das letzte Asyl gefunden, und vertreiben durch die vereinte Macht der Lüge und der Bosheit aus der geschändeten Protestantenkirche den letzten waffenkundigen Mann.

Die Frevelthat der Heidelberger verdient Beachtung; verdient auch in dieser Zeit eine besondere Nummer in dem Sündenregister der Gegenwart!

Die Herren in Heidelberg theilten den Haß gegen Dulon. Sie hielten sein Wirken für verderblich, seine Lehre für ketzerisch, unchristlich, gottesfeindlich.

Mochten sie es!

Sie waren in ihrem Rechte, wenn sie ihr Wehe über

den Ketzer schrien, sofern sie der Wahrheit die Ehre gaben. Sie waren in ihrem Rechte, wenn sie nach ihrer Einsicht den Feind ihres Christenthums in den Abgrund der Hölle hinabwünschten, sofern sie sich der Lüge und der Verleumdung enthielten. Sie waren in ihrem Rechte, wenn sie von ihrem Standpunkt aus den Diener der reformirten Kirche als einen Feind dieser Kirche darstellten, sofern sie die absichtliche Entstellung der Sachlage und die wissentliche Verdrehung der Wahrheit als des sittlichen Menschen unwürdig verabscheuten.

Daß sie der weltlichen Obrigkeit, daß sie diesen sechszehn Senatsmitgliedern das Recht zugesprochen, sich aus eigener Machtvollkommenheit in dem gehaßten Ketzer des gefürchteten Mannes zu entledigen; daß sie aller Wahrheit, allen geschichtlichen Thatsachen, allen lautredenden Zeugen zum Trotz und mit einer seltenen Gewissenlosigkeit die Lüge sanctionirt haben, es sei protestantisch, es sei nach den Grund sätzen, den Rechten und Gewohnheiten der reformirten Kirche zulässig, einen der Lehre wegen Angeklagten durch den Beschluß eines Bremischen Senats von seinem Amte zu verdrängen: das ist es, was sie als ehrliche, gesittete, sich selbst achtende, wahrheitsliebende Männer nimmermehr durften! Eines selbst in unserer Zeit fast beispiellosen Attentats wider Alles, was Recht und Wahrheit heißt, haben diese Männer sich schuldig gemacht. Selbst in unserer Zeit verdient ihre Frevelthat Beachtung und — eine besondere Nummer im Sündenregister der Gegenwart.

Möchte Gott den armen, bemitleidenswerthen, schwergetroffenen Männern die Reue in's Herz geben, die Reue, die zur wahren Buße führt

Ein Gutes haben die Lügen der Heidelberger in ihrem

Gefolge gehabt: es ist abermals in's hellste Licht gestellt worden, was Rechtens ist in der reformirten Kirche. Synoden geben in der reformirten Kirche den Ausschlag, wo es sich um Gegenstände des Glaubens und der Lehre handelt. Wenigstens eine Schranke setzt die reformirte Kirche der fluchbeladenen Despotie! *)

*) Hätten die Herren Heidelberger den guten Willen gehabt, sich über die Rechte der reformirten Kirche in Etwas zu unterrichten, — sie würden bei ihren Ueberzeugungsgenossen den erforderlichen Unterricht empfangen haben. Der schon mehrfach in der Anmerkung citirte Herr Richter ist Preußischer Professor der Rechte; er ist von dem jetzigen Könige, sage Friedrich Wilhelm dem Vierten, zum Mitgliede des Ober-Kirchenraths in Berlin ernannt worden. Das bezeichnet zur Genüge seine Stellung und sein nahes Verwandtschaftsverhältniß zu unseren Heidelbergern.

Dieser Herr Richter giebt sich in seiner „Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland“ (Leipzig 1851) alle ersinnliche Mühe, die Differenz zu verkennen und zu verwischen, welche in Betreff des Episcopalrechts der Obrigkeiten zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche bestanden hat und besteht. Gleichwohl muß er zugeben, daß „die Verfassungsbildung in der reform. Kirche zu einem wesentlich anderen Ziele geführt sei,“ als in der lutherischen (S. 148); daß die Synode in den Kirchen der Schweiz das „handelnde Organ“ in Sachen der Lehre gewesen (S. 154); daß die Regierung der Kirche in der Hand der Synoden oder der unabhängigen Consistorien gelegen, während in der lutherischen Kirche die Auctorität der Bischöfe unmittelbar mit der Auctorität der Landesfürsten „vertauscht“ worden sei (S. 171. 187. 190 u. A.); daß die reformirte Kirche „in einzelnen ihrer Bekenntnisse“ die Synodalverfassung als die absolute Form des kirchlichen Lebens bezeichnet habe, und daß hierin eine Folgerung aus dem Principe der Unterwerfung unter das Schriftwort gelegen (S. 190). Zu Alledem schildert er selbst die freie Gestaltung der kirchlichen Verfassungen in der Schweiz, in Nassau, in Ostfriesland und in den Ländern des Niederrheins, in Cleve und Mark und liefert in diesen Schilderungen den schlagendsten Beweis, daß von dem obrigkeitlichen Episcopalrechte, wie es in der lutherischen Kirche zur Anerkennung gekommen, in der reformirten Kirche gar nicht die Rede gewesen sei. Im Wesentlichen muß Herr Richter

II.

Zur Verfassung der reformirten Kirche Bremens.

Im Obigen haben wir nachgewiesen, welche Antwort das Gesetz der reformirten Kirche auf alle diejenigen Fragen giebt, von deren Beantwortung die Entscheidung in der Angelegenheit des Heidelberger Gutachtens abhängig ist.

Die reformirte Kirche hat das Princip „Gotteswort, kein Menschenwort" von Anbeginn mit einer Entschiedenheit aufgestellt, welche die lutherische Kirche nicht gekannt hat. Sie hat dasselbe mit unwandelbarer Treue als ihr Heiligthum bewahrt, während die lutherische Kirche früh ihre Perlen vor die Säue geworfen und sich selbst durch ihren schmählichen Knechtsdienst gegen die Symbole um die Würde einer protestantischen Gemeinschaft betrogen hat.

Die reformirte Kirche hat ihre Bekenntnißschriften nie als unwandelbare Gesetze des Glaubens und der Lehre betrachtet und ist nicht müde geworden, kirchlichen Feststellungen und den Ausflüssen menschlicher Weisheit jedwede bindende Auctorität abzusprechen.

Die reformirte Kirche hat die Schriftauslegung unbedingt frei gegeben und die unbedingt freie Schriftauslegung immer von Neuem als das unveräußerliche Recht jedes Christenmenschen proclamirt. Sie kennt keinen anderen Maßstab der

---

sehr gegen seinen Willen Zeugniß für **uns** ablegen, fast eben so gründlich wie Herr Göbel, dessen wir früher gedachten, und der ebenso wie Herr Richter ein christlicher Bruder unserer glaubensseligen Heidelberger ist.

Schriftauslegung, als den Geist der Sprache und das Gesetz der Wissenschaft; in der Analogie des Glaubens und der Liebe findet sie das Mittel, dunkle und unverständliche Worte der Schrift durch das Licht der klaren und verständlichen Worte zu erleuchten.

Die reformirte Kirche hat im Punkte des Glaubens und der Lehre, der Staatsgewalt gegenüber, ihre Selbstständigkeit behauptet. Es ist ihr nicht im Traum eingefallen, bei Streitigkeiten über die Lehre den weltlichen Obrigkeiten die richterliche Entscheidung zu übertragen. Synoden oder verwandte unabhängige Kirchenbehörden hat sie zu Gericht gesetzt, wo es ihr erforderlich schien, wo sie den allgemeinen Unverstand einer glaubensseligen Zeit theilte und mit dem rechten Glauben die ewige Seligkeit ihrer Angehörigen und die Ehre des lieben Herrgotts in Gefahr sah. Synoden oder verwandte, in ihren Aussprüchen von der Staatsgewalt rechtlich absolut unabhängige Kirchenbehörden sind in der reformirten Kirche die allein berechtigten Ketzerrichter; die weltlichen Obrigkeiten sind es nicht.

So sagt das Gesetz der reformirten Kirche. Aus den Grundsätzen dieser Kirche, aus ihren Bekenntnissen, ihrem Entwickelungsgange und ihren Streitigkeiten spricht dieses Gesetz mit lauter Stimme, und mit der vollkommensten Sicherheit wird es erkannt.

Wie steht es in Bremen?

Die reformirte Kirche Bremens hat, so lange sie eine reformirte sein und bleiben will, ohne Frage die Pflicht, sich den allgemeinen Gesetzen der reformirten Kirche zu fügen und die wesentlichen Merkmale einer reformirten Gemeinschaft an sich darzustellen.

Aber hat vielleicht über Bremen ein ungünstiger Stern gewaltet?

Bremen war nach der Reformation anfänglich lutherisch. Ist es der guten Stadt vielleicht ergangen wie der Pfalz? Hat eine hohe Obrigkeit Gefallen an der reformirten Abendmahlslehre und etlichen reformirten Gebräuchen gefunden, diese angenommen und ihren getreuen Unterthanen allergnädigst zu pflichtschuldiger Nachachtung aufoctroyirt, während alles Uebrige in gut lutherischem Zustande geblieben ist? Oder haben anderweite Umstände obgewaltet, welche für Bremische Verhältnisse und für Ereignisse in der Bremischen Kirche einen Maßstab der Beurtheilung an die Hand geben, der in der reformirten Kirche der außerbremischen Welt unzulässig sein würde?

Wir wollen sehen.

Zunächst wollen wir die Meinung der Gegner hören. Sodann wollen wir die Geschichte befragen. Was diese würdige Lehrmeisterinn sagt, soll endlich gelten. Nimmt sie die guten Heidelberger abermals in eine unerfreuliche Schule, so können wir wenigstens nichts dafür.

1.

Die Gegner.

Wir sind so glücklich, in der jetzt vorliegenden Frage die Zahl unserer Gegner vergrößert zu sehen. Unserem alten Bekannten, dem Gutachten, ist ein würdiger Genoß an die Seite getreten. Herr Dr. Schenkel ist nicht zufrieden gewesen, sich in der Gesellschaft seiner Collegen Umbreit, Ull-

mann und Hundeshagen die Finger zu verbrennen; — er hat sich noch einmal und zwar allein auf den Kampfplatz gewagt. Wahrscheinlich hat in dem Manne die übergroße Gelehrsamkeit und die übergenaue Kenntniß der Bremischen Zustände nicht mehr den erforderlichen Raum gehabt. Gelehrsamkeit und Kenntniß haben sich Bahn nach Außen gebrochen und in einem Schriftlein ergossen, welches unter dem Titel: „Die Schutzpflicht des Staats gegen die evangelische Kirche" das Licht der Welt erblickt hat.

Herr Schenkel sei uns auch in seiner Einsamkeit willkommen. Wir wollen nicht kärglich verfahren, — reichlich soll er empfahen, was seine Thaten werth sind. Wir wollen ihm so gut wie dem Gutachten eine besondere Nummer widmen.

1.

Das Gutachten.

Das Gutachten bleibt sich selbst getreu. Es stellt die Bremischen Verhältnisse unter das Richtmaß seiner Unwissenheit und ist mit seinem Urtheile schnell fertig. Der hohe Senat, so versichert es, *) ist nach den im Freistaate Bremen bis auf die neueste Zeit niemals verleugneten Anschauungen (?) über die Oberhoheit des Staates im Verhältniß zur Kirche berechtigt, ja verpflichtet gewesen, auf die wider Dulon eingelegte, auf Ketzerei gerichtete Klage das Endurtheil zu fällen. Der hohe Senat ist also berechtigt, ja verpflichtet gewesen, die hochobrigkeitliche Entscheidung darüber zu geben,

*) Gutachten S. 122.

ob in der Kirche Bremens das als wahres Christenthum zu respectiren sei, was die Herren Wimmer, Pauli, Mallet, Treviranus und Müller aus ihren geehrten Hirnschädeln hervorsprudeln lassen, oder das, was Männer wie Nagel, Rieter, Paniel und Dulon verkündigen. Und das, so versichern unsere Heidelberger weiter, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel!

Die würdigen Bremer Senatoren und Bürgermeister haben es sich wahrscheinlich weder in der Wiege vorsingen, noch in der trauten Nähe ihrer Contobücher und Prozeßacten träumen lassen, daß sie zu so hohen Dingen berufen seien. Sie müssen entsetzt gewesen sein ob der Aufgabe, sich über die geistigen Bestrebungen von Männern zu Gericht zu setzen, mit denen sie sich wahrscheinlich troß ihrer senatorischen und bürgermeisterlichen Würde nicht auf eine Stufe stellen wollen.

Woher aber wissen unsere Heidelberger so genau, daß den würdigen Bremer Senatsmitgliedern so große Rechte übertragen sind, Rechte, die ein bescheidener und gläubiger Unterthan sonst höchstens in der Hand Gottbegnadigter zu finden gewohnt ist?

Eigentlich dürfen wir so nicht fragen. „Alle Obrigkeiten reformirter Staaten haben das Recht der glaubensrichterlichen Entscheidung; hoher Senat in Bremen ist die Obrigkeit eines reformirten Staates: also — gebührt dem Senate in Bremen das Recht der glaubensrichterlichen Entscheidung." So schließen unsere Heidelberger.

Und der Schluß ist richtig, logisch vollkommen richtig. Aber daß er richtig ist, ist das Unglück der Heidelberger. Der Vordersatz ist nämlich eine offenkundige Lüge, und so berech-

tigt uns die fatale Logik, auch den Schlußsatz für eine Lüge zu halten.

Wir müssen uns somit erkundigen, ob die Heidelberger etwa aus Bremischen Verhältnissen Einiges beibringen, was ihren Versicherungen den Schein der Wahrheit zu geben im Stande wäre.

Sie berufen sich auf diejenigen „Anschauungen über die Oberhoheit des Staats im Verhältniß zur Kirche," welche im Freistaat Bremen niemals „bis auf die neueste Zeit," also gewiß auch niemals in alten Tagen „verleugnet" worden sind.

Aber was sollen diese „Anschauungen über die Oberhoheit des Staats?"

Jeder Lehrer des Kirchenrechts, z. B. der alte, bewährte, noch heute als Auctorität geltende Böhmer, wird den Heidelbergern sagen, daß das staatliche Hoheitsrecht über die Kirche, das sogenannte jus circa sacra, zu keiner Zeit das Recht eingeschlossen hat, in Lehrstreitigkeiten das Endurtheil zu fällen. Das Hoheitsrecht ist ein Ausfluß der Landeshoheit und giebt nach Böhmer*) dem Regenten die Befugniß, in der Kirche dasjenige zu bestimmen, was auf das Wohl des Staats Bezug hat; solchen Kirchen, deren Lehrer staatsgefährlich sind, die Religionsübung zu verweigern; alle Kirchen aber dahin zu überwachen, daß sie das öffentliche Wohl und die Ruhe des Staats nicht beeinträchtigen, und dafür den Kirchen in allen Rechten gegen Räuber, Diebe, Betrüger und anderweite Uebelthäter den landesväterlichen Schutz angedeihen zu lassen.

So steht es mit der „Oberhoheit des Staates im Ver-

*) Böhmer, principia juris canonici § 20.

hältnisse zur Kirche.“ *) Daß in gewissen Bremischen Köpfen über die Oberhoheit in alten und neuen Tagen sehr wunderliche „Anschauungen“ in der Mode gewesen sind, ist möglich. Allein verkehrte Anschauungen entscheiden nichts, mögen sie sich in dem würdigen Haupte eines Bremischen Rathsherrn oder unter dem Doctorhut unserer Heidelberger vorfinden.

Im Uebrigen ist es gewiß eben so interessant, wie für unsere Zeiten bezeichnend, daß eine gelehrte Facultät über eine Rechtsfrage ein Gutachten abgiebt und in diesem Gutachten den unwiderleglichen Beweis der denkbar größten Ignoranz liefert. Wer aus dem Hoheitsrechte des Staats über die Kirche das Recht des „Endurtheils“ in den Dingen der Lehre herleitet, der ist ohne Frage ein unwissender Mensch. Dieses Recht des „Endurtheils“ gründet sich nämlich auf eine Sphäre von Rechten, welche dem Hoheitsrechte des Staates gegenüber stehen und unter den allgemeinen Begriff der „gesellschaftlichen Rechte,“ „Collegialrechte,“ „Socialrechte der Kirche“ fallen. Diese Socialrechte sind eben diejenigen, welche dem Staate nicht gebühren und dem staatlichen Hoheitsrechte nicht verfallen. Zu ihnen gehört das Recht, um welches es sich hier handelt, das Recht, die in der Kirche entstehenden Streitigkeiten auszugleichen, Symbole und Bekenntnisse zu errichten, in Versammlungen und Synoden zusammen zu treten, Vor-

---

*) Böhmer, § 20. 22. 23. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten, § 13. Thumsener, Ansichten über Episcopalrechte der Protestanten u. s. w. S. 12. 13.

schriften für die kirchlichen Handlungen festzustellen u. s. w. *) Diese Socialrechte kann die Kirche, d. h. die Gemeinschaft, ausüben lassen, durch wen sie will. Sie kann sie kirchlichen Beamten, kirchlichen Würdeträgern, Bischöfen, Erzbischöfen und Päpsten übertragen. Sie kann aber auch, wenn sie sehr dumm ist, diese wichtigen Rechte in die Hände der weltlichen Obrigkeiten legen. Sie kann endlich Synoden oder Consistorien beliebiger Zusammenstellung mit der Wahrnehmung ihrer Socialrechte beauftragen. In der katholischen Kirche waren die Socialrechte in die Hände der Bischöfe übergegangen, welcher Umstand denselben den Namen der Bischöflichen oder Episcopalrechte eingetragen hat. Die lutherische Kirche hat es für zweckmäßig erachtet, den Landesfürsten die Episcopalrechte in den durchlauchtigsten Schooß zu schütten und diese Landesfürsten unsinniger Weise mit der Würde der obersten Bischöfe, der summi episcopi, zu bekleiden. Die reformirte Kirche hat es für zweckmäßiger erachtet, die Socialrechte besser zu behüten. Sie hat die wichtigsten derselben den Synoden oder den unabhängigen Consistorien übertragen. Sie hat sich namentlich, wie wir oben gesehen haben, wohlweislich in Acht genommen, das Recht, in den Dingen des geistigen Lebens der Gemeinschaft, in den Dingen der Lehre und des Glaubens „Endurtheile" zu fällen, den Händen der weltlichen Obrigkeiten preiszugeben. Wollten nun unsere Heidelberger gleichwohl behaupten, in dem reformirten Bremen sei auch dieses Recht, gegen alle reformirte Ordnung, dem Senat übertragen, so mußten sie bündig nach-

*) Böhmer, § 6. Schnaubert a. a. O. § 9. 10. 11. Thumsener Seite 11.

weisen, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen und durch welches Gesetz das geschehen sei. Ihre bloße Versicherung, es sei geschehen, konnte nichts helfen und nichts entscheiden. Ein solcher Nachweis fehlt aber ganz und gar. Die Herren haben ihn nicht einmal versucht.

Oder wollen die Herren ihre Berufung auf § 121 b. der Bremischen Verfassung als einen solchen Nachweis betrachtet wissen?

Diese Berufung ist allerdings das Einzige, was sie als Fußschemel der päpstlichen Machtvollkommenheit des Senats beibringen. *) Aber was hilft sie ihnen?

Der § 121 b. der Verfassung legt „die Oberaufsicht über das Kirchenwesen" der alleinigen Wirksamkeit des Senats bei. Das Wort „Oberaufsicht über das Kirchenwesen" hat einen gefährlichen, vielbedeutenden Klang; — Gott mag wissen, welchen weitschichtigen Begriff unsere Heidelberger mit dem Worte verbunden haben. Glücklicher Weise spricht jedoch das Kirchenrecht sehr deutlich und weis't den Begriff des Oberaufsichtsrechts in sehr bestimmte Grenzen. Das Oberaufsichtsrecht ist ein Hauptbestandtheil des eben abgehandelten staatlichen Hoheitsrechts, des jus circa sacra, und giebt dem Staate kein andres Recht, als das der Fürsorge, „ne quid detrimenti respublica capiat." **) Wenn eine kirchliche Gemein-

*) Gutachten S. 121.

**) Böhmer § 22, 23 sagt: „Inspectio secularis in ecclesiam — — est jus imperii civilis, curandi et efficiendi, ne salus et tranquillitas publica detrimenti quid ex ecclesia et exercitio potestatis ecclesiasticae capiat." Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, läßt sich also vernehmen, § 57: Das Oberaufsichtsrecht „ist das Recht, sich fortwährend von allen Aeußerungen der

schaft sich herausnehmen wollte, wider die Gesetze des Staates zu sündigen, zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit aufzureizen, durch fanatischen Glaubenseifer die Ruhe des Staats zu gefährden und die Rechte seiner Angehörigen zu kränken: so würde die Obrigkeit ihr Oberaufsichtsrecht zur Hand nehmen und der toll gewordnen Kirche auf angemessene Weise Respect gegen das Gesetz einflößen dürfen. Selbst das kann die Behörde von Wegen des Oberaufsichtsrechts verlangen, daß ihr Kenntniß von den Beschlüssen, Einrichtungen, Gebräuchen und Lehren der kirchlichen Gemeinschaft gegeben werde, damit sie Alles darauf ansehe, ob es für den Staat gefährlich und für den gemüthlichen Frieden der ehrsamen Hausväter verderblich werden könne. Mischt sie sich in die wissenschaftlichen, die Ruhe des Staats in keiner Weise gefährdenden Streitigkeiten, die innerhalb einer gesetzlich anerkannten Gemeinschaft entstehen, so giebt das Oberaufsichtsrecht ihrem thörichten Beginnen nicht einmal einen Anstrich von Gesetzlichkeit. Und wenn die Heidelberger dem Senate in Bremen zumuthen, vermöge seines Aufsichtsrechts darüber „das Endurtheil" zu fällen, ob die Bibel Gottes Wort sei oder enthalte, ob Christus ein kleiner Gott oder ein großer Mensch gewesen, ob Gott im Himmel wohne oder Alles in Allem sei; wenn sie ihm zumuthen, über Lehren abzuurtheilen, die für das Wohl des Staates eben so gleichgültig sind, wie weiland der größere oder kleinere Zopf eines Rathsherrn: so thun sie nur, was sie schon oft gethan haben, — sie beweisen der Welt ihre Unwissenheit. Das

Lebensthätigkeit der Kirche in Kenntniß zu setzen und Vorkehrungen zu treffen, deren es bedarf, um die Kirche in ihren Schranken, ihr Wirken mit dem Staatswohle in Einklang zu halten."

„Endurtheil" zu fällen, ist nie Sache des Aufsehers, sondern stets Sache des Richters. Vielleicht merken sich bei Herren Heidelberger bei dieser Gelegenheit, daß das Recht der Oberaufsicht und das Recht, Endurtheile zu fällen, zwei sehr verschiedene Dinge sind. Selbst wenn der Bremische Senat zum Aufseher über die Reinheit der Bremischen Kirchenlehre bestellt worden wäre, so würde daraus nicht folgen, daß er als Richter zu fungiren und das Endurtheil zu fällen berechtigt sei.

Unsere Heidelberger gehen übrigens weit über die Bremische Verfassung hinaus und treffen Bestimmungen nach ihrer gemüthlichen Laune. Sie sprechen dem Senate brevi manu auch das Schutzrecht oder die Schutzpflicht über die Kirche, die advocatia ecclesiastica, zu. Sie meinen, wer das Aufsichtsrecht habe, habe auch das Schutzrecht, und wer im Besitze des Schutzrechtes sei, der müsse über Anklagen auf Ketzerei entscheiden und zur Erhaltung des von gefährlichen Irrlehrern mit Auflösung bedrohten kirchlichen Bekenntnisses Endurtheile fällen. *)

Die Herren befinden sich leider wieder in einem argen Irrthum und zwar in einem zwiefachen Irrthume.

Einmal folgt daraus, daß dem Senate das Oberaufsichtsrecht übertragen ist, durchaus nicht, daß er auch zur Ausübung des Schutzrechtes berufen sei. Das Schutzrecht, die advocatia ecclesiastica, ist ein zweiter Hauptbestandtheil des jus circa sacra. Es gebührt dem Staate und legt demselben die Pflicht auf, die Kirche zu schützen und zu ver-

*) Gutachten S. 121.

theidigen.*) Allein wie das Schutzrecht theoretisch von dem Aufsichtsrechte getrennt wird, so kann es auch praktisch von demselben getrennt werden, d. h. der Staat kann möglicher Weise das Aufsichtsrecht der einen ihn repräsentirenden Behörde übertragen, während er das Schutzrecht einer anderen beilegt. In dem Rechtsstaate Bremen repräsentirt nicht der Senat den Staat, sondern der Senat und die Bürgerschaft, welche gesetzlich als gleichberechtigte Staatsgewalten neben einander stehen. Das Gesetz hat nun getrennt, was unsere Heidelberger ohne alle Berechtigung zusammenwürfeln. Es hat das Aufsichtsrecht dem Senat, alle anderen Rechte dagegen, welche dem Staate in kirchlichen Angelegenheiten zustehen, mithin auch das Schutzrecht, der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft übertragen, wie in der Bremischen Verfassung vom Jahre 1849, im dritten Abschnitt, Art. 55, § 105 f., mit großen Buchstaben geschrieben steht. Mag nun die Sphäre des Schutzrechts gehen, so weit sie will, — der Senat hat im Rechtsstaate Bremen nach den klaren Worten des Gesetzes in eigener Auctorität und ohne gemeinschaftliche Wirksamkeit mit der Bürgerschaft das Schutzrecht nicht zu üben und am allerwenigsten „Endurtheile" zu fällen.

Daß wir außerdem über die Sphäre der advocatia ecclesiastica hier dieselbe Begriffsverwirrung finden, die wir schon oben gerügt haben, kann uns nicht Wunder nehmen. Die advocatia hat mit den Streitigkeiten über Gegenstände der Lehre und des Glaubens durch-

*) Böhmer § 23: „Advocatia ecclesiastica — — est jus imperii civilis tuendi et defendendi ecclesiam et jura ei competentia."

aus nichts zu thun, am allerwenigsten aber mit den in derartigen Streitigkeiten zu fällenden „Endurtheilen!“

Diese Behauptung, welche die guten Heidelberger zu einem „kecken Satze“ stempeln, der „aller kirchenrechtlichen Begründung“ ermangeln soll, wollen wir hierdurch feierlich wiederholen und bestätigen. Wären die Herren Heidelberger im Kirchenrechte weniger unwissend; hätten sie eine deutliche Vorstellung von dem, was man „kirchenrechtliche Begründung“ zu nennen berechtigt ist: so würden sie uns selbst das Zeugniß geben müssen, daß unser „kecker Satz“ sich der allerbesten kirchenrechtlichen Begründung zu erfreuen habe. Die advocatia ecclesiastica, das Schutzrecht, verpflichtet den Staat, wie wir oben nachgewiesen haben, die Kirche zu vertheidigen und alle ihr zustehenden Rechte zu schützen. Der Rechte der Kirche sind mancherlei. Die Kirche hat das Recht, ihre Zinsen einzuziehen, ihr Eigenthum zu ihrem Nutzen zu verwenden, ihrer Privilegien sich zu erfreuen. Sie hat das Recht, ihre Lehren zu verkünden, ihren Gottesdienst abzuhalten, ihre Gebräuche zu ordnen. Wollen Uebelthäter diese Rechte antasten, so muß der Staat mit dem Schilde der Gerechtigkeit die Kirche decken. Wollte sich aber der Staat oder richtiger die Obrigkeit anmaßen, der Kirche vorzuschreiben, was sie lehren solle, die Streitigkeiten über die Lehre durch Machtgebote zu schlichten und dadurch das geistige Leben derselben zu hemmen: so würde er die Rechte der Kirche nicht vertheidigen, sondern unterdrücken. Wollte er solche Anmaßungen durch Berufung auf sein Beschirmungsrecht, d. h. auf seine Pflicht, die Rechte der Kirche zu schützen, beschönigen: so würde er sich lächerlich

machen. Ein Recht der Kirche ist es, frei zu lehren und zu bekennen, was sie als Wahrheit erkannt hat. Bevormundet, gegängelt, durch Machtgebote in der Entwickelung und Fortbildung ihrer Lehren gehemmt, durch obrigkeitlichen Befehl gezwungen zu werden, etwa einen wissenschaftlichen Mann als Ketzer zu verdammen, verschrobene Subjecte dagegen als rechtgläubige Lehrer zu achten: das kann kein Mensch als ein Recht der Kirche betrachten; — es ist das schreiendste Unrecht, was der Kirche zugefügt werden kann.

Wie wir oben dargelegt haben, bürden die Bekenntnisse und die Kirchenordnungen der Schweiz den Obrigkeiten die Pflicht auf, die rechtgläubige Kirche wider verstockte Irrlehrer, verhärtete Ketzer und ähnliche Uebelthäter in seinen landesväterlichen Schutz zu nehmen. Aber wer ein Ketzer und ein Irrlehrer, was Lehre und was Irrlehre sei: das zu bestimmen, darüber die Entscheidung zu geben, bürden weder Bekenntnisse noch Kirchenordnungen den Obrigkeiten auf. Ehe aber der Staat wider Ketzer und Irrlehrer Schutz gewähren kann, müssen nothwendig Irrlehrer und Ketzer da sein, d. h., muß die Kirche gesagt haben, wen sie als Ketzer und Irrlehrer betrachte. Hätte auch der Bremer Senat das Recht, die Kirche wider die Angriffe überführter Ketzer und Irrlehrer zu schützen: wo waren die Ketzer, als die Heidelberger in das Horn stießen und das rechtgläubige Jerusalem in Gefahr erklärten? Wo waren sie? Wer über Gegenstände der Lehre streitet, wer früher bekannte, durch die Wissenschaft aber beseitigte Lehren verwirft, wer der Ketzerei angeklagt ist: der ist noch kein Ketzer! Dulon war von dreiundzwanzig Männern zweifelhafter Geistesverfassung der Ketzerei angeklagt. Er wurde von vier unbekannten Men-

schen, von vier Heidelberger Theologen verlästert und verleumdet. Er war im Streit mit Anderen, die er in Uebereinstimmung mit Tausenden für Ketzer und zwar für recht einfältige Ketzer erklärte. Wer waren nun die Ketzer? Wer waren die Irrlehrer? War es Wimmer? War es Mallet und Consorten? Oder waren Dulon, Nagel, Rieter und Paniel Ketzer? Oder war überall gar kein Ketzer da? Waren Beide berechtigt? War die reformirte Kirche einem — Tollhause ähnlich genug geworden, um die Albernheiten der Herren Wimmer, Mallet, Pauli, Treviranus und Müller als berechtigt anzuerkennen?

Das war die Frage. Der Streit wogte hin und her. Daß ein der Ketzerei Angeklagter kurzweg als ein der Ketzerei Ueberführter, als wirklicher und wahrhaftiger Ketzer behandelt werden dürfe, daß die Anklage identisch mit dem Endurtheile sei, werden selbst die Heidelberger nicht behaupten wollen. Ehe also von einem Schutze gegen Ketzer und Irrlehrer die Rede sein konnte, mußte der Streit innerhalb der Kirche beendet, mußte ein Endurtheil gefällt, und der Angeklagte als überführter Ketzer und Irrlehrer verdammt sein. War das geschehen und rief die Kirche den obrigkeitlichen Schutz gegen den verdammten Ketzer an: dann konnte die hohe Obrigkeit ihre Fittige ausbreiten wie eine Gluckhenne und die geängsteten Küchlein mit den langen Federn der advocatia ecclesiastica decken. Das Endurtheil zu fällen, über die Anklage auf Ketzerei zu entscheiden, und den Streit der Parteien zu schlichten, berechtigt das Schutzrecht in keiner Weise. Auch die Obrigkeiten der vereinigten Niederlande, auch die Schweizer Magistrate hatten das Schutzrecht über die Kirche. Aber erst als die Synode über die Remon-

stranten den Stab gebrochen und sie der Ketzerei für schuldig erklärt hatte, jagte die Obrigkeit die Ketzer aus ihren Aemtern; und erst als das unabhängige Consistorium seinen Spruch gefällt hatte, wies der Magistrat den verurtheilten Ketzer Bolsec zum Thore hinaus. Mit den Streitigkeiten, die innerhalb der Kirche geführt werden, hat das Schutzrecht nichts zu thun. Erst nachdem das Urtheil gesprochen, der Streit im Bereiche der Kirche also beendet ist, giebt es den hohen Obrigkeiten das Schwert in die Hand.

Und abermals sind wir mit den Heidelbergern fertig! Der Senat hat das Recht, ja die Pflicht, auf die wider Dulon eingelegte Anklage hin das Endurtheil zu fällen! So versichern die Herren. Aber sie wissen Nichts anzuführen, kein Gesetz, keine Thatsache, keine Observanz, überall Nichts, was ihrer Versicherung als Stütze dienen könnte. Sie versichern, und — das ist genug! Sie sprechen in den Tag hinein, und — fahren stolz daher, als hätten sie den Stein der Weisen gefunden!

Lassen wir die Herren einstweilen in Ruhe, wenigstens die Herren Umbreit, Ullmann und Hundeshagen; Herrn Schenkel müssen wir leider noch besonders incommodiren.

2.

Herr Schenkel.

Nicht, wie wir oben vermuthet haben, seine überfließende Gelehrsamkeit und Sachkunde, sondern Herr Professor Dr. Dittenberger hat Herrn Schenkel die Veranlassung gegeben, sich allein auf den Kampfplatz zu wagen und die Welt mit dem oben angeführten Schriftlein zu beschenken.

Herr Professor Dr. Dittenberger ist ein College unserer Heidelberger. Er ist ein ehrliebender Mann und achtet das Recht.

Wie es scheint, hat er eine Ahnung von der Schande gehabt, welche das Gutachten auf die theologische Facultät häuft, der er anzugehören das Unglück hat. Er ist aufgetreten, um, so weit möglich, die Ehre dieser armen Facultät zu retten.

In seinem Separatvotum tritt er besonders gegen den kirchenrechtlichen Theil des Gutachtens „seiner verehrten Herren Collegen“ in die Schranken. Er vermißt die Begründung des gutachtlichen Urtheils vom Standpunkte des deutsch-protestantischen und namentlich des aus der jetzigen Verfassung der freien Stadt Bremen für die reformirten Gemeinden emanirten Kirchenrechts. Er bezweifelt, daß der Bremer Senat das Recht habe, einen Prediger der Lehre wegen abzusetzen, und weis't richtig nach, daß das jus advocatiae ein solches Recht **nicht** einschließe. Ja, nach der von ihm angegebenen, durchaus richtigen Auffassung dieses Rechts, bezeichnet er die ketzerrichterliche Absetzung eines Predigers von Seiten des Senats als einen Eingriff in die Rechte der Kirche, gegen den gerade das jus advocatiae die Kirche schützen sollte. *) Er stellt es in Abrede, „daß nach der neuen Bremer Verfassung das jus majestaticum circa sacra noch in den kirchlichen Verhältnissen Bremens seine Anwendung finden könne. Ueberhaupt tadelt er es, daß die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Schweiz als maßgebend für deutsche Verhältnisse betrachtet würden, und versichert seinerseits, daß „sich in Deutschland die Verhältnisse

*) Votum von Dr. Dittenberger S. 16.

der reformirten Gemeinden je nach den verschiedenen Territorien, in welchen sie sich befänden, verschieden gestaltet hätten.*) Aus der Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden reformirter Confession in Niedersachsen vom Jahre 1839 und aus der Natur der Sache schließt er auf eine „gesetzliche Praxis der norddeutsch-reformirten Gemeinden", nach der ein Verfahren gegen einen reformirten Prediger, namentlich wo es sich um den Lehrpunkt handele, nur von dem Presbyterium und der Repräsentation der reformirten Kirche eingeleitet und unternommen werden könne, der Staat aber nur das Recht der Bestätigung oder Verwerfung eines Antrages dieser kirchlichen Behörden in Anspruch zu nehmen berechtigt sei.

Gegen diese Darlegung ergießt sich nur der glühende Eifer des Herrn Schenkel.

Wir wollen nicht leugnen, daß das Separatvotum weit mehr der Rechts*achtung*, als der Rechts*kenntniß* seines Urhebers Ehre macht; daß es weit mehr für den guten Willen und die ehrenhafte Gesinnung Dittenberger's, als für eine genaue Bekanntschaft mit der reformirten Kirche und ihren Rechtsverhältnissen Zeugniß ablegt. Ein Mann, dem diese Bekanntschaft zur Verfügung gestanden hätte, würde hin und wieder gegen die Ansichten Dittenberger's mit Erfolg Opposition zu machen im Stande gewesen sein. Ein solcher Mann ist freilich Herr Schenkel *nicht*.

Herr Schenkel wirft dem Votum vor, daß es sich von der geschichtlichen Entwickelung des Verhältnisses der Bremischen Kirche zum Bremischen Staate kein klares Bild entworfen habe, und unternimmt es, zur Rechtfertigung des Gutachtens

*) Votum S. 14.

„eine kurze Beleuchtung der kirchlichen Verhältnisse Bremens“ zu liefern.

Was giebt uns Herr Schenkel als „kurze Beleuchtung“ dieser Verhältnisse?

Er sagt, die erste Kirchenordnung vom Jahre 1534 bilde die Grundlage für das Bremische Kirchenrecht. Nach dieser Kirchenordnung habe der Rath zu Bremen das Kirchenhoheitsrecht in Bremen besessen. Ihm seien alle Prediger unterworfen, er habe die Pflicht, dem Irrthum und der Rotterei so viel als möglich mit Gesetzen und Strafen zu wehren, Religion und gute Sitte aber aufzurichten und zu unterhalten. Auf dieses Kirchenhoheitsrecht habe der Rath von Bremen seit dreihundert Jahren niemals verzichtet, ja, er habe es während des siebzehnten Jahrhunderts im Sinne des Territorialismus immer mehr erweitert und z. B. das früher bestandene Seniorat des Bremer Ministeriums abgeschafft. Das Ministerium suche neben dem Rathe sich Einfluß auf die Kirchenleitung zu verschaffen, müsse aber gewöhnlich den Rathsdecreten unterliegen und sei soweit in der Unterordnung unter den Rath gekommen, daß seit dem achtzehnten Jahrhundert die Anzustellenden sich durch einen Homagialrevers zum Gehorsam gegen die Decrete des Raths verpflichten müßten. Bis auf die neueste Zeit habe der Rath seine Episcopalgewalt über die Kirche behauptet und als Bischof die Prediger durch Vocationsschreiben von sich aus berufen. Auch im „Nagelschen Handel“ habe er als Bischof die Entscheidung gegeben. Das seien einfache Thatsachen, und aus diesen Thatsachen folge — die kirchliche Machtvollkommenheit des Raths in Bremen! Die neue Verfassung ändere nichts in der Sache. Sie übertrage dem Senate das Aufsichtsrecht

über die Bremische Kirche, und selbst, wenn das nicht der Fall wäre, würde der Senat rechtlich und gesetzlich zur Ausübung desselben verpflichtet sein. Ohne Kirchenleitung könne die Kirche nicht bestehen. Ein neues Kirchenregiment sei nicht an die Stelle des alten gesetzt, folglich sei das alte heute noch in seinem Rechte und der Senat befugt, sein von alten Zeiten her besessenes Kirchenhoheitsrecht auszuüben. Die advocatia ecclesiastica fordere vor allen Dingen den Schutz und die Bewahrung der göttlichen Heilslehre und Entfernung antichristlicher Prediger von der christlichen Kanzel, und habe der Senat durch die Entfernung eines Irrlehrers, wie Dulon, nur gethan, was seines Amts sei!

So läßt sich Herr Schenkel vernehmen. *) Das nennt Herr Schenkel „eine Beleuchtung" der kirchlichen Verhältnisse Bremens!

Wir gestehen, daß wir in Verlegenheit sind. Wir wissen nicht, was wir zu so vieler Weisheit sagen sollen. Wir begreifen nicht, wie es möglich ist, daß sich ein Mensch mit so alberner Rede an das Licht des Tages wagen kann; wie ein Mann, der sich dreist genug zu den Sachkundigen zählt, der sich als Mitglied einer zwar theologischen, aber doch gelehrt sein wollenden Facultät gerirt, dem man wenigstens einiges Ehrgefühl, einigen Respect vor der öffentlichen Meinung zutrauen sollte, — wie ein solcher Mann so gedankenlos, so leichtsinnig, so durchaus verworren in den Tag hinein zu schwatzen im Stande ist. Wir begreifen es selbst jetzt nicht, nachdem uns das Gutachten manches Unbegreifliche begreiflich gemacht hat.

*) Die Schutzpflicht des Staats gegen die Evangelische Kirche. S. 14 ff.

Die Kirchenordnung von 1534 soll für die Bremische Gegenwart maßgebend sein. Aber 1534 war ja Bremen durch und durch lutherisch! Später trat es der reformirten Confession bei und jetzt — liegt ein Conflict auf dem Boden der reformirten Kirche Bremens vor!

Die Kirchenordnung von 1534 soll den ehrbaren Rath von Bremen zum Kirchenbischof ernannt haben. Aber daraus, daß diese Kirchenordnung den ehrbaren Rath verpflichtet, nach Möglichkeit dem Irrthum und der Rotterei zu wehren, Religion und gute Sitte aufzurichten, kann kein Mensch die bischöfliche Würde des Raths folgern!

Seit dreihundert Jahren soll der Rath nicht auf das Hoheitsrecht über die Kirche, auf das jus majestaticum circa sacra verzichtet haben. Aber vor dreihundert Jahren hatte der Senat noch gar kein Hoheitsrecht; er war einfacher Stadtmagistrat und stand unter der Hoheit seines Landesherrn, des Bischofs von Bremen. Als die Bremischen Stadtbehörden zum erfreulichen Genuß der Landeshoheit gekommen waren, hatten sie auch das Hoheitsrecht über die Kirche. Aber wer leugnet das und wer kann es leugnen? Das Hoheitsrecht über die Kirche ist ein Ausfluß der Landeshoheit und kann von derselben gar nicht getrennt werden. Was aber hat das Hoheitsrecht über die Kirche mit der bischöflichen Würde zu thun? Der katholische Fürst hat das staatliche Hoheitsrecht auch über die evangelische Kirche; — soll die evangelische Kirche ihm deßhalb die Rechte des Bischofs einräumen? soll sie von ihm sich ihren Glauben dictiren lassen? Wir wissen aus dem Obigen, daß das bischöfliche Recht einer ganz anderen Sphäre von Rechten angehört als das staatliche Hoheitsrecht.

Immermehr soll der Rath von Bremen seine bischöflichen Rechte erweitert, bis in die neueste Zeit soll er sich als Bischof der Landeskirche Bremens behauptet haben, „einfache Thatsachen“ sollen das beweisen! Welches sind diese Thatsachen? Man weiß nicht, ob man weinen oder lachen soll über diesen sonderbaren Schenkel! Der Senat hat 1658 bewirkt, daß an der Stelle des früheren Seniors ein Director den Vorsitz im geistlichen Ministerio führte. Der Senat hat die anzustellenden Prediger zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verpflichtet. Er hat die Prediger, deren Wahl von jeher durch die Gemeinden erfolgt ist, auf deren Wahl er nie den allergeringsten Einfluß geübt hat, berufen und obrigkeitlich mit dem größten Bürgerrechte ausgestattet. Er hat endlich in dem „Nagel'schen Handel“ die Behauptung ausgesprochen, daß in Bremen Glaubensgerichte überall nicht beständen und daß keine Behörde befugt sei, sich zum Glaubensgericht aufzuwerfen. Das sind die Thatsachen! Folgt aus ihnen Etwas für ein bischöfliches Recht des Senats? für das Recht der glaubensrichterlichen Entscheidung und Verketzerung? Es liegt am hellsten Tage, daß das nicht der Fall ist. Herr Schenkel hat diesen Thatsachen Gewicht für seine Behauptungen beigelegt, weil er nicht verstanden hat, sie kirchenrechtlich zu würdigen. Und er hat das nicht verstanden, weil ihm die einfachsten und gangbarsten kirchenrechtlichen Begriffe — böhmische Dörfer sind. Die Bravour, mit der er sich auf diese Thatsachen beruft, ist eben so komisch wie sein verworrenes Geschwätz beklagenswerth ist. Hätte er eine Ahnung von den Dingen gehabt, um die es sich bei dem bischöflichen Rechte handele: er würde die Zeiten, in denen sich die evangelische Kirche Bremens gestaltete, durchforscht, würde gewissenhaft untersucht haben, ob es in

den Tagen der Streitigkeiten der Rath gewesen, der die Entscheidung gegeben, der über Bekenntnisse verfügt und als Bischof das Regiment der Kirche in seiner ehrbaren Hand gehalten habe. Von Alledem ist bei Herrn Schenkel nicht die Rede. Eben so wenig von einer richtigen Würdigung der Gesetzgebung von 1849. Diese spricht sich über das staatliche Hoheitsrecht über die Kirche, über das „Kirchenhoheitsrecht", wie Herr Schenkel sagt, sehr bestimmt und deutlich aus. Sie legt, § 121 b, das Aufsichtsrecht in die Hand des Senats; alle andern Rechte aber, welche immer dem Staate über die Kirche zustehen mögen, überträgt sie, § 105 f, der gemeinschaftlichen Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft. Das ist gewiß deutlich genug. Und diese Gesetzgebung erfreute sich zur Zeit des Gutachtens der allgemeinsten, durchaus unbestrittenen Anerkennung. Senat und Bürgerschaft regierten den Bremischen Staat nach besten Kräften und waren gleich eifrig, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Gleichwohl versichert Herr Schenkel, der Senat sei berechtigt, sein von alten Zeiten her besessenes Kirchenhoheitsrecht auszuüben!! Ein neues Kirchenregiment sei nicht eingesetzt, also müsse das alte in seiner Wirksamkeit bleiben!! Wir bezweifeln, daß irgend ein Mensch in der Welt Herrn Schenkel um seine Logik beneiden wird. Daß bei ihm die Begriffe „Kirchenregiment" und „Kirchenhoheitsrecht" bunt durch einander laufen, wundert uns nicht mehr. Der wunderliche Mann kennt die Sphäre des einen so wenig, als die des anderen. Denkt er sich das Kirchenregiment als Ausfluß des Hoheitsrechts: so war allerdings mit der Verfassung von 1849 ein neues Kirchenregiment da. Hatte der Senat früher das Hoheitsrecht über die Kirche allein geübt, — seit

der Einführung der Verfassung hatte er es jedenfalls in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft auszuüben. Herr Schenkel hätte das ohne Zweifel wissen können, wenn er nicht blind gewesen wäre. Herr Schenkel würde überhaupt andere Urtheile gefällt haben, wenn die zu besprechenden Gegenstände für den Herrn Professor nicht in einem dunkelen, unbekannten Jenseits gelegen hätten. Herr Schenkel würde aber jedenfalls über Dinge, die so entfernt für ihn liegen, sich des Urtheils enthalten haben, wenn er ein Etwas mehr und ein anderes Etwas weniger gehabt hätte: mehr Verstand und Selbstachtung, weniger Gewissenlosigkeit und dünkelhafte Leichtfertigkeit.

Die Auslassung des Herrn Schenkel über die advocatia ecclesiastica hat bereits oben die verdiente Abfertigung gefunden. Die Kirche mag in Gottes Namen für ihre „göttliche Heilslehre" den Schutz des Staats in Anspruch nehmen, sofern sie den Glauben an die göttliche Kraft dieser Heilslehre verloren hat. Aber muß sich die Kirche, der das Recht der freien Entwickelung, des freien Glaubens, des freien Wortes zusteht, vom Staate vorschreiben lassen, was sie als göttliche Heilslehre zu respectiren, als Evangelium zu predigen und zu hören habe: so mag ein Mensch von der Confusion des Herrn Schenkel eine solche Entwürdigung und Schändung der Kirche als eine Wahrung ihrer Interessen und Rechte betrachten; jeder verständige Mensch wird Dittenberger beistimmen. Eine richterliche Entscheidung des Staats über das, was Heilslehre, was Evangelium, was göttliches Wort sei, muß als schmählichste Verletzung der heiligsten Rechte der Kirche verabscheut werden! *)

*) Herr Schenkel wirft in der angeführten Schrift seinen Blick auch über Bremen hinaus auf die Art und Weise, in der sich in den refor-

Im Uebrigen hätte sich Herr Schenkel so gut wie seine Collegen vom Gutachten sehr leicht „ein klares Bild" über

mirten Kirchen deutscher Länder überhaupt das Verhältniß zur weltlichen Obrigkeit gestaltet habe. Er behauptet, es würde irrig sein, „zu meinen: in der Lostrennung von der obrigkeitlichen Gewalt bestehe der Unterschied der reformirten von der lutherischen Kirche." Aber wer hat solche Albernheiten „gemeint?" So lange „Obrigkeiten" bestehen, kann sich die Kirche so wenig wie irgend ein anderes Institut oder ein Individuum von der Obrigkeit „lostrennen." Die Kirche so gut wie Jedermann wird dem Kaiser geben müssen, was des Kaisers ist, und dafür den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, den jeder Staatsangehörige von der hohen Obrigkeit zu fordern berechtigt ist. Es handelt sich überall nicht von einem „Lostrennen," sondern darum, daß die reformirte Kirche nicht wie die lutherische die Obrigkeiten zu Bischöfen ernannt und mit dem bischöflichen Rechte, über Glauben und Lehre „aus eigener Machtvollkommenheit" „Endurtheile" zu fällen, ausgerüstet hat. „Maßgebend" soll nach Herrn Schenkel der Einfluß des Landesherrn „vielfach" auf die innern Verhältnisse des kirchlichen Lebens gewesen sein. Wohl möglich! Landesherren geben gern Maß und sind dabei gar nicht bedenklich. Aber haben die „Landesherren" in der reformirten Kirche das Recht gehabt, Bekenntnisse zu octroyiren, Agenden vorzuschreiben, bei Lehr- und Glaubensstreitigkeiten „Endurtheile" zu fällen? Darum handelt es sich, und darüber weiß Herr Schenkel nichts weiter anzuführen, als — die Pfalz und Friedrich III. mit seiner Kirchenrathsordnung! Wir wissen bereits, wie es in der Pfalz steht. Herr Schenkel nennt die Kirche der Pfalz „den Mittelpunkt der deutsch-reformirten Kirche." Was er sich dabei gedacht habe, wissen wir nicht. Daß aber die Bildung der außerpfälzischen deutsch-reformirten Kirchen durchaus unabhängig von der pfälzischen Kirche erfolgt sei, daß diese letztere nirgend maßgebend für die sonstigen reformirten Kirchen Deutschlands, namentlich niemals der geistige Mittelpunkt derselben gewesen: das weiß Jeder, dem nur einige Sachkenntniß zu Gebote steht. Im Uebrigen hat Herr Schenkel das Wort von dem „maßgebenden" Einflusse der Landesherren von Richter, und weiß zum Nachweis dieses maßgebenden Einflusses nichts weiter anzuführen, als was Richter anführt. Und was ist das? In der Nassauischen Kirche hat der Landesherr die Inspectoren ernennen dürfen; auch hat die Synode erklärt, daß in Zeiten öffentlicher Noth die Abhaltung von Bußtagen consensu ecclesiae et magistratus

das Verhältniß der Bremischen Kirche zum Bremischen Staat entwerfen können; ja, nicht allein ein klares, sondern auch

---

reformati verordnet werde! (Richter S. 181 f.) Nebenbei muß freilich Herr Richter selbst zugeben, daß die Herborner Synode, welche die Zustände der Nassauischen Kirche geordnet hat, dieselben Grundsätze des Regiments aufgestellt habe, welche in den Beschlüssen der Synode zu Wesel und Emden erschienen; diese aber legen das Regiment der Kirche, die Episcopalgewalt, in die Hände der Synoden! Hätte nun die Ernennung der Inspectoren auch ohne jede Mitwirkung der Synode erfolgen dürfen, was nicht der Fall gewesen: so würde gleichwohl auf irgend welche bischöfliche Auctorität des Landesherrn nicht zu schließen sein. Was Herr Richter und nach ihm Herr Schenkel aus dem „nichtschweizerischen" Cleve vorführen, ist wahrhaft erbaulich. Die Kirche in Cleve und der Mark hatte eine Verfassung, nach welcher die Episcopalgewalt von der Generalsynode ausgeübt wurde. Als die Kurfürsten von Brandenburg Landesherren über Cleve und die Mark geworden waren, fand diese Generalsynode Veranlassung zu mancherlei Beschwerden, welche Kurfürstliche Regierung „ohne Abschaffung" liegen zu lassen für gut fand. Deßhalb faßte die Generalsynode von 1653 folgenden Beschluß: „Dieweil bisher alle Gravamina zwar ordinarie wiederholt, aber fast aller Orten und zwar ohne Abschaffung liegen bleiben, und mittlerweile die Lutheraner durch Anstellung eines von Ihrer Kurf. Durchlaucht confirmirten Inspectoris in der Grafschaft Mark mit starker Verfassung ihr Kirchenwesen fördern: als hat synodus generalis gut gefunden, daß durch die Deputatos, so wegen der Kirchenordnung nach Cleve kommen werden, sowohl praeparatorie als schließlich ein solch bequem medium und remedium proponiren helfen, womit, ohne den Kirchen und deren heilsamer Ordnung und Disciplin Eintrag, von pleno autorisirten Commissariis aus der Regierung nöthige Assistenz, Schutz und Beistand den reformirten Kirchen geleistet, auch wirklich Abschaffung aller Gravamina endlich erhalten werden möchte." Aus diesem Beschlusse, also aus dem Wunsche der Generalsynode, die Regierung möge Commissarien ernennen, um endlich den oft ausgesprochenen Beschwerden gerecht zu werden, schließt der Herr Richter auf den maßgebenden Einfluß der Landesherren auf die reformirte Kirche, und Herr Schenkel spricht es ihm getreulich nach! Wer zu dergleichen Absurditäten seine Zuflucht nimmt, giebt seine Sache verloren.

ein der Wirklichkeit durchaus entsprechendes Bild. Die Geschichte der Bremischen Kirche giebt uns vollkommene Gewißheit darüber, daß nur die rohe Unwissenheit jene Lüge aussprechen kann, nach welcher der Rath Bischof der Bremischen Kirche gewesen sein soll.

2.

Geschichtliche Darlegung.

1.

Die Reformation.

Früh fand die deutsche Reformation in Bremen Eingang. Schon 1527 fungirten lutherische Prediger an sämmtlichen Pfarrkirchen der Stadt.

Zur Zeit der Reformation war der Rath von Bremen eine städtische Behörde, ein Stadtmagistrat, über den der Dünkel der Souveränität noch nicht gekommen war. Der Rath war dem Landherrn unterworfen. Landherr aber war der katholische Erzbischof.

Ueberall in den zum Lutherthume bekehrten Ländern hingen die Socialrechte, die gesellschaftlichen Rechte der Kirche, im Anfange der Reformation in der Schwebe. Mit Recht hat man sie einer Erbschaft verglichen, von der Niemand wußte, wer der rechtmäßige Erbe sei. In der katholischen Kirche waren sie Episcopalrechte gewesen, d. h. sie waren von den Bischöfen verwaltet worden, und die christliche Kirche hatte gefesselt zu den Füßen glaubensrichterlicher Gebieter gelegen. Wer sollte sie jetzt verwalten? In wessen Hände sollte die Hinterlassenschaft der Bischöfe gelegt werden? Der allein berechtigte Erbe war — die frei gewordene Kirche

selbst, die Gemeinschaft der Gläubigen, die Masse derer, die in sich die Kirche darstellten und die Kirche waren. Der Masse der Gläubigen gebührte das Recht der Entscheidung über kirchliche Dinge, der Verordnung in Betreff kirchlicher Handlungen, der Anstellung kirchlicher Beamten, der Verwaltung der kirchlichen Besitzthümer, der Feststellung kirchlicher Bekenntnisse, der Entscheidung über kirchliche Streitigkeiten; die Masse, die kirchliche Gesellschaft, ist der rechtmäßige Eigenthümer aller gesellschaftlichen Rechte. Die Reformatoren hätten dem Eigenthümer zum Besitz verhelfen, sie hätten die Gemeinden an die Stelle der Bischöfe setzen, die „Episcopalrechte" wiederum zu „Socialrechten" machen sollen. Jahrhunderte lang waren sie Socialrechte gewesen, waren sie theils unmittelbar von den Gemeinden, theils von den freien Vertretern der freien Gemeinschaft, den Synoden, verwaltet worden. Die Reformatoren hätten in die Fußstapfen dieser Jahrhunderte treten, hätten eine freie Kirche freier Gemeinden und freier Menschen bauen sollen. Die deutschen Reformatoren thaten es nicht, weil — sie es nicht verstanden. Sie verstanden es nicht, weil sie selbst nicht frei waren und keine Vorstellung von der Freiheit gemeiner Menschenkinder hatten. Der Dünkel der „Besitzenden" und „Intelligenten" war in den Tagen der Reformation so groß, wie in den Tagen der Revolution, und Luther zitterte sehr, als die Worte seiner Kraft zur That werden sollten.

Wir wissen, daß die lutherische Kirche nach längerem Schwanken und Zweifeln die Ueberzeugung gewann, ohne Bischöfe nicht existiren zu können. Sie machte die Landesherren zu Bischöfen und überantwortete ihnen die reiche Erbschaft der katholischen Bischöfe.

Das lutherische Bremen machte eine Ausnahme. Es

war gezwungen, eine Ausnahme zu machen. Der Landesherr war — katholischer Erzbischof! Daß aber der katholische Bischof nicht zugleich lutherischer Bischof sein könne, leuchtete auch den Bremer Intelligenten damaliger Zeit ein. Dem Stadtmagistrate die bischöflichen Rechte ehrerbietigst zu Füßen zu legen, daran dachte man in Bremen so wenig wie in Hamburg, Lübeck, Magdeburg, Nürnberg, Augsburg, Frankfurt am Main und anderen freien Städten des heiligen römischen Reichs, die das traurige Schicksal hatten, ohne Beihülfe eines Landesherrn den Weg zur lutherischen Seligkeit finden zu müssen.

In diesen Städten fand die Reformation Verhältnisse vor, die denen ähnlich waren, die in der Schweiz zu dem uns bekannten, verhältnißmäßig glücklichen Abschlusse der kirchlichen Verfassungsangelegenheit mitgewirkt haben. Sie waren Stätten bürgerlicher Freiheit, bürgerlichen Wohlstandes und bürgerlichen Selbstgefühls. Die Bürger hatten den bürgerlichen Behörden gegenüber damals noch mancherlei Rechte, und dachten nicht daran, ihren ehrbaren Räthen die heute zur Mode gekommene göttliche Untrüglichkeit und göttliche Machtvollkommenheit zuzugestehen. Es fehlt gar nicht an Beispielen, daß man Einen Ehrbaren Rath zur Stadt hinausgejagt hat, was gewiß sehr respectwidrig ist, aber wühlerischen Menschen zu Zeiten ganz zweckmäßig scheinen kann. So gingen in diesen Städten in der ersten Zeit der Reformation überhaupt die wichtigsten Rechte der katholischen Bischöfe auf die Gemeinden über, und wurden namentlich die geistlichen Ministerien in allen Gegenständen des Glaubens und der Lehre die wichtigsten, die Entscheidung gebenden Instanzen. Unter der Einwirkung sehr verschiedener Verhältnisse, unter

den Einflüssen der lutherischen Orthodoxie und des papistischen Geistes der lutherischen Kirche gelang es den Stadtmagistraten in vielen dieser Städte, z. B. in Hamburg, Lübeck, Magdeburg u. A., sich in eine mehr oder weniger bischöfliche Stellung hineinzudrängen, namentlich die Angelegenheiten des Glaubens und der Lehre durch Rathsdecrete zu regeln und zur Entscheidung zu bringen. Von Bremen wissen wir bereits, daß es dem papistischen Geiste des Lutherthums widerstand und seiner Zeit seine Freiheit in die reformirte Kirche hinüber rettete.

Aus den Tagen der Reformation ist so viel erwiesen, daß eine angemessene Vertheilung der bischöflichen Rechte Statt fand. Zu den Episcopalrechten hatten nicht allein die gesellschaftlichen Rechte der Kirche gehört. Die Bischöfe hatten sich auch Rechte angemaßt, welche ihrer Natur nach den staatlichen Machthabern zustehen, z. B. die Gerichtsbarkeit und das Dispensationsrecht in Ehesachen und die weltliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrherren. Diese Rechte gingen nach der Reformation in Bremen sofort auf diejenige Behörde über, die im Allgemeinen die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege in ihren Händen hatte, d. h. auf den ehrbaren Rath. Die gesellschaftlichen Rechte der Kirche dagegen, das Recht, in Kirchenversammlungen zusammenzutreten, die Prediger zu wählen und zu berufen, den Gottesdienst zu ordnen, über Gesangbücher und Agenden zu bestimmen, die Kirchengüter zu verwalten u. s. w. gelangten sofort zu Händen der Gemeinden, und sind bis auf den heutigen Tag theils von der Gemeinde selbst, theils von Kirchenvorständen, Predigern und Baumeistern besorgt und verwaltet worden. Das weiß Jedermann.

Auch das Recht der Bekenntnisse und der

Kirchenordnungen, das wichtigste der bischöflichen Rechte, ist auf die Gemeinden übergegangen.

2.

Die Kirchenordnung vom Jahre 1534.

Die Kirchenordnung vom Jahre 1534 ist von den Repräsentanten der lutherischen Kirche erlassen worden und ordnet die lutherische Kirche Bremens im Geiste der lutherischen Orthodoxie. Die Reformirten werden in dieser Kirchenordnung feierlich verdammt und als „Sacramentsschänder“ für entsetzliche Ketzer erklärt.

Die Kirchenordnung von 1534 ist gleichwohl von Wichtigkeit. Sie liefert den Beweis, daß das wichtigste und einflußreichste Episcopalrecht schon in der Zeit des Bremischen Lutherthums auf die Gemeinden übergegangen war.

Sie ist von den Predigern, als den Vertretern der Gemeinden, verfaßt worden. Nachdem sie von den Reformatoren geprüft und namentlich von Buchenhagen für „göttlich, christlich, billig und nützlich“ erklärt worden war, wurde sie von den Predigern dem Rathe zugestellt.

Weßhalb geschah das?

In der Zuschrift an die „Ehrbaren, vorsichtigen, wohlweisen Herren Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Bremen“ sagen die Pastoren: „Weil nun Gott der Vater im Himmel Ewr. Edl. auch mit wahrem Ernste und Liebe zu seinem heiligen Worte begabt hat, — — ist dieserhalb unser demüthiges Begehren und ganz ernstliche Bitte, Ewr. Edl. wollen diese unsere christliche Ordnung und Bekenntniß mit Fleiß ernstlich übersehen, prüfen und richten, —

und wenn sie der Richtschnur gleichförmig befunden, **sie annehmen und bestätigen**; und wir werden es gut aufnehmen und uns ganz wohl gefallen lassen, wenn Ewr. Edl. hier etwas hinzufügt oder ausscheidet **nach Ewrer Stadt Verhältnissen, die Ewr. Edl. besser bekannt sind, als uns; doch ohne Nachtheil des Wortes Gottes, wie wir uns dessen zu Ewr. Edl. auch zuversichtlich versehen.**" *)

Die Prediger stellen dem Rath ihre „Ordnung und Bekenntniß" zu, damit er sie prüfe, richte, annehme und bestätige. Sollte er etwas hinzufügen oder ausscheiden, — sie wollen es sich „ganz wohl gefallen lassen."

Erkennen sie in diesen Worten den Rath als ihren Bischof, als den Herrn und Meister über Glauben und Lehre an?

Es fällt ihnen nicht ein. Sie führen die Ordnung ein, als „**unsere christliche Ordnung und Bekenntniß.**" Es ist **ihre** Ordnung, **ihr** Bekenntniß, unabhängig von der Meinung des Raths. Aber sie, die aus der Fremde herbeigerufen sind, kennen „**die Verhältnisse der Stadt**" nicht. Der Rath kennt sie. Der Rath ist weltliche Obrigkeit und hat das Wohl der Stadt zu bewachen. Macht das Wohl der Stadt, machen die „Verhältnisse derselben", machen äußere, den Predigern unbekannte Umstände eine Abänderung nöthig, so wollen die Prediger „**es gut aufnehmen und sich gefallen lassen.**" Die Abänderungen dürfen aber die Lehre, dürfen den Glauben nicht berühren. Lehre und Glaube sind unabhängig von „Eurer Stadt Verhältnissen",

---

*) Thumsener, a. a. O. S. 29.

sie sind das ewige Gotteswort, und bei aller Bereitwilligkeit, die Wünsche des Raths zu beachten, fügen die Prediger vorsorglich hinzu: „doch ohne Nachtheil des Wortes Gottes." Ueberhaupt aber hat der Rath nicht „aus eigener Machtvollkommenheit" zu entscheiden, zu befehlen und anzuordnen. Sie „wollen es gut aufnehmen und sich gefallen lassen", sagen die Prediger. Entgegen zu kommen, so weit es ohne Nachtheil des Wortes Gottes geschehen darf, sind sie bereit; aber nicht sich demüthig zu unterwerfen und vom Rathe zu erfahren, was Wort Gottes sei.

In der Vorrede lassen sie sich des Weiteren sowohl über die Befugnisse der Obrigkeit, als auch über ihre Absicht bei Einsendung der Kirchenordnung an die Obrigkeit aus. Sie sagen: „Wir haben uns nicht verdrießen lassen, diese Ordnung schriftlich zu verfassen, mit guter Zuversicht, sie werde desto beständiger sein, weil sie mit Rath, Willen und Zustimmung unserer Obrigkeit, einer großen Gönnerin des göttlichen Wortes, vorgenommen worden, und weil alle äußerliche Reformation vornehmlich von der christlichen Obrigkeit herkommen muß." Ferner sagen sie: „Wir wissen hier von keinem Zwang! Wer aber unsere Lehre, Ermahnung und guten Rath nicht hört, noch befolgt, mit dem haben wir nichts zu schaffen. Wir wollen auch, daß mit keinem Stücke, das in dieser Ordnung verfaßt ist, den Kaiserrechten, Landrechten, Stadtrechten oder weltlicher Obrigkeit auf keinerlei Weise Abbruch geschehe. *)

Diese Worte bestätigen, was wir gesagt haben. Nicht das bischöfliche Recht der glaubensrichterlichen Entschei-

*) Thumsener S. 30, 31.

dung wird dem Rathe vindicirt, sondern höchstens das Recht der äußerlichen Reformation, das jus reformandi, die Befugniß, über die Aufnahme einer religiösen Gesellschaft zu bestimmen, ihr die Uebung der Religion zu gestatten oder zu versagen, welche Befugniß das protestantische Kirchenrecht überall den weltlichen Obrigkeiten zugesteht. Im Uebrigen ist es die Vorsicht, welche den Predigern die Ueberreichung ihrer Kirchenordnung an den Rath gebietet. Sie wollen weder den Kaiserrechten noch den Landrechten und Stadtrechten, noch irgend einem Rechte der weltlichen Obrigkeit Abbruch thun. Sie wollen Niemanden kränken, um nicht gekränkt zu werden, Niemandes Recht verletzen, um nicht in ihren Rechten verletzt zu werden. Noch können sie rühmen: „wir wissen hier von keinem Zwang!“ Um frei zu bleiben vom Zwange, um die Obrigkeit nicht zum Mißbrauche ihrer Macht zu reizen, suchen sie sich die Gunst der Obrigkeit zu sichern. Sie sind der „guten Zuversicht, ihre Kirchenordnung werde desto beständiger sein, wenn sie mit Rath, Willen und Zustimmung der Obrigkeit vorgenommen werde.“ Sie handeln also nicht im Namen und im Auftrage der hohen Obrigkeit, sind nicht ihre Bevollmächtigte und gehorsamen Diener. Sie handeln im Namen der Kirche und sind Diener der Kirche und Bevollmächtigte der Gemeinden. Sie bezweifeln keinen Augenblick, daß die Kirche von Gottes Wegen das Recht habe, ihre „Ordnung und Bekenntniß“ aufzurichten nach eigenem Wissen und eigenem Belieben. Aber das Recht der Obrigkeit muß geachtet, die Macht der Obrigkeit muß gebührend respectirt werden, damit ihre Ordnung nicht etwa durch die rohe Willkür brutaler Machthaber alterirt werde.

Die Kirchenordnung mit ihrem Bekenntniß war von den

durch die Pfarrherren repräsentirten Gemeinden ausgegangen. Die Gemeinden hatten das bischöfliche Recht der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten in eigener Machtvollkommenheit geübt. Die Gemeinden waren somit im Besitz aller gesellschaftlichen Rechte der Kirche und konnten von einem obrigkeitlichen Stadtbischofe gar keinen Gebrauch machen.

Auch machte der damalige Rath keinen Anspruch auf bischöfliche Ehren; er erkannte vielmehr das Recht der Kirche an. Das beweisen die Worte, in denen er seine Zustimmung zur Kirchenordnung ausspricht. Er sagt: „Nachdem diese vorberührte Ordnung der Kirchen, sammt der gottseligen Lehre, die darin begriffen ist, von den Hochgelehrten der göttlichen Schrift mit Fleiß übersehen, und von denselben als der rechten Richtschnur gemessen, bewährt und bezeugt ist, — so haben wir, der Rath der Stadt Bremen, aus göttlicher Verleihung und Gnade dieselbe als eine nützliche, nöthige und christliche Ordnung und wahrhafte Gotteslehre völlig angenommen, worin uns auch der Allmächtige aus väterlicher Barmherzigkeit und Güte, sammt allen unseren Bürgern, Einwohnern und Nachkommen zu seiner Ehre und unserem Troste gnädiglich bestätigen, bekräftigen und erhalten wolle."

Diese Worte sind wichtig. Der Rath bestätigt die Kirchenordnung nicht, er confirmirt und sanctionirt sie nicht in bischöflicher Machtvollkommenheit; — er nimmt sie an. Andere, die Vertreter der Gemeinden, die Hochgelehrten der heiligen Schrift, haben sie als die rechte Richt-

schnur gemessen, bewährt und bezeugt; — so stimmt auch er ihr bei und erklärt sie für eine nützliche und nöthige Ordnung. War er Landesbischof, so mußte er messen, bestimmen und verordnen, so mußte er in sein'em Namen der gläubigen Heerde die rechte Verfassung, den Schafen die rechte Speise zum ewigen Leben darreichen. Er that es nicht. Demüthig unterwarf er sich dem Urtheile der Hochgelehrten, d. h. derer, die mit Recht als Vertreter der Gemeinden betrachtet werden konnten.

Der Rath der damaligen Zeit scheint eine achtungswerthe Behörde gewesen zu sein. Die Rechte seiner Mitbürger wenigstens hat er geachtet, wenn er auch die Rechte seines Landesherrn nicht sonderlich respectirt haben sollte. Wir finden ihn sehr früh in der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche, obgleich die Landeshoheit nicht in den Händen der Stadtbehörden, sondern in den erzbischöflichen Händen des Landesherrn lag. Allein hohe Obrigkeiten haben sich höheren Obrigkeiten gegenüber stets ohne sonderliche Gewissensbisse Uebergriffe erlaubt, und dem Uebergriff des Raths kam in dem lutherischen Bremen die eigenthümliche, machtlose Stellung des schwachen Erzbischofs zu Statten. Auch war es natürlich, daß der hohe Rath in der Zeit, welche die Elemente zu dem sich bildenden protestantischen Kirchenrechte lieferte, seine Schritte nicht nach den Sprüchen der späteren kirchenrechtlichen Meister bemessen konnte. Er nahm dem Landesherrn so viel Macht ab, wie die Umstände gestatteten, was wir ihm durchaus nicht verdenken, die lutherischen Pfarrherren seiner Zeit aber gewiß mit großer Freude bemerkt haben. Diese sahen die staatlichen Rechte über ihre Kirche lieber in den Händen des ihnen geistes- und glaubensverwandten Raths, als in denen ihres Erbfeindes, des katholischen Bischofs.

3.

Das Mandat wider die Sacramentsschänder.

Einen Act des staatlichen Hoheitsrechts vollzog der Senat in dem Mandate, welches er bei Bekanntmachung der von ihm genehmigten Kirchenordnung von Obrigkeits Wegen über die Stadt Bremen ausgehen ließ.

Das Mandat verdammt die Sacramentsschänder, d. h. die Wiedertäufer und die Anhänger der schweizerischen Reformation. Es verbietet ihnen den Aufenthalt in der Stadt und bedroht sie mit schweren Strafen.

Die „Sacramentsschänder" waren in der Kirchenordnung, also von den Vertretern der episcopalberechtigten Gemeinden, feierlich für Ketzer der verabscheuungswerthesten Art erklärt worden. Die Kirche hatte den Stab über sie gebrochen. Ihnen den Eintritt in das glaubensreine Bremen zu verwehren, lag nicht in der Macht der machtlosen Kirche.

So trat der Rath in's Mittel. Nach dem jus reformandi konnte die Staatsgewalt bestimmen, ob den Sectirern, ob der nicht anerkannten, nach Bremischen Gesetzen nicht berechtigten Religionsgesellschaft die Ausübung der Religion gestattet oder verboten werden solle. Der Rath verbot die Ausübung der ihm als staats- und seelengefährlich geschilderten Religion und übte ein Recht aus, welches dem Staate nach kirchenrechtlichen Begriffen zusteht, der Sphäre der Episcopalrechte aber nicht angehört. Der Staat hatte auch die advocatia ecclesiastica. Er mußte die Kirche schützen und behüten. Die Kirche hatte seinen Schutz verlangt, seinen kräftigen Schutz gegen Feinde, vor denen sie zitterte, durch die sie ihr Heiligthum bedroht sah. Der Rath schützte sie durch sein Mandat und übte auch

in dieser Beziehung ein Recht aus, welches dem Staate zusteht, ohne irgend wie die Sphäre der Episcopalrechte zu berühren.

Hätten Glieder, hätten Prediger der anerkannten, berechtigten, durch das Gesetz beschützten Kirche die Lehre der Sacramentsschänder als göttlich und christlich bekannt; wäre innerhalb der berechtigten Kirche Streit über diese Lehren entstanden und etwa von dreiundzwanzig schwachsinnigen Menschen Klage wider einen Mann erhoben, für dessen Lehre die Mehrzahl aller Glieder der Kirche sich ausgesprochen hätte; wäre der Rath unter solchen Umständen aus eigener Machtvollkommenheit dazwischen getreten, um ohne Rücksicht auf das Urtheil der Gemeinden und ohne kirchliche Vollmacht in Sachen der Lehre und des Glaubens von Obrigkeits Wegen durch seine Mandate Endurtheile zu fällen: dann würde er als Bischof der Kirche gehandelt und durch seine plumpe Anmaßung den Rathsherren späterer Jahrhunderte ein würdiges Vorbild gegeben haben. Mit seinem Mandate bewegte er sich innerhalb der Schranken, welche die Kirche vor der Herrschsucht obrigkeitlicher Menschen zu schützen und ihre Freiheit gegen den brutalen Mißbrauch der Macht zu vertheidigen die heilige Aufgabe haben.

„Wy weten hier von keenen Dwank!“ Das konnten die Pfarrherren getrost und ohne roth zu werden aller Welt zurufen und dem Rathe gegenüber behaupten. Sie wußten von „keenen Dwank!“ Sie thaten den Mund auf und sprachen getrost aus, was sie als Wahrheit erkannt hatten. Ihre Herzensmeinung nach Art der modernen Bremischen und Außerbremischen Rationalisten hinter zweideutigen Redensarten zu verstecken und aus Furcht vor der bischöflichen

Macht der hohen Obrigkeit Heuchler zu werden: das fiel ihnen nicht ein.

4.

Der Hardenbergische Streit.

Der Hardenbergische Streit fällt wie die Kirchenordnung und das Mandat in die Zeit des Bremischen Lutherthums. Auch er giebt Zeugniß, daß nicht einmal in dieser Zeit das bischöfliche Recht der glaubensrichterlichen Entscheidung beim Rathe gewesen sei.

Albrecht Hardenberg war seit 1547 lutherischer Prediger am Dom. Sein inniges Freundschaftsverhältniß mit dem reformirten Reformator Ostfrieslands, Johann v. Lasco, und seine Freisinnigkeit zogen ihm den Haß der blinden Eiferer für lutherische Orthodoxie zu und stürzten ihn in den Verdacht der sacramentsschänderischen Ketzerei. An der Spitze seiner Feinde stand anfänglich Pastor Johann Tiemann, später der aus der Pfalz vertriebene Zelot Heßhus, zwei fromme Helden, die der Seelen Seligkeit von dem Glauben an die Allgegenwart des Leibes Jesu Christi abhängig machten.

Herr Tiemann war bald von dem sacramentsschänderischen Inhalte der Lehren Hardenberg's überzeugt und die Majorität des hochwürdigen Ministeriums theilte seine Meinung. Noch stand die Kirchenordnung von 1534, noch das Mandat gegen die Sacramentsschänder in ungeschwächter Kraft, und die frommen Eiferer riefen den Schutz des hohen Raths gegen den verderblichen Irrlehrer an. Was that der hohe Rath?

Er konnte keine günstigere Veranlassung finden, sich in

einer etwaigen bischöflichen Herrlichkeit zu zeigen, als diese Klage wider Hardenberg. Ein Streit brannte lichterloh innerhalb der lutherischen Kirche. Die Vertreter des Glaubens der Gemeinden, die Pfarrherren, waren uneins unter einander; wider einen Pfarrherrn standen Pfarrherren in den Schranken. War der Rath der bischöfliche Schiedsrichter, berufen, Endurtheile zu fällen: — hier mußte es sich zeigen, hier mußte er reden und sein Urtheil entweder wider die Kläger oder wider den Beklagten schleudern.

Entziehen konnte er sich der Sache nicht. Ein kirchlicher Streit damaliger Zeit drohte Städte und Länder in Flammen zu setzen. So forderte der Rath sowohl Hardenberg als seine Gegner auf, ihre Bekenntnisse einzureichen.

Was wollte der Rath mit diesen Bekenntnissen? Er dachte nicht daran, sich selbst über die Bekenntnisse zu Gericht zu setzen. Ministerium und Rath beschlossen, eine Deputation an diejenigen abzuschicken, welche damals mit Recht als Repräsentanten der gesammten lutherischen Kirche angesehen wurden, an die Theologen in Wittenberg, der Geburtsstadt der deutschen Reformation. Diese sollten entscheiden, wer den rechten, alleinseligmachenden Glauben habe. Und als diese sich zweifelhaft, jedoch für den Unbefangenen mehr zu Gunsten Hardenberg's als zu Gunsten seiner Gegner ausgesprochen hatten, blieb der Streit unentschieden. *)

Er ruhte jedoch nicht. Die lutherischen Eiferer sahen ihr Heiligthum in Gefahr, entweiht von der sacramentsschänderischen Hand des edlen, gelehrten und milden Hardenberg. Und ihre Ansicht theilte nicht allein der Rath, — die Zeloten

*) Johannsen, Anfänge des Symbolzwanges, S. 322.

der ganzen niedersächsischen Kirche entbrannten wider Hardenberg. Aus Hamburg, aus Lübeck, aus Magdeburg und Lüneburg, vom Weimar'schen Herzoge und vom Dänischen Könige liefen donnernde Briefe ein, die voll waren vom heiligen Zorne, daß man im rechtgläubigen Bremen den Sacramentsschänder dulde! Alles drang in den Rath, den Ketzer abzusetzen.

Und der Ketzer stand fest mit männlichem Muthe. Die Zumuthung, seine lutherische Rechtgläubigkeit durch Unterschrift des zehnten, vom Abendmahle handelnden Artikels der Augsburgischen Confession zu bezeugen, hatte er abgelehnt. Zu einem Colloquium, welches der Rath auf den 13. Mai 1560 anberaumt hatte, war er nicht erschienen.*) In Folge dieses Ungehorsams stimmte zwar der Rath dem verdammenden Urtheile des Ministeriums bei, welches Hardenberg längst für eine Sacramentsschänder erklärt hatte. Aber auch jetzt wagte der Rath ein eigenmächtiges Vorschreiten nicht. Seine Gemeinde sprach sich für Hardenberg aus und in der ganzen Stadt achtete man den würdigen Mann. So sollte die Stadt, sollten die Bürger entscheiden. Eine Procedur ging vor sich, die mehr als irgend etwas Anderes den unwiderleglichen Beweis giebt, daß der Rath entfernt nicht an eine bischöfliche Würde dachte, die ihm zur Seite stehe. Die Bürger wurden einzeln vorgefordert, um sich für oder wider Hardenberg zu erklären! Jeder, so heißt es in dem betreffenden Erlaß des Raths, könne frei und ohne Gefahr seine Meinung an den Tag legen, weil der Rath nicht gesonnen sei, Jemanden wider sein Gewissen zu drängen,

*) Das Domcapitel, dem Hardenberg als Dompastor untergeordnet war, stand auf der Seite des angeketzerten Mannes. Es unterstützte Hardenberg bei seinem Ungehorsam gegen die obrigkeitliche Citation.

welches keinem Menschen zustehe! *) Mochte man diese trefflichen Worte hinterher auch zu Schanden machen, indem hoher Rath alle Beamten absetzte, die für Hardenberg gestimmt hatten, und hochwürdiges Ministerium allen Bürgern, die nur Hardenberg's Predigten besuchten; vom Abendmahl und von der Taufe ausschloß: das Urtheil über den der Ketzerei Angeklagten war in die Hand der Bürger, in die Hand derer gelegt worden, welche die Kirche bildeten, der Rath hatte sich frei erhalten von jener dummen obrigkeitlichen Anmaßung, die im frechen Unverstande über das Urtheil der „Massen" leichtfüßig hinwegspringt. Die Bürger waren im Besitz des bischöflichen Rechts. **)

Hardenberg blieb noch kurze Zeit im Amte. Gerettet freilich war er nicht. Ganz Niedersachsen wurde angeschürt wider den Ketzer. Die Glaubenseiferer in Bremen, Hamburg, Lüneburg, Magdeburg, Lübeck wütheten und raf'ten. Sie hielten Convente und veranstalteten Kreistage. Und der Kreistag zu Braunschweig (1561) führte endlich den Hauptschlag wider den edlen, gefürchteten Mann. Der niedersächsische Kreistag that, was der Rath zu thun nicht gewagt

*) Wagner, Dr. Albrecht Hardenberg's im Dom zu Bremen geführtes Lehramt und dessen nächste Folgen. Bremen 1779. S. 268 ff. Nach ihm Johannsen, a. a. O. S. 329 f.

**) Wir wollen wenigstens in einer Anmerkung das Wort anführen, welches Daniel von Büren, zur Zeit Hardenberg's Bürgermeister von Bremen, gesprochen hat: „Soll es bei der Obrigkeit stehen, welche Lehre im Staate geduldet oder nicht geduldet werden soll, so giebt man den Papisten das Schwert in die Hände, und billigt ihr Betragen, wenn sie keine andere, als die papistische Lehre, in ihren Landen dulden wollen und darüber unschuldig Blut vergießen." Wagner, a. a. O. S. 231. Johannsen S. 329.

hatte. Harbenberg wurde seines Dienstes und Predigtamts entlassen, und nicht allein aus der Stadt Bremen, sondern aus dem ganzen niedersächsischen Kreise verbannt! Auch der Kreistag wagte jedoch nicht, Harbenberg auf Grund falscher Lehre zu verdammen. Als Unruhestifter und Zänker stellte man ihn dar! Man verurtheilte ihn, wie es im Kreistagsabschiede heißt, „ohne Verletzung seiner Ehre, allein zur Verhütung fernerer Zwiespalt, Unruhe und Empörung.“ *)

Welchen Fortschritt hat man in Bremen gemacht seit den Tagen Hardenberg's! Eine Anklage von dreiundzwanzig beschränkten Menschen, ein Gutachten von vier unbekannten und unwissenden Professoren, ein Federstrich des hohen Senats und — die Sache ist beendet, alles Streiten hört auf, Dulon ist abgesetzt! Dulon's Gemeinde erklärt sich für ihn, Tausende stimmberechtigter Bürger, Tausende von Frauen und Jungfrauen stehen auf seiner Seite, die übergroße Mehrheit aller Angehörigen der Bremischen Kirche findet in seinem Wort den richtigen Ausdruck des wahren Glaubens. Was thut das? Hoher Senat öffnet den Mund, hoher Senat setzt die Feder an, läßt den Rath seiner untrüglichen Weisheit auf ein Stück Papier fließen, und — wie gesagt, Dulon ist und bleibt abgesetzt.

Der Fortschritt ist groß! Was der Rath nie gewesen ist, ist er heute plötzlich geworden! Er ist Bischof geworden und seine Bischofswürde ist aus den Wolken herniedergefallen.

*) Wagner Seite 268. Eine vollständige Geschichte des Hardenberg'schen Streits ist enthalten in Planck's Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs Band 5. Theil 2. S. 138 ff. Das Wichtigste aus demselben zieht Johannsen an S. 315—331 der angeführten Schrift.

Der Fortschritt ist groß! Schreitet also fort, Ihr Herren, und Ihr gelangt an das Ziel. Etwas Anderes fällt bald, bald aus den Wolken hernieder und dieses Andere — ist keine Bischofsmütze!

3.

Musäus.

Bald nach der Entfernung Hardenberg's wurde Musäus als Superintendent und Haupt der Geistlichkeit nach Bremen berufen.

Es ist von Wichtigkeit, das Wirken dieses Mannes zu verfolgen.

Er war einer der fanatischsten Zeloten und der rücksichtslosesten Hierarchen seiner Zeit. Sein Zweck war kein anderer, als Einführung des absolutesten Priesterregiments in Bremen.

Hardenberg war überwunden, aber noch war Hardenberg's Geist mächtig in der Bremischen Bürgerschaft. Es galt, den Geist zu dämpfen.

Die Kirchenordnung von 1534 genügte dem Eiferer nicht. Mit Zustimmung des Ministeriums entwarf er eine neue. Diese verordnete feierliche und öffentliche Verdammung der Hardenbergischen Sacramentsschänderei und eidliche Verpflichtung aller Religionslehrer auf die lutherischen Bekenntnisse, auf die Schriften Luther's und — die neue Kirchenordnung selbst. Wer der Kirchenordnung zuwiderlehre, solle als Ketzer und räudiges Schaf zur Kirche hinausgestoßen werden! Damit aber begnügte sich Musäus nicht. Alle Angehörige der Kirche, Geistliche und Laien, Bürger und Obrigkeiten, sollten sich unbedingt dem Glaubensgesetze fügen. Alle, die mit Ketzerei befleckt wären, ja Alle, auf die nur der

Verdacht der Ketzerei falle, sollten von den Sacramenten ausgeschlossen und vor den Richterstuhl der Pfarrherren gefordert werden. Wer nicht erscheine, wer der priesterlichen Ermahnung nicht Gehör gebe, nicht in Buße und Reue die Vergebung der priesterlichen Glaubensrichter suche, sollte in den Bann gethan, öffentlich von allen Kanzeln mit Namen genannt und feierlichst dem Satan übergeben werden!

So bestimmte die Kirchenordnung. *)

Daß das Ministerium es wagen durfte, diese Kirchenordnung zu erlassen, diese unbedingte Herrschaft über Glauben und Gewissen sich anzumaßen, wirft abermals auf die Stellung des Raths in der Bremischen Kirche ein helles Licht. Wäre der Rath Bremischer Bischof gewesen, hätte man Kenntniß von seiner glaubensrichterlichen Befugniß gehabt: nimmermehr hätte sich das Ministerium die Unverschämtheit dieser Kirchenordnung zu Schulden kommen lassen dürfen.

Was that der Senat?

Wies er die Pfarrherren in ihre Schranken zurück? Schritt er mit strengen Verboten gegen ihre Anmaßung ein? War er entrüstet über Eingriffe in seine Rechte?

Keinesweges! Er hütete sich, in Beziehung auf Glauben und Lehre die Selbstherrlichkeit der Pastoren zu bezweifeln und begnügte sich mit einer bescheidenen Protestation gegen das maßlose Bannrecht der Pfarrherren. Aus dieser Prote-

---

*) Wagner, a. a. O. S. 362 ff. Johannsen S. 332 f. Der Titel der Kirchenordnung lautet: Articuli de instauratione Ministerii in inclyta urbe Bremensi a toto Ministerio sedulo deliberati et unanimiter conclusi, 1561.

station entspann sich ein weitschichtiger Schriftenwechsel zwischen Rath und Ministerium, in dem Musäus immer trotziger und drohender auftrat. Er sagt dem Rathe in's obrigkeitliche Angesicht: „Gott hat das weltliche Regiment der Obrigkeit gegeben, aber die Kirche durch das Predigtamt zu regieren, sich vorbehalten. Wie es nun ein verdammlicher Aufruhr sein würde, wenn die Lehrer der Kirche sich in Dinge mischen wollten, die der weltlichen Obrigkeit zustehen, so ist es ein weit mehr verdammlicher und unleidlicher Aufruhr, wenn die Obrigkeit ihren Fuß in die Kirche setzt und den Lehrern vorschreibt, was sie für eine Kirchenordnung stellen, ob sie scharf oder gelinde predigen sollen, wenn sie ihnen in das Amt der Schlüssel greift und dasselbe als eine Ursache des Aufruhrs verbietet." *).

Man sieht, Musäus und das Ministerium wußten nichts von einer bischöflichen Würde der weltlichen Obrigkeit und — der hohe Rath wußte eben so wenig von derselben. Hoher Rath machte Gegenvorstellungen und ließ sich die Mühe nicht verdrießen. Als er aber sehen mußte, daß sie nutzlos verschwendet waren, gab er bescheidentlich nach und that den Herren Pastoren in der Hauptsache den Willen. Ein obrigkeitliches Mandat, welches am 3. Januar 1562 öffentlich angeschlagen und am nächsten Sonntage von allen Kanzeln verlesen ward, erklärte Hardenberg für einen verdammten Sacramentsschänder und Ketzer und bedrohte Alle, die seinen Meinungen huldigten und dieselben öffentlich oder heimlich vertheidigten oder verbreiteten, daß sie aus der Stadt gebracht

*) Wagner S. 363 ff. Johannsen S. 333 f.

und auf ewige Zeiten aus ihren Mauern und Gebieten verwiesen sein sollten! *)

So gehorsam war der hohe Rath gegen die Conclusa Venerandi Ministerii! Der verständige und erleuchtete Mann, den der hohe Rath damals zu seinen Gliedern zu zählen das seltene Glück hatte, Daniel von Büren, trat jedoch mit Kraft gegen das pfäffische Unwesen auf. Das Uebermaß des Unsinns hatte viele Bürger empört. Mit Hülfe der empörten Bürger zwang Daniel von Büren den Senat, das dumme Mandat zurückzunehmen, das Schelten auf Hardenberg zu verbieten, den Musäus und den wüthendsten seiner Collegen, Buchheister, als Aufwiegler und Ruhestörer aus der Stadt zu treiben! So sorgfältig sich Büren indeß im Punkte der Lehre vor jedem Eingriffe in die priesterliche Machtvollkommenheit gehütet, so sorgfältig der von Büren geleitete Rath jeden Schein eines Einwirkens in bischöflicher Auctorität vermieden hatte: das Ministerium war außer sich vor Entsetzen, empört über die Anmaßung der Männer vom Rathe. Zügellos wütheten und tobten die Eiferer auf den Kanzeln, also, daß die ganze Stadt in wilde Gährung gerieth. Als man sie ernstlich vor offenbarer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit warnte, als man ihnen endlich als wuthschnaubenden Aufrührern die Kanzeln verschloß, zogen sie trutziglich von dannen und setzten die Welt in Aufruhr wider das ketzerische Bremen. Lange dauerte der Streit. Keine Nachgiebigkeit versöhnte die entrüsteten Zeloten. Kaiser und Kurfürsten wurden in den Streit hineingezogen und erst 1568 kam zu Verden der Vergleich zu Stande, der dem

*) Wagner S. 380 f. Johannsen S. 334.

Streite ein Ende machte. In demselben wurde zwar die Kirchenordnung des Herrn Musäus nicht vollständig anerkannt, aber der orthodoxe Lehrbegriff doch im Wesentlichen so festgestellt, wie es das Ministerium unter Inspiration seines hierarchischen Führers verlangt hatte. *)

Im Angesichte solcher Thatsachen wagt man, von der bischöflichen Würde des Bremer Raths zu reden!!

6.

Uebergang zum reformirten Bekenntniß.

Der Streit, welcher in dem Verdener Vergleiche seinen Abschluß gefunden hatte, hat vortreffliche Folgen gehabt.

Nach dem trotzigen Abzuge der Pfarrherren, von dem wir eben gesprochen haben, waren die Gemeinden einen Augenblick ohne Seelensorger. Das war ein entsetzliches Unglück! Die gläubigen Schafe damaliger Zeit glaubten ohne die Beihülfe geistlicher Hirten den Weg zur ewigen Seligkeit nicht finden zu können. Daniel v. Büren wußte jedoch Rath. Auf seine Veranlassung wandten sich die Gemeinden an die Wittenberger und mit Hülfe derselben erlangte man neue Prediger.

Wittenberg stand unter dem Einflusse Melanchthon's. In Melanchthon lebte der protestantische Geist fort, der einst die lutherische Kirche in's Leben gerufen hatte, und die Wittenberger Theologen waren die Repräsentanten der kirchlichen Freisinnigkeit. Büren wußte, was er that, als er die Wittenberger empfahl.

*) Johannsen, a. a. O. S. 335 f.

Mit den neuen Predigern machte sich der Protestantismus im Ministerium geltend und der freie Geist, der in den zahlreichen Anhängern Hardenberg's fortlebte, erhielt durch sie Nahrung und Stärkung. Bremen stand bald als ein Hort der protestantischen Freiheit im Norden Deutschlands da.

Es war im Jahre 1572, als ein fanatischer Pfarrherr den kaum beigelegten Glaubensstreit im Geiste des Musäus zu erneuern gedachte. Aber der Geist des Mannes, den die Fanatiker verdrängt hatten, der Geist Hardenberg's, schlug jetzt den Fanatiker nieder. Die Pfarrherren traten zusammen und stellten eine „Formula oder Modell der Predicanten zu Bremen, Einigkeit in der Lehre“ auf, welche Formula den Beweis giebt, daß es im Jahre des Herrn 1572 um die Pfarrherren in Bremen anders gestanden habe, als in der senatorischen Gegenwart. **Damals** bestand die Mehrzahl der Bremer Pfarrherren aus ehrliebenden, verständigen und muthigen Männern.

Die Formula verwarf die Kernlehre der damaligen lutherischen Rechtgläubigkeit, die Lehre von der leiblichen Allgegenwart Jesu beim heiligen Abendmahle, recipirte als Bekenntniß der Bremischen Kirche das Corpus doctrinae Philippicum und verbot den übergläubigen Fanatikern den ketzerrichtenden Mund. *)

Noch bekannte sich Bremen zur lutherischen Kirche. Bald ward es anders. Aus der lutherischen Kirche verschwand die letzte Spur von protestantischer Freiheit. Die lutherischen

*) Das Corpus doctrinae Philippicum enthielt eine Sammlung der Schriften Melanchthon's, unter denselben die Augsburgische Confession in ihrer durch Melanchthon veränderten Fassung.

Fürsten und Obrigkeiten gaben in der viel besprochenen Concordienformel der Welt den Beweis ihrer bischöflichen Machtvollkommenheit. Sie thaten der Welt, diesem wunderlichen Wesen, klärlich dar, daß unter fürstlichen und obrigkeitlichen Bischöfen die Freiheit der Kirche nimmer bestehen könne und knuteten die lutherische Kirche so gründlich, daß diese arme Kirche in aller Demuth die schon erwähnte Rolle einer hochobrigkeitlichen Polizeianstalt annahm. Als das geschah, begnügte sich die Bremische Geistlichkeit nicht damit, der Concordienformel eine entschiedene Opposition entgegenzusetzen und das Machwerk fürstlichen Zelotenthums von der Hand zu weisen. Sie bewirkte in Bremen vielmehr das, was in anderen Ländern der freien Melanchthon'schen Richtung geschehen war, — Bremen trat über zum reformirten Bekenntniß. Man behielt als Bekenntnißschrift nur die Augsburgische Confession bei und stellte derselben den Heidelberger Katechismus an die Seite. In Dorbrecht tagten Abgeordnete der Kirche Bremens, aber die Dorbrechter Beschlüsse nahm die Bremische Kirche nicht an.

Vielfach hatte seit den Tagen der Reformation ein Wechsel der Bekenntnißschriften Statt gefunden. Anfänglich galt neben der Kirchenordnung von 1534 nur das allgemeine Gesetzbuch des lutherischen Glaubens, die Augsburgische Confession. Zur Zeit des Musäus verordnete das Ministerium die eidliche Verpflichtung der Religionslehrer auf die drei sogenannten allgemeinen Symbole, die Augsburgische Confession, die Schmalkaldischen Artikel, den Katechismus und die übrigen Schriften Luther's. Der Verdener Vergleich entfernte die Schmalkaldischen Artikel und die „übrigen Schriften Luther's" aus der Reihe der Bremischen Normalschriften und

schob dafür den Frankfurter Receß ein. Die Formula von 1572 erhob das Corpus doctrinae Philippicum zum Bremischen Bekenntniß und sagte von dem Verden'schen Vergleiche aus, daß er neben diesem Corpus nur gelten solle, soweit er mit dem Worte Gottes übereinstimme. Der Uebertritt zur reformirten Kirche endlich verdrängte Alles außer der Augsburgischen Confession und dem Heidelberger Katechismus.

Die Feststellung der Bekenntnisse und der Kirchenordnung ist ohne Frage das wichtigste aller Rechte der bischöflichen Gewalt. Wer dieses Recht ausübt, der ist der Bischof. Er ist es um so entschiedener, je völliger auch die sonstigen Socialrechte der Kirche, Bestellung der Geistlichen, Verwaltung des Kirchenvermögens, Anordnungen über den Cultus u. s. w., in seiner Hand liegen.

Das Recht der Bekenntnisse und der Kirchenordnungen ist in Bremen von Anbeginn von den Gemeinden durch ihre freigewählten Vertreter, die Pastoren, geübt worden. Zur höchsten Evidenz erweisen das die Kirchenordnung von 1534, die im Verdener Vergleiche abgeschlossenen Streitigkeiten, die Formula von 1572 und der Uebertritt zur reformirten Kirche. Ueberall sind die freigewählten Prediger, die Niemand anders, denn als Vertreter der Gemeinden betrachten kann, das handelnde und bestimmende Organ der bekennenden und ihre Angelegenheiten ordnenden Kirche gewesen. Auch die sonstigen Socialrechte der Kirche sind bis auf den heutigen Tag von den Gemeinden durch ihre Vertreter verwaltet worden. Die weltliche Obrigkeit hat in Wahrung ihrer staatlichen Hoheit das Aufsichtsrecht, die inspectio secularis, und wo es nöthig war, die advocatia ecclesiastica ausgeübt.

Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß der allein

berechtigte Bischof der Bremischen Kirche die Gemeinden sind, d. h., daß die früheren bischöflichen Rechte, soweit sie nicht die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und in den weltlichen Angelegenheiten der Pfarrherren betreffen, in Bremen Rechte der Gemeinden geworden sind.

Dem Rathe von Bremen die bischöfliche Würde beizulegen, ihn zum Richter in Glaubenssachen zu ernennen, ist eine Lächerlichkeit.

Der Uebertritt zur reformirten Kirche hat im Wesentlichen in Beziehung auf die Verfassung der Kirche nichts geändert. Die Selbstständigkeit der Staatsgewalt gegenüber, welche die reformirte Kirche ihrem innersten Wesen nach fordert, fand sie vor in der freien, von pfäffischen Zeloten erlös'ten Stadt. Baumeister, Prediger und Kirchenvorsteher vertraten die einzelne Gemeinde, die Kirche fand ihre Vertretung im Ministerio. Jene waren dem Wesen nach Presbyterien, dieses konnte einer permanenten Synode verglichen werden. So hatte die Bremische Kirche die in der reformirten Kirche vorherrschende Presbyterial- und Synodalverfassung dem Wesen nach; nur dem Namen nach fehlte sie.

7.

Wahl der Pfarrer. *)

Zu den wichtigsten Socialrechten der Kirche, wie zu den ersten Attributen der bischöflichen Gewalt über die Kirche gehört die Wahl der Pfarrer.

In der bremischen Kirche hat von den Tagen der Re-

*) Vergleiche die mehrfach citirte Schrift von Thumsener S. 48 ff.

formation an den Gemeinden das Recht der Predigerwahl zugestanden. Schon die Kirchenordnung von 1534 spricht von diesem Rechte der Gemeinden als von einer bekannten und hergebrachten Sache. Nach derselben wurde es durch des Kirchspiels Baumeister und verordnete Bürger ausgeübt, „nicht ane Willen unde Vollworth des Erbaren Rades und Superattendentes," und bis auf den heutigen Tag haben die Pfarrgemeinden das uneingeschränkte Recht der freien Wahl geübt. Dem Erwählten wird von der auf ihn gefallenen Wahl entweder durch die Bauherren oder durch den Gemeindeausschuß in einem amtlichen Schreiben Nachricht gegeben, in dem ihm die Functionen, zu denen er berufen wird, und die Einkünfte, deren Genuß die Gemeinde ihm zusichert, bezeichnet werden; verbunden ist damit eine Einladung zur Annahme der Berufung und zum baldigen Antritt des Amts.

„Diese Procedur hat alle wesentlichen Eigenschaften einer Wahl und **Berufung** von Seiten der Gemeinde." So sagt Thumsener,*) und Thumsener hat vollkommen Recht. Die Gemeinde, welche allein über das Amt, über das amtliche Einkommen, über die amtlichen Functionen zu verfügen hat, die nach alter Sitte durch ihre Beamten zur Annahme des Amtes einladet und in das Amt einführt, hat ohne Zweifel sogut das Recht der Berufung, wie das der Wahl. Auch lehren es die noch vorhandenen, von Thumsener angeführten Berufsschreiben, daß die Beamteten der Gemeinde ihre Berufsschreiben, bis in die neuere Zeit, in dem vollen Bewußtsein verfaßt haben, daß die Berufung im Namen der Gemeinde durch sie geschehe. Sie stellen „die

---

*) S. 32.

Bedingungen des Berufes." Sie bitten, „diesen Beruf unter dem göttlichen Beistande anzunehmen," oder den auf den Empfänger „gefallenen Beruf" in reife Ueberlegung zu nehmen. *) So heißt es noch in einem Berufsschreiben vom 7. Nov. 1825. Die Berufung soll nach der Kirchenordnung von 1534 nicht „ane Wissen und Vollwerth," nicht ohne Willen und Zustimmung des Raths geschehen. Demnach ist es von jeher Sitte gewesen, dem Rathe von der erfolgten Wahl Anzeige zu machen und um die Bestätigung derselben zu bitten. Das ist in der Ordnung. Der Rath war berechtigt, Kenntniß von allen Lebensäußerungen der Kirche zu nehmen und nach allen Seiten hin Sorge zu tragen, ne quid detrimenti respublica capiat. Er hatte das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirche, und seine Zustimmung zu der Wahl mußte um so mehr erbeten werden, je entschiedener es allein von ihm abhing, ob er dem Gewählten das Bremische Bürgerrecht ertheilen wolle oder nicht. Sehr früh, nach Thumsener's wohlbegründeter Vermuthung seit dem 7. Sept. 1569, **) hat der Senat es für zweckmäßig erachtet, dem Gewählten gleichfalls ein Schreiben zugehen zu lassen, ihm die Bestätigung der auf ihn gefallenen Wahl anzuzeigen und zu dem erledigten Pfarramt zu berufen. So sind die Herrn Pastoren also mit einem zwiefachen Berufsschreiben bedacht worden.

*) Bei Thumsener S. 54. S. 78 zählt Thumsener zu den Handlungen, welche die Berufung eines Pastors umfaßt: die Wahl; die Bestimmung der Stelle des Zuwählenden in der Reihenfolge; die Bestimmung und Bezeichnung der Amtspflichten; die Zusicherung und Bezeichnung der Emolumente und Einkünfte; die Anzeige der Erwählung und Aufforderung zur Annahme der Berufung.

**) Thumsener S. 54.

Der Umstand, daß der Rath die von ihm erlassenen Schreiben „Vocationen“, „Berufungsschreiben“, zu nennen beliebt, daß er sich in denselben der Worte bedient hat, „der Senat beruft Ew. Hochehrwürden“: kann in dem Rechtsverhältnisse nichts ändern. Die Schreiben des Raths gingen unmittelbar dem Berufenen zu und die Gemeinden erhielten von dem Inhalte derselben keine Kenntniß. Selbst wenn sie an dem „der Senat beruft“ Anstoß genommen, wenn sie an die Möglichkeit gedacht hätten, daß aus dieser unschuldigen Formel ein ungeschickter Heidelberger Theolog den halsbrechenden Schluß auf die Bischofswürde des Raths machen würde: sie wären kaum im Stande gewesen, dagegen Verwahrung einzulegen. Auch konnten sie sich nicht veranlaßt sehen, dieser Formel wegen ein Streit mit ihrem „verehrten Senate“ anzufangen. Sie hatten seit alten Zeiten das Recht der Wahl und Berufung, und sie übten es ohne irgend eine Einschränkung. Der Senat hatte es sich nie beikommen lassen, die Bestätigung zu verweigern. Er mußte bestätigen, wenn er sich nicht an dem Rechte der Gemeinden versündigen wollte. Das wußten die Gemeinden. So gaben sie wenig auf die bedeutungslose Formel. Der Rath bestätigte. Er hat immer den Gewählten bestätigt. Nach der Observanz hat ihm nicht einmal ein votum negativum zur Verfügung gestanden.

Auch giebt uns der Inhalt der senatorischen Berufungsschreiben, wie sie bis in die neuere Zeit und vor den neusten bischöflichen Gelüsten des Senats üblich gewesen sind, über den wichtigsten Zweck derselben Auskunft.*) Sie besagen

*) Thumsener theilt S. 56 das unterm 12. Novbr. 1823 an den Pastor Dr. Krummacher erlassene Vocationsschreiben mit. Er versichert, daß es unter geringen Abweichungen dem Inhalte nach den früher vom Senat erlassenen gleich sei.

über die amtlichen Functionen und das amtliche Einkommen des Berufenen nichts. Sie bieten „das größere Bürgerrecht dieser Stadt" an und fordern die Unterschrift „eines den abzustattenden Bürgereid vertretenden Huldigungs-Reverses."

Das ist es. Sie enthalten von dem, was als wesentliches Merkmal eines Berufungsschreibens zum Pfarramte betrachtet werden muß, gar nichts. Was aber den Staat bei der Berufung des Pfarrers interessirt, das Bürgerrecht und die Bürgerpflicht des Berufenen, das sieht der Senat vor in seinem Schreiben. Die Gemeinde wählt und beruft. Der Senat bestätigt und wahrt das Staatsinteresse. So ist es in der Ordnung.

Was den Huldigungs-Revers, früher Homagialrevers genannt, anbelangt: so schließt unser Freund Schenkel bekanntlich auch von diesem auf die bischöfliche Würde des Senats. Es ist recht betrübt, daß der gute Mann die Augen nicht aufgemacht hat. Groß und breit ist nämlich zu lesen, daß dieser Revers „loco des von einem jeden Bürger abzustattenden Bürgereides" zu unterschreiben sei. Er bezieht sich somit lediglich auf die Pflichten des Staatsbürgers gegen die bürgerliche Obrigkeit und hat mit bischöflichen Rechten gar nichts zu thun. Oder meint Herr Schenkel, jeder Bremische Bürger habe in seinem Bürgereide den Senat als obersten Bischof anerkennen müssen? *)

*) Der Homagialrevers ist nach dem Inhalte einer Vocation vom 19. Oct. 1778 „bereits im vorigen Seculo", also im 17. Jahrhunderte üblich gewesen. Er scheint im 18. Jahrhundert bis zum Jahre 1778 in Wegfall gekommen zu sein. Im Jahre 1817 wurde der Homagialrevers als „Huldigungsrevers" eingeführt. Vergl. Thumsener S. 53 f. Den Wortlaut des Reverses giebt Thumsener S. 75 ff.

8.

Bischöfliche Gelüste.

Der Senat von Bremen hat **niemals** die Stellung des Landesbischofs gehabt. **Niemals** ist ihm die Verwaltung der Socialrechte der Kirche übertragen worden.

Die neuere Zeit bringt uns jedoch Kunde von bischöflichen Gelüsten, die im Senate rege geworden sind, von Bestrebungen, welche die Absicht hatten, den Senat hinterrücks in den Besitz bischöflicher Rechte zu setzen.

Im Jahre 1814 war von Senat und Bürgerschaft eine Deputation niedergesetzt, welche Vorschläge zur Verbesserung der Verfassung des Bremischen Staats machen sollte. Der Hauptbericht der Deputation gedenkt auch der kirchlichen Rechte. Der § 52 dieses Hauptberichtes enthält folgenden Gesetzvorschlag des Senats: „**Namentlich gebührt dem Senate neben und mit der vollziehenden Gewalt im Allgemeinen die Ausübung des protestantischen Ständen zukommenden Jus circa sacra oder Episcopalrechte in dem Maße, wie solches bisher gewesen.**“

Dieser Vorschlag erregte die Aufmerksamkeit der Bürgerschaft. Ob sie die Ungehörigkeit bemerkt und gewürdigt habe, die in dem Senatsvorschlage das Jus circa sacra und die Episcopalrechte neben einandergestellt hat, als wären sie gleichbedeutende Begriffe, wissen wir nicht. Jedenfalls trug sie Bedenken, den Vorschlag zu sanctioniren. Sie ersuchte den Senat um „**eine genaue Angabe der seiner Meinung nach hierher gehörigen Befugnisse**“, und **behielt sich bis dahin die weitere Erklärung vor.**

Der Senat hat es nicht angemessen gefunden, diese „genaue Angabe" zu machen und die weitere Erklärung der Bürgerschaft ist nicht erfolgt. Der Senat gab die Versicherung von sich, er habe nicht die Absicht gehabt, sich neue kirchliche Rechte anzumaßen, und so blieb die Sache vorläufig beim Alten. Der erste Versuch des Senats, vom Baume der Zeit eine Bischofsmütze zu pflücken, war gescheitert.

Eine Reihe von Jahren verging. Da versuchte es hoher Senat im Jahre des Herrn 1827 in einer andern Form. Er hatte in diesem Jahre eine Vocation für den Pastor Mallet an St. Stephani zu erlassen, und in dieser Vocation verpflichtet er den „öffentlich angestellten Prediger zur willigsten Befolgung sämmtlicher Anordnungen, welche der Senat in Ausübung des protestantischen Episcopalrechts und Jus circa sacra von Regierungswegen treffen, oder durch die dazu geeigneten Behörden veranlassen dürfte." Die bis zum Jahre 1827 erlassenen Vocationen wissen von Alledem kein sterbendes Wörtchen!

So war es leichter. Der Gesetzvorschlag vom Jahre 1814 kam vor die Bürgerschaft und konnte nur dann Gesetz werden, wenn die Bürgerschaft zustimmte. Die Vocation vom Jahre 1827 war ein versiegelter Brief, den Herr Mallet in die Tasche steckte. Niemand, außer Herrn Mallet, erfuhr Etwas von dem Inhalte, von dem später ein angemessener Gebrauch gemacht werden konnte. Vorläufig stand es wenigstens irgendwo Schwarz auf Weiß, daß der Senat episcopalrechtliche Anordnungen machen und die willigste Befolgung von Seiten der Prediger erwarten dürfe. Das war immer Etwas.

Und hoher Senat ging weiter! Er fand es noch in

demselben Jahre zweckförderlich, der Vocation auch in anderer Beziehung eine veränderte Gestalt zu geben. Die an Herrn Pastor Pauli bei seiner Berufung an die Michaeliskirche erlassene Vocation schärft diesem Herrn zunächst die allgemeinen Pflichten des Seelsorgers mit großer Salbung ein. Sodann spricht sie die Erwartung aus, Herr Pauli werde sich auf die Aufforderung des Senats oder der Behörden desselben stets bereit finden lassen, — Candidaten zu prüfen, Prediger zu ordiniren, kirchliche und Schulanstalten zu beaufsichtigen, liturgische Ausarbeitungen zu machen, Gutachten in kirchlichen Dingen zu ertheilen u. s. w., u. s. w.!! Endlich setzt sie dem Herrn Pauli die regelmäßigen Amtsverrichtungen weitläufig auseinander und läßt es natürlich auch an der Erwartung in Betreff der episcopalrechtlichen Anordnungen nicht fehlen!

So war die Sache fertig und — Alles gewonnen! Die Vocation hat jetzt vollständig die Gestalt des Berufungsschreibens. Hoher Senat begnügt sich nicht mehr, das Staatsinteresse zu wahren; nein, er nimmt den Seelsorger in die Schule und setzt dem Pfarrherrn seine amtlichen Verrichtungen auseinander, was bis zum Jahre 1827 ausschließlich Sache der Bauherren gewesen war. Auch sagt es hoher Senat deutlich, was er unter dem Episcopalrechte verstehe, welches ihm plötzlich gebühren soll. Er meint nicht bloß das Episcopalrecht, soweit es die Gerichtsbarkeit anbelangt, nein, er meint das vollständige Recht der Bischöfe, die Socialrechte der Kirche! Als ob die Ordination der Prediger, die Prüfung der Candidaten, die Beaufsichtigung kirchlicher und Schulanstalten, der Erlaß liturgischer Vorschriften u. s. w. von ihm abhange, so spricht hoher Senat in der Vocation, die er dem Pastor Pauli unter dem 5. Sept. 1827 zugestellt hat; ähnlich in den Vocationen von späterem Datum.

Urplötzlich steht der Senat da in der ganzen Herrlichkeit und Macht der bischöflichen Würde. Kein sterbendes Wörtchen, wir wiederholen es, wissen von all' dieser Herrlichkeit die früher erlassenen Vocationen. *) Kein Recht, kein von Rath und Bürgerschaft erlassenes Gesetz, keine Concession der Gemeinden, keine Observanz stützt diese Herrlichkeit. Sie ist urplötzlich vom Himmel heruntergefallen und — in der Luft hängen geblieben. Ordination und Candidatenprüfungen sind von jeher Function des Ministerii gewesen. Noch im Jahre 1817 empfahl hoher Senat eigenhändig dem Pastor Pletzer, falls er nicht ordinirt sein sollte, die Ordination beim „hiesigen Venerando Ministerio" nachzusuchen. **) Sie anzuordnen, dem Venerando Ministerio die Ordination aufzutragen, fiel ihm damals noch im Traume nicht ein.

Die Aufsicht über die Schulen ist bis heute Sache der Gemeindebehörde, deren Mitglieder die Prediger sind, und bis heute wird von dieser Gemeindebehörde Einer der Prediger zum Specialinspector der Schule ernannt. Das Recht der liturgischen „Ausarbeitungen" und Anordnungen hat von den Tagen der Reformation an das Ministerium Namens der Gemeinden ausgeübt. Aus den unbestreitbaren Thatsachen, die wir mitgetheilt haben, geht das unwiderleglich hervor. Auch sind die von Zeit zu Zeit erschienenen Gesangbücher und Agenden von den Pastoren zusammengetragen, herausgegeben und unter ihrem Namen veröffentlicht. Noch das Gesangbuch, welches heute in den reformirten Kirchen Bre-

*) Die an die Herrn Mallet und Pauli erlassenen Vocationen sind bei Thumsener abgedruckt S. 58 ff., die vor 1827 üblich gewesenen S. 56 f.

**) Vergl. Thumsener S. 108.

mens gebraucht wird, ist von dem Ministerio herausgegeben und unter Billigung der Kirchenvorstände eingeführt worden. Kein Sachkundiger kann behaupten, daß dem Rathe jemals ein Titelchen vom liturgischen Rechte gebührt habe.

Aehnlich verhielt es sich mit allen Verrichtungen, für welche der Senat seinerseits in den neumodigen Vocationen die Mitwirkung der Pastoren in Anspruch nimmt.*)

Das Ganze erscheint als eine Anmaßung im großartigen Maßstab, als ein Versuch, hinter dem Rücken von Recht, Gesetz und jahrhundertealter Observanz den Gemeinden die kostbarsten Rechte zu entziehen und sie in den weiten Sack der senatorischen Machtvollkommenheit zu schütten.

Der Versuch blieb lange unbemerkt. Und er konnte unbemerkt bleiben. Die Herren Pastoren steckten ihre Vocationen in die Tasche und freuten sich der fetten Bremer Pfründen. In dem tiefen Frieden der damaligen Zeit erfuhr Niemand, was in den Vocationen stand und wie schlau diese Vocationen die Rechte der Gemeinden zu beseitigen trachteten.

Ein Conflict brachte die Sache im Jahre 1836 zur Sprache. Endlich trat an das Licht, was im Stillen vorbereitet war, und endlich erfuhren die Gemeinden, welche Umwandlung die senatorischen Berufsschreiben seit dem Jahre 1827 erfahren hatten. Aufgeregt und entrüstet begehrte man Auskunft, wollte man Sicherstellung für die Zukunft. Allein — in Bremen war schon damals eine gute vortreffliche Zeit. Hoher Senat gab keine Auskunft; hoher Senat hielt jede Aufklärung für überflüssig; hoher Senat vergaß es, den Rechtsgrund für seine An-

*) Vergleiche das Nähere darüber bei Thumsener S. 106—125.

sprüche nachzuweisen; hoher Senat schwieg beharrlich und — die Gemeinden bekamen erst später die Macht, mit dem Senate ein ernstes Wort zu sprechen. *)

Kann eine Anmaßung, wie die vorliegende, ein Rechtsverhältniß gründen? Kann ein Federstrich der Senatoren Rechte vernichten, die durch Jahrhunderte geheiligt sind?

Nimmermehr!

Der Senat von Bremen ist nie Bischof der Bremischen Kirche gewesen.

9.

Aus der neuesten Zeit.

Wir können und müssen uns kurz fassen.

Der Nagel'sche Handel ist von Wichtigkeit durch ein Wort des Senats, welches er veranlaßt hat.

Die Pfaffen des Ministeriums wollten den Pastor Nagel aus dem Ministerio verdrängen. Der wissenschaftlich hochstehende Mann hatte in einigen Aufsätzen den Einfluß der Naturwissenschaften auf Religion und Volksbildung nachgewiesen. Das behagte dem bremischen Pfaffenvolke nicht.

Nagel war ein durchaus ungefährlicher Mann. Daß Herr Pastor Nagel es niemals wagen würde, gegen irgend welche senatorische Anmaßung aufzutreten, wußte der hohe Senat. So schützte er als obrigkeitliche Behörde den in seinen Rechten gekränkten Mann. In seinem Conclusum vom 30. Juli 1845 sagt er wörtlich:

*) Thumsener, Vorwort S. V

„Da sogenannte Glaubensgerichte im Bremischen Freistaate ordnungsmäßig nicht bestehen, so ist es auch keiner Behörde gestattet, sich eigenmächtig dazu aufzuwerfen.“

Wir wollen die kirchenrechtliche Begründung dieses Satzes nicht untersuchen. Wir nehmen Act an dem Zugeständniß des hohen Senats.

Der Senat gesteht zu, daß Glaubensgerichte im Bremischen Freistaate ordnungsmäßig **nicht** bestehen.

Er gesteht ferner zu, daß es **keiner** Behörde gestattet sei, sich eigenmächtig zum Glaubensgerichte aufzuwerfen.

Damit gesteht er endlich zu, daß es ihm selbst nicht gestattet sei, sich eigenmächtig zum Glaubensgerichte aufzuwerfen, sich das wichtigste der frühern Episcopalrechte, das Recht der Entscheidung bei Streitigkeiten über Glauben und Lehre, eigenmächtig zuzusprechen.

Ist es dem Senate durch die neueste Gesetzgebung, d. h. durch die des Jahres 1849, gestattet, sich zum Glaubensgerichte aufzuwerfen?

Wir wissen, daß dem nicht so ist. Wir kennen den § 121 b und den § 105 f der Bremischen Verfassung. Der alleinigen Wirksamkeit des Senats verfällt nur das Aufsichtsrecht. Dieses Aufsichtsrecht giebt die Befugniß der glaubensrichterlichen Entscheidung nicht. Es überträgt allein die Fürsorge, ne quid detrimenti respublica capiat.

Ist es dem Senate gestattet, sich in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft zum Glaubensgericht aufzuwerfen?

Auch dem ist nicht so.

Der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft verfallen mit Ausnahme des Aufsichtsrechts alle Rechte, die dem Staate in kirchlichen Dingen zustehen.

Welche Rechte sind das?

Dem Staate gebührt das jus circa sacra. Zu demselben gehört außer dem Aufsichtsrechte das jus reformandi und die advocatia ecclesiastica, d. h. das Recht, über die Aufnahme neuer Religionsgesellschaften zu verfügen, und das Schutzrecht.

Dem jus reformandi hat der Staat durch die Verfassung vom Jahre 1849 feierlich entsagt. Der § 20 verordnet: „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht." So bleibt allein das Schutzrecht. Daß das Schutzrecht nicht die Befugniß glaubensrichterlicher Entscheidung einschließe, haben wir schon dargethan und alle Kirchenrechtslehrer bestätigen es. *)

Demnach ist es dem Senate so wenig allein, als in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft, gestattet, sich zum Glaubensgerichte aufzuwerfen.

*) Daß die Gesetzgeber, aus deren Köpfen die Verfassung geflossen ist, im Kirchenrechte schlecht bewandert gewesen sind, ist leider gewiß genug. Wäre es anders gewesen, so würden sie nicht nach Verweisung der inspectio secularis an den Senat und nach Aufgebung des jus reformandi von staatlichen Rechten in kirchlichen Angelegenheiten gesprochen haben. Es bleibt nur ein Recht über, die advocatia ecclesiastica.

10.

Resultat.

Von den Tagen der Reformation an bis zur Verfassung von 1849 ist im Bremischen Staate das jus circa sacra, das staatliche Hoheitsrecht, vom Rathe ausgeübt worden. *)

Die Socialrechte der Kirche, die früheren Episcopalrechte mit Ausschluß der weltlichen Gerichtsbarkeit, sind mit der Reformation vollständig und ohne Ausnahme auf die Gemeinden übergegangen und von den Gemeinden geübt worden bis auf den heutigen Tag.

Die Gemeinden haben diese Socialrechte geübt theils unmittelbar, theils durch die Bauherren, theils durch die Kirchenvorstände, theils durch das Ministerium.

Unmittelbar in Kirchenconventen haben sie geübt z. B. das Recht der Predigerwahl, der Feststellung über die Besoldung kirchlicher Beamten, der Vertheilung der amtlichen Geschäfte unter den einzelnen Predigern, der Genehmigung liturgischer Anordnungen u. s. w.

Durch die Bauherren (früher Baumeister) das Recht der Berufung der gewählten Prediger und der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude.

Durch die Kirchenvorstände das Recht der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Anstellung der unteren Kirchendiener, der Aufsicht über die Schulen u. s. w.

*) Anfänglich mit Verletzung der Rechte des Landesherrn; später, als im Westphälischen Frieden den Bremern die Landeshoheit zuerkannt war, mit Verletzung der Rechte der Bürgerschaft. Das Hoheitsrecht über die Kirche ist ein Ausfluß der Landeshoheit. Die Landeshoheit aber repräsentirt in Bremen nicht der Senat, sondern der Senat und die Bürgerschaft.

Dem **Ministerium** haben sie außer dem Geschäfte der Ordination und Examination der Candidaten vorzugsweise das Recht anheimgegeben, Kirchenordnungen zu entwerfen, Agenden und Gesangbücher zusammenzustellen und Bestimmungen über Bekenntnißschriften zu treffen, Alles vorbehältlich der Genehmigung von Seiten der Gemeinden.

Die weltliche Obrigkeit hat bei Alledem nur **soweit** concurrirt, als das staatliche Hoheitsrecht ihr die Pflicht auferlegte, von den Lebensäußerungen der Kirche Kenntniß zu nehmen und sie in Beziehung auf das Staatswohl zu prüfen; **soweit** ferner, als sie die Pflicht hatte, die Rechte der Kirche zu schützen und zu vertheidigen, und das Recht, über die Aufnahme früher nicht berechtigter Religionsgesellschaften zu entscheiden.

Ueber Anklagen auf Ketzerei gegen Angehörige der Kirche hat **der** zu befinden, dem das Recht des Bekenntnisses zusteht, in Bremen also die **Gemeinden**.

Die Gemeinden haben das Recht des Bekenntnisses ausgeübt durch das Ministerium.

Im Hardenberg'schen Streite konnte der Spruch des Ministeriums nicht entscheiden. Hardenberg war Dompastor und stand unter dem Domkapitel. Mitglied des Ministeriums war er nicht.

So suchte man ein „Endurtheil" über die Anklage in der Geburtsstadt der Reformation, in **Wittenberg**. Als das „Endurtheil" der Wittenberger zweifelhaften Inhalts befunden worden war, gaben die **Bürger**, Mann für Mann, das „Endurtheil". Als der Streit aufs Neue entbrannte und den bürgerlichen Frieden in Niedersachsen zu stören drohte, verbannte und verwies der **niedersächsische Kreistag** den An-

klagten als Zänker und Unruhestifter. Als Zeloten nach Hardenberg's Entfernung auf's Neue Oel in's Feuer gossen, führte eine Commission von Kaiser und Reich den Verdener Vergleich herbei.

Demnach sind „Endurtheile" gefällt oder herbeigeführt von den Reformatoren, von den Bürgern, von dem niedersächsischen Kreistage und von der kaiserlichen Commission, — vom Rathe zu Bremen **nicht.**

Während des Hardenberg'schen Streites sind fünf Pastoren abgesetzt worden: ein Landprediger Schlengrabe, der Pastor Gravenstein, Hardenberg, Musäus u. Buchheister.

Hardenberg ist durch den Spruch des Kreistages als Unruhestifter von seinem Amte entfernt worden. Musäus und Buchheister wurden als Aufwiegler und Empörer von Daniel von Büren aus der Stadt vertrieben. Schlengrabe und Gravenstein wurden abgesetzt, weil sie und nachdem sie vom Ministerium der Ketzerei für schuldig erklärt worden waren.*) Weil über seine Ketzerei der Rath das Endurtheil gefällt hätte, ist nie ein Pastor in Bremen abgesetzt worden.

Dieses Schauspiel ist der neuesten Zeit vorbehalten worden.

*) Schlengrabe hatte sich geweigert, beim Beginn des Hardenbergischen Streites das Bekenntniß über die Lehre vom Abendmahle zu unterschreiben, welches Timann entworfen und das Ministerium gebilligt hatte. Timann betrieb die Absetzung und hoffte durch dieselbe Hardenberg zu schrecken. Gravenstein hatte Anstand genommen, nach der Entsetzung Hardenberg's den Abgesetzten öffentlich auf der Kanzel als Ketzer zu verdammen. Das war gegen die Anordnung des von Musäus fanatisirten Ministeriums!! Nachdem Musäus vertrieben war, bekam Gravenstein sein Amt wieder. S. Wagner S. 107. Johannsen S. 321. 332. 335.

Der Rath von Bremen ist von vier Heidelberger Professoren „aus eigener Machtvollkommenheit" zum Bischof der Bremischen Kirche ernannt worden und hat diese Ernennung bestens acceptirt. Daher kommt es. Rechte der Gemeinden, und ob sie unzweifelhaft sind wie das Sonnenlicht am Mittagshimmel, ob sie geheiligt sind durch drei Jahrhunderte, — sie gelten heutigen Tages nichts gegen eine solche Ernennung durch vier Heidelberger Schwätzer.

Vor der Ernennung des hohen Senats zum Bremischen Bischof hatte die Bremische Kirche, hatten die Bremischen Gemeinden das Recht des Bekenntnisses und somit das Recht der Ketzerrichterei.

Sie hatten dieses Recht einst dem Ministerium anvertraut. Mehr als zwei Jahrhunderte lang hat jedoch jede Veranlassung zur Ketzerrichterei gefehlt. Die Frage des Bekenntnisses war eine ruhende Frage, eine gleichgültige Frage, die weder Pastoren noch Gemeindemitgliedern Herzklopfen verursachte. Ein tiefer Friede hatte seine schützenden Fittige über die Bremische Kirche ausgebreitet. Mit Paniel und Nagel entwich der Friede, der ein fauler Friede geworden war. Mit Dulon schlug der Kampf in hellen Flammen empor. Paniel und Nagel brachten Salz mit aus ihrer Heimath. Dulon hatte ein Schwert.

Die Veranlassung der Ketzerrichterei war da. Den Senat zum Ketzerrichter zu ernennen, dem Senat das Recht des „Endurtheils" beizulegen, vermochte nur die rohe Unwissenheit. Das nie verleugnete Grundgesetz der reformirten Kirche, die Grundsätze, welche überall in der reformirten Kirche sich Geltung verschafft haben, das heilige Recht der Bremischen Kirche machten es vor vernünftigen Menschen zur abso-

luten Unmöglichkeit. Sollten Ketzer gerichtet werden, so mußte die Bremische Kirche richten. Ob die Kirche, ob die Gemeinden das Geschäft ferner dem Ministerium anvertrauen, ob sie es einer zu berufenden Synode, ob sie es dem Collegio der Nachtwächter oder den Männern vom Schneideramte übertragen wollte: das konnte Niemand wissen, als die Kirche selbst, als die Gemeinden; die Gemeinden hatten in ihren Kirchenvorständen und Kirchenconventen hinreichende Organe, um ihre Willensmeinung an den Tag zu legen.

Das Ministerium mit dem Ketzerrichteramte zu betrauen, dazu würden wir nicht gerathen haben. Das Ministerium ist in Folge seiner Schwäche, seiner Trägheit und Augendienerei zur Bedeutungslosigkeit hinabgesunken. Das Ministerium hat die heiligsten Rechte der Bremischen Kirche fahrlässig preisgegeben. Das Ministerium konnte um die veränderte Gestalt und den bedrohlichen Inhalt der neumodigen Vocationsschreiben wissen. Ja, es mußte von Amtswegen sofort von diesem Inhalt Kenntniß nehmen. Es hatte die heilige Verpflichtung, gegen die grund- und bodenlose Anmaßung des Senats für das Recht und die Freiheit der Kirche in die Schranken zu treten. Das Ministerium hat geschwiegen. Es hat die Augen auf die Anmuth der senatorischen Gastmahle und auf die behaglichen Pfründen seiner Mitglieder geworfen und — hat geschwiegen. Das Ministerium ist des Vertauens der Gemeinden durch und durch unwürdig.

Nach reformirtem Gebrauche mußte eine Synode berufen werden, in der das Laienelement die ausreichende Vertretung fand.

Die Gemeinden würden sich zu einer Synode gern verstanden haben. Die Gemeinden zu ignoriren, die Ge-

meinde zu ignoriren, deren Recht im vorliegenden Falle zunächst in Frage stand; — das war eine Ungehörigkeit, die wir aus Rücksicht auf die eigenthümliche Situation unseres Druckers und Verlegers nicht näher bezeichnen wollen. Was die Heidelberger über die Bedeutungslosigkeit „wechselnder" Majoritäten, was sie hochmüthig über die Majorität der betreffenden Gemeinde sagen, ist einfach eine Dummheit. In der reformirten Kirche hat man sich zu verständigen gesucht. Wo die Verständigung nicht erzielt werden konnte, haben überall Majoritäten entschieden. Und als die Bürger Bremens ihre Stimme über Hardenberg abgaben, entschied gleichfalls die Majorität. Soll nicht der Hochmuth, soll nicht die dumme Anmaßung dominiren, so müssen die Majoritäten entscheiden.

Und die Majoritäten **werden** entscheiden!

Das ist das Resultat.

III.

Zur persönlichen Sache.

1.

Wir haben geschrieben nicht im Interesse des abgesetzten Pastor Dulon, nicht im Interesse der Bremischen Kirche, auch nicht im Interesse der heutigen, der in der Gegenwart berechtigten reformirten Kirche.

Dulon's Absetzung war entschieden, sobald der Sieg der Reaction in Bremen entschieden war. Man wollte

Dulon absetzen. Wo die Macht vom Rechte sich trennt, da fehlt es an Mitteln zum erwünschten Zwecke nie. Man setzt durch, *was* man will, *weil* man es will. Ob die ganze Welt im Stillen sein gutes Recht anerkennt, Dulon ist und bleibt — vorläufig — abgesetzt.

Die Bremische Kirche wird vorläufig in ihrem heutigen Zustande bleiben. Ob die Steine vom Rechte der Bremischen Kirche zeugten, — diese Kirche bleibt, was sie ist, bis zu einem gewissen, nicht fernen Zeitpuncte.

Die reformirte Kirche der Gegenwart leitet ihr Recht nicht von den Bestimmungen der Väter ab. Mögen die Väter über die Geltung der Bekenntnißschriften so oder anders bestimmt haben: — die reformirte Kirche der Gegenwart hat das Recht und die Pflicht, die Bekenntnißschriften auf sich beruhen zu lassen, *weil sie von Gottes Wegen das Recht und die Pflicht hat,* **nicht** *zu einer Anstalt für Tollhäusler hinabzusinken.* Mögen die Väter über die Auslegung der Bibel in dem Sinn der helvetischen Confession oder in dem Unsinn der Heidelberger geurtheilt haben: — die reformirte Kirche der Gegenwart hat das Recht und die Pflicht der wissenschaftlichen Auslegung, *weil sie das Recht und die Pflicht hat,* **nicht** *in die unwissenschaftliche Confusion vergangener Tage zurückzufallen.* Mögen die Väter den hohen Obrigkeiten *diese* oder jene Befugnisse ertheilt haben: die reformirte Kirche der Gegenwart weiß, daß es Tollheit ist, *wenn Minister und Senatoren da von Amts Wegen entscheiden wollen, wo die Wissenschaft ihr heiliges Banner entfaltet hat.*

Die lutherische Kirche, soweit sie in der Gegenwart möglich ist, hat trotz allen Concordienformeln und allen landesväterlichen Bischöfen dasselbe Recht und dieselbe Pflicht. Sie ist wie die reformirte Kirche eine protestantische Kirche. Mögen ihre Väter den Unsinn und die Lüge selbst heilig gesprochen haben, — ihre erste Pflicht bleibt der Protest gegen Unsinn und Lüge, die Knechtschaft gegen die Wahrheit.

Ein geschichtliches und ein sittliches Interesse hat uns zum Schreiben veranlaßt.

Die unwürdigen Männer in Heidelberg mußten gezüchtigt und in ihrer Unwürdigkeit dargestellt, die Richtigkeit unserer früheren Behauptungen in Betreff der reformirten Kirche mußte auf's Neue nachgewiesen, die Ehre der reformirten Kirche mußte den Heidelberger Verläumdungen gegenüber gerettet werden. Es erfreut, die reformirte Kirche zu betrachten. In Beziehung auf Schriftauslegung, auf Bekenntnisse und Obrigkeiten hat sie von Altersher richtigeren Grundsätzen gehuldigt. Sie hat der freien Entwickelung weit ihre Thore geöffnet und der Wissenschaft die Möglichkeit gelassen, sie durch ihr Licht zu verklären und zu heiligen. Wir haben uns gefreut, daß das äußere Recht auf der Seite Derer steht, die von dem ewigen Rechte der geistigen Entwickelung als freie Menschen Gebrauch machen. Wir haben uns gefreut, die reformirte Kirche hat sich wenigstens nicht selbst zur feilen Magd entwürdigt.

Das ist es, was uns zum Schreiben vermocht hat. Das geschichtliche Interesse hat uns die unerquickliche Arbeit hin und wieder erträglich gemacht.

2.

Das wahre, wesentliche und allein entscheidende Merkmal der reformirten Gemeinschaft ist nie der Gehorsam gegen irgend eine Bekenntnißschrift vergangener Tage gewesen; allein der Gehorsam gegen das lebendige Gotteswort darf als dieses Merkmal betrachtet werden.

Wir leugnen nicht, daß auch von verständigen und besonnenen Menschen gefragt werden konnte, ob Dulon ein berechtigtes Glied der reformirten Kirche sei.

Dulon hat nicht allein die absolute Unverbindlichkeit der reformatorischen Bekenntnißschriften für die Gegenwart behauptet. Er ist nicht allein von dem, was die Bekenntnißschriften einst als Kernlehre jeder christlichen Gemeinschaft dargestellt hatten, auf Grund der Bibel abgewichen. Er hat die Auctorität der Bibel selbst angegriffen. Er hat der Bibel jede gesetzgeberische Auctorität abgesprochen. Er hat einen tiefgreifenden Unterschied zwischen Bibel und Wort Gottes gemacht. Er hat aus der Bibel als Wort Gottes nur das gelten lassen, was sich vor dem wissenschaftlichen Bewußtsein der Gegenwart als Wahrheit bewähren konnte. Er hat die Bibel von ihrem absoluten Herrscherthron hinabgestoßen und sie unter die richterliche Auctorität der Wissenschaft gestellt.

Darin war Dulon über die reformirten Reformatoren weit hinausgegangen. Mit den reformirten Reformatoren war er Eins insofern, als er in der Bibel die hohen und heiligen Grundgedanken des ewigen, welterlösenden Evangeliums, des Evangeliums der Freiheit in der Liebe fand. Durchaus uneins war er mit ihnen in zwei Stücken. Er stimmte diesen Grund-

gedanken nicht deßhalb bei, weil sie in der Bibel standen sondern weil sie vernünftig waren. Und er fand in der Bibel nicht, wie sie, überall, sondern nur hier und dort zerstreut Gotteswort; er fand es neben einer großen Masse von Dingen, die dem Unklugen, der sie nicht nach dem Maße ihrer Zeit messen will, als Absurditäten erscheinen müssen.

Und Dulon ging mit der unverkennbarsten Absichtlichkeit, mit der Energie, die man an dem eigenthümlichen Mann kennen gelernt hat, darauf aus, nicht allein, alle Welt von dem dummen Glauben an die Wahrheit der bekenntnißschriftlichen Lehrsätze zu erlösen, sondern darauf, die Auctorität der Bibel im Bewußtsein der Massen zu vernichten. Er hielt es im heiligsten Interesse der Christenheit für seine heilige Pflicht, so viel an ihm war, die Massen von dem dummen Götzendienste mit der Bibel und dem eben so dummen Gehorsam gegen die Bibel zu erlösen.

Dulon that in dem, was er that, nichts Neues. Er hatte keine Entdeckungen gemacht und keine Bahn gebrochen. Früher als er hatte in der reformirten Kirche Nagel, in der lutherischen Wislicenus den Geist in seiner schrankenlosen Freiheit als den Richter über die Schrift proclamirt. Allein Nagel's Wort war theils nicht beachtet, theils dem bescheidenen, vorsichtigen, bei bedenklichen Materien in steifen und schwer verständlichen Formen einherschreitenden Manne verziehen; Wislicenus war abgesetzt und zur Kirche hinausgedrängt worden.

Dulon's Wort drang wie ein Posaunenton in die Massen hinein und — er blieb in der Kirche, wohlbestallter Pastor zu U. L. Frauen in Bremen!

Ob das in der Ordnung sei, ob Dulon's Verfahren vor

dem Grundgesetze der reformirten Kirche bestehe, diese Frage konnte auch im verständiger und besonnenen Menschen auftauchen, und es war nicht zu verlangen, daß Jeder im Stande sei, sich die richtige Antwort zu geben. *)

In der That war Dulon's Verfahren ganz in der reformirten Ordnung und eine nothwendige Folge der Grundgesetze der reformirten Kirche.

Zwar haben die reformirten Reformatoren in ihren Kämpfen die Begriffe Bibel und Gotteswort als gleichbedeutend gebraucht. Die Bibel war ihnen die gotteingegebene heilige Schrift, und der Gehorsam gegen die heilige Schrift gleichbedeutend mit dem Gehorsam gegen das Wort Gottes. Wir wissen, bis zu welchem Grade der Absurdität namentlich Calvin in seiner Bibelvergötterung gelangte. Gleichwohl haben die reformirten Reformatoren den Unterschied der Begriffe Bibel und Gotteswort eben so gut wie Luther und seine Freunde gekannt. Ja, sie setzen ihn ganz bestimmt voraus und bringen ihn zur Geltung, wo sie nicht gegen Katholiken und katholische Tradition kämpfen, sondern am inneren Ausbau ihres Systems arbeiten. Die Bibel ist ihnen das Gefäß für das Wort Gottes, das äußere Wort, welches unter dem Richtmaße des inneren Wortes, unter dem Richtmaße des heiligen Geistes steht. Schärfer die Begriffe Bibel und Wort Gottes zu trennen, dazu hatten sie weder Zeit noch Veranlassung. „Wohl aber haben sie das Dogma so angelegt, daß rein von innen heraus diese Ergänzung und Fortbildung später kommen konnte, sich aus-

*) Mancher hat wirklich knabenhaft geschwatzt, z. B. die Weserzeitung vor dem neuesten Redactionswechsel.

sprechend in dem Satze: die Schrift enthält das Wort Gottes in sich.“ *) Diese Ergänzung und Fortbildung mußte kommen. Es lag bald vor den Augen aller Urtheilsfähigen, daß Vieles, was in der Bibel zu lesen ist, zur Wahrheit im diametralen Gegensatze steht; und heute giebt es in der civilisirten Welt keinen verständigen Menschen, der sich nicht schämen würde, Bibel und Wort Gottes für gleichbedeutende Begriffe zu erklären. So verstand es sich von selbst, daß die von den Reformatoren und von der früheren reformirten Kirche behauptete Schriftauctorität aufgegeben werden mußte, wie wir in dem ersten Hefte unserer Beleuchtung des Gutachtens nachgewiesen haben. Es hing nicht von der reformirten Kirche ab, ob sie bei den Ansichten der Väter verharren, ob sie ihre Unklarheiten theilen und in ihren Anfängen das Ende sehen wollte. Sie mußte fortschreiten. Sie mußte in sich aufnehmen, was vom Baume der Erkenntniß herunterfiel. Sie mußte klar machen, was unklar war, und zum Ende führen, was man begonnen hatte. So wie die Ruthe zum Baume werden muß, wenn sie in fruchtreichem Boden steht und nicht vom Sturme oder von Menschenhand geknickt wird: so mußte die reformirte Kirche zu dem werden, was sie heute im Bewußtsein ihrer denkenden und gebildeten Angehörigen ist. Sie ist es auf dem Wege ihrer naturgemäßen Entwickelung geworden. Sie wird sich weiter entwickeln und ist dem Ziele nahe, an dem jeder Unterschied der Confessionen und Kirchen aufhört und der freie Mensch dem freien Menschen die Hand reicht. Jene Anstalten aber, die noch

---

*) Schweizer's Glaubenslehre, Band 1. S. 225. Die reformirte Kirche, Herr Mallet und Ich S. 83 ff.

heute mit der Bibel die alte Abgötterei treiben und in dem alten Wust irrsinniger Lehren die Wahrheit finden, jene Anstalten, die jubeln, wenn Dulon endlich der Uebermacht erliegt, die einen Nagel nur dulden, wenn er schweigt und fein stille sitzt, — nennt sie immerhin mit obrigkeitlicher Erlaubniß „reformirte Kirchen“, — in der That und Wahrheit sind sie doch nur Anstalten für Narren und Heuchler.

Gleichwohl war die Frage nach Dulon's Berechtigung in der reformirten Kirche möglich und in ihrer Art berechtigt. Wo die Antwort, die wir eben gegeben haben, nicht genügte: da konnte sie zum entschiedenen Zweifel, endlich zum Verdammungsurtheile werden. Wir haben es schon zugegeben, — auch der Unverstand hat sein Recht!

3.

In Bremen allein war die Frage durchaus unberechtigt.

In Bremen war die Gemeinde Dulon's, waren der Senat und das Ministerium verpflichtet, Dulon für einen Christen und für ein berechtigtes Mitglied der reformirten Kirche zu halten.

Zum Verständniß dieser Behauptungen führen wir an, was Dulon selbst in seinem Wecker gesagt hat. *)

„Wie es mit dem gesetzlichen Recht bestellt sei, welches dem Verfahren des Senats zum Grunde liegt, das haben wir dargethan. Um aber das Verfahren des Senats vollkommen würdigen zu können, ist noch Anderes zu beachten.

*) Wecker, 2. Jahrgang, S. 204 ff.

Wir sind nach Bremen gekommen in Folge wiederholter, dringender Aufforderungen, die von einflußreichen Mitgliedern unserer Gemeinde an uns ergangen waren.

Aus welchen Gründen hatten diese Mitglieder die Aufforderungen an uns gerichtet?

Sie kannten uns, theils aus unseren damals erschienenen Schriften, theils überhaupt aus dem Kampfe, den wir gegen das Ministerium Eichhorn und das Magdeburger Consistorium Jahre lang geführt hatten.

Sie wünschten uns für Bremen zu gewinnen, weil wir unsere Schriften verfaßt und weil wir gegen Ministerium und Consistorium für protestantische Freiheit rüstig gekämpft hatten.

Was beurkundeten unsre Schriften und unser Kampf überhaupt?

Sie beurkundeten, daß wir von den Lehren der Bekenntnißschriften, namentlich von den Fundamentallehren derselben, durchaus und vollständig abgefallen waren, daß wir in diesen Fundamentallehren, der Erbsünde, der Rechtfertigung durch den Glauben an den Opfertodt, der Dreieinigkeit u. s. w. nichts weiter, als unbiblische, unchristliche, unvernünftige und unheilvolle Wahngedanken einer längst untergegangenen Zeit sahen. Sie beurkundeten ferner, daß wir das normative, glaubensgesetzliche Ansehen der Bibel längst bestritten und bekämpft, längst ausgesprochen hatten, die Wissenschaft allein könne entscheiden, was in der Bibel Wahrheit und Irrthum, Gotteswort und Menschenwahn sei. *)

*) Wer Lust hat, sich darüber des Näheren zu unterrichten, findet besonders in den beiden Schriften: „Die Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche“ und „Vom Kampf um Gottes Wort, aphoristische Gedanken,“ hinreichende Gelegenheit dazu.

Weil wir so waren, wie wir im Wesentlichen noch heute sind, wünschte man uns für Bremen zu gewinnen. Weil wir schon damals gelehrt hatten, was wir im Wesentlichen noch heute lehren, wählte uns die Gemeinde zu U. L. Frauen.

Der Senat bestätigte die Wahl.

Kannte uns der Senat? Wußte der Senat, weß Geistes Kind wir waren?

Der Senat konnte es wissen. Wir hatten Manches geschrieben und unsere Angelegenheiten waren in vielen Blättern besprochen worden. Der Senat mußte es wissen. Er hatte die Verpflichtung, sich um Geist und Inhalt unseres Wirkens zu bekümmern. Er rief uns nach Bremen. Er verlieh uns das größere Bremer Bürgerrecht. Er erkannte an, daß die Wahl der Gemeinde recht- und ordnungsmäßig erfolgt sei. War die Bestätigung, die Berufung die Bürgerrechtsverleihung eine eitele Spielerei? Nein, sie war eine inhalts- und folgenschwere That. So mußte der Senat fragen: wer ist Der, den Du nach Bremen rufst? Er mußte wissen, weß Geistes Kind wir waren.*)

Der Senat wußte es. Er kannte die Stimmung der Gemeinde. Er kannte ihre Absicht bei der Wahl des neuen Predigers. Er kannte die Conflicte, welche wegen der Wahl zwischen Gemeinde und Kirchenvorstand ausgebrochen waren, und wußte, aus welchen Gründen die Gemeinde uns namentlich den frommgläubigen Bewerbern vorgezogen hatte.

Der Senat wußte, weß Geistes Kind wir waren, und er berief uns.

---

*) Wie heilig war diese Verpflichtung, wenn der Senat gar Bremischer Bischof war!!

Wir konnten kein Bedenken tragen, dem Rufe Folge zu leisten. Wir hatten uns vielfach, laut und offen ausgesprochen. Wer ein Interesse an uns hatte, der kannte uns. In Bremen wirkte Paniel seit einer Reihe von Jahren. Er war bekannt als eifriger Kämpfer gegen den bekenntnißschriftlichen Unsinn, und seine Schriften gaben Zeugniß, daß es ihm im Traume nicht einfiel, die Bibel für Gottes Wort zu halten. In Bremen wirkte Nagel. Nagel's Schriften lagen vor uns. Nagel hatte das normative Ansehn der Bibel auf das Entschiedenste bestritten, hatte laut die Autonomie des Geistes verkündet, laut ausgesprochen, daß er keine Grenze als die des Geistes anerkenne, hatte eine absolut unkirchliche pantheistische Weltanschauung für die seinige erklärt und die Behauptung ausgesprochen, daß alle aus der kirchlichen Weltanschauung geflossene Vorstellungsformen der religiösen Ideen unhaltbar seien und zerschlagen werden müßten. Und als das Bremer Pietistenvolk in seinem Unverstande über den Mann der Wissenschaft herzufallen wagte, hatte der Schild des Senats den freisinnigen Prediger gedeckt. In Bremen gebe es kein Glaubensgericht und keine Behörde dürfe sich eigenmächtig zum Glaubensgerichte constituiren! So hatte der Senat gesprochen.

Wie hätten wir Bedenken tragen können, unsere Stellung in Magdeburg aufzugeben und dem Rufe nach Bremen zu folgen!

Wir kamen hierher und traten unser Amt an. Unsere erste Predigt war ein abermaliges lautes Zeugniß über unser Verhältniß zu den Bekenntnißschriften und zu der Bibel, ein abermaliger feierlicher Protest gegen die bindende Autorität der einen wie der anderen. Diese Predigt lag nach wenigen Tagen Allen gedruckt vor, die sich um uns bekümmerten.

Eine Probepredigt vor dem gesammten Ministerio hatten wir nicht zu halten. Auf den Rath des **Senats** hatte sich das Ministerium seines desfallsigen Rechts begeben. Der **Senat** also hatte es überflüssig befunden, daß das Ministerium nach weiteren Zeugnissen über uns suche.

Wir wurden, nachdem unsere oben erwähnte erste Predigt allen Ministerialen gedruckt vorlag, als Mitglied des Ministeriums aufgenommen.

Der Act der Aufnahme schloß eine Lehrverpflichtung ein.

Der damalige Director des Ministeriums, Pastor Mallet zu St. Stephani, wollte uns zur Lehre nach dem Worte Gottes verpflichten.

Wir verwahrten uns laut und entschieden gegen die Vermuthung, als seien uns Bibel und Gottes Wort gleichbedeutende Begriffe. Wir sagten dem Herrn Mallet und allen anwesenden Mitgliedern des Ministeriums laut und deutlich, nach unserer Ueberzeugung sei zwischen den Begriffen Bibel und Gottes Wort ein sehr wesentlicher Unterschied. Diesen Unterschied des Weitern zu entwickeln, verhinderte uns Herr Mallet. Er versicherte, **das sei lediglich Sache unseres Gewissens**, und so gelobten wir, das Wort Gottes nach bestem Wissen zu lehren.

Auf die Bekenntnißschriften, auf eine Verpflichtung, die Bekenntnißschriften als Maßstab der Lehre zu betrachten, deutete Niemand hin. **Ein ausdrücklicher Beschluß des Ministeriums hatte aus der früher üblich gewesenen Verpflichtungsformel die Worte entfernt, welche noch bei Nagel's Aufnahme der Bekenntnißschriften gedacht hatten.**

So haben wir unser Amt übernommen.

So waren wir, als wir es übernahmen, als die Gemeinde uns wählte, der Senat uns berief, die Pastoren uns als Glied des Ministeriums anerkannten!

So haben wir gezeugt vor wie nach.

Jetzt setzt uns der Senat ab."

Und, fügen wir hinzu, er setzt Dulon ab, obgleich die Gemeinde, die Dulon durch Mehrheitsbeschluß und unter Vorwissen und Zustimmung des Senats gewählt hat, durch einen größern Mehrheitsbeschluß Dulon wiederholt ihr völliges Vertrauen ausgesprochen hatte. Er setzt Dulon ab mit Hülfe einer theologischen Facultät, welche die Bremische Kirche gar nichts angeht, mit derselben in gar keiner Verbindung steht, nicht einmal der reformirten Kirche angehört! Er setzt Dulon ab, weil vier Heidelberger Pietisten in das Horn der 23 Bremer Pietisten stoßen, vier Pietisten, die für die Bremische Kirche überall keine rechtliche Bedeutung haben!

Dulon's Ankläger gehören der Gemeinde Dulon's an. Sie aber waren seine Gegner vor seiner Berufung. Sie kannten ihn und wirkten bei der Wahl gegen ihn. Als er gegen ihren Willen herkam, als er seine Antrittspredigt gehalten hatte: da war es Zeit, da hätten sie im heiligen Eifer den Mund aufthun und Schutz gegen die Entweihung ihrer Kirche suchen sollen. Aber sie schwiegen. Und sie schwiegen fast drei Jahre lang. Aber sie lagen auf der Lauer wie die Füchse. Erst klagten sie Dulon wegen unangemessener Betheiligung an politischen Bestrebungen vor seiner Gemeinde an. Sie erklärten dabei feierlich, daß es ihnen nicht um die religiöse Richtung Dulon's zu thun sei, daß sie nicht beabsichtigten, ein Glaubensgericht zu halten. Allein die politischen Bestrebungen Dulon's waren der Stein des Anstoßes,

und sie gaben sich der Hoffnung hin, die Gemeinde werde diesen Stein auf Dulon werfen. Aber sie täuschten sich. Beschämt mußten sie von dannen ziehen am 13. September 1850. Sie mußten sehen, wie ein Jubel durch die Stadt ging, als Dulon den Sieg davon getragen hatte. Sie zögerten ein halbes Jahr. Da versuchten sie es mit der Ketzerei, — dieweil die Zeit passend schien. Und der Senat that ihnen unter dem 1. März 1852 den Willen, — dieweil die Zeit passend war!!

4.

Noch einen Punkt wollen wir hervorheben.

Dulon war seiner Lehre wegen angeklagt, begutachtet und verurtheilt. Der Erlaß des Senats vom 1. März erklärt Dulon für einen Ketzer und verlangt als Bedingung des Verbleibens im Amte eine beruhigende Erklärung im Sinne des Heidelberger Gutachtens. Das Gutachten weiß in der vom Senate angezogenen Stelle*) nur von einem Widerruf.

Also Dulon sollte widerrufen.

Dulon konnte nicht widerrufen. Seine Lehre war in allen Hauptpunkten des religiösen Lebens von den Heidelbergern entstellt worden. Er konnte nicht widerrufen, was er nie gelehrt hatte.

Dulon machte den Senat darauf aufmerksam. Er bewies dem Senate in der Kürze, daß ein Widerruf aus dem angegebenen Grunde unmöglich sei.

Eine Absetzung der Lehre wegen war jetzt unter allen Umständen unmöglich.

---

*) Gutachten S. 130, vergl. S. 122 und 123.

Hätte man es selbst Dulon nachgewiesen, daß er so gelehrt habe, wie die Heidelberger es angegeben; — er hatte es öffentlich erklärt: *) die Lehre, die ich verkündige, ist eine andere, der Glaube, den ich im Herzen trage, ein anderer, als der, den das Gutachten angiebt, der Senat mir vorwirft und seinem Absetzungsurtheil zum Grunde legt. War diese öffentliche Erklärung nicht eben die beruhigende Erklärung, die der Senat verlangt hatte? Lag in derselben nicht der Widerruf, soweit er möglich war?

Hören wir auch hier, was Dulon in seinem Wecker weiter sagt: **)

„Jeder Schein eines Rechtes für die Absetzung war verschwunden.

Da erfolgte der Erlaß des Senats vom 19. April.

Auf unsere Behauptung, das Gutachten habe unsere Lehre entstellt, wird keine Rücksicht genommen, unsere kurze Widerlegung in dem Schreiben vom 12. April nicht beachtet.

Aber ganz neue Motive der Absetzung treten plötzlich an das Tageslicht!

Unserer „gemeinschädlichen" Wirksamkeit, unserer aufreizenden, verführerischen Reden, unseres weitreichenden Einflusses, unserer „notorischen" socialistischen Verbindungen, unserer propagandistischen Thätigkeit wegen und aus Rücksicht auf andere Regierungen des deutschen Bundes muß unsere Absetzung erfolgen!

Also das ist es!

---

*) An verschiedenen Stellen des Wecker, z. B. Nr. 27, 31 des 2. Jahrgangs.

**) Wecker, 2. Jahrgang, S. 232 ff.

Das hatten wir freilich nicht gewußt. Die Anklage, das Gutachten, die erste Entscheidung des hohen Senats hatten das nicht gesagt, und als Entscheidungsgrund für unsere Absetzung war es nicht einmal angedeutet.

Der geneigte Leser wird zugeben, daß es uns unmöglich war, nach dieser Seite hin eine beruhigende Erklärung zu geben. Die neue Anklage kommt über uns, wie der Dieb in der Nacht. Und mit der neuen Anklage geht die Verurtheilung Hand in Hand!!

Immer eigenthümlicher wird die Sache.

Unsere „notorischen" socialistischen Verbindungen, unsere propagandistische Thätigkeit muß doch nothwendig gesetzwidrig und strafbar sein, wie hätte sie sonst mit Amtsentsetzung, ja wie es scheint, mit Entziehung des Amtseinkommens bestraft werden können?

Wer hat uns strafwürdiger Verbindungen und einer strafwürdigen propagandistischen Thätigkeit überführt? Wer darf sie uns von Rechts Wegen vorwerfen?

Wir sind seit einem Jahre in Untersuchung. Bis auf den heutigen Tag hat die Untersuchung nicht einmal zur Anklage, vielweniger zu einem Schuldig berechtigt. Wer anders, als unser gesetzmäßiger Richter darf uns schuldig sprechen? Wer hat vor Gott und Menschen das Recht, uns Verbrechen aufzubürden?

Es mag sein, daß der Senat meint, dafürhält, vermuthet, glaubt, wir seien verbrecherischer Thätigkeit schuldig. Aber sein Meinen und Dafürhalten, sein Vermuthen und Glauben ist rechtlich gleichgültig. Er ist nicht unser Richter. Ihm gebührt nach dem Gesetz keinerlei richterliche Thätigkeit. Oder ist es bei uns dahin gekommen, daß das Glauben und

Meinen der Herren Senatoren über das Schicksal der Bremischen Bürger entscheidet? Sind wir schon soweit fortgeschritten?

Und wenn der Senat das Recht einer richterlichen Entscheidung hätte: wo ist ihm gegenüber unser Ankläger wegen verbrecherischer Propaganda? wo ist die Beweisführung? wo ist die Untersuchung? wo ist eine Vertheidigung möglich gewesen? wo ist eine einzige von den heiligen Formen der Gerechtigkeitspflege gewahrt? —

Der Senat klagt selbst an und — der Senat entscheidet und verdammt, sofort, ohne Zögern, ohne uns zu sagen, daß eine verbrecherische propagandistische Thätigkeit in Frage stehe.

Unsere Zeit ist Zeuge von Thaten mancherlei Art gewesen.

Ja, ja, unsere Zeit ist Zeuge von Thaten mancherlei und zwar sehr eigenthümlicher Art gewesen.

Wir haben oft nicht gewußt, ob wir es wagen dürften, unser Urtheil über die Thaten unserer Zeit auszusprechen.

Wir gestehen, daß uns die in Rede stehende gleichwohl durchaus eigenthümlich erscheinen will. Zu unserer Kenntniß ist keine einzige gekommen, die wir derselben ganz an die Seite stellen könnten.

Mit zwei Worten gedenken wir noch der Behauptung des Senats, wir hätten die uns in seinem Vocationsschreiben auferlegten Verpflichtungen gröblich verletzt.

Die Worte des Vocationsschreibens, die von unseren Verpflichtungen handeln, lauten buchstäblich also:

„Von einem christlichen Prediger setzen wir nicht allein eine hinlängliche Kunde der Lehren des Christenthums und den lebendigen Willen, das Reich Gottes im Geist und in der Wahrheit zu verkündigen, voraus, sondern wir erwarten auch, daß diese Lehren in seine Gesinnung übergegangen seien,

daß er sie durch Leben und Wandel vollkommen bethätigen und in seiner amtlichen Wirksamkeit Alles zu vermeiden sorgfältig bemüht sein werde, was christlichen Frieden und Eintracht stören und unchristliche Parteiungen veranlassen könnte. Wir rechnen ferner auf Ihre willige Befolgung der in unserm Freistaate für die kirchlichen Verhältnisse bestehenden oder künftig etwa zu treffenden liturgischen und sonstigen Anordnungen, sowie auf Ihre Willfährigkeit, die christlichen Zwecke des Staats in besonders dazu geeigneten Fällen durch Ihre Amtshülfe fördern zu helfen."

Daß wir den Willen, das Reich Gottes im Sinne der Dreiundzwanzig zu verkünden, **nicht** hatten und nicht haben konnten, das wußte der Senat, als er sein Schreiben an uns richtete.

Daß wir die Parteiungen in der reformirten Kirche, den Kampf der Pietisten und Rationalisten nicht hervorgerufen haben, das weiß der Senat so gut wie jeder andere Bremer.

Daß wir es als die heiligste Aufgabe unseres Lebens betrachteten, die Welt von den verderblichen Lehren einer verstandlosen Rechtgläubigkeit nach Möglichkeit zu befreien, daß wir unser Pfarramt bis zu unserer Berufung nach Bremen im Dienste dieser Aufgabe verwaltet hatten, daß wir es ferner in demselben Dienste verwalten würden: das konnte und mußte der Senat wissen.

Daß wir das Reich Gottes treu und redlich und mit Aufopferung aller unserer Kräfte in dem Geiste verkündet haben, den der Senat als den unsrigen kennen mußte und kannte, als er seine Vocation an uns erließ: das werden uns selbst unsere Feinde zugestehen.

Wer darf uns jetzt eine Pflichtverletzung vorwerfen?"

Wir schließen.

Was die Heidelberger über die Bedeutung des Verpflichtungsactes beibringen, ist zu elend, zu dumm, als daß wir es auch nur eines einzigen widerlegenden Wortes würdigen dürften.

Daß der Senat die Absetzung Dulon's beschlossen hat, ist uns erklärlich. Ein Regiment, wie das, welches der hohe Senat in Bremen führt, muß Männer wie Dulon fürchten.

Weßhalb hat der Senat nicht einfach erklärt: „ich setze Dulon ab, weil ich die Macht habe und Dulon machtlos ist!“

Hätte er das gethan, so hätte er angemessen gehandelt.

Daß er nach dem Scheine des Rechts für seine „rettende That“ gesucht, daß er sich zum Ketzerrichter wider alles Recht aufgeworfen, daß er den Dummheiten der Heidelberger Gewicht beigelegt hat: das ist's, was wir ihm zum Vorwurf machen.

Die Absetzung Dulon's verstößt wider das Recht nach allen Seiten hin. Es ist unmöglich, auch nur den Schein des Rechts auf die „rettende That“ zu werfen.

Wir schließen und danken Gott aus Herzensgrund, daß er uns durch diese Arbeit endlich glücklich hindurch geführt hat.

